

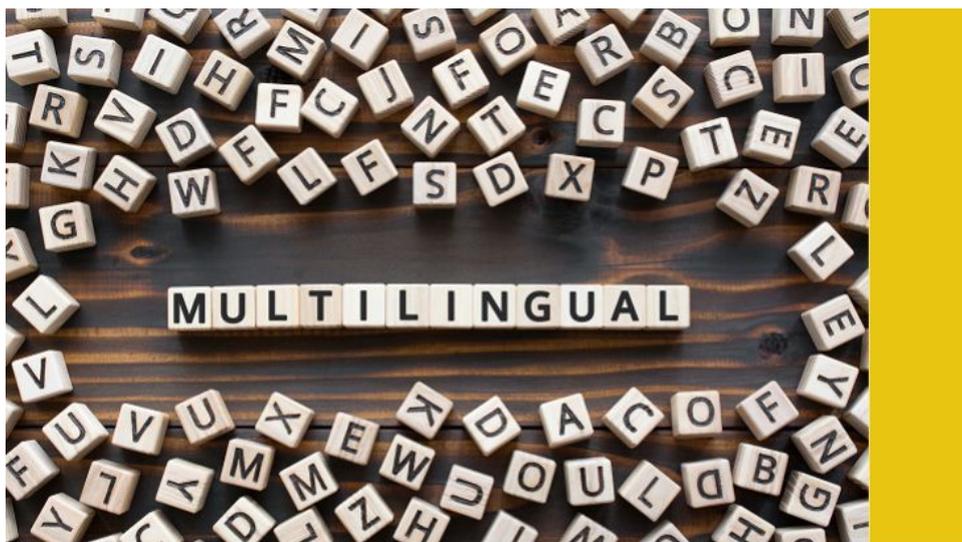
STUDIE

Antrag des CULT-Ausschusses



Europäisches
Parlament

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik



Kultur und Bildung



Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik

Generaldirektion Interne Politikbereiche

PE 699.648 – September 2022



Eŭropo
Demokratio
Esperanto

Von Pierre Dieumegard erstelltes Dokument
für [Europa-Demokratie-Esperanto](#)

Dieses Dokument über die Mehrsprachigkeit in der Kommunikationspolitik der Europäischen Union war nur in englischer Sprache in einer [PDF-Datei auf der EU-Website](#) enthalten. Die Einsprachigkeit des ursprünglichen Dokuments verhinderte, dass sich die Mehrheit der europäischen Bevölkerung der darin enthaltenen Informationen bewusst war. Dies hinderte sie daran, an den Debatten teilzunehmen, die zu einer besseren Verwaltung der Europäischen Union führen würden, im Gegensatz zu den Artikeln 2 und 21 und dem Vertrag von Lissabon (insbesondere Artikel 2 und 8).

Ziel dieses „vorläufigen“ Dokuments ist es, mehr Menschen in der EU mit Dokumenten vertraut zu machen, die von der EU erstellt wurden (und durch ihre Steuern finanziert werden).

Es ist wünschenswert, dass die EU-Verwaltung die Übersetzung wichtiger Dokumente übernimmt. Wichtige Dokumente sind nicht nur Gesetze und Vorschriften, sondern auch wichtige Informationen, die benötigt werden, um gemeinsam fundierte Entscheidungen zu treffen.

Um unsere gemeinsame Zukunft gemeinsam zu diskutieren und zuverlässige Übersetzungen zu ermöglichen, wäre die internationale Sprache Esperanto aufgrund ihrer Einfachheit, Regelmäßigkeit und Genauigkeit sehr nützlich.

Kontaktieren Sie uns: <http://www.europokune.eu> <https://e-d-e.org/-Kontakti-EDE>

==== EINZELNACHWEISE ==

Einige interessante Punkte aus diesem Dokument:

— Tabelle 8 und Kapitel 7: wenn die EU ausschließlich Englisch in ihrer Mitteilung verwendet, können nur 13-45 % der Erwachsenen in der EU-27 den Inhalt veröffentlichter Dokumente verstehen. Mit anderen Worten, **die Mehrheit der europäischen Bevölkerung ist von der Debatte und Entscheidungsfindung ausgeschlossen.**

— Kapitel 4: Die Sprachenpolitik der EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen ist oft unklar und unbestimmt; insbesondere legt die Geschäftsordnung der Europäischen Kommission ihre Sprachenregelung nicht formal fest. *„Die Transparenz der EU-Kommunikation könnte verbessert werden, wenn die Politik in Bezug auf die Verwendung von Sprachen auf den Websites expliziter im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Bürgerbeauftragten definiert wird und wenn die internen Sprachregelungen der Organe, Einrichtungen und Agenturen klarer über die Regeln für die internen Arbeitsdokumente, die auf ihren Websites veröffentlicht werden, stünden.“*

FORSCHUNG FÜR DEN KULTAUSSCHUSS

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Abstrakt

In dieser Studie wird der Ansatz der EU zur Mehrsprachigkeit in ihrer Kommunikationspolitik bewertet. Um die Einhaltung der Mehrsprachigkeitspflichten und der Sprachregelungen und -praktiken der EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen, insbesondere auf EU-Websites, zu untersuchen, wird ein innovativer Ansatz mit gemischten Methoden angewandt. Auch die Anpassung an die sprachlichen Fähigkeiten von EU-27-Bürgern wird untersucht. Es werden politische Empfehlungen abgegeben, um die Transparenz und Zugänglichkeit der EU-Kommunikationspolitik unter Berücksichtigung von Durchführbarkeitszwängen zu verbessern.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Dieses Dokument wurde vom Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments angefordert.

AUTOREN

Projektleiterin: Dr. Carlos MENDEZ (European Policies Research Centre (EPRC Delft und Glasgow, Universität Strathclyde)

Projektteam: Dr. Michele GAZZOLA, Prof. Laure CLEMENT-WILZ, Dr. Vasiliki TRIGA, Dr. Fernando MENDEZ, Dr. Costas DJOUVAS, Antonis CHARAMBOULOS, Prof. John BACHTLER

Peer Reviewer:

Université catholique de Louvain (UCLouvain): Dr. Louise-Amélie COUGNON Eötvös Loránd Universität (ELTE): Prof. Dr. Réka SOMSSICH

Forschungsadministratoren: Pierre HERIARD (*25.06.1977 | †11.05.2022), Balazs MELLAR, Kristiina MILT

Projekt-, Publikations- und Kommunikationshilfe: Anna Dembek, Kinga OSTA-SKA, Stéphanie DUPONT, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Europäisches Parlament

SPRACHVERSIONEN

Original: EN

ÜBER DEN VERLAG

Um sich an die Fachabteilung zu wenden oder Aktualisierungen über unsere Arbeit für den CULT-Ausschuss zu abonnieren, schreiben Sie bitte an: Poldep-cohesion@ep.europa.eu

Manuskript abgeschlossen im September 2022 © Europäische Union, 2022

Dieses Dokument ist im Internet in zusammengefasster Form verfügbar, mit der Option, den vollständigen Text unter folgender Adresse herunterzuladen: <https://bit.ly/3TpqJ8e>

Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU\(2022\)699648](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2022)699648)

Weitere Informationen zur Forschung für CULT durch die Fachabteilung sind abrufbar unter: <https://research4committees.blog/cult/>

Folgen Sie uns auf Twitter: Nr. @PolicyCULT

Bitte verwenden Sie den folgenden Verweis, um diese Studie zu zitieren:

Mendez, C, Gazzola, M, Clément-Wilz, L, Triga, V, Mendez, F, Djouvas, C, Charamboulos, A und Bachtler, J. 2022, Forschung für den CULT-Ausschuss – Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel

Bitte verwenden Sie für In-Text-Zitate die folgende Referenz:

Mendez, C, Gazzola, M, Clément-Wilz, L, Triga, V, Mendez, F, et al. (2022)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die in diesem Dokument geäußerten Meinungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Vervielfältigung und Übersetzung für nicht-kommerzielle Zwecke sind gestattet, sofern die Quelle anerkannt ist und der Herausgeber vorher informiert und eine Kopie zugesandt wird. © Coverbild, das unter der Lizenz von Adobe Stock verwendet wird

Inhaltsverzeichnis

LISTE DER ABKÜRZUNGEN.....	9
LISTE DER BOXEN.....	10
LISTE DER ZAHLEN.....	10
LISTE DER TABELLEN.....	11
EXECUTIVE ZUSAMMENFASSUNG.....	12
Wichtige Ergebnisse.....	12
Empfehlungen.....	14
1 EINFÜHRUNG.....	15
2 FORSCHUNGSMETHODIK.....	17
3 DER RECHTLICHE RAHMEN.....	18
3.1 Einführung.....	18
3.2 Methodik.....	18
3.3 Grundgesetz.....	19
3.4 Zweites Recht.....	22
3.5 Rechtsprechung des EuGH.....	27
3.6 Schlußfolgerung.....	32
4 SPRACHREGELUNGEN UND SPRACHPOLITIK DER EU-ORGANE, -EINRICHTUNGEN UND -AGENTUREN.....	33
4.1 Einführung.....	33
4.2 Methodik.....	33
4.3 Sprachenregelungen in Organen, Einrichtungen und Agenturen der EU.....	34
4.4 Verwendung von Sprachen auf den Websites der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU.....	41
4.5 Schlußfolgerung.....	44
5 A MEHRSPRACHIG BRAUCHT TYPOLOGIE.....	46
5.1 Einführung.....	46
5.2 Methodik.....	47
5.3 Website-Kommunikations- und Veröffentlichungsregime.....	47
5.4 Kommunikation auf der Website und Sprachenregelung der Verordnung Nr. 1.....	51
5.5 Abgrenzung der Grauzone: Ein inhaltlicher Ansatz.....	53
5.6 Schlußfolgerung.....	58
6. KARTIERUNG DER MEHRSPRACHIGKEIT AUF EU-WEBSITES.....	59
6.1 Einführung.....	59
6.2 Methodik.....	59

6.3 Multi-Lingo-Index auf EU-Websites.....	63
6.4 Die EU-Institutionen.....	64
6.5 Einrichtungen und Agenturen der EU.....	72
6.6 Vergleich der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU.....	76
6.7 Schlußfolgerung.....	78
7. DIE SPRACHKENNTNISSE DER EUROPÄER.....	79
7.1 Einführung.....	79
7.2 Methodik.....	80
7.3 Ergebnisse.....	81
7.4 Das sprachliche Profil der Besucher von EU-Websites.....	87
7.5 Die Rolle der maschinellen Übersetzung.....	89
7.6 Förderung der Mehrsprachigkeit im Bildungssystem.....	90
7.7 Schlußfolgerung.....	92
8. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	94
REFERENZEN.....	100
ANHANG 1: WEBSITE SPRACHPOLITIK DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND AGENTUREN DER EU UND SPRACHENREGELUNG DER AGENTUREN.....	105
A1.1 EU-Institutionen.....	105
A1.2 EU-Einrichtungen.....	108
A1.3 Vollständige Sprachpolitik der EU-Einrichtungen auf der Website.....	109
A1.4 Sprachenregelung und Website-Sprachpolitik der EU-Agenturen.....	115
ANHANG 2: METHODIK ZUR ANALYSE VON WEBSITES.....	139
A2.1 Methodik zur Datenerhebung und -analyse.....	139
A2.2 Auswahlkriterien für Websites oder Web-Sektionen.....	143
A2.3 Mehrsprachigkeitsindex.....	144
A2.4 Websites der EU-Agentur geprüft (Juli 2021).....	147
ANHANG 3: INTERVIEWANALYSE.....	151
A3.1 Einführung.....	151
A3.2 Entscheidungsfindung über Übersetzung und Dolmetschen.....	151
A3.3 Haupttrends in den letzten 5 Jahren.....	155
A3.4 Die Rolle der digitalen Technologien.....	157
A3.5 Transparenz und Rechenschaftspflicht.....	159
ANHANG 4: SPRACHKENNTNISSE DER EUROPÄISCHEN EINWOHNER.....	160
ANHANG 5: MASCHINELLE ÜBERSETZUNG.....	166
A5.1 Was ist maschinelle Übersetzung?.....	166
A5.2 Anbieter von maschinellen Übersetzungen.....	167

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik
Die Verwendung der maschinellen Übersetzung in den EU-Organen.....168

LISTE DER ABKÜRZUNGEN

ACER	European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators
AES	Adult Education Survey (Eurostat, 2016)
Cedefop	European Centre for the Development of Vocational Training
CEPOL	European Union Agency for Law Enforcement Training
Charter	Charter of Fundamental Rights of the European Union
CJEU	Court of Justice of the European Union
CoR	European Committee of the Regions
CULT Committee	European Parliament's Committee on Culture and Education
DGT	Directorate-General for Translation
EBA	European Banking Authority
ECA	European Court of Auditors
ECB	European Central Bank
ECHA	European Chemicals Agency
ECR	European Court Reports
EDA	European Defence Agency
EEA	European Environment Agency
EESC	European Economic and Social Committee
EFSA	European Food Safety Authority
EIB	European Investment Bank
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ELRC	European Language Resource Coordination
EMA	European Medicines Agency
ENISA	European Union Agency for Cybersecurity
EP	European Parliament
EUIPO	European Union Intellectual Property Office
eu-LISA	European Union Agency for the Operational Management of Large-Scale IT Systems
EU-OSHA	European Agency for Safety and Health at Work
Eurofound	European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions
Eurojust	European Union Agency for Criminal Justice Cooperation
Europol	European Union Agency for Law Enforcement Cooperation
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights
MT	Machine Translation
NMT	Neural Machine Translation
OJ	Official Journal of the European Union
Regulation No 1	Council Regulation No 1 of 15 April 1958 determining the languages to be used by the
SRB	Single Resolution Board
Staff Regulations	Staff Regulations of Officials of the European Union
TEU	Treaty on European Union
TFEU	Treaty on the Functioning of the European Union

LISTE DER BOXEN

Feld 1: Rechtsvorschriften zur Mehrsprachigkeit in den EU-Verträgen (EUV und AEUV).....	20
Kasten 2 Bestimmungen zur Mehrsprachigkeit in der Charta der Grundrechte der EU.....	21
Kasten 3: Verordnung Nr. 1 (konsolidierte Fassung von 2013).....	23
Kasten 4 Gerichtshof, Große Kammer, Kommission/Italien.....	31
Feld 5: Vier logische Schritte auf dem Weg zu einer mehrsprachigen Typologie.....	54
Feld 6: Die Mehrsprachigkeit braucht Typologie.....	55
Feld 7: A2.3: Eine Metrik der Mehrsprachigkeit.....	144

LISTE DER ZAHLEN

Abbildung 1: Multi-Lingo-Index für die Klassifizierung von Inhalten auf EU-Websites.....	63
Abbildung 2: Gruppierter Multi-Lingo-Index für die Klassifizierung von Inhalten auf EU-Websites..	64
Abbildung 3: Multi-Lingo-Index des Europäischen Parlaments nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	65
Abbildung 4: Multi-Lingo-Index des Europäischen Parlaments nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	65
Abbildung 5: Multi-Lingo-Index der Europäischen Kommission nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	66
Abbildung 6: Multi-Lingo-Index der Europäischen Kommission nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	67
Abbildung 7: Multi-Lingo-Index des Rates nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	68
Abbildung 8: Multi-Lingo-Index des Rates nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	68
Abbildung 9: EZB-Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	69
Abbildung 10: EZB-Multi-Lingo-Index nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	69
Abbildung 11: Multi-Lingo-Index des EuGH nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	70
Abbildung 12: Multi-Lingo-Index des EuGH nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	70
Abbildung 13: ECA Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	71
Abbildung 14: ECA Multi-Lingo-Index nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	71
Abbildung 15: Vergleich der Punkte „Inhalt“ und „Needs“ der EU-Institutionen.....	71
Abbildung 16: Multi-Lingo-Index des Europäischen Bürgerbeauftragten nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	72
Abbildung 17: AdR-Mehrsprachindex nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	73
Abbildung 18: EWSA-Mehrsprachindex nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	73
Abbildung 19: EU-OSHA Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	74
Abbildung 20: EFSA Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	74

Abbildung 21: FRA-Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	75
Abbildung 22: ECHA Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2).....	75
Abbildung 23: Vergleich der durchschnittlichen Multi-Lingo-Werte der EU-Stelle (nicht gruppiert und gruppiert).....	76

LISTE DER TABELLEN

Tabelle 1: Würdigung der Artikel der Verordnung Nr. 1.....	24
Tabelle 2: Wichtigste Rechtsvorschriften über die Sprachen im Statut.....	26
Tabelle 3: Überblick über die Reihe und Unterserie des Amtsblatts.....	47
Tabelle 4: Interne und externe Kommunikation in der Verordnung Nr. 1.....	51
Tabelle 5: Korrespondenz zwischen Website-Inhalten und mehrsprachigen Bedürfnissen.....	61
Tabelle 6: Volumen der nach Unternehmen in abnehmender Reihenfolge analysierten Webseiten.....	62
Tabelle 7: Sprachkenntnisse europäischer Einwohner im Alter von 25-64 Jahren nach Sprachen.	81
Tabelle 8: Anteil der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik und -ansatz bei der Definition der sprachlichen Inklusion.....	84
Tabelle A3.1: Liste der Interviews.....	151
Tabelle A4.1: Anteil der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik, nach Ansatz zur Definition der sprachlichen Inklusion und nach Ländern.....	160
Tabelle A4.2: Prozentsatz der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik, Ansatz zur Definition der sprachlichen Inklusion und Altersgruppe.....	162
Tabelle A4.3: Prozentsatz der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik, Ansatz zur Definition der sprachlichen Inklusion und des Bildungsniveaus, die erfolgreich abgeschlossen wurden.....	163
Tabelle A4.4: Anteil der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik, Ansatz zur Definition der sprachlichen Inklusion und nach Beruf.....	164
Tabelle A5.1: Stärken und Schwächen verschiedener Ansätze der maschinellen Übersetzung...	167

EXECUTIVE ZUSAMMENFASSUNG

In dieser Studie wird der Ansatz der EU zur Mehrsprachigkeit in ihrer Kommunikationspolitik bewertet. Es wird ein gemischter Ansatz angewandt, der Literaturrecherche, Rechts- und Politikanalyse, quantitative Analyse von EU-Websites, Interviews mit EU-Experten und Umfragedatenanalyse umfasst.

Wichtige Ergebnisse

Die EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen erfüllen formell die Verpflichtungen zur Mehrsprachigkeit der EU. Dies wird durch Flexibilität bei den regulatorischen Verpflichtungen und das Fehlen eines umfassenden Rahmens erleichtert, der insbesondere im Hinblick auf EU-Websites gemeinsame Standards gewährleistet, die für das digitale Zeitalter geeignet sind.

Die Verordnung Nr. 1 ist der rechtliche Eckpfeiler der Mehrsprachigkeitsverpflichtungen der EU. Er legt die Regeln für die Festlegung der Sprachen fest, die von den Organen, Einrichtungen und Agenturen der EU zu verwenden sind, und bietet den EU-Einrichtungen Flexibilität bei der Entscheidung, welche Sprachen in bestimmten Fällen verwendet werden sollen, z. B. in Arbeitsdokumenten oder internen Sitzungen mit Sachverständigen. Die mehrsprachige digitale Kommunikation ist bisher nicht Gegenstand der Verordnung Nr. 1 oder der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Daher werden viele online veröffentlichte Inhalte nicht übersetzt, da sie als Nebenprodukt der internen Kommunikation angesehen werden. Dies bedeutet, dass veröffentlichte Dokumente, die sich auf Bürger, Unternehmen und Mitgliedstaaten auswirken können, möglicherweise nicht immer in ihrer Sprache verfügbar sind.

Diese Studie argumentiert auf der Grundlage rechtlicher Überlegungen, **dass die Mehrsprachigkeitsverpflichtungen für bestimmte Arten von Website-Inhalten gelten sollten.** Zu diesem Zweck wird eine mehrsprachige Typologie vorgeschlagen, um die Arten von Inhalten zu präzisieren, die für die Übersetzung priorisiert werden sollten. Dies basiert auf einer Ranking-Klassifikation von: A) Kerndokumente, die gesetzlich verpflichtet sind, in allen EU-Sprachen verfügbar oder vorgelegt zu werden; B) Primärdokumente, die aufgrund ihres inhaltlichen Inhalts und ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten von Bürgern, Unternehmen und Behörden in allen Amtssprachen der EU verfügbar sein sollten, z. B. Leitlinien für staatliche Beihilfen, EU-Förderprogramme oder Ausschreibungen; und c) Sekundärdokumente, die für mehrsprachige Bedürfnisse und Zugänglichkeit eine niedrigere Priorität haben und bei denen maschinelle Übersetzungen verwendet werden könnten, wenn Ressourcen für menschliche Übersetzungen nicht verfügbar sind.

Die Studie zeigt deutliche Unterschiede bei der Verfügbarkeit von mehrsprachigen Inhalten, die in allen Amtssprachen verfügbar sein sollten. Dies ist das Ergebnis einer Bewertung von mehrsprachigen Bewertungen, die auf der Anwendung der mehrsprachigen Bedarfstypologie auf die Websites der EU-Organe beruhen. Die Websites der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank funktionieren bei der Veröffentlichung von Abschnitten mit „hauptsächlichen“ und „meist primären“ Inhalten, die in allen EU-Sprachen verfügbar sein sollten, nicht gut. Im Gegensatz dazu ist die Leistung der Websites des Europäischen Rates/Rates der Europäischen Union, des EuGH und des Europäischen Rechnungshofs sehr gut. Auch das Europäische Parlament hat eine relativ hohe Punktzahl.

Eine weitere wichtige Schlussfolgerung ist, dass **die Sprachenregelungen der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU nicht ausreichend transparent und formalisiert sind.** Die Regime sind manchmal nicht spezifiziert oder sind oft unklar. In ähnlicher Weise haben die meisten EU-Organe und -Einrichtungen eine Sprachpolitik auf der Website veröffentlicht, die meisten Agenturen haben dies jedoch nicht getan. Dies steht im Widerspruch zu den

Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten, in denen gefordert wird, dass die Politik für die Verwendung der Amtssprachen der EU klar definiert und veröffentlicht wird.

Das breite Spektrum an Sprachenregelungen, -praktiken und -sprachenpolitik auf Websites wird von der EU nicht systematisch überwacht und überprüft. Dies wirkt sich nachteilig auf Transparenz und Rechenschaftspflicht aus und behindert einen stärker formalisierten Ansatz für die mehrsprachige Kommunikation mit gemeinsamen Standards.

Die Variabilität bei der Bereitstellung von mehrsprachigen Inhalten auf allen und innerhalb der EU-Websites bedeutet, dass dieser Kommunikationskanal nicht immer den Bedürfnissen aller Zielgruppen entspricht. Die Analyse der 13 EU-Websites mit den meisten mehrsprachigen Inhalten ergab, dass sich einige in Bezug auf einen Multi-Lingo-Index, der die verschiedenen Inhaltsbereiche einer Website berücksichtigt, gut abschneiden, während andere schlechter abschneiden. Die höchsten mehrsprachigen Bewertungen lagen bei sechs Websites, die deutlich über dem Durchschnitt der 13 Websites lagen (Gerichtshof der Europäischen Union, Rat der Europäischen Union/Europäischer Rat (gemeinsame Website), Europäischer Rechnungshof, Europäisches Parlament, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Europäischer Bürgerbeauftragter). Ein zweites Cluster von Websites hat eine mittlere Leistung und umfasst die Europäische Kommission (näher am Durchschnitt der EU-Websites) und die Europäische Chemikalienagentur und den Europäischen Ausschuss der Regionen (beide mit niedrigeren Werten). Der letzte Cluster umfasst vier Websites, die schlecht funktionieren und nur geringe Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte aufweisen (Europäische Zentralbank, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte). Darüber hinaus veröffentlichen die meisten Websites der EU-Agenturen (die zusätzlich zu den oben genannten qualitativ bewertet wurden) nicht in allen Amtssprachen Inhalte und sind effektiv einsprachig in englischer Sprache.

Ein alternativer mehrsprachiger Index, der nur das Gesamtvolumen der Webseiten betrachtet, ohne die Unterschiede zwischen den Inhaltskategorien zu berücksichtigen, erhöht die Leistung zweier der Websites geringfügig (dem Europäischen Parlament und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), verringert aber die Leistung der meisten Websites, in einigen Fällen wie dem Europäischen Bürgerbeauftragten sehr dramatisch.

Wenn nur Englisch verwendet wird, ist der Zugang zu EU-veröffentlichten Inhalten gering. Die Analyse der Eurostat-Erhebung zur Erwachsenenbildung (2016) zeigt, dass rund ein Drittel der 25- bis 64-Jährigen in der EU nur ihre Muttersprache(n) sprechen. Es gibt keine gemeinsame Sprache in der EU, die von einer Mehrheit der Bevölkerung auf einem sehr guten Niveau gesprochen wird (d. h. als Muttersprachler oder als Fremdsprache auf kompetenter Ebene). Etwa 20 % der erwachsenen Einwohner in der EU sind in der Lage, auf einem sehr guten Niveau auf Deutsch zu kommunizieren, gefolgt von Französisch (ca. 16 %), Italienisch (14 %) und Englisch (13 %). Wenn ein Dokument nur in englischer Sprache veröffentlicht wird, ist ein Anteil von 13-45 % der erwachsenen EU-Bevölkerung in der Lage, es zu verstehen (die Spanne hängt vom Indikator ab, der zur Messung der Sprachkenntnisse verwendet wird). Dieser Anteil steigt in einer dreisprachigen Kommunikationspolitik auf 43-65 % (unter Verwendung von Englisch, Französisch und Deutsch). Eine vollständig mehrsprachige Kommunikationspolitik gewährleistet den Zugang zu Inhalten für 97-99 % der erwachsenen Einwohner in der EU.

Die mangelnde Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Mehrsprachigkeit in der Kommunikationspolitik kann möglicherweise dazu führen, dass die EU angesichts der derzeitigen Verteilung der Sprachkenntnisse in der Bevölkerung weit entfernt und von den Bürgern getrennt ist. EU-Sprachregelungen sind das Ergebnis eines Balanceakts zwischen verschiedenen Interessen, einschließlich erheblicher Ressourcenbeschränkungen. Dies stellt eine politische und operative Herausforderung für die EU-Organe dar. Eine mehrsprachige Regelung ist zwar nicht frei von der Perspektive der Wiederbeschaffung, aber angesichts der derzeitigen

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Verbreitung der Sprachkenntnisse der EU-Bürger ist eine mehrsprachige Regelung die wirksamste und zugänglichste Kommunikationspolitik.

Empfehlungen

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie werden die folgenden Empfehlungen vorgeschlagen.

- **Empfehlung 1: Entwicklung eines gemeinsamen und transparenten Rahmens und Standards für die mehrsprachige Kommunikation, auch im digitalen Bereich.** Wenn keine politische Lust auf eine Reform der Verordnung Nr. 1 besteht, könnte das Europäische Parlament die Schaffung eines formellen gemeinsamen Rahmens und Standards im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung fördern. Die Kommunikation der EU über das Internet sollte nicht nur in Bezug auf die in dieser Studie als „Kern“ definierten Inhalte, sondern auch für „primäre“ Inhalte einer Mehrsprachigkeit unterliegen.
- **Empfehlung 2: Institutionalisierung der regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Verwaltungstransparenz und des Einsatzes von Ressourcen, um die mehrsprachige Kommunikation durch einen regelmäßigen Bericht zu gewährleisten.**
- **Empfehlung 3: Einrichtung eines Referenten für Mehrsprachigkeit zur Überprüfung von Praktiken, Sprachregelungen und Sprachpolitiken auf Websites.** Der Beamte sollte für den regelmäßigen Überwachungsbericht verantwortlich sein und gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig sein.
- **Empfehlung 4: Förderung des Einsatzes von Amtssprachen in der digitalen Kommunikation, um die Zugänglichkeit und die Nähe zu den Bürgern zu verbessern.**
- **Empfehlung 5: Aufstockung der EU-Mittel für Mehrsprachigkeit.** Dies wird dazu beitragen, den Kürzungen bei Übersetzungs- und Dolmetschdiensten in den letzten Jahren entgegenzuwirken.

1 EINFÜHRUNG

Die Europäische Union (EU) setzt sich für die sprachliche Vielfalt und die Förderung der Mehrsprachigkeit ein. Die Kommunikationspolitik der EU ist von entscheidender Bedeutung, da sie die Beziehungen zwischen den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und den Bürgern unmittelbar beeinträchtigt. Die Mehrsprachigkeit trägt dazu bei, die EU den Bürgern näher zu bringen, indem sie das Verständnis der EU-Institutionen erleichtert, die kulturelle Vielfalt respektiert und zu Transparenz und Rechenschaftspflicht beiträgt. Sie fördert eine europäische Öffentlichkeit und erleichtert die Sensibilisierung und den Zugang zu den Chancen, die sich aus der Integration in die EU ergeben.

Das Hauptziel dieser Studie besteht darin, den **Ansatz der EU zur Mehrsprachigkeit in ihrer Kommunikationspolitik zu bewerten und Empfehlungen zu unterbreiten.** Die spezifischen Ziele sind:

1. Bewertung der **Einhaltung und Transparenz der Sprachenregelungen** der EU-Organen, -Einrichtungen und -Agenturen sowie der Sprachpolitik auf ihrer **Website**.
2. Eine **Bestandsaufnahme der Verwendung von EU-Amtssprachen** in allen EU-Kommunikationskanälen mit Schwerpunkt auf Websites durchzuführen.
3. Ableitung **politischer Erkenntnisse und Empfehlungen** für die politischen Entscheidungsträger in der EU.

In dieser Studie werden vier Forschungsfragen behandelt:

1. **Konformität:** Halten die Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union die Verordnung Nr. 1 und das EU-Sprachrecht im Allgemeinen ein und welche Auswirkungen haben sie auf ihre Kommunikationspolitik?
2. **Sprachregime:** Was sind die Merkmale der in der Praxis angenommenen und angewandten Sprachregelungen? Sind diese Regime transparent und formalisiert?
3. **Linguistische Praxis:** Entspricht die sprachliche Praxis der Website-Sprachpolitik den Bedürfnissen der Zielgruppen? Wie können sich diese Organisationen am besten an die aktuellen sprachlichen Kontexte anpassen?
4. **Politische Implikationen:** Welche Empfehlungen können an die politischen Entscheidungsträger in der EU gezogen werden?

Es wird ein gemischter Ansatz angewandt, der unter anderem Literaturrecherche, Rechts- und Politikanalyse, modernste Data Mining und quantitative Techniken zur Analyse der mehrsprachigen Attribute von EU-Websites, Interviews mit EU-Politikexperten für Übersetzung und Dolmetschen und Umfragedatenanalyse der sprachlichen Fähigkeiten von EU-Bürgern umfasst.

Diese Studie ist wie folgt strukturiert.

- Kapitel 2 stellt die Forschungsmethode dar (siehe Anhänge für technische Einzelheiten).
- Kapitel 3 überprüft den EU-Rechtsrahmen für mehrsprachige Kommunikation und befasst sich mit der Frage der Einhaltung der Rechtsvorschriften.
- Kapitel 4 analysiert die Sprachregelungen und die Sprachenpolitik der EU-Organen, -Einrichtungen und -Agenturen und bewertet deren Transparenz.
- Kapitel 5 behandelt den rechtlichen „Graubereich“ der mehrsprachigen Kommunikation über Websites und entwickelt eine mehrsprachige Bedarfstypologie.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

- Kapitel 6 zeigt das Niveau der Mehrsprachigkeit auf EU-Websites auf, indem Mehrsprachigkeitsindizes berechnet werden, um die Muster der sprachlichen Vielfalt zu vergleichen.
- Kapitel 7 untersucht die Verteilung der Sprachkenntnisse von EU-Bürgern anhand von Umfragedaten, um zu beurteilen, ob die Kommunikationspolitik der EU zugänglich ist.
- Kapitel 8 enthält Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

2 FORSCHUNGSMETHODIK

Diese Studie hat einen gemischten Methodenansatz verwendet, um die Forschungsziele zu adressieren, einschließlich einer innovativen Kombination von qualitativen und quantitativen Methoden.

Erstens wurden **Literaturrecherche, Rechts- und Politikanalysen** durchgeführt, um den mehrsprachigen Rechtsrahmen (Kapitel 3), die sprachlichen Regelungen und die Sprachenpolitik auf der Website (Kapitel 4) zu überprüfen, einschließlich akademischer und politischer Studien und anderer Ergebnisse, die für die Studie relevant sind, wie Sprachnormen/Verordnungen von EU-Organen, -Einrichtungen und -Agenturen. Diese Aufgabe betraf auch die Entwicklung einer „mehrsprachigen Bedarfstypologie“ (Kapitel 5) und die Überprüfung der maschinellen Übersetzung und der Vorschläge zur Verbesserung der Mehrsprachigkeit im EU-Bildungssystem (Kapitel 7).

Zweitens umfasste die **quantitative Datenerhebung und -analyse** den Einsatz von Data Mining und quantitativen Techniken zur Analyse der mehrsprachigen Attribute von EU-Websites. Das Team stellte einen großen Datensatz von mehr als 1,5 Millionen Webseiten auf 13 EU-Websites zusammen. Für die Mapping-Analyse von Websites (Kapitel 6) wurden die mehrsprachigen Attribute anhand eines „Multi-Lingo-Index“ bewertet, der auf den Inhalt von EU-Websites/Web-Sektionen und den in Kapitel 5 entwickelten mehrsprachigen Bedarf angewandt wurde.

Drittens **wurden Umfragedatenanalysen** herangezogen, um zu bewerten, inwieweit die EU-Sprachregelung für EU-Bürger zugänglich ist, indem der Anteil der Bevölkerung berechnet wird, die EU-Dokumente für verschiedene Kombinationen von Sprachen verstehen kann, die in den EU-Kommunikationsregelungen verwendet werden, und zwar auf der Grundlage der Eurostat-Erhebung zur Erwachsenenbildung (Kapitel 7).

Schließlich wurden **Interviews** mit 12 EU-Beamten durchgeführt, die an der Sprach- und Kommunikationspolitik in den Organen, Einrichtungen und Agenturen der EU beteiligt waren. Der Fokus lag auf mehrsprachigen Kommunikationsthemen wie Übersetzungs-/Dolmetscherkapazität, Rekrutierung, Kommunikation, Einsatz digitaler Werkzeuge und Transparenz. Die Interviews fließen in die Analyse sprachlicher Regelungen und Praktiken ein (Kapitel 4). Eine Zusammenfassung der Befragungen ist in Anhang 3 enthalten.

Weitere Informationen zu den Methoden finden sich in den einzelnen Kapiteln mit technischen Details in den Anhängen auf EU-Websites (Anhang 2) und zu den Sprachkenntnissen von EU-Bürgern (Anhang 4).

3 DER RECHTLICHE RAHMEN

WICHTIGE ERGEBNISSE

- Eine Überprüfung der Rechtstexte, der Rechtsprechung des EuGH und der einschlägigen Literatur wirft Fragen auf, die die derzeitige Anwendung von Grundsätzen im Zusammenhang mit den Mehrsprachigkeitsregeln, die Definition der „Doktrin für besondere Fälle“, Transparenz, Einstellung von Beamten und Vertragsbediensteten und den Begriff der (offiziellen) Veröffentlichung betreffen.
- Die Verordnung Nr. 1 ist der Eckpfeiler der Sprachengleichstellung und der eingeschränkten Sprachenregelung für EU-Organe. Darin werden die Mehrsprachigkeitspflichten in Bezug auf die direkte Kommunikation zwischen den Institutionen und den Bürgern, die Veröffentlichungen und die allgemeinen Rechtsvorschriften festgelegt und die Bedingung der institutionellen sprachlichen Autonomie festgelegt.
- Die Verordnung Nr. 1 sieht eine allgemeine Sprachenregelung vor, die für Einrichtungen und Agenturen gilt, es sei denn, die Gründungsverordnung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- Eine textliche und teleologische Auslegung der Verordnung Nr. 1 zeigt, dass ihr Hauptziel darin besteht, das Verständnis durch Mehrsprachigkeit und damit die sprachliche Einbeziehung des Publikums zu fördern, während die Ausnahme darin besteht, zu wählen, welche der Sprachen nur in „spezifischen Fällen“ verwendet werden soll.
- Website-Kommunikation und Mehrsprachigkeit wurden bisher nicht durch positives Recht und vom EuGH angesprochen. Der EuGH hat jedoch das anwendbare EU-Recht an die neue Realität der Website-Kommunikation angepasst, wenn das Recht auf ein Gericht geschützt werden muss.

3.1 Einführung

In diesem Kapitel wird **der Rechtsrahmen für die mehrsprachige Kommunikation der EU und insbesondere für die Kommunikation über Websites untersucht**. Wir unterscheiden zwischen: Primärrecht, das die Verträge und die Charta der Grundrechte umfasst; und Sekundärrecht im Sinne der „Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachen, die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwenden sind“, der Satzung des EuGH, der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der Verfahrensordnung des Gerichts sowie des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“). Während die Hauptquelle des EU-Mehrsprachigkeitsrechts für die Kommunikationspolitik der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU die Verordnung Nr. 1 und ihre Auslegung durch den EuGH ist, wurde die Website-Kommunikation bisher vom EuGH nicht angesprochen.

3.2 Methodik

Dieses Kapitel stützt sich auf rechtliche Quellen (Primär- und Sekundärrecht, Rechtsprechung des EuGH) und Rechtsliteratur, um einen strukturierten Überblick über den Rechtsrahmen für die mehrsprachige Kommunikation zu geben und seine Anwendung auf die Kommunikation auf Websites besser zu verstehen. Eine Rechtsauslegung auf der Grundlage des derzeitigen positiven Rechts ist auch vorgesehen, insbesondere wenn der rechtliche Kontext nicht stabil oder klar ist oder Lücken bestehen.

3.3 Grundgesetz

Das Primärrecht umfasst sowohl die Verträge – Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – als auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“).

• **Ziele der Union**

Artikel 3 EUV: „[Die Union] achtet ihre reiche kulturelle und sprachliche Vielfalt und stellt sicher, dass das kulturelle Erbe Europas geschützt und gestärkt wird.“

Artikel 165 Absatz 1 AEUV: „Die Union trägt zur Entwicklung einer hochwertigen Bildung bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und erforderlichenfalls durch Unterstützung und Ergänzung ihrer Maßnahmen unter uneingeschränkter Achtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Organisation der Bildungssysteme und deren kulturelle und sprachliche Vielfalt beiträgt.“

Artikel 165 Absatz 2 AEUV: „Die Aktion der Union zielt auf die Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen ab, insbesondere durch den Unterricht und die Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten.“

• **Gleiche Authentizität der Texte und Liste der Vertragssprachen**

Artikel 55 Absatz 1 EUV: „Dieser Vertrag, der in einer einzigen Urschrift in bulgarischer, dänischer, niederländischer, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefasst ist, wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt, das den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.“

Artikel 358 AEUV: „Artikel 55 [EUV] findet auf diesen Vertrag Anwendung.“

Artikel 55 Absatz 2 EUV: „Dieser Vertrag kann auch in alle anderen Sprachen übersetzt werden, die von den Mitgliedstaaten unter den Mitgliedstaaten festgelegt werden, die gemäß ihrer verfassungsmäßigen Ordnung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teil ihres Hoheitsgebiets amtlichen Status genießen. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine beglaubigte Abschrift dieser Übersetzungen vor, die im Archiv des Rates zu hinterlegen ist.“

Erklärung Nr. 16 zu Artikel 55 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union: „Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Möglichkeit, Übersetzungen der Verträge in die in Artikel 55 Absatz 2 genannten Sprachen zu erstellen, zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, die reiche kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 zu wahren. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Konferenz, dass die Union der kulturellen Vielfalt Europas verpflichtet ist und dass sie diesen und anderen Sprachen weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen wird.

Die Konferenz empfiehlt, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die von der in Artikel 55 Absatz 2 anerkannten Möglichkeit Gebrauch machen wollen, dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon die Sprache(n) mitteilen, in die die Verträge übersetzt werden sollen.“

• **Rechte der EU-Bürger**

Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d AEUV: „[Bürger der Union] haben das Recht, beim Europäischen Parlament eine Petition einzureichen, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden und sich in einer der Vertragssprachen an die Organe und Beratungsgremien der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.“

Artikel 24 AEUV: „Jeder Unionsbürger kann an jedes der in diesem Artikel oder in Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union genannten Organe oder Einrichtungen in einer der in Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union genannten Sprachen schreiben und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.“

• **Sprachregelungen im Sekundärrecht**

Artikel 342 AEUV: „Die Sprachenregelung der Organe der Union wird unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom Rat einstimmig durch Verordnungen festgelegt.“

Artikel 118 AEUV: „Der Rat legt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen Sprachregelungen für die europäischen Rechte des geistigen Eigentums fest. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

Artikel 207 Absatz 4 AEUV „Der Rat beschließt ferner einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften: A) im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union beeinträchtigen könnten.“

Quelle: eigene Ausarbeitung

Feld 1: Rechtsvorschriften zur Mehrsprachigkeit in den EU-Verträgen (EUV und AEUV)

Primärrechtliche Bestimmungen zur Mehrsprachigkeit sind sehr vielfältig. Artikel 55 Absatz 1 EUV enthält 24 Sprachen, in denen der EUV abgefasst ist, und ist verbindlich. Artikel 55 Absatz 2 und die Erklärung Nr. 16 sehen die Möglichkeit vor, den Vertrag in weitere Sprachen zu übersetzen. Wie in Artikel 358 AEUV vorgesehen, ist der AEUV in denselben Sprachen verbindlich wie der EUV, mit den gleichen Auswirkungen. Artikel 165 Absatz 2 zeigt, wie wichtig der Unterricht und die Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten sind. Artikel 342 AEUV bietet dem Rat eine Rechtsgrundlage für die Annahme der institutionellen Sprachenregelung der EU. Die Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft bedingungslose Rechte für EU-Bürger, wie z. B. das Recht, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen und den Europäischen Bürgerbeauftragten in jeder Vertragssprache anzuwenden. In Bezug auf das Recht der Bürger, mit der EU zu kommunizieren, sieht Artikel 24 AEUV (und in ähnlicher Weise Artikel 41 Absatz 4 der Charta) vor, dass sie nur an die EU-Organe, den Bürgerbeauftragten, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „schreiben“ dürfen. Der Anwendungsbereich von Artikel 20 AEUV ist weiter als Artikel 24 AEUV: die Bürger können sich „ansprechen“, d. h. sowohl schriftliche als auch mündliche Kommunikation, jedes der Organe und Beratungsgremien einschließlich Agenturen.

Das Ziel der Achtung der reichen kulturellen und sprachlichen Vielfalt der EU (Artikel 3 EUV) wird in Artikel 22 der Charta wiederholt. **Die Wahrung der Sprachenvielfalt bedeutet, dass die EU bei der Umsetzung einer Politik die bestehende Sprachenvielfalt nicht verletzen darf und dass die Förderung der Mehrsprachigkeit zu den Politikbereichen der EU gehört** (Artikel 167 Absatz 1 AEUV). Als solcher begründet dieser Artikel keine rechtliche Verpflichtung, aber wie jedes Ziel der Verträge kann dieser Artikel dazu beitragen, den Zweck anderer Bestimmungen auszulegen.

Der **Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache** (oder der Grundsatz der Sprachengleichheit) ist auch durch Art. 21 der Charta geschützt, der nur dann gilt, wenn das Unionsrecht anwendbar ist. Der Anwendungsbereich der Charta ist der Anwendungsbereich des EU-Rechts (EuGH, Urteil Åklagaren, 2013, Rn. 21)¹. Dies bedeutet, dass die Organe und Einrichtungen der EU bei der Ausübung der durch die Verträge übertragenen Befugnisse nicht gegen diesen Artikel verstoßen dürfen. Nach **dem Recht auf eine gute Verwaltung** „kann jeder an die Organe der Union in einer der Sprachen der Verträge schreiben und muss eine Antwort in derselben Sprache haben“ (Artikel 41 Absatz 4 der Charta).

- Nichtdiskriminierung

Artikel 21 Absatz 1: „Jede Diskriminierung aus Gründen wie der [...] Sprache [...] ist verboten.“

- Kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt

Artikel 22: Die Union achtet die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt.

- Recht auf gute Verwaltung

Artikel 41 Absatz 4: „Jede Person kann an die Organe der Union in einer der Sprachen der Verträge schreiben und muss eine Antwort in derselben Sprache haben.“

Quelle: eigene Ausarbeitung

Kasten 2 Bestimmungen zur Mehrsprachigkeit in der Charta der Grundrechte der EU

¹ EuGH Urteil Åklagaren, C 617/10 [2013]. Erhältlich unter:
<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9E6804D1FA607C57315C3FC586503F57?text=&docid=134202&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7116443>

3.4 Zweites Recht

Im Sekundärrecht regelte der Rat die Sprachenregelung der EU-Organe in der „Verordnung Nr. 1 zur Festlegung der Sprachen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwenden sind“, und sah eine Ausnahmeregelung für den EuGH vor. Die Sprachenregelung der Organe und Einrichtungen der EU hängt auch von der Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Statut“) ab².

3.4.1 Regelung Nr. 1

Die Verordnung Nr.³1, die 1958 auf der Grundlage des früheren Artikels 217 TEWG (jetzt 342 AEUV) erlassen wurde, war die Reproduktion eines zwischenstaatlichen Beschlusses, der am 24. Juli 1952 nach Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassen wurde. Die Verordnung Nr. 1 wurde im Rahmen des Beitritts 1972, 1979, 1985, 1994, 2003, 2005 und 2013 geändert. Außerdem wurde sie durch die Verordnung (EG) Nr. 920/2005 geändert,⁴ um der irischen Sprache den gleichen Status (mit einer Ausnahmeregelung) zu verleihen wie die Amtssprachen der anderen Mitgliedstaaten.

Die Verordnung Nr. 1 ist der Eckpfeiler der Sprachengleichstellung und der eingeschränkten Sprachenregelung für jedes EU-Organ, das als Mehrsprachigkeitsverfassung der Union bezeichnet werden kann. Formal ist es ein Rechtsakt, der vom Rat einstimmig geändert werden kann. Es handelt sich um eine knappe Verordnung, die nur acht Artikel umfasst (Kasten 3). Die Verordnung enthält keine vorläufige Darstellung der Ziele und Bedeutung des Textes. Es war nie Gegenstand einer globalen Überprüfung/Reform, die Entwicklung des Kontexts und der Bedürfnisse der Bürger zu berücksichtigen.

2 Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) zur Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. P 045 vom 14.6.1962, S. 1385). Konsolidierter Text abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20220101>

3 Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. S. 17 vom 6.10.1958, S. 385). Konsolidierter Text abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A01958R0001-20130701>

4 Verordnung Nr. 920/2005 des Rates vom 13. Juni 2005 (ABl. L 156 vom 18.06.2005, S. 3). Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32005R0920>

**Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,**

Gestützt auf Artikel 217 des Vertrags, der vorsieht, dass die Sprachenregelung der Organe der Gemeinschaft unbeschadet der Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom Rat einstimmig festgelegt wird;

Jede der vier Sprachen, in denen der Vertrag abgefasst ist, wird in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Amtssprache anerkannt.

HAT DIESE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1: Die Amtssprachen und Arbeitssprachen der Organe der Union sind Bulgarisch, Tschechisch, Dänisch, Niederländisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch und Schwedisch.

Artikel 2: Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterliegende Person den Organen der Gemeinschaft übermittelt, können in einer der vom Absender gewählten Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort wird in derselben Sprache abgefasst.

Artikel 3: Schriftstücke, die ein Organ der Gemeinschaft einem Mitgliedstaat oder einer Person, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegt, übermittelt, sind in der Sprache dieses Staates abzufassen.

Artikel 4: Verordnungen und sonstige Dokumente mit allgemeiner Geltung werden in den Amtssprachen abgefasst.

Artikel 5: Das Amtsblatt der Europäischen Union wird in den Amtssprachen veröffentlicht.

Artikel 6: Die Organe der Gemeinschaft können in ihrer Geschäftsordnung festlegen, welche der Sprachen in bestimmten Fällen zu verwenden sind.

Artikel 7: Die Sprachen, die im Verfahren des Gerichtshofs zu verwenden sind, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 8: Verfügt ein Mitgliedstaat über mehr als eine Amtssprache, so unterliegt die zu verwendende Sprache auf Antrag dieses Staates den allgemeinen Rechtsvorschriften seines Rechts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Quelle: Verordnung Nr. 1

Kasten 3: Verordnung Nr. 1 (konsolidierte Fassung von 2013)

In Tabelle 1 werden die wichtigsten Regeln in den einzelnen Artikeln, bemerkenswerte rechtliche Fragen und Querverweise auf die einschlägigen Kapitel und Abschnitte dieser Studie mit weiteren Analysen aufgeführt.

Tabelle 1: Würdigung der Artikel der Verordnung Nr. 1

Artikel-Artikel	Schlüsselregel	Erste Bewertung	Querverweis
Artikel 1	Formale Gleichberechtigung der 24 amtlichen Garantien der Union Verweis auf „Arbeitssprachen“ und „Amtssprachen“	<ul style="list-style-type: none"> Die 24 Amtssprachen entsprechen den 24 Vertragssprachen des Artikels 55 Absatz 1 EUV (van der Jeught, 2021) Auszeichnung „nicht sehr hilfreich“ (van der Jeught, 2021); Keine Definition von Amtssprache und Arbeitssprache 	Erörterung dieser Unterscheidung und der Arbeitssprache in Kapitel 5
Artikel 2 und 3	Direkte Kommunikation mit den Mitgliedstaaten und ihren Bürgern in ihrer Amtssprache	<ul style="list-style-type: none"> Bürgerrechte nach Artikel 24 Absatz 4 AEUV Kein „allgemeiner Grundsatz der Union, der jedem Bürger das Recht verleiht, unter allen Umständen eine Version von allem zu erhalten, das seine Interessen in seiner Sprache beeinträchtigen könnte“ (EuGH, C.Kik, C-361/01 P [2003], Rn. 82⁵) Es ist Sache des Klägers, eine Übersetzung zu verlangen, wenn er die Antwort der Kommission auf ihre Beschwerde nicht versteht (C-741/18 P – OPS Újpest/Kommission, Randnr. 16).⁶ 	3.4 Rechtsprechung Diskussion in Kapitel 5
Artikel 4	Verordnungen und sonstige Dokumente mit allgemeiner Geltung sind in allen Amtssprachen abzufassen.	<ul style="list-style-type: none"> Die irische Ausnahmeregelung endete am 1. Januar 2022.⁷ Die maltesische Ausnahmeregelung endete am 1. Mai 2007.⁸ Eine individuelle Entscheidung muss nicht unbedingt in allen Amtssprachen abgefasst werden, auch wenn sie die Rechte eines Unionsbürgers, der nicht an die Person gerichtet ist, beeinträchtigen kann, z. B. eines konkurrierenden 	3.4 Rechtsprechung Diskussion in Kapitel 5

5 EuGH Urteil Kik/HABM, C-361/01 P [2003], Rn. 82. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=48555&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1562893>

6 EuGH, EuGH, Beschluss OPS Újpest/Kommission, C-741/18 [2019]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=223918&doclang=EN>

7 Verordnung (EU, Euratom) 2015/2264 des Rates zur Verlängerung und schrittweisen Aufhebung der befristeten Ausnahmeregelungen von der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachen für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenregelung für die Europäische Atomgemeinschaft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 eingeführt wurde (ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 1). Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2264>

8 Verordnung (EG) Nr. 930/2004 des Rates vom 1. Mai 2004 über befristete Ausnahmeregelungen betreffend die Abfassung der Rechtsakte der Organe der Europäischen Union in Malta (ABl. L 169 vom 1.5.2004, S. 1). Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32004R0930>

		Wirtschaftsteilnehmers (EuGH, C.Kik, C-361/01 P [2003] Rn. 85) • Unklarer Status des weichen Rechts	
Artikel 5	Veröffentlichung des Amtsblatts in den Amtssprachen	<ul style="list-style-type: none"> • Ehemalige irische und maltesische Ausnahmen: siehe oben, Artikel 4. • Unklarer Status des Soft Law und der Unterscheidung zwischen Teil L und C • Veröffentlichung auf einer Website, die der Veröffentlichung im Amtsblatt gleichwertig ist (EuGH, PPG, C-625/11 P [2013] Rn. 32) 	3.4 Rechtsprechung Diskussion in Kapitel 5
Artikel 6	Möglichkeit für EU-Organe in besonderen Fällen, die in ihrer Geschäftsordnung vorgesehen sind, festzulegen, welche der Sprachen zu verwenden sind	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtmäßig eingeschränkte Sprachenregelungen • Sogenannte „spezifische Falllehre“ (van der Jeught, 2021) • Rechtsgrundlage für die sprachliche Autonomie der EU-Organe • Frage nach den Grenzen dieser Autonomie 	3.4 Rechtsprechung Diskussion in Kapitel 5
Artikel 7	Abweichende Vorschriften für den EuGH	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung des EuGH • Geschäftsordnung des Gerichtshofs • Geschäftsordnung des Gerichts 	Kasten 4 unten
Artikel 8	Institutionelle Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Wahl ihrer Amtssprache Zwingende und unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung		

Artikel 6 scheint der Kontrapunkt zu den Artikeln 1 bis 5 zu sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Mehrsprachigkeitspflichten die Regel und die Möglichkeit ist, eine oder wenige Sprachen zu verwenden, die Ausnahme (Clément-Wilz, 2022b). Darüber hinaus könnte eine funktionale (oder teleologische) Auslegung auf der Grundlage der Ziele der EU gemäß Artikel 3 EUV vorgebracht werden, um der sprachlichen Vielfalt und den Bedürfnissen der Bürger Rechnung zu tragen. Der Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1 ist formal auf die Organe der Union beschränkt. Aufgrund der verfassungsmäßigen Bedeutung der Verordnung Nr. 1 und ihres Erlasses vor der Schaffung dezentraler Agenturen sollten jedoch alle Grundsätze, wie in der Rechtsprechung und in der maßgeblichen Rechtsliteratur dargelegt, für Einrichtungen und Agenturen der Union gelten. Das Gericht stellte fest, dass die nach Art. 6 gewährte Befugnis auf EU-Einrichtungen anwendbar sei (EuGH, GC, Italia/EWSA, 2011, Rn. 42).⁹ Die Verordnung Nr. 1 sieht nämlich eine allgemeine Sprachenregelung vor, und nur dann, wenn die Verordnung zur Errichtung einer Einrichtung oder Agentur eine spezifische Sprachenregelung vorsieht, die ausdrücklich von den Vorschriften der Verordnung Nr. 1 abweicht, würde diese keine Anwendung finden (Chiti, 2008, van der Jeught, 2021). Mit anderen Worten: „Die Präzisierung der Verordnung stärkt und erweitert ihren allgemeinen Anwendungsbereich“ (Gozzi, 2004). In jedem Fall gelten

⁹ EuGH, Urteil Italien/EWSA, T-117/08 [2011]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=81894&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1270101>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Vertragsbestimmungen über den Sprachgebrauch bei der Kommunikation mit den Bürgern auch für Beratungsgremien der EU und des Europäischen Bürgerbeauftragten (siehe oben, Unterkapitel 3.3).

3.4.2 Sprachenregelung für Verfahren vor dem EuGH¹⁰

Wie in den Voraberkklärungen und in Art. 7 der Verordnung Nr. 1 vorgesehen, erhält der EuGH (zusammengefasst aus dem Gerichtshof und dem Gericht) eine abweichende Satzung. Wie in Kapitel 4 erläutert, wird für jede Klage vor dem EuGH die Verfahrenssprache festgelegt. Die Verfahrenssprache ist eine der 24 Amtssprachen. Im Vorabentscheidungsverfahren ist die Sprache immer die Sprache, die vom vorlegenden Gericht verwendet wird. Bei direkten Klagen können die Antragsteller die Verfahrenssprache wählen. Sie sind weder an ihre eigene Staatsangehörigkeit noch an die ihres Anwalts gebunden. Ist der Beklagte jedoch ein Mitgliedstaat, so ist die Verfahrenssprache die Sprache oder eine der Sprachen dieses Staates. Sobald die Verfahrenssprache festgelegt ist, muss sie während des gesamten Verfahrens sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Verhandlung verwendet werden. Die Wahl der zu verwendenden Sprache ist nicht nur für die Parteien, sondern auch für alle Dritten bindend, die als Streithelfer zugelassen werden können, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 38 Absatz 4 ihre eigene Sprache verwenden dürfen (siehe unten Kapitel 4 Abschnitt 4.3.4).

3.4.3 Statut der Beamten der Europäischen Union

Die Bestimmungen über die Mehrsprachigkeit sind auch in Bezug auf die Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung, die Sprachkenntnisse und die Festlegung der in den Einstellungsausschreibungen erforderlichen Sprachkenntnisse im Hinblick auf den besonderen Charakter der zu besetzenden Stellen in das Statut aufgenommen. Tabelle 2 enthält die wichtigsten Bestimmungen der einzelnen einschlägigen Artikel und enthält Querverweise auf andere Bestimmungen und Rechtsprechung.

Tabelle 2: Wichtigste Rechtsvorschriften über die Sprachen im Statut¹¹

Artikel-Artikel	Wesentliche Bestimmungen	Kommentare und Querverweise
Art. 1 Buchst. d Abs. 1	„Jede Diskriminierung aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung ist verboten.“	Siehe Rechtsprechung unter 3.4.2
Art. 1 Buchst. d, Abs. 6	„Unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss jede Beschränkung ihrer Anwendung aus objektiven und angemessenen Gründen	Siehe Rechtsprechung unter 3.4.2

¹⁰ Satzung des EuGH, ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 210-229. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A12016E%2FPRO%2F03>; Geschäftsordnung des Gerichtshofs (ABl. L 265 vom 29.9.2012, S. 1). Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32012Q0929%2801%29>; Geschäftsordnung des Gerichts ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1. Erhältlich unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2015.105.01.0001.01.ENG

¹¹ Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) zur Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. P 045 vom 14.6.1962, S. 1385). Konsolidierter Text abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20140501>

	gerechtfertigt sein und auf legitime Ziele im Allgemeininteresse im Rahmen der Personalpolitik abzielen. [...]“	
Art. 28 Buchst. f	„Ein Beamter kann nur ernannt werden, wenn er [...] den Nachweis einer gründlichen Kenntnis einer der Sprachen der Union und einer zufrieden stellenden Kenntnis einer anderen Sprache der Union in dem für die Ausübung seines Amtes erforderlichen Umfang vorlegt.“	Gleiche Bestimmungen für Bedienstete auf Zeit (Art. 12 Abs. 2 Buchst. e) und Vertragsbedienstete (Art. 82 Abs. 2 Buchst. e))
Anhang III (Wettbewerbe), Art. 1 Abs. 1 Buchst. f	„Die Bekanntmachung der Auswahlverfahren [...] lautet wie folgt: [...] gegebenenfalls die Sprachkenntnisse, die aufgrund der besonderen Art der zu besetzenden Stellen erforderlich sind.“	Siehe Rechtsprechung in Abschnitt 3.4.2.
Quelle: Eigene Ausarbeitung		

3.5 Rechtsprechung des EuGH

Was die Rechtsprechung des EuGH betrifft, so können sich verschiedene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Kommunikationspolitik der EU-Organe ergeben, einschließlich der Anwendung von Grundsätzen im Zusammenhang mit Mehrsprachigkeit, der Definition der „Doktrin für besondere Fälle“, der Transparenz und der Einstellung von Beamten und Vertragsbediensteten.

3.5.1 Grundsätze des EU-Rechts und Mehrsprachigkeit

Der EuGH hat in einem führenden Fall ausgeführt: „Der Grundsatz der **Rechtssicherheit** verlangt, dass das Gemeinschaftsrecht es den Betroffenen gestattet, sich mit dem genauen Umfang der ihnen auferlegten Verpflichtungen vertraut zu machen, was nur durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung dieser Rechtsvorschriften in der Amtssprache derjenigen gewährleistet werden kann, auf die sie Anwendung findet“ (CJEC, Skoma-Lux, C-161/06, 2007, Rn. 38¹²). Es hat sich gezeigt, dass die Mehrsprachigkeit die Folge anderer Grundsätze des EU-Rechts ist, wie die **unmittelbare Wirkung, den Vorrang und die Wirksamkeit des EU-Rechts** (Ziller, 2018).

Die einheitliche Anwendung des Unionsrechts beruht auch auf der Mehrsprachigkeit, da grundsätzlich alle Sprachfassungen eines Unionsrechtsakts als gleichwertig anerkannt werden müssen (Urteile des EuGH, Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA, 1982 und Urteil des EuGH, Belgien/Kommission, 2018).¹³

Der Gerichtshof wies ferner darauf hin, dass „[i]t ist von besonderer Bedeutung für die **Transparenz und demokratische Legitimität** des Handelns der Europäischen Union [...], was voraussetzt, dass die parlamentarische Debatte und Abstimmung auf einem Text beruht, der den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt und in alle Amtssprachen der EU übersetzt wurde“ (EuGH Urteil Frankreich/EP, 2018, Rn. 57).¹⁴ Daher ist die Transparenz des politischen Prozesses

12 Urteil des EuGH Skoma-Lux, C-161/06 [2007]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:62006CJ0161>

13 Urteil des EuGH Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA, C-283/81 [1982]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:61981CJ0283> ; EuGH, Urteil Belgien/Kommission, C-16/16 P [2018]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A62016CJ0016>

14 EuGH, Frankreich/Europäisches Parlament, C-73/17 [2018]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=en&num=C-73/17>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

eng mit der Frage der Mehrsprachigkeit verbunden. Es steht auch im Einklang mit Artikel 1 EUV, wonach „im Prozess der Schaffung einer immer engeren Union zwischen den Völkern Europas [...] Entscheidungen so offen wie möglich und möglichst bürgernah getroffen werden“.

Ungeachtet der Bedeutung der Mehrsprachigkeit für die Sicherheit und Wirksamkeit des Unionsrechts hat der Gerichtshof **das Bestehen eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschafts-/Unionsrechts zurückgewiesen, der jedem Bürger das Recht einräumt, eine Version von allem zu erhalten, was seine Interessen in seiner Sprache unter allen Umständen beeinträchtigen könnte** (Urteil Kik/HABM, 2003, Rn. 82).¹⁵

Schließlich ist der EuGH unter bestimmten Umständen der Auffassung, dass die Veröffentlichung auf offiziellen Websites der Veröffentlichung im Amtsblatt entspricht. Was beispielsweise die Richtlinie 97/33 über die Zusammenschaltung im Telekommunikationssektor betrifft, so stellt der Gerichtshof fest, dass dieser Text „keine Hinweise für die Art der Veröffentlichung [...] gibt, die für die definierten Informationen vorgesehen ist“. Unter diesen Umständen kann im modernen Telekommunikationssektor die Veröffentlichung über das Internet als angemessen angesehen werden [...]“ (Urteil Kommission/Belgien, 2002, Randnr. 44).¹⁶

Wenn der Zeitpunkt der Veröffentlichung den Beginn der Frist für die Einleitung eines Verfahrens gegen sie markiert, hat der Gerichtshof außerdem festgestellt, dass die Regel, nach **der die Frist für die Einleitung eines Verfahrens gegen eine von einem Organ erlassene Maßnahme „ab der Veröffentlichung dieser Maßnahme im Amtsblatt der Europäischen Union“ läuft, geeignet ist, sich auf die Veröffentlichung von Maßnahmen im Allgemeinen zu beziehen. Die Bezugnahme auf das Amtsblatt der Europäischen Union lässt sich somit durch die einfache Tatsache erklären, dass eine Veröffentlichung im Amtsblatt die einzige denkbare Form der Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Annahme dieser Geschäftsordnung war.** Daher ist „nicht auszuschließen, dass [diese Frist] für eine Maßnahme gilt, die nur im Internet veröffentlicht wird, wie die angefochtene Entscheidung“ (Urteil PPG und SNF/ECHA, 2013, Rn. 31).¹⁷ In der Rechtssache *Bilbaína de Alquitranes und o./ECHA* hat das Gericht entschieden, dass Entscheidungen der ECHA zur Bestimmung bestimmter Stoffe Entscheidungen sind, die Rechtswirkungen in Bezug auf eine allgemein und abstrakt betrachtete Personengruppe entfalten sollen. Diese Entscheidungen werden niemals im Amtsblatt veröffentlicht, sondern auf der Website der ECHA (GC-Urteil *Bilbaína de Alquitranes und o./ECHA*, 2013, Rn. 31).¹⁸ Dementsprechend **passt der EuGH das anwendbare EU-Recht an die neue Realität der Website-Kommunikation an, wenn das Recht auf ein Gericht geschützt werden muss.**

3.5.2 Rechtsprechung zur Sprachregelung und zu Einzelfällen Doktrin

Der EuGH hat in der Hauptsache *Kik* entschieden, dass „die Sprachenregelung einer Einrichtung wie des [Amt für Harmonisierung für den Binnenmarkt] das Ergebnis eines schwierigen Verfahrens ist, das darauf abzielt, das notwendige Gleichgewicht zwischen den Interessen der Wirtschaftsteilnehmer und dem öffentlichen Interesse im Hinblick auf die Kosten der Verfahren zu erreichen, aber auch zwischen den Interessen der Anmelder von Gemeinschaftsmarken und denen anderer Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf den Zugang zu Übersetzungen von Dokumenten, die Rechte verleihen, oder Verfahren, die mehr als einen Wirtschaftsteilnehmer betreffen, wie Widerspruchs-, Widerrufs- und Nichtigkeitsverfahren“ (Urteil *Kik/HABM*, 2003, Rn.

15 Urteil des Gerichtshofs *Kik*, a. a. O.

16 EuGH-Urteil *Kommission/Belgien* [2002]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:62001CJ0221&from=fr>

17 EuGH, Urteil *PPG und SNF/ECHA* [2013], C-625/11 P. Verfügbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=142203&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5792773>

18 EuGH, Urteil *PPG und SNF/ECHA* [2013], C-625/11 P. Verfügbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=142203&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5792773>

92).¹⁹ Mit anderen Worten, diese Rechtsprechung zeigt, dass die Sprachenregelung eines Organs oder einer Einrichtung der Union das Ergebnis eines heiklen Ausgleichs zwischen widerstreitenden Interessen ist, der die Ausarbeitung sprachlich geeigneter Lösungen für praktische Schwierigkeiten erfordert (vgl. auch Urteil des EuGH, Spanien/Rat, 2005).²⁰ Dies ist die sogenannte „Sonderfalllehre“, die sich aus Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 ergibt, wonach jedes Organ, jede Einrichtung oder jede Einrichtung „in ihrer Geschäftsordnung festlegen kann, welche der Sprachen in bestimmten Fällen zu verwenden ist“.

Die Frage wurde erneut aufgeworfen, als die Sprachenregelung im Fall der einheitlichen Patentverordnung auf der Grundlage von Art. 118 AEUV eingeschränkt wurde. Der restriktive Charakter der Sprachenregelung war sehr ähnlich wie in Kik oder noch eingeschränkter, da nach der einheitlichen Patentverordnung nur drei Sprachen (d. h. Englisch, Französisch und Deutsch) verwendet werden sollten. Spanien (Rechtssache C-147/13, Spanien/Rat) erhob eine Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung über die Sprachenregelung, mit der geltend gemacht wird, dass die sprachliche Regelung eine Ungleichheit zwischen Unionsbürgern einerseits und Unternehmen, die in der Lage sind, Dokumente, die in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts (EPA) abgefasst sind, mit einem gewissen Sachverstand zu verstehen, und andererseits denjenigen, die diese Fähigkeit nicht besitzen, auf eigene Kosten zu übersetzen hat. Alle von Spanien vorgebrachten Argumente konzentrierten sich auf die nachteiligen Auswirkungen der Sprachenregelung auf Bürger und Unternehmen.

Der Gerichtshof hat unter Hinweis auf die Kik-Rechtsprechung entschieden, dass die gewählte sprachliche Regelung, die zwischen den Amtssprachen der EU unterscheidet, ein legitimes Ziel verfolgt und nicht über das Erforderliche hinausgeht. Erstens wies sie darauf hin, dass europäische Patente, die das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten abdecken, ein Hindernis für den Patentschutz innerhalb der Union darstellen, weshalb es von wesentlicher Bedeutung sei, dass die Übersetzungsregelung für die Verordnung nachweislich kostenwirksam sein müsse. Zweitens hat das Gericht hervorgehoben, dass die Verordnung eine Reihe von Mechanismen eingeführt hat, die das notwendige Gleichgewicht zwischen den Interessen der Anmelder des einheitlichen Patents und den Interessen anderer Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf den Zugang zu Übersetzungen sicherstellen sollen, wie z. B. Ausgleich der Übersetzungskosten, besondere Übersetzungsregelungen während des Übergangszeitraums und Übersetzungsanforderungen im Falle von Rechtsstreitigkeiten (vgl. Somssich, 2016).

In einem anderen wichtigen Fall, Spanien/Europäisches Parlament, hat der Gerichtshof das Europäische Parlament daran erinnert, wie wichtig es ist, eine interne Geschäftsordnung für die Anwendung seiner Sprachenregelung zu erlassen. Er stellte fest, dass „soweit das Europäische Parlament nicht gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 eine Geschäftsordnung für die Anwendung seiner Sprachenregelung erlassen hat, ohne die Aufgaben, die die eingestellten Personen tatsächlich wahrnehmen werden, nicht festgestellt werden kann, dass [Englisch, Französisch und Deutsch] notwendigerweise die für alle Aufgaben in diesem Organ nützlichsten Sprachen sind“ (EuGH, Spanien gegen Europäisches Parlament, 2019, C-377/2016, Rn. 73).²¹

3.5.3 Rechtsprechung zur Einstellung

Die Sprache der Auswahlverfahren muss von den Sprachkenntnissen der Bewerber unterschieden werden. Die Große Kammer des Gerichtshofs hat 2019 zwei Urteile zu diesen Aspekten erlassen.

Was die Sprache des Auswahlverfahrens betrifft, so hat der Gerichtshof in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1 das Verhältnis zwischen den Organen und den Bewerbern für ein externes Auswahlverfahren (EuGH, Urteil Italienische Republik/Europäische

19 Urteil des Gerichtshofs Kik, a. a. O.

20 EuGH, Urteil Spanien/Rat, Rechtssache C-147/13 [2015]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A62013CJ0147>

21 EuGH, Urteil Spanien gegen Europäisches Parlament, C-377/2016 [2019]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=212225&doclang=EN>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Kommission, 2012, Rn. 68) aufgenommen und²² „die Mehrsprachigkeit bei Auswahlverfahren strikt geachtet“ (van der Jeught, 2015, S. 139). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass „Wettbewerbsbekanntmachungen nicht als Verfahrensordnung“ im Sinne von Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 (Randnr. 67) angesehen werden können und dass „die streitigen Bekanntmachungen des Auswahlverfahrens vollständig in allen Amtssprachen hätten veröffentlicht werden müssen“ (Randnr. 71).

22 EuGH, EuGH, Urteil Italien/Europäische Kommission, C-566/10 [2012]. Erhältlich unter:
[https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?
text=&docid=130402&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4896079](https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=130402&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4896079)

Kasten 4: Gerichtshof, Große Kammer, Kommission/Italien, 2019²³ ²⁴

Die Kommission legte beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein, mit dem das Gericht zwei Bekanntmachungen des allgemeinen Auswahlverfahrens des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) mit der Begründung für nichtig erklärt habe, dass es rechtswidrig sei, die Wahl der „Sprache 2“ des Auswahlverfahrens auf Englisch, Französisch und Deutsch zu beschränken und die Wahl der Kommunikationssprache zwischen Bewerbern und EPSO auf diese drei Sprachen zu beschränken.

Während die Bekanntmachungen des Auswahlverfahrens vollständig im Amtsblatt der Europäischen Union in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht werden müssen, ist das EPSO nicht verpflichtet, im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit einem Bewerber in einer von diesem frei gewählten Sprache zu kommunizieren.

Die Sprache der Kommunikation mit EPSO kann jedoch auf einige Sprachen beschränkt werden: der Gerichtshof räumte ein, dass „Unterschiede in Bezug auf die Sprachenregelung für Auswahlverfahren nach Artikel 1d Absatz 6 des Statuts genehmigt werden können, wenn sie objektiv und vernünftigerweise durch ein legitimes Ziel im Allgemeininteresse im Rahmen der Personalpolitik gerechtfertigt sind“.

In diesem Fall wurde vom EPSO keine solche Begründung vorgelegt.

Quelle: Eigene Ausarbeitung

Kasten 4 Gerichtshof, Große Kammer, Kommission/Italien

Wenn das Auswahlverfahren nicht allen Bürgern zugänglich ist, sondern **intern** ist, muss es nicht in allen Amtssprachen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. In diesem Fall kann es nur in einigen Sprachen veröffentlicht werden (EuGH, Urteil JM Barata/Europäisches Parlament, 2018, Rn. 122)²⁵

In Bezug auf die Sprachkenntnisse hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Statut jede Diskriminierung, einschließlich einer Diskriminierung aus Gründen der Sprache, verbietet, wobei die Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache zulässig sein kann, wenn sie durch ein legitimes Ziel von allgemeinem Interesse, wie die dienstlichen Interessen oder sogar die tatsächlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit den Aufgaben, die die eingestellten Personen wahrnehmen müssen, gerechtfertigt ist (Urteil des EuGH, Küster, 1975, Randnr. 22)²⁶. In einem anderen federführenden Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Organe in einem Auswahlverfahren bei der Beurteilung der Qualifikationen und Verdienste der zu berücksichtigenden Bewerber über ein weites Ermessen verfügen. Sie müssen jedoch nicht nur sicherstellen, dass jede sprachliche Ungleichbehandlung den dienstlichen Interessen entspricht und verhältnismäßig ist, sondern auch, um einen solchen Unterschied durch klare, objektive und vorhersehbare Kriterien zu rechtfertigen, die es den Bewerbern ermöglichen, die Gründe für diese Ungleichbehandlung zu verstehen, und

23 23 EuGH, Urteil Kommission/Italien, C-621/16 P [2019]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-621/16>

24 EuGH, Urteil Italien/Kommission, T-353/14 und T-17/15 [2016]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:62014TJ0353>

25 EuGH, Urteil JM Barata/Europäisches Parlament, T-723/18 [2021]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=T-723/18&language=EN>

26 Urteil Küster/Europäisches Parlament, C-79/74 [1975]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:61974CJ0079&from=nl>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

der Unionsrichter ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen (EuGH, Urteil Spanien/Europäisches Parlament, 2019)²⁷.

3.6 Schlußfolgerung

In diesem Kapitel wurde der Rechtsrahmen für die mehrsprachige Kommunikation der EU und insbesondere für die Kommunikation auf der Website der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU überprüft. Der Rechtsrahmen, der das Primärrecht, das Sekundärrecht und die Rechtsprechung des EuGH umfasst, legt spezifische Verpflichtungen in Bezug auf das Recht der Bürger fest, direkt mit den EU-Organen zu kommunizieren. EU-Bürger können sich an alle Organe und Beratungsgremien, einschließlich Agenturen, in der Sprache ihrer Wahl wenden. Sie können auch von ihrem Recht auf Petition beim Europäischen Parlament Gebrauch machen, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden und eine Bürgerinitiative in jeder Sprache der EU registrieren²⁸. Darüber hinaus muss der gesamte Rechtstext mit allgemeiner Geltung im Amtsblatt in den 24 Amtssprachen veröffentlicht werden.

Die Verordnung Nr. 1 enthält eine „Mehrsprachigkeitsverfassung“ und sieht einen allgemeinen Rechtsrahmen für die Sprachenregelung der Organe (mit Ausnahme des EuGH) und, wie in diesem Kapitel dargelegt, für die Einrichtungen und Agenturen der Union vor. Die Organe, Einrichtungen und Agenturen können in allen 24 Amtssprachen arbeiten, die den gleichen Status haben. Jedes Organ, jede Einrichtung oder jede Agentur kann jedoch „in ihrer Geschäftsordnung festlegen, welche der Sprachen in bestimmten Fällen zu verwenden ist“ (Artikel 6 der Verordnung Nr. 1). Diese so genannte „Spezialfall-Doktrin“ sollte eng ausgelegt werden, da sie einen abweichenden Status von der Mehrsprachigkeit bietet, auch wenn der EuGH zugibt, dass das Sprachenregime eines EU-Organs, einer Einrichtung oder einer Agentur das Ergebnis eines heiklen Ausgleichs zwischen widersprüchlichen Interessen ist, der die Ausarbeitung sprachlich geeigneter Lösungen für praktische Schwierigkeiten erfordert. Der EuGH bekräftigt in erster Linie seine Mehrsprachigkeitsverpflichtungen in Bezug auf die Einstellung, und diese Verpflichtungen werden erfüllt, wenn die Organe, Einrichtungen oder Agenturen ihre Sprachenregelung klar festlegen. Der EuGH erinnert die Organe auch an ihre Pflicht zur Transparenz bei der Bewertung der Anforderungen an die Sprachkenntnisse. Schließlich hat der EuGH in einer Rechtsprechung zur Veröffentlichung eines Rechtsakts in einigen Fällen die Auffassung vertreten, dass eine solche Verpflichtung erfüllt ist, wenn die Veröffentlichung online erfolgt, auch wenn sich der ursprüngliche Rechtstext auf die Veröffentlichung im Amtsblatt bezieht.

27 EuGH, Urteil Spanien/Europäisches Parlament, C-377/16 [2019]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=212225&doclang=EN>

28 Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55). Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32019R0788>

4 SPRACHREGELUNGEN UND SPRACHPOLITIK DER EU-ORGANE, -EINRICHTUNGEN UND -AGENTUREN

WICHTIGE ERGEBNISSE

- Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 ermöglicht es den Organen der Union, festzulegen, welche Sprachen in bestimmten Fällen verwendet werden dürfen. Infolgedessen gibt es eine Vielzahl von Sprachregimes.
- Das Europäische Parlament, der Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäische Rat, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Zentralbank sowie der Europäische Rechnungshof haben ihre Sprachregelungen förmlich festgelegt, während die Europäische Kommission dies nicht getan hat.
- Alle in der Verordnung Nr. 1 festgelegten Grundsätze sollten für Einrichtungen und Agenturen der EU gelten, es sei denn, die Verordnung zur Errichtung einer Einrichtung oder Agentur sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- Der Gründungsakt einiger Einrichtungen oder Agenturen sieht eine Sprachenregelung vor, entweder mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 1 oder mit Bestimmungen zur Einführung einer solchen Regelung oder zur Genehmigung der Festlegung interner Sprachregelungen. Einige Einrichtungen oder Agenturen sehen keine Sprachregelung vor.
- Das Sprachenregime von Einrichtungen und Agenturen ist oft unklar, folgt keiner vergleichbaren Struktur und stützt sich die meiste Zeit auf implizite Regeln und Praktiken.
- Der Europäische Bürgerbeauftragte hat 2019 Empfehlungen zur Verwendung der 24 Amtssprachen der EU bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit abgegeben. Unsere Analyse zeigt, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen, insbesondere durch Einrichtungen und Agenturen, verbessert werden kann. Die meisten Organe und Einrichtungen haben eine Website-Sprachpolitik, während die meisten Agenturen dies nicht tun.
- Die Wahl der internen Arbeitssprachen beeinflusst die Verfügbarkeit der auf den Websites der Agenturen veröffentlichten Dokumente und deren Kommunikationspolitik.

4.1 Einführung

In diesem Kapitel werden die internen Sprachregeln und die Sprachenpolitik der EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen vorgestellt. Eine Diskussion über die Sprachpolitik auf der Website ist relevant, da viele interne Arbeitsdokumente, Berichtsentwürfe und aufgezeichnete mündliche Mitteilungen online (d. h. veröffentlicht) veröffentlicht werden können. Dokumente, die zu internen Zwecken erstellt und anschließend online veröffentlicht werden, scheinen als Nebenprodukt der internen Kommunikation anzusehen und daher unter Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 zu fallen (siehe Doktrin „Besondere Fälle“, Kapitel 3). Infolgedessen unterliegen diese Dokumente oft nicht den Übersetzungsanforderungen nach einer bestimmten Auslegung des EU-Rechts, auch wenn sie in der Praxis nicht von amtlichen Veröffentlichungen zu unterscheiden sind. Diese Auffassung wird in Kapitel 5 kritisch bewertet.

4.2 Methodik

Dieses Kapitel stützt sich auf die Analyse der internen Verfahrens- oder Verordnungsvorschriften der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU, einschlägige Abschnitte ihrer Websites und

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

wissenschaftliche und politische Literatur zur EU-Sprachpolitik²⁹. Darüber hinaus werden die von den Organen, Einrichtungen und Agenturen angenommene Politik (falls vorhanden) vorgestellt und erörtert, die die Verwendung von Sprachen auf ihrer Website betrifft (wir verwenden den Begriff „Website-Sprachpolitik“). Es gibt jedoch viele verschiedene Ansätze und Formate. Webseiten können gemischte Inhalte enthalten, wie z. B. Informationen über interne Regeln und gleichzeitig die Kommunikation der Website. In diesem Kapitel verwenden wir daher die Begriffe Website-Sprachpolitik, um Aussagen von Organen, Einrichtungen und Agenturen auf ihrer Website über die Sprachen, die auf der Website selbst verwendet werden (z. B. welche Dokumente in welchen Sprachen zur Verfügung gestellt werden) und allgemeiner über die mit der Öffentlichkeit verwendeten Sprachen aufzunehmen. Eine Website, auf der lediglich die in den Geschäftsordnungen eines Organs enthaltene interne Sprachregelung gemeldet wird, kann nicht als angemessene Sprachpolitik auf der Website angesehen werden.

4.3 Sprachenregelungen in Organen, Einrichtungen und Agenturen der EU

In der EU gibt es eine Vielzahl von Sprachregelungen. Dieses Kapitel zeigt, dass die Sprachenregelung in einigen Fällen formal eine begrenzte Anzahl von Arbeitssprachen umfasst, während die Verwendung von wenigen oder einer Arbeitssprache(n) in den meisten Fällen auf operative Praktiken zurückzuführen ist.

4.3.1 Europäisches Parlament

Mehrsprachige Kommunikation ist von wesentlicher Bedeutung für das erfolgreiche Funktionieren einer gewählten Institution, die Bürger vertritt, die unterschiedliche Sprachen sprechen. Das EP legt in seiner Geschäftsordnung (Europäisches Parlament, 2021) fest, dass alle Dokumente in den Amtssprachen abgefasst werden und dass alle MdEP das Recht haben, sich in allen Amtssprachen oder in kleineren Sitzungen in den von den Teilnehmern gewünschten Amtssprachen zu äußern und zu adressieren.³⁰ Artikel 167 der Geschäftsordnung sieht insbesondere Folgendes vor:

- „1. Alle Dokumente des Parlaments werden in den Amtssprachen abgefasst.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, im Parlament in der Amtssprache ihrer Wahl zu sprechen [...]
3. Die Dolmetschung erfolgt in Ausschuss- und Delegationssitzungen aus und in die Amtssprachen, die von den Mitgliedern und Stellvertretern dieses Ausschusses oder dieser Delegation verwendet und angefordert werden.
4. In Ausschuss- und Delegationssitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsorte wird eine Dolmetschung aus und in die Sprachen der Mitglieder geleistet, die bestätigt haben, dass sie an der Sitzung teilnehmen werden. Diese Regelungen können ausnahmsweise flexibler gestaltet werden. Das Präsidium erlässt die erforderlichen Bestimmungen.
5. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses entscheidet der Präsident über Anträge auf angebliche Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen.“

Die Ausgangssprache der schriftlichen Dokumente des EP ist in der Regel Englisch. Van der Jeught (2021) berichtete, dass zwischen 2015 und 2019 (Bilder auf die Einheit in der ursprünglichen Quelle gerundet) Englisch die Ausgangssprache von 72 % der Dokumente war, die

29 Die Autoren dieser Studie danken Herrn Petros Katsoulas (Universität Paris II Panthéon-Assas) und Dr. Marco Civico (Universität Genf) für ihre wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Kapitels.

30 Einzelheiten siehe auch den Verhaltenskodex für Mehrsprachigkeit (Europäisches Parlament, 2019). Erhältlich unter: https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/files/organisation-and-rules/multilingualism/code-of-conduct_en.pdf

schließlich übersetzt wurden, gefolgt von Französisch (13 %), Italienisch (4 %), Deutsch (3 %), Spanisch (3 %) und 6 % in allen anderen Sprachen.

Die mündliche Kommunikation in formellen Sitzungskontexten ist mehrsprachig, wobei die einzelnen Redner jedoch hauptsächlich die Amtssprache (oder eine der Amtssprachen) ihres Heimatlandes verwenden, wobei sie sich auf den Dolmetschdienst stützen. Sprachkenntnisse ermöglichen es den MdEP, einen höheren Grund in einem Argument zu haben, und der Aufbau eines Konsenses oder einer Vereinbarung verlangt von den Parteien, ihre Standpunkte klar zu machen. Trotzdem wurde festgestellt, dass Sprecher manchmal lieber auf Englisch wechseln, um einige ihrer Gesprächspartner während einer Debatte direkt anzusprechen, wodurch Sprachvermittlungssysteme umgangen werden. Untersuchungen zeigen, dass Kommunikation in einer oder einigen wenigen weit verbreiteten Sprachen im EP als tragfähig angesehen wird, da die MdEP wissen, dass sie im Bedarfsfall auf zuverlässige Dolmetscher und Übersetzungen in ihrer Muttersprache zurückgreifen können (Ringe, 2022). Mit anderen Worten, Mehrsprachigkeit ist ein Sicherheitsnetz, das es politisch ermöglicht, in einigen Sitzungen eine oder mehrere Arbeitssprachen zu verwenden. Den EU-Akteuren die Möglichkeit zu geben, sich auf ihre Muttersprachen zu verlassen, ist ein wichtiger Faktor, der Ungleichheiten und sprachliche Unsicherheiten infolge der Verwendung eines oder mehrerer Lingua Francas mindert (Ringe, 2022).

4.3.2 Europäischer Rat und Rat der Europäischen Union

Der Europäische Rat teilt seine Website mit dem Rat der Europäischen Union, weshalb wir sie hier gemeinsam behandeln. Aus der Vertretung der Interessen der Mitgliedstaaten ergibt sich, dass die Unterstützung der Mehrsprachigkeit durch den Rat im Hinblick auf die Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Vertretern und die Genauigkeit des Verständnisses von Bedeutung ist, nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, Rechtsvorschriften in den verschiedenen Sprachfassungen, die alle gleichermaßen verbindlich und verbindlich sind, zu genehmigen. Die interne Sprachenregelung der beiden Organe wird im Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme der Geschäftsordnung des Rates (2009/937/EU)³¹ festgelegt. In Artikel 14 heißt es:

„1. Sofern der Rat aus Dringlichkeitsgründen nichts anderes beschließt, berät und beschließt der Rat nur auf der Grundlage von Dokumenten und Entwürfen, die in den in den geltenden Sprachen festgelegten Sprachen abgefasst sind.

2. Jedes Ratsmitglied kann eine Aussprache ablehnen, wenn der Wortlaut etwaiger Änderungsvorschläge nicht in einer der in Absatz 1 genannten Sprachen abgefasst ist, wie es es präzisieren kann.“

Die „für Sprachen geltenden Regeln“ ist die Verordnung Nr. 1. Hanzl und Beaven (2017) berichteten, dass der Übersetzungsdienst des Rates in 24 Einheiten (eins je Amtssprache) aufgeteilt ist und dass die Sprache der Ausgangsdokumente überwiegend Englisch ist. Van der Jeught (2021) berichtete im Rat über die Verteilung der übersetzten Dokumente nach Ausgangssprache. 2019 wurden 90,5 % des übersetzten Dokuments ursprünglich auf Englisch, 4,4 % auf Französisch und 0,6 % auf Deutsch verfasst. Dies bedeutete einen Anstieg auf Englisch gegenüber 2017, als die Zahlen 86,4 %, 6,1 % bzw. 1 % betragen.

4.3.3 Europäische Kommission

Die Geschäftsordnung der Europäischen Kommission legt ihre Sprachenregelung nicht förmlich fest. Art. 17 der Geschäftsordnung der Kommission [K(2000) 3614],³² konsolidierte Fassung, bestimmt nur:

31 ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32009D0937>

32 ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02000Q3614-20111116&from=EN#page=13>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

„Absätze 1-3, die von der Kommission [in einer Sitzung im schriftlichen Verfahren, im Wege des Ermächtigungsverfahrens, des Übertragungsverfahrens oder der Weiterübertragung] erlassen werden, sind in der verbindlichen Sprache oder in den verbindlichen Sprachen in einer Weise, dass sie nicht getrennt werden können, einem am Ende der Sitzung erstellten zusammenfassenden Vermerk beizufügen, in dem sie angenommen wurden.

Sie werden durch die Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs auf der letzten Seite der Zusammenfassung beglaubigt.

„Instrumente“ sind jedes Instrument im Sinne des Artikels 288 AEUV.

Absatz 5 „authentische Sprache oder Sprachen“ bezeichnet die Amtssprachen der Europäischen Union im Fall von Rechtsakten mit allgemeiner Geltung sowie die Sprache oder Sprachen derjenigen, an die sie gerichtet sind, in anderen Fällen.“

In der Erwägung, dass „die Kommission von der Ausnahmeklausel in Artikel 6 der Verordnungen nicht Gebrauch gemacht hat, scheint sie den in [den] Verordnungen niedergelegten Grundsatz umgangen zu haben, anstatt die besonderen Fälle anzugeben, in denen eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Gleichheit aller Amtssprachen gemacht wird, verwendet sie in der Regel drei Arbeitssprachen, mit Ausnahme der besonderen Fälle, in denen andere Sprachen verbindlich sind, und ihre Verwendung ist daher erforderlich“ (van der Jeught, 2015: 132).

Die drei traditionellen Arbeitssprachen (oder Verfahrenssprachen) sind Englisch, Französisch und Deutsch, aber in der Praxis ist Englisch allmählich zur Hauptarbeitssprache geworden, ein Prozess, der nach der Erweiterung im Jahr 2004 beschleunigt wurde (Leal, 2021). Laut Lequesne (2021) waren 2007 73,5 % der von der Europäischen Kommission verfassten Dokumente auf Englisch, 12,3 % auf Französisch und 2,4 % auf Deutsch. 2019 stieg der Anteil der Dokumente, deren Ausgangssprache Englisch war, auf 85,5 %, während Französisch auf 3,7 % zurückging (siehe auch van der Jeught 2021).

Dies bedeutet nicht, dass Übersetzungen von Arbeitsdokumenten in Sprachen für interne Sitzungen nicht verfügbar sind. Die Kommission hat Leitlinien dazu herausgegeben, welche Arten von Dokumenten übersetzt werden müssen, in wie viele Sprachen und voraussichtlichen Zeitrahmen (Europäische Kommission, 2016).³³ Einige Dokumente müssen in englischer, französischer und deutscher Sprache vorliegen (z. B. Agenda und Protokolle der Sitzungen des Kollegiums), andere sollten schließlich in allen Amtssprachen verfügbar sein (z. B. Grünbuch/Weißbuch). Bei der Umsetzung der Übersetzungspolitik besteht ein gewisser Ermessensspielraum. So sollten beispielsweise Ausschreibungen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Webseiten der Europa-Website „nach Bedarf“ übersetzt werden (Europäische Kommission, 2016, Anhang 1). Die für diese Studie durchgeführten Interviews zeigen auch, dass es seit 1972 interne Auslegungsrichtlinien gibt, nach denen die Erbringung von Dolmetschleistungen auf „realen Bedürfnissen“ beruhen muss.

4.3.4 Gerichtshof der Europäischen Union

Der Sonderstatus des EuGH in Bezug auf die Sprachenpolitik wird im AEUV anerkannt: „Die Sprachenregelung der Organe der Union wird unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom Rat einstimmig durch Verordnungen festgelegt“ (AEUV: Artikel 342; Hervorhebung hinzugefügt) und in Artikel 7 der Verordnung Nr. 1: „Die Sprachen, die im Verfahren des Gerichtshofs zu verwenden sind, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.“ Die Sprachenregelung des EuGH wird durch Artikel 64 der Satzung des EuGH³⁴, die Artikel 36-42

33 Erhältlich unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C\(2016\)2000&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2016)2000&lang=de)

34 ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 210-229. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A12016E%2FPRO%2F03>

der Verfahrensordnung des Gerichtshofs³⁵ und die Artikel 44 bis 49 der Verfahrensordnung des Gerichts festgelegt.³⁶ Art. 64 der Satzung des EuGH bestimmt:

„Die Regelung der Sprachenregelung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird durch eine Verordnung des Rates festgelegt, die einstimmig beschließt. Diese Verordnung wird entweder auf Ersuchen des Gerichtshofs und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments oder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Gerichtshofs und des Europäischen Parlaments erlassen.

Bis zum Erlass dieser Regelung gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der Verfahrensordnung des Gerichts über die Sprachenregelung weiterhin. Abweichend von den Artikeln 253 und 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können diese Bestimmungen nur mit einstimmiger Zustimmung des Rates geändert oder aufgehoben werden.“

Die Artikel 36 bis 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs betreffen die Verwendung von Verfahrenssprachen und die bei der Veröffentlichung verwendeten Sprachen. In Artikel 36 („Sprache eines Falles“) heißt es insbesondere: „Die Verfahrenssprache ist Bulgarisch, Kroatisch, Dänisch, Niederländisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch oder Schwedisch“. Artikel 40 („Sprachen der Veröffentlichungen des Gerichtshofs“) sieht vor, dass „Veröffentlichungen des Gerichtshofs in den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen veröffentlicht werden“. Seit 2004 werden viele Urteile in der ECR (European Court Reports) in allen Sprachen der Veröffentlichung veröffentlicht, bestimmte Urteile werden in Auszügen in allen Sprachen veröffentlicht, und „unveröffentlichte“ Urteile werden in der ECR nur in allen Veröffentlichungssprachen erwähnt (Wright, 2018).

Schließlich haben die Art. 44 bis 49 der Verfahrensordnung des Gerichts den gleichen Inhalt von Art. 36 bis 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs mit Anpassung an die Zuständigkeit des Gerichts. Die Umsetzung der Sprachenregelung des EuGH macht den EuGH zusammen mit dem Europäischen Parlament (Clément-Wilz, 2022a) zum mehrsprachigen Organ der EU. Untersuchungen auf der Curia-Website in Clément-Wilz (2022a) zeigen, dass im Zeitraum 2014-2021 29,5 % der Entscheidungen Englisch als Verfahrenssprache verwendeten, 18,5 % Deutsch, 17,6 % Französisch, 7,7 % Italienisch, 6,7 % Spanisch und 3,6 % Niederländisch. Die Prävalenz von Englisch als Verfahrenssprache lässt sich durch die Vielzahl direkter Klagen erklären, die beim Gericht in dieser Sprache erhoben werden. Wenn wir uns jedoch ausschließlich auf den Gerichtshof konzentrieren, ändern sich die Prozentsätze: 22,4 % der Entscheidungen verwenden Deutsch als Verfahrenssprache, 16,1 % Englisch, 10,4 % Französisch, 9,2 % Italienisch, 8,1 % Spanisch, 6,7 % Niederländisch und 4,4 % Polnisch und in Vorabentscheidungssachen 25 % Deutsch, 10,6 % Italienisch, 9,1 % Niederländisch, 8,6 % Französisch, 7,8 % Spanisch, 5,6 % Englisch und 4,4 % Polnisch (Clément-Wilz, 2022a).

Alle relevanten Dokumente werden ins Französische übersetzt. Beratungen sind auch auf Französisch (wenn auch manchmal auf Englisch) und ohne Dolmetschen (Ringe, 2022). Sowohl vorläufige als auch endgültige Urteile werden in französischer Sprache abgefasst, und diese werden anschließend in die Originalsprache des Verfahrens sowie in die anderen EU-Amtssprachen übersetzt (McAuliffe, 2016; Pingel, 2018). Diese Praxis des Französischen als Arbeitssprache für den EuGH steht im Gegensatz zu den anderen EU-Institutionen, in denen Englisch die vorherrschende Arbeitssprache ist. Der Grund für diese Besonderheit kann bis in die 1950er Jahre zurückverfolgt werden (Horspool, 2006), als Englisch keine Amtssprache der Union war, und Französisch war die gemeinsame Sprache unter europäischen Juristen.

35 ABI. L 265 vom 29.9.2012, S. 1. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32012Q0929%2801%29>

36 ABI. L 105 vom 23.4.2015, S. 1. Erhältlich unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2015.105.01.0001.01.ENG

4.3.5 Europäische Zentralbank

Als Institution seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unterliegt die Europäische Zentralbank (EZB) den Vorschriften der Verordnung Nr. 1. Eine ausdrückliche Abweichung von der Verordnung wird in³⁷ Artikel 17 der Geschäftsordnung der EZB (2004/257/EG) anerkannt:

„Parlament 2. Die Leitlinien der EZB werden vom EZB-Rat angenommen und danach in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften notifiziert und vom Präsidenten im Namen des EZB-Rates unterzeichnet. Sie geben die Gründe an, auf denen sie beruhen. Die Meldung der nationalen Zentralbanken kann per Telefax, E-Mail oder Telex oder in Papierform erfolgen. Jede amtlich zu veröffentlichende EZB-Leitlinie wird in die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften übersetzt [Hervorhebung hinzugefügt].

Nr. 6 Die Anweisungen der EZB werden vom Direktorium angenommen und danach in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften notifiziert und im Namen des Direktoriums vom Präsidenten oder zwei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet. Die Meldung der nationalen Zentralbanken kann per Telefax, E-Mail oder Telex oder in Papierform erfolgen. Die amtlich zu veröffentlichenden Anweisungen der EZB sind in die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften zu übersetzen.

Nr. 8. Die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 1 des Rates zur Festlegung der Sprache, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1) vom 15. April 1958 zu verwenden ist, gelten für die in Artikel 34 der Satzung genannten Rechtsakte [d. h. Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen, die sie erlassen].“

Athanassiou (2006) stellt fest, dass unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften der Verordnung Nr. 1 (vgl. Hanf et al. 2010) arbeitet die EZB mit einer flexiblen Sprachregelung, die von der Art der Kommunikation abhängt. Die interne Arbeitssprache ist Englisch. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass Englisch die dominierende Sprache der Wirtschaftsforschung und der Finanzmärkte ist. Interne Dolmetschdienste sind sehr begrenzt und ad hoc, wenn Bedarf besteht. Es gibt keine internen Dolmetscher und während wichtiger Pressekonferenzen ist die Verdolmetschung auf Deutsch und Französisch beschränkt und wird von einem ausgelagerten Dienst erbracht.

Die Kommunikation mit anderen nationalen Stellen kann in den anderen EU-Sprachen erfolgen. Im November 2004 übernahm die EZB direkte Aufsichtsaufgaben über die größten Banken des Euro-Währungsgebiets und überließ die Aufsicht über kleinere Banken den nationalen Stellen (Buell, 2014a). Zu diesem Zweck veröffentlichte die EZB einen Entwurf zur rechtlichen Grundlage ihrer Tätigkeit als Aufsichtsorgan für die verschiedenen nationalen Institute. Die erste Fassung dieses Dokuments wurde von einigen der größten Banken der EU besorgt betrachtet, die sich unter anderem über die Sprache beschwerten, in der sie kommunizieren könnten, da die EZB verlangte, dass die Kommunikation ausschließlich in englischer Sprache erfolgen sollte (Gesetz, 2014). Nach Beschwerden stimmte die EZB zu, dass sie über ihre Kommunikationssprache entscheiden könne, und entschied sich für ihre Landessprache. Viele Banken haben diese Entscheidung getroffen, um sicherzustellen, dass Fachbegriffe und Konzepte korrekt verwendet werden (Buell, 2014b). Derzeit werden sechs Sprachen für die Kommunikation mit den größten Banken verwendet: Englisch, Deutsch, Finnisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

4.3.6 Europäischer Rechnungshof

Die Sprachenregelung des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) ist in ihrer Geschäftsordnung festgelegt.³⁸ In Artikel 28 heißt es:

37 ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 33. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32004D0002>

38 ABl. L 103 vom 23.4.2010, S. 1-6. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32010Q0423%2801%29>

- „1. Die Berichte, Stellungnahmen, Bemerkungen, Zuverlässigkeitserklärungen und sonstigen Unterlagen, sofern sie zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind in allen Amtssprachen abzufassen.
2. Die Urkunden werden durch die Annahme der Unterschrift des Präsidenten in allen Sprachfassungen beglaubigt.“

Die interne Kommunikation des EuRH stützt sich auf eine Politik der „begrenzten Mehrsprachigkeit“ auf der Grundlage von Englisch und Französisch.³⁹ Während beide Sprachen für einige interne formale Kommunikationen verwendet werden, ist Englisch in den letzten Jahren zum lingua franca geworden, der durch die Erweiterung 2004 mit französischer Dominanz vorangetrieben wurde. Es besteht ein sehr begrenzter Bedarf an Übersetzungen interner Dokumente – hauptsächlich dann, wenn Mitteilungen von Mitgliedstaaten eingehen (z. B. Antworten auf Prüfberichte), die für den internen Gebrauch ins Englische übersetzt würden. Unsere Interviews bestätigen, dass sich die externe Kommunikation hauptsächlich auf die Veröffentlichung von Prüfberichten und Stellungnahmen in allen EU-Sprachen konzentriert.

4.3.7 Die Sprachenregelung der EU-Einrichtungen und -Agenturen

EU-Einrichtungen und -Agenturen können anderen Vorschriften unterliegen als für die Kommunikation in den EU-Organen. Wie in Kapitel 3 ausgeführt, sollten alle in der Verordnung Nr. 1 festgelegten Grundsätze für Einrichtungen und Agenturen der Union gelten. Sieht die Verordnung zur Errichtung einer Einrichtung oder Agentur jedoch eine spezifische Sprachenregelung vor, die ausdrücklich von den Vorschriften der Verordnung Nr. 1 abweicht, würde diese keine Anwendung finden (Chiti, 2008, van der Jeught, 2021, siehe Kapitel 3). **Im Hinblick auf die Einhaltung des Rechts der EU-Sprachen sollten Agenturen und Einrichtungen die Verordnung Nr. 1 einhalten, es sei denn, die Verordnung zur Errichtung einer Einrichtung oder Agentur sieht ausdrücklich etwas anderes vor.**

In diesem Abschnitt werden die Sprachregelungen der Organe und Agenturen der EU vorgestellt. Eine Liste der Verweise auf die Geschäftsordnung und die internen Vorschriften der 42 Agenturen ist in Anhang 1.4 enthalten. Dieser Abschnitt zeigt, dass der Gründungsakt einiger Einrichtungen oder Agenturen eine Sprachenregelung vorsieht, entweder mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 1 oder mit Bestimmungen zur Einführung einer solchen Regelung oder zur Genehmigung der Festlegung interner Sprachregelungen. Einige Einrichtungen oder Agenturen sehen keine Sprachregelung vor. Insgesamt ist das Sprachenregime von Einrichtungen und Agenturen oft unklar, folgt keiner vergleichbaren Struktur und stützt sich die meiste Zeit auf implizite Regeln und Praktiken.

EU-Einrichtungen

Für den **Europäischen Auswärtigen Dienst** gibt es keine explizite Sprachenregelung.⁴⁰ Der **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss** (EWSA) befasst sich nicht mit der Sprachenregelung in seiner Geschäftsordnung. Artikel 64 Absatz 3 sieht lediglich vor, dass EU-Bürger in einer Amtssprache an den Ausschuss schreiben und eine Antwort in derselben Sprache erhalten (gemäß Artikel 24 AEUV).⁴¹ Die Geschäftsordnung des **Europäischen Ausschusses der**

39 Siehe Kommunikationspolitik und -standards des Hofes. Erhältlich unter: <https://www.eca.europa.eu/en/Pages/PoliciesStandardsGuidelines.aspx>

40 Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30-40). Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32010D0427>

41 Konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses. ABl. L 324 vom 9.12.2010, S. 52. Erhältlich unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:32010Q1209\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:32010Q1209(01))

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Regionen (AdR) enthält eine Auslegungsregelung (Artikel 80), wonach „die folgenden Grundsätze in Bezug auf die Auslegungsmodalitäten so weit wie möglich zu beachten sind:⁴²

A) Die Aussprachen des Ausschusses sind in den Amtssprachen zugänglich, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.

B) Alle Mitglieder haben das Recht, sich in jeder von ihnen gewählten Amtssprache an die Plenartagung zu wenden. Erklärungen in einer der Amtssprachen werden in die anderen Amtssprachen und jede andere Sprache, die das Präsidium für erforderlich hält, interpretiert. Dies gilt auch für Sprachen, für die diese Möglichkeit in Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Ausschuss und verschiedenen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

C) In den Sitzungen des Präsidiums, der Fachkommission und der Arbeitsgruppen ist das Dolmetschen in den Sprachen verfügbar, die von den Mitgliedern verwendet werden, die bestätigt haben, dass sie an der Sitzung teilnehmen werden.“

In der Geschäftsordnung der **Europäischen Investitionsbank** (Artikel 9) heißt es: „Jedes Mitglied des Gouverneursrats ist berechtigt, eine der Amtssprachen der Union in Anspruch zu nehmen. Er kann verlangen, dass jedes Dokument zur Prüfung durch die Kammer in der Sprache seiner Wahl verfasst wird.“⁴³ Die Sprachenregelung des **Europäischen Bürgerbeauftragten** ist im Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Annahme von Durchführungsbestimmungen festgelegt⁴⁴:

„3.1. Jede Person kann dem Bürgerbeauftragten in jeder Vertragssprache in jeder Angelegenheit schreiben, die in die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten fällt. Der Bürgerbeauftragte erstellt die Antwort in dieser Vertragssprache.

13.2. Eine Beschwerde kann beim Bürgerbeauftragten in jeder Vertragssprache eingereicht werden. Der Bürgerbeauftragte kommuniziert mit einem Beschwerdeführer in dieser Sprache.

13.3. In Ausnahmefällen kann der Bürgerbeauftragte die Organe ersuchen, Kopien der einschlägigen Unterlagen in der Sprache der Beschwerde vorzulegen. Bei der Einreichung eines solchen Ersuchens handelt der Bürgerbeauftragte im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Beschwerdeführers und nach vernünftigem Ermessen in Bezug auf die Ressourcen der Organe.“

Die Sprachenregelung des **Europäischen Datenschutzbeauftragten** ist in seiner Geschäftsordnung enthalten:⁴⁵

„Artikel 16 Absatz 2: Der EDSB bearbeitet schriftliche, auch in elektronischer Form eingereichte Beschwerden in jeder Amtssprache der Union, die für das Verständnis der Beschwerde erforderlich sind.

Art. 31:

1. Der EDSB setzt sich für den Grundsatz der Mehrsprachigkeit ein, da die kulturelle und sprachliche Vielfalt einer der Eckpfeiler und Werte der Europäischen Union ist. Der EDSB ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Mehrsprachigkeit und der Verpflichtung zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und Einsparungen

42 Siehe ABl. L 472/1 vom 30.12.2021. Erhältlich unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021Q1230\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021Q1230(01))

43 Die Geschäftsordnung der Europäischen Investitionsbank. Erhältlich unter: <https://www.eib.org/en/publications/rules-of-procedure>

44 Der Europäische Bürgerbeauftragte: Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Annahme von Durchführungsbestimmungen (2016/C 321/01). Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32016D0901%2801%29>

45 Siehe ABl. L 204/49 vom 26.6.2020 „Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 15. Mai 2020 zur Annahme der Geschäftsordnung des EDSB“. Erhältlich unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2020.204.01.0049.01.ENG

für den Haushalt der Europäischen Union zu finden, wodurch seine begrenzten Mittel pragmatisch genutzt werden.

2. Der EDSB antwortet auf jede Person, die mit ihr in einer Angelegenheit befasst ist, die in seine Zuständigkeit fällt, in einer der Amtssprachen der Europäischen Union in derselben Sprache, die für ihre Behandlung verwendet wird. Alle Beschwerden, Auskunftersuchen und sonstige Ersuchen können dem EDSB in einer der Amtssprachen der Europäischen Union übermittelt und in derselben Sprache beantwortet werden.

3. Die Website des EDSB ist in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar. Strategische Dokumente des EDSB, wie die Strategie für das Mandat des Europäischen Datenschutzbeauftragten, werden in englischer, französischer und deutscher Sprache veröffentlicht.“

In der Geschäftsordnung des **Europäischen Datenschutzausschusses** heißt es ausdrücklich: „Die Arbeitssprache des Ausschusses ist Englisch. Auf ordentlichen Plenarsitzungen des Ausschusses sollte Live-Dolmetschen in allen Amtssprachen der EU bereitgestellt werden“ (Artikel 23).⁴⁶

EU-Agenturen

Die Analyse der Rechtsvorschriften der EU-Agenturen oder anderer Quellen in Bezug auf Sprachregelungen zeigt, dass in der Gründungsverordnung von 24 von 42 Agenturen⁴⁷ ausdrücklich festgelegt wird, dass die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 gelten (Anhang 1.4). In acht dieser Verordnungen ist auch vorgesehen, dass der Verwaltungsrat über die Sprachen, die für die interne Arbeitsweise oder die interne Sprachenregelung oder die Arbeitssprache verwendet werden sollen, entscheiden kann oder entscheidet. Wie in Kapitel 3 erläutert, bedeutet dies nicht, dass die anderen Agenturen grundsätzlich nicht unter die Verordnung Nr. 1 fallen. Unabhängig davon, ob sie vom Verwaltungsrat der Agentur ausdrücklich angegeben oder auf ihrer Website als Praxis dargestellt werden, geben 15 Agenturen ausdrücklich an, dass die interne Arbeitssprache Englisch ist. Andere Agenturen haben mehr interne Arbeitssprachen angenommen (siehe Anhang 1.4). In dem Beschluss des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung für Berufsbildung heißt es, dass „die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch“ die gleichen Arbeitssprachen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum sind. Ein Sonderfall ist das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU. Aufgrund seiner Spezifität ist es mehrsprachig. In der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission, die der Verordnung zur Errichtung des Zentrums beigefügt ist, heißt es: „Anlässlich der Einrichtung des Übersetzungszentrums bestätigen der Rat und die Kommission, dass das Zentrum so organisiert werden sollte, dass die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften unbeschadet besonderer Bestimmungen über den Sprachgebrauch der verschiedenen Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, gleich behandelt werden können.“

4.4 Verwendung von Sprachen auf den Websites der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU

Der Europäische Bürgerbeauftragte (2019) hat Empfehlungen abgegeben, um die EU-Verwaltung in Bezug auf die Verwendung der 24 Amtssprachen der EU bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu leiten.⁴⁸ Die Empfehlungen geben Hinweise darauf, wie und wann in welchen Sprachen kommuniziert werden soll, und welche allgemeinen praktischen Schritte zu ergreifen

⁴⁶ Erhältlich unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/rules-procedure/current-rules-procedure_en

⁴⁷ Dazu gehören 40 dezentrale Organisationen (Agenturen), darunter diejenigen, die mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verbunden sind, sowie die beiden Euratom-Agenturen und -Einrichtungen. Exekutivagenturen wurden nicht einbezogen, da sie Teil der Verwaltungsstruktur der Europäischen Kommission sind.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

sind. Gemäß den Empfehlungen sollte jedes Organ, jede Einrichtung, jedes Amt und jede Agentur der EU

- „1. Festlegung einer klaren Politik für die Verwendung der Amtssprachen der EU, in der festgelegt wird, welche Sprachen in welcher Art von Situation verwendet werden (z. B. bei öffentlichen Konsultationen, Verwaltungsverfahren, Pressebeziehungen oder bei der Nutzung sozialer Medien).
2. Veröffentlichen Sie diese Richtlinie auf ihrer Website in allen Amtssprachen in einem leicht zugänglichen Format.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Politik in der gesamten Organisation eingehalten und konsequent angewandt wird, beispielsweise indem diese Aufgabe einer Einheit oder einem Team zugewiesen wird, einen benannten „Sprachbeauftragten“ oder über einen speziellen Abschnitt im Jahresbericht eingerichtet wird.
4. Gewährleistung, dass etwaige Beschränkungen der Verwendung von Amtssprachen objektiv, verhältnismäßig und transparent sind. Sprachbeschränkungen sollten nicht ausschließlich aufgrund von Kosten- oder Zeitproblemen auferlegt werden, sondern in erster Linie nach einer Bewertung der Auswirkungen und Relevanz der Informationen für bestimmte Interessengruppen und die Öffentlichkeit.
5. Veröffentlichung von Zusammenfassungen wichtiger Themen in allen oder so vielen Amtssprachen wie möglich, wenn Sprachbeschränkungen angewendet werden.
6. Die Teile ihrer Websites, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind, in allen Amtssprachen zur Verfügung zu stellen. Dies sollte zumindest die Homepage und die Seiten umfassen, die Informationen über ihre Rolle und Kontaktdaten enthalten.
7. Sicherstellen, dass Bürger, die der EU-Verwaltung in der Amtssprache ihrer Wahl schreiben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Antwort in derselben Sprache erhalten.
8. Ziel ist es, zu Beginn des Konsultationsprozesses öffentliche Konsultationen in allen Amtssprachen zur Verfügung zu stellen. Wenn es nicht möglich ist, alle Konsultationsunterlagen in allen Amtssprachen zu veröffentlichen, machen Sie deutlich, dass Beiträge in allen Amtssprachen akzeptiert werden.
9. Bündeln Sie nach Möglichkeit Übersetzungsressourcen, um die Kosten zu senken und sicherzustellen, dass die Bürger mehr Informationen in mehr Sprachen erhalten.
10. Alle verfügbaren Übersetzungsinstrumente und -technologien bestmöglich zu nutzen.“

Was die EU-Agenturen betrifft, so wird in der 2012 veröffentlichten allgemeinen Gemeinsamen Erklärung und dem gemeinsamen Konzept des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen⁴⁹ betont, wie wichtig Transparenz in den Beziehungen zu den Interessenträgern ist, und empfiehlt, dass die Websites der Agenturen so mehrsprachig wie möglich gestaltet werden, um deren Konsultation durch die Bürger aller Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die Agenturen sollten über ihre Websites Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um Transparenz, einschließlich finanzieller Transparenz, zu gewährleisten.“

Die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten können daher nicht dadurch erfüllt werden, dass die Geschäftsordnung in Bezug auf die Sprachen, die bei den internen Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen oder Agenturen verwendet werden, einfach online veröffentlicht wird. Sie schlagen vor, weiter zu gehen und auf der Website jedes Organs, jeder Einrichtung und jedes Organs

48 Erhältlich unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/correspondence/en/129519>

49 Erhältlich unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11450-2012-INIT/en/pdf>

Informationen darüber zu veröffentlichen, welche Sprachen in welcher Art von Situation verwendet werden, einschließlich der Kommunikation, die sich an Publikum wie die Presse oder die breite Öffentlichkeit richtet, und zwar unabhängig davon, ob die veröffentlichten Dokumente im Amtsblatt verfügbar sind. Dies beinhaltet auch die Erklärung, welche Sprachen auf der Website selbst verwendet werden, und für welchen Zweck oder welche Art von Dokument. Die „Webseite-Sprachpolitik“ kann als Selbstbeschreibung der Art und Weise gesehen werden, in der ein Organ, eine Einrichtung oder eine Agentur die Veröffentlichung von Dokumenten und Seiten auf ihrer Website und allgemeiner deren Kommunikationsansatz verwaltet.

Unsere Analyse zeigt, **dass die Umsetzung dieser Empfehlungen, insbesondere durch Einrichtungen und Agenturen, verbessert** werden kann. Wir stellen fest, dass die meisten Organe und Einrichtungen über eine Website-Sprachpolitik verfügen, während die meisten Agenturen dies nicht tun. Eine vollständige Transkription der Sprachpolitik der Organe, Einrichtungen und Agenturen auf der Website ist in den Anhängen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 verfügbar. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- **EU-Institutionen:** Das EP verfügt über keine Sprachpolitik auf der Website, verfügt jedoch über eine Website, in der die EU-Sprachpolitik im Allgemeinen zusammengefasst wird.⁵⁰ Der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union erläutern auf ihrer Website, wie sie Sprachen verwenden.⁵¹ Die Sprachpolitik der Europäischen Kommission ist auf der Website „Sprachen auf unseren Websites“ enthalten.⁵² Die Website des EuGH enthält keinen Abschnitt über die Verwaltung der Mehrsprachigkeit in der externen Kommunikation, sondern lediglich eine Website, in der die in der oben genannten Geschäftsordnung enthaltenen Sprachregelungen zusammengefasst werden⁵³. Die EZB präzisiert die Sprachpolitik ihrer Website, siehe Webseite „Sprachpolitik dieser Website“⁵⁴. Die Sprachpolitik des EuRH wird in seinen „Kommunikationspolitiken und -standards“⁵⁵ und „Kommunikationspolitik und -grundsätze“ erläutert⁵⁶. Das erste Dokument fasst einfach die Amtssprachenregelung des EuRH zusammen und betrifft nicht die Kommunikation über das Internet. Das zweite Dokument enthält eine Beschreibung des Ansatzes des Rechnungshofs im Bereich der digitalen Kommunikation.
- **EU-Einrichtungen:** Vier von sieben EU-Einrichtungen haben eine Website zur Sprachenpolitik veröffentlicht: Europäischer Auswärtiger Dienst,⁵⁷ Der Europäische Ausschuss der Regionen, die⁵⁸ Europäische Investitionsbank⁵⁹ und der Europäische Bürgerbeauftragte sind⁶⁰ die umfassendste Sprachpolitik unter den EU-Einrichtungen. Die Websites des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Datenschutzausschusses enthalten keine Informationen über die Verwendung der Sprachen dieser Einrichtungen.

50 Erhältlich unter: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/en/sheet/142/language-policy>

51 Erhältlich unter: <https://www.consilium.europa.eu/en/about-site/language-policy/>

52 Erhältlich unter: https://ec.europa.eu/info/languages-our-websites_en

53 Erhältlich unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10739/en/

54 Erhältlich unter: <https://www.ecb.europa.eu/services/languagepolicy/html/index.en.html>

55 Erhältlich unter: <https://www.eca.europa.eu/en/Pages/PoliciesStandadsGuidelines.aspx>

56 Erhältlich unter: <https://www.eca.europa.eu/en/Pages/PolicyPrinciples.aspx>

57 Erhältlich unter: https://www.eeas.europa.eu/eeas/eeas-language-policy_en

58 Erhältlich unter: <https://cor.europa.eu/en/Pages/language-policy.aspx>

59 Erhältlich unter: <https://www.eib.org/en/languages.htm>

60 Erhältlich unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/fr/languagepolicy/en>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

- EU-Agenturen: Nur 11 von 42 Agenturen präsentieren ihre Sprachpolitik auf ihrer Website. Die auf der Website angegebene externe Kommunikationspolitik der Agenturen ist in Anhang 1.4 zusammen mit der Beschreibung ihrer Sprachregelung zu finden, da erstere dazu beiträgt, diese zu klären. Die 11 Agenturen sind: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten; Europäische Umweltagentur; Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs; Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht; Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen; Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum; und die Europäische Verteidigungsagentur.

Eine zweite wichtige Feststellung ist, dass **einige Webseiten detaillierte und umfassende Informationen über den mehrsprachigen Kommunikationsansatz des Organs, der Einrichtung oder der Agentur liefern, während in anderen der Inhalt minimal ist.** Im Falle von Agenturen werden die Entscheidungen über die zu verwendenden Sprachen sehr oft von der Art des Publikums beeinflusst, mit einer allgemeinen Präferenz für die einsprachige Kommunikation auf Englisch, wenn die Kommunikation an „Experten“ oder „Medien“ gerichtet ist. Bis auf wenige Ausnahmen werden auf ihrer Website wenig Beweise über die Sprachkenntnisse und Präferenzen solcher Akteure bereitgestellt.

Drittens **beeinflusst die Wahl der internen Arbeitssprachen die Verfügbarkeit der auf den Websites der Agenturen veröffentlichten Dokumente und deren Kommunikationspolitik.** Die Beispiele der Europäischen Verteidigungsagentur und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (siehe Anhang 1.4) beleuchten die Beziehungen zwischen internen Kommunikationspraktiken und der externen Kommunikationspolitik, da ein einsprachiges Arbeitsumfeld eher die einsprachige externe Kommunikation rechtfertigt und förderlich ist.

4.5 Schlußfolgerung

Sprachenregelungen können von den Unionsorganen gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 autonom angenommen werden, was zu unterschiedlichen Praktiken führt. Die Sprachenregelung von sechs EU-Organen ist formal festgelegt (Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union, Gerichtshof der Europäischen Union, Europäische Zentralbank, Europäischer Rechnungshof), während die Geschäftsordnung der Europäischen Kommission ihre Sprachenregelung nicht formal festlegt.

Das Sprachenregime von Einrichtungen und Agenturen wird manchmal nicht spezifiziert, ist oft unklar, folgt keiner vergleichbaren Struktur und stützt sich die meiste Zeit auf implizite Regeln und Praktiken. Alle in der Verordnung Nr. 1 festgelegten Grundsätze sollten jedoch für Einrichtungen und Agenturen der Union gelten, es sei denn, die Verordnung zur Errichtung einer Einrichtung oder Agentur sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Darüber hinaus wäre es, wie der Bürgerbeauftragte empfiehlt, im Hinblick auf eine gute Verwaltungspraxis eine explizite Definition einer Sprachenregelung vorzuziehen. Wenn die internen Sprachregelungen für einige Einrichtungen und Agenturen besser definiert würden, wäre es nämlich einfacher, deren Umsetzung und Einhaltung der Verordnung Nr. 1 zu überprüfen.

Die Transparenz der EU-Kommunikation könnte verbessert werden, wenn die Politik in Bezug auf die Verwendung von Sprachen auf den Websites expliziter im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Bürgerbeauftragten definiert wird und wenn die internen Sprachregelungen der

IPOL | Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik

Organe, Einrichtungen und Agenturen klarer über die Regeln für die auf ihren Websites veröffentlichten internen Arbeitsdokumente angewendet werden.

5 A MEHRSPRACHIG BRAUCHT TYPOLOGIE

WICHTIGE ERGEBNISSE

- Die mehrsprachige Kommunikation auf EU-Websites funktioniert in einer rechtlichen Grauzone, da keine formellen regulatorischen Verpflichtungen bestehen, obwohl die EU-Websites für die Verbreitung von Informationen von entscheidender und zunehmender Bedeutung sind.
- Die Kommunikation auf der Website passt nicht ohne Weiteres zu den formalen Rechtskategorien der Verordnung Nr. 1, wie z. B. die Unterscheidung zwischen interner und externer Kommunikation oder der „Sonderfalllehre“.
- Die traditionelle Unterscheidung zwischen einem rechtsverbindlichen Rechtsakt – oder Handlung zur Schaffung von Rechten und Pflichten – und einem nicht rechtsverbindlichen Rechtsakt könnte an die Inhalte der Website und insbesondere an Soft Law-Inhalte angepasst werden.
- Die Veröffentlichung von Inhalten, die materielle Auswirkungen entweder auf Rechte und/oder Pflichten von Bürgern (weiches Recht), EU-Unternehmen und nationalen Behörden oder Programme oder spezifische Aufforderungen haben, die direkt von EU-Institutionen finanziert werden, sind spezifische Inhalte. Daher können sie als das kategorisiert werden, was wir „Primärdokumente“ nennen.
- Primärdokumente sind der Eckpfeiler der mehrsprachigen Bedarfstypologie, weil sie auf der Idee beruhen, dass sie unter den rechtlichen Schutzrahmen der Mehrsprachigkeitspflichten fallen sollten.

5.1 Einführung

Die mehrsprachige Kommunikation auf EU-Websites ist trotz ihrer entscheidenden und zunehmenden Bedeutung für die Verbreitung von Informationen durch die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU rechtlich nicht geregelt. Es gibt keine Verordnungen oder formellen Vorschriften, die speziell für die Kommunikation der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU über Websites vorgesehen sind. Die Rechtsprechung des EuGH zur Veröffentlichung der Website befasst sich hauptsächlich mit der Frage des Beginns der Frist für die Einleitung von Verfahren gegen Entscheidungen einer Agentur, die nie im Amtsblatt, sondern auf ihrer Website veröffentlicht wurden. Ebenso ist die Rolle der mehrsprachigen Website-Kommunikation innerhalb der sprachlichen Regelung der EU-Organe durch mangelnde Formalität und das Fehlen klarer Kriterien gekennzeichnet. Folglich funktioniert die Website-Kommunikation in einem legalen Graubereich. Dieses Kapitel zeigt, dass ein gemeinsamer Rahmen und gemeinsame Standards für die mehrsprachige Kommunikation über EU-Websites erforderlich sind, die durch eine größere Formalität und Abgrenzung dieser Grauzone gefördert werden könnten.

Kapitel und Argument gehen wie folgt vor. Die Kommunikation auf der Website kann die mehrsprachigen Veröffentlichungspflichten der Verordnung Nr. 1 (Abschnitt 5.3) beeinträchtigen, auch wenn die Kommunikation auf der Website nicht in die formalen rechtlichen Kategorien der Verordnung fällt (Abschnitt 5.4). Um Informationen zu regeln, die über das Internet verbreitet werden, wird argumentiert, dass die traditionelle Unterscheidung zwischen rechtsverbindlichem Rechtsakt – oder Rechtsakt zur Schaffung von Rechten und Pflichten – und nicht rechtsverbindlichen Rechtsakten an die Inhalte der Website und insbesondere an Soft Law-Bestimmungen und Inhalte mit Auswirkungen auf die Bürgerrechte angepasst werden könnte. Um diese Grauzone in der mehrsprachigen Kommunikation weiter zu präzisieren und abzugrenzen, wird eine Typologie nach einem so genannten „substantive Ansatz“ ausgearbeitet, bei dem Unterschiede beim mehrsprachigen Bedarf aufgrund rechtlicher formaler Argumente und einer

Begründung über die materiellen Auswirkungen sprachpolitischer Entscheidungen unterschieden werden (Abschnitt 5.5).

5.2 Methodik

Dieses Kapitel stützt sich auf rechtliche Quellen (Primär- und Sekundärrecht, Rechtsprechung des EuGH) und auf die Rechtsliteratur, um das Verhältnis zwischen der Veröffentlichung im Amtsblatt (Rechtspflicht zur Veröffentlichung in 24 Sprachen) und der Kommunikation auf der Website (keine formale Verpflichtung gemäß der Verordnung Nr. 1) zu analysieren und zu verstehen, wo die Kommunikation über Websites in der Verordnung Nr. 1 steht. Rechtsauslegungen, die auf dem derzeitigen positiven Recht beruhen, werden angeboten, insbesondere wenn der rechtliche Kontext nicht stabil oder klar ist oder Lücken bestehen. Diese Sondierungsforschung stützt sich sowohl auf diesen rechtlichen Ansatz als auch auf die Analyse der Art des Inhalts der von der EU veröffentlichten Dokumente und bietet eine neue mehrsprachige Bedarfstypologie.

5.3 Website-Kommunikations- und Veröffentlichungsregime

5.3.1 Veröffentlichung und Verordnung Nr. 1

Artikel 297 Absatz 1 AEUV sieht vor, dass Gesetzgebungsakte im Amtsblatt und in Artikel 297 Absatz 2 veröffentlicht werden, dass unter nichtlegislativen Rechtsakten „Verordnungen und Richtlinien, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, sowie Beschlüsse, in denen nicht angegeben wird, an wen sie gerichtet sind, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden“. Abgesehen von Artikel 297 AEUV sieht 249 Abs. 1 AEUV die Veröffentlichung der Geschäftsordnung der Kommission vor. Darüber hinaus sind andere Dokumente verpflichtet, „veröffentlicht“ zu werden (im Amtsblatt oder nicht), wie z. B. einen allgemeinen Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Union (Artikel 249 Absatz 2 AEUV) oder bestimmte Dokumente des Rechnungshofs (d. h. Zuverlässigkeitserklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie den Jahresbericht nach Abschluss jedes Haushaltsjahres), die im Amtsblatt (Artikel 287 AEUV) veröffentlicht werden müssen. Gemäß Artikel 232 AEUV „werden die Verfahren des Europäischen Parlaments in der in den Verträgen und in seiner Geschäftsordnung festgelegten Weise veröffentlicht“. Nach Artikel 132 AEUV kann die Europäische Zentralbank beschließen, ihre Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen ohne Bezugnahme auf das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 1 gelten die Mehrsprachigkeitspflichten für die Veröffentlichung im Amtsblatt, und das Amtsblatt muss in den 24 Amtssprachen veröffentlicht werden. Elektronische Ausgaben des Amtsblatts (e-OJ), die nach dem 1. Juli 2013 veröffentlicht wurden, sind verbindlich, d. h. sie haben Rechtskraft (siehe Verordnung (EU) Nr. 216/2013). Die Eur-lex-Website besagt, dass es im Amtsblatt zwei Reihen gibt: Reihe L (Gesetzgebung); und Serie C (Informationen und Hinweise). Das Amt für Veröffentlichung stellt das Amtsblatt jedoch vor, das aus drei Reihen besteht: Reihe L (Gesetzgebung); Reihe C (Informationen und Bekanntmachungen); Reihe S (Ergänzung zum Amtsblatt der Europäischen Union). Letzteres ist im Internet (TED-Datenbank) verfügbar.

Tabelle 3: Überblick über die Reihe und Unterserie des Amtsblatts

Serie	Datum der Erstellung	Inhalt	Bemerkung

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

L	1952	<p>1. Kategorie: Gesetzgebungsakte⁶¹</p> <p>2. Kategorie: Nichtlegislative Rechtsakte:</p> <p>— verbindliche Rechtsakte, die nicht gesetzgebend sind [nicht nach einem Gesetzgebungsverfahren] wie internationale Übereinkünfte, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse⁶²</p> <p>— nicht bindende Rechtsakte wie Empfehlungen und Leitlinien sowie Geschäftsordnungen, die von Einrichtungen erlassen werden, die durch internationale Übereinkünfte und interinstitutionelle Vereinbarungen geschaffen wurden.</p>	<p>Siehe Artikel 297 AEUV:</p> <p>„Gesetzgebungsakte werden im [ABl.] veröffentlicht“ (Artikel 297 Absatz 1 AEUV)</p> <p>Unter nichtlegislativen Rechtsakten werden „Verordnungen und Richtlinien, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, sowie Beschlüsse, die nicht angeben, an wen sie gerichtet sind, im [ABl.] veröffentlicht“ (Artikel 297 Absatz 2 AEUV).</p> <p>Die Veröffentlichung von Rechtsakten im Amtsblatt ist eine Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit von Rechtsakten (CJEC-Urteil <i>Racke</i>, 1979, und EuGH-Urteil <i>Skoma-Lux</i>, 2007, C-161/06).⁶³</p> <p>Einige Rechtsakte mit allgemeiner Geltung werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht, sondern auf der Website der zuständigen Agentur (Urteil PPG und SNF/ECHA, 2013, siehe oben, Kap. 3, 3.4.4).</p>
C	1968	<p>Teil I: Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen,</p> <p>Teil II: Informationen wie Interinstitutionelle Vereinbarungen, Gemeinsame Erklärungen, Informationen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union,</p> <p>Teil III: Von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen angenommene vorbereitende Rechtsakte, Teil IV: Mitteilungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, Mitteilungen der Mitgliedstaaten und Mitteilungen über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil V) genannt „Ankündigungen“ über a) Verwaltungsverfahren (b) Gerichtsverfahren (c) Verfahren im</p>	<p>Unterserie CA (z. B. C019A), mit der gleichen Nummer wie die am selben Tag veröffentlichte Reihe C, enthält Aufforderungen zur Interessenbekundung, Stellenausschreibungen: CA-Ausgaben können in einer, mehreren oder allen Amtssprachen erscheinen.</p>

61 Gemäß Artikel 289 AEUV handelt es sich bei Gesetzgebungsakten um Beschlüsse, die im Rahmen des ordentlichen oder eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens erlassen werden. In bestimmten spezifischen Fällen, die in den Verträgen festgelegt sind, können Gesetzgebungsakte Rechtsakte umfassen, die erlassen wurden: auf Initiative einer Gruppe von EU-Ländern oder des Europäischen Parlaments; auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank; oder auf Antrag des Gerichtshofs oder der European Investment Bank.

62 Verordnungen sind Rechtsakte, die in Artikel 288 AEUV definiert sind. Sie haben allgemeine Geltung, sind in ihrer Gesamtheit verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Eine Richtlinie ist ein Rechtsakt der EU-Organe, der an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet ist und hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses verbindlich ist. Eine Entscheidung ist ein verbindlicher Rechtsakt, der entweder von allgemeiner Geltung sein kann oder einen bestimmten Adressaten haben kann.

63 EuGH-Urteil *Racke*, 98/78 [1979]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A61978CJ0098> ; EuGH, Urteil *Skoma-Lux*, C-161/06 [2007]. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:62006CJ0161>

		Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik (d) Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbspolitik (e) Sonstige Rechtsakte.	
S	1978	<p>Europäisches öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Ursprünglich im Amtsblatt veröffentlicht</p> <p>Seit 2003 ist die S-Serie in der TED-Datenbank zu finden.</p> <p>Ted (Tenders Electronic Daily) ist die Online-Version des „Beitrags zum Amtsblatt“ der EU, das dem europäischen öffentlichen Auftragswesen gewidmet ist.</p>	<p>„Informationen über jedes Auftragsdokument werden in den 24 Amtssprachen der EU veröffentlicht. Alle Mitteilungen der EU-Organe werden vollständig in diesen Sprachen veröffentlicht“ (siehe TED-Website).</p> <p>Aber die TED-Datenbank folgt auch ihren eigenen Regeln und Praktiken in Bezug auf die Verwendung der Sprache durch jedes Land.</p> <p>In der Regel müssen Ausschreibungen für öffentliche Aufträge, die unter die EU-Vorschriften fallen, im TED-Portal veröffentlicht werden.</p> <p>In TED sind die grundlegenden Informationen für die Ausschreibungen in allen Amtssprachen der EU verfügbar.</p>

Artikel 5 der Verordnung Nr. 1 findet auf das gesamte Amtsblatt Anwendung, ohne dass zwischen der Reihe und der Unterserie unterschieden wird. Wie auf der EUR-Lex-Website angegeben, enthält „Unterserie CA (z. B. C019A), die dieselbe Nummer hat wie die am selben Tag veröffentlichte Reihe C (z. B. C019A), [...] Aufforderungen zur Interessenbekundung, Stellenausschreibungen usw., die in einer, mehreren oder allen Amtssprachen erscheinen können“. Was die TED-Datenbank betrifft, so unterscheidet sich die Verwendung der Sprache für jedes Land, d. h. Ausschreibungen, die Unternehmen aus anderen Ländern offenstehen, sind ausschließlich in der Heimatsprache zu finden, wenn das inländische Portal keine mehrsprachige Funktion im TED-System verwendet. Eine Frage ist, warum die CA-Ausgabe nicht in den Anwendungsbereich der Mehrsprachigkeitsverpflichtungen fällt. Die gleiche Frage kann in Bezug auf die Reihe S gestellt werden, die die Mehrsprachigkeit nur für grundlegende Informationen vorsieht.

Vor allem **fehlt es an einem klaren Rechtsrahmen für (mehrsprachige) Veröffentlichungen**. Soft Law-Regeln weisen zwei Merkmale auf (siehe Abschnitt 5.5.3). Erstens erzeugen sie selbst keine unmittelbaren Rechte oder erlegen ihren Adressaten unmittelbare Verpflichtungen auf. Ihr Zweck ist es, die Handlung der Themen, an die sie gerichtet sind, zu verändern oder zu beeinflussen. Zweitens stellen sie durch ihren Inhalt und ihre Art der Ausarbeitung einen Grad an Formalisierung und Strukturierung dar, der den Regeln des harten Rechts ähnelt. Soft Law Acts werden in der Regel in der C-Serie veröffentlicht, aber Empfehlungen und Richtlinien können in der L-Serie veröffentlicht werden. Dies zeigt den Spielraum, den die Institutionen hinsichtlich der Veröffentlichung des Soft Law haben. Darüber hinaus scheint die Praxis, im Amtsblatt zu veröffentlichen oder nicht, vom Zweck dieser Veröffentlichung, d. h. der Notwendigkeit der Unterrichtung des Adressaten dieses Rechtsakts, und steht nicht mit dem Inkrafttreten des Rechtsakts (Dero 2017) im Zusammenhang. Gleiches gilt für die rechtliche Vorbereitungsarbeit: während Grün- und Weißbücher häufig mehrsprachig sind und die meisten Vorschläge der

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Europäischen Kommission auf Eur-lex in allen Amtssprachen zugänglich sind, sind einige Grün- und Weißbücher, Mitteilungen oder Leitlinien und die meisten Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen nicht.

5.3.2 Wo steht die Website-Kommunikation?

Die nächste Ausgabe ist die kritische Frage nach dem Status der Website-Kommunikation als Form der Veröffentlichung. Da Artikel 5 der Verordnung Nr. 1 formal nur für die Veröffentlichung im Amtsblatt gilt, ist die Definition des Begriffs „Veröffentlichung“ weiter zu prüfen. In der Erwägung, dass *„ein von einem Organ der Europäischen Union erlassener Rechtsakt [...] nicht gegen natürliche und juristische Personen in einem Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, bevor sie die Möglichkeit haben, sich mit ihm durch seine ordnungsgemäße Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vertraut zu machen“* (CJEC, Skoma-Lux, C-161/06 [2007], Rn. 37),⁶⁴ könnte diese Argumentation auf die Veröffentlichung im Allgemeinen angewendet werden, die dann jede öffentliche Wiedergabe, insbesondere auf einer Website, umfassen könnte? Hat das Amtsblatt nach wie vor dieselbe zentrale Rolle seit der Entwicklung des Internets, das bereits in die Rechtsprechung des EuGH integriert war (Urteile PPG und SNF/ECHA, 2013, Rn. 31, und GC-Urteil Bilbaina de Alquitranes und o./ECHA, 2013, Rn. 31, vgl. Kapitel 3) und in der Erwägung, dass jedes Organ, jede Einrichtung oder sogar Einzelpersonen innerhalb dieser Organisationen so fließend und einfach veröffentlichen? Warum sollte die Kommission eine Mitteilung oder Leitlinien erlassen, wenn die betroffenen Interessenträger nicht informiert werden? In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das Amtsblatt nach wie vor den Vorteil hat, weniger fließend zu sein und den bereitgestellten Informationen mehr (rechtliche) Sicherheit zu geben.

5.3.3 Notwendigkeit der Abgrenzung des „grauen Bereichs“

Die Organe und Einrichtungen der EU beschließen, Soft Law im Amtsblatt zu veröffentlichen, um es bekannt zu machen, wie sie es tun, wenn sie ein Dokument direkt auf ihrer Website veröffentlichen. So werden beispielsweise die „Arbeitsunterlagen der Bediensteten“ (Folgenabschätzungen, Zusammenfassungen von Folgenabschätzungen, Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen) niemals im Amtsblatt veröffentlicht. Sie sind jedoch auf der Website der Kommission auf den politischen Seiten, auf der Website des Ausschusses für Regulierungskontrolle oder auf EUR-Lex zu finden, wobei für sie keine Mehrsprachigkeitspflicht gilt. Ein ähnliches Beispiel sind Grünbücher. EUR-Lex definiert ein Grünbuch als von der Kommission veröffentlichtes Dokument, um die Diskussion der Interessenträger über bestimmte Themen auf europäischer Ebene anzuregen. Grünbücher können zu legislativen Entwicklungen führen, die dann in Weißbüchern dargelegt werden, und ihre Veröffentlichung scheint auch zufällig umgesetzt zu werden. Grünbücher der Kommission werden häufig über Eur-lex, aber nicht im Amtsblatt veröffentlicht (wie das Grünbuch über den Schutz von Minderjährigen und die Menschenwürde in audiovisuellen Informationsdiensten (KOM(96) 483 endg.); das Grünbuch über den Schutz von Gebrauchsmustern im Binnenmarkt (KOM(95) 370 endg.); und das Grünbuch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens in den europäischen Rechtsraum – Ein Grünbuch über die Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich der Inhaftierung (KOM(2011) 327 endg.). In diesem Sinne scheinen die Dokumente der Kommission, die „Vorschläge und andere Rechtsakte, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen wurden“ und „Mitteilungen, Empfehlungen, Berichte, Weißbücher, Grünbuch“ (EUR-Lex) enthalten, einer spezifischen Veröffentlichungslogik nicht zu folgen.

Die Veröffentlichung auf einer Website bietet den EU-Organen einen erheblichen Spielraum für die Veröffentlichung in verschiedenen Sprachen. Sie können Dokumente außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 5 annehmen und sind aus formalistischer Sicht frei von mehrsprachigen Verpflichtungen. Wenn jedoch die Kommunikation über die Website ernst genommen wird, wie es der EuGH bereits in Bezug auf das Recht der Kläger auf ein Gericht getan

64 Urteil des EuGH Skoma-Lux, a. a. O.

hat, besteht wohl die Notwendigkeit, angesichts der Mehrsprachigkeitspflichten die Inhalte der Websites der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU besser zu organisieren.

5.4 Kommunikation auf der Website und Sprachenregelung der Verordnung Nr. 1

5.4.1 Interne und externe Kommunikation in der Regelung Nr. 1

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 heißt es: „Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind [die 24 anerkannten Sprachen]“. Dieser Satz wurde so interpretiert, dass er eine Unterscheidung zwischen „Arbeitssprachen“ und „Amtssprachen“ einführt und die Regel festlegt, dass nur externe Kommunikation in allen 24 Amtssprachen erfolgen sollte (Labrie, 1993, 82; Fenet, 2001, 239; O’Regan, 2010, 117). Dagegen gibt es keine operative rechtliche Unterscheidung zwischen Arbeitssprachen und Amtssprachen (Cosmai, 2014; Sommsich, 2016). Erstens sieht der Text vor, dass die Arbeitssprachen die 24 Amtssprachen sind. Möglicherweise könnten die Organe, Einrichtungen und Agenturen in jeder dieser 24 Sprachen arbeiten. Zweitens unterscheidet der EGKS-Vertrag nicht zwischen Arbeitssprachen und Amtssprachen. Drittens müssen nicht alle externen Mitteilungen in allen 24 Amtssprachen erfolgen. Der Begriff „Arbeitssprachen“ ist jedoch weit verbreitet. Operativ können „Arbeitssprachen“ als Synonym für „interne Kommunikationssprachen“ angesehen werden. Eine genaue Auslegung der Verordnung Nr. 1 zeigt nämlich, dass in diesem Rechtsakt zwischen interner Kommunikationssprache und externer Kommunikationssprache unterschieden wird (Tabelle 4).

Tabelle 4: Interne und externe Kommunikation in der Verordnung Nr. 1

Verordnung Nr. 1	Relevanter Inhalt	Bezug zur <u>internen</u> Kommunikation	Sprachenregeln
Artikel 1	Verweis auf die „Arbeitssprachen“	Arbeitssprache und interne Kommunikationssprache können als synonym betrachtet werden	Textuell können die Arbeitssprachen eine oder alle 24 Sprachen sein.
Artikel 6	Festlegung der sprachlichen Regelungen in bestimmten Fällen	Die interne Kommunikation unterliegt dem Grundsatz der institutionellen Autonomie (Shuibhne, 2002, 126).	Jedes Organ kann seine interne Kommunikationssprache wählen (siehe Kapitel 4).
Verordnung Nr. 1	Relevanter Inhalt	Bezug zur <u>externen</u> Kommunikation	Sprachenregeln
Artikel 2 und 3	Direkte Kommunikation mit den Mitgliedstaaten und ihren Bürgern in ihrer Amtssprache	Sie beziehen sich auf einige Aspekte der externen Kommunikation der Organe	24 Amtssprachen
Artikel 5	Veröffentlichung des EU-Rechts in den 24 Amtssprachen im Amtsblatt der Europäischen Union	Dank der offiziellen Veröffentlichung wird ein Text den Adressaten und den Bürgern zur Kenntnis gebracht.	24 Amtssprachen

Trotz dieser beiden getrennten Rechtsordnungen ist die Unterscheidung zwischen interner und externer Kommunikation bei weitem nicht eindeutig, und „das interne Sprachensystem kann nicht vollständig von den Vorschriften für die externe Kommunikation der Organe getrennt werden“ (AG Maduro, Rechtssache CJEC, Königreich Spanien gegen Eurojust, 2004, Rn. 47).⁶⁵ Akademiker haben auch gezeigt, dass die Wahl der Arbeitssprache Auswirkungen auf die externe Kommunikation hat (Shuibhne, 2002, O'Regan, 2010, van der Jeught, 2020). Darüber hinaus passt die Website-Kommunikation nicht ordentlich in eine der beiden Kategorien.

5.4.2 Wo steht die Website-Kommunikation?

In der Praxis beschränken sich die Arbeitssprachen nicht auf rein interne Fragen, sondern werden auf den Websites der EU-Organe und -Einrichtungen in Bezug auf Nachrichten, Veröffentlichungen verschiedener Arten und Leitlinien verwendet. Mit anderen Worten, Dokumente, die intern verwendet werden, werden häufig auf den Websites veröffentlicht. Daher werden viele Dokumente, die nur in der Arbeitssprache verfügbar sind, der Öffentlichkeit (d. h. veröffentlicht) nur in dieser Sprache zur Verfügung gestellt. Wie in Kapitel 4 analysiert, haben einige Agenturen deutlich erklärt, dass die Verwendung von Englisch als Arbeitssprache direkte Auswirkungen auf ihre Kommunikationspolitik auf ihrer Website hat. Darüber hinaus wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass interne Dokumente, da sie nur in der Sprache existieren, in der sie verfasst wurden, in dieser Sprache veröffentlicht werden können (EO, Dec. 3191/2006, Untersuchung). Daher verbindet der Bürgerbeauftragte die Verbreitung mit der internen Ausarbeitung.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist die Kommunikation auf der Website nicht durch Mehrsprachigkeitspflichten abgedeckt. Die Kommunikation der Website wird nämlich weder in der Verordnung Nr. 1 noch in den Bestimmungen des Vertrags über die unmittelbare Kommunikation mit den Bürgern erwähnt und fällt daher aus formalistischer Sicht nicht in den Zuständigkeitsbereich des Unionsrechts. Wie bereits ausgeführt (siehe Kapitel 3), **hat der Gerichtshof ausdrücklich das Bestehen eines allgemeinen Grundsatzes des Unionsrechts zurückgewiesen, der jedem Bürger das Recht einräumt, eine Version von allem zu erhalten, was seine Interessen unter allen Umständen in seiner Sprache beeinträchtigen könnte** (Urteil Kik/HABM, 2003, Rn. 82).⁶⁶ Insbesondere wird Artikel 6 von Rechtsgelehrten dahin ausgelegt, dass er es jedem Organ erlaubt, seine eigene Sprachregelung festzulegen, insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf rein interne Angelegenheiten (van der Jeught, 2021). In der Tat „ist es nicht offensichtlich, warum sich ‚spezifische Fälle‘ auf die interne Kommunikation beschränken würden“ (O' Regan, 2010).

Im Übrigen bezieht sich die Verordnung Nr. 1 nur auf die unmittelbare Kommunikation zwischen den Unionsorganen und einem Mitgliedstaat der Union oder „der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegenden Personen“ (Art. 2 und 3). Die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften (Artikel 4) oder alle im Amtsblatt veröffentlichten Informationen (Artikel 5) bezieht sich nicht auf die Verbreitung außerhalb des Amtsblatts. Nur wenn wir dieser restriktiven und formalistischen Auslegung der Verordnung Nr. 1 folgen, **könnte die Doktrin der „Sonderfälle“ als anwendbar auf die externe Kommunikation verstanden werden, wie z. B. Informationen, die auf Websites, Medien, öffentlichen Konsultationen oder gar der Kommunikation mit den nationalen Verwaltungen zur Verfügung stehen** und den Organen, Einrichtungen und Agenturen einen wichtigen Spielraum geben. Der in dieser Studie verfolgte Ansatz befasst sich jedoch mit dem Inhalt der Veröffentlichungen und ist der Auffassung, dass einige Inhalte der Website-Kommunikation in den Zuständigkeitsbereich der Mehrsprachigkeit fallen.

65 Stellungnahme der AG Maduro in der Rechtssache CJEC Spanien/Eurojust, C-160/03 [2005]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=49769&doclang=en>

66 Urteil des Gerichtshofs Kik, a. a. O.

5.4.3 Für eine Mehrsprachigkeit braucht Typologie

Die Flexibilität, die den EU-Organen in Bezug auf die mehrsprachige Kommunikation auf Websites eingeräumt wird, steht im Widerspruch zu den praktischen Realitäten und berücksichtigt nicht den massiven Wandel in der Kommunikationswelt. Die Verordnung Nr. 1 wurde vor dem Bestehen des Internets verfasst und wurde nie aktualisiert, um den sich aus der breiten Nutzung digitaler Technologien ergebenden Veränderungen Rechnung zu tragen. In gleicher Weise hat der EuGH Texte angepasst, die sich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt auf die neue digitale Realität beziehen (siehe oben, Kapitel 3). Die Entwicklung des Internets, die intensive Veröffentlichung von EU-Organen, -Agenturen und -Einrichtungen oder sogar einzelner MdEP verwischt die Unterscheidung zwischen Arbeits-/Innensprache und einigen Aspekten externer Kommunikationssprache, die in den Artikeln 2, 3 und 5 der Verordnung Nr. 1 geregelt sind. Wie oben erwähnt, **gibt es einen klaren Mangel an Logik bei der Betrachtung der Website-Kommunikation als Teil der spezifischen Fälle Doktrin, die auf interne Kommunikation beschränkt ist.** Andere Wissenschaftler wie Herbillon (2003) gehen weiter und argumentieren, dass es eine Verletzung der sprachlichen Rechte sei, dass Websites von EU-Institutionen manchmal nur in englischer Sprache verfügbar seien. Websites machen Informationen öffentlich und extern. Die lateinischen Wurzeln des Wortes „Kommunikation“ implizieren Externalität und Teilen (d. h. gemeinsam zu haben). In diesem Sinne umfasst die Kommunikation die Verbreitung und wird oft als wechselseitiger Austausch mit einem externen Akteur interpretiert. Der EuGH war sogar der Auffassung, dass allgemeine Vorschriften auf einer Website der Agentur rechtlich „veröffentlicht“ werden, um das Klagerecht auf ein Gericht zu schützen (siehe oben Kapitel 3).

Rechtlich vertreten **wir auch die Auffassung, dass die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU nur über einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Umsetzung ihrer Kommunikationspolitik verfügen sollten.** Unterschiedliche rechtliche Argumente befürworten diese Auffassung. Nach einem wörtlichen Auslegungsansatz und der Begründung der Verordnung Nr. 1 stellt Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 eine Ausnahme vom Grundsatz der Mehrsprachigkeit dar (Clément-Wilz, 2022 b). Nach Auslegungsregeln sollte sie eng ausgelegt werden. Darüber hinaus könnte eine funktionale (oder teleologische) Auslegung auf der Grundlage der Ziele der EU gemäß Artikel 3 EUV vorgebracht werden, um der sprachlichen Vielfalt und den Bedürfnissen der Bürger Rechnung zu tragen. In diesem Sinne könnte die Doktrin der Einzelfälle auf eine engere Weise ausgelegt werden, als der EuGH bisher befolgt hat. „Sie dürfen sie nur für die Zwecke ihres internen operativen Bedarfs verwenden“ (AG Maduro, EuGH, Rechtssache Königreich Spanien gegen Eurojust, 2004, Randnr. 49). Die Autonomie der EU-Organen ist ein abwertender Status und könnte eingeschränkter werden. Schließlich und vor allem, wenn man den Inhalt der Website betrachtet, scheinen einige Inhalte unter Mehrsprachigkeitspflichten zu fallen. In Bezug auf die für die Öffentlichkeit bestimmten Veröffentlichungen und Mitteilungen der Kommission verwies der Bürgerbeauftragte auf Artikel 2 der Verordnung Nr. 1 und weist darauf hin, dass es **für die Wirksamkeit der externen Kommunikation** erforderlich ist, dass die Bürger die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen (siehe auch Kapitel 7). Daher sollte idealerweise das für die Bürger bestimmte Material in allen Amtssprachen veröffentlicht werden (EO, decis). 3191/2006, Punkt 2.6). Darüber hinaus fallen, wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, einige Websiteinhalte unter Artikel 5 der Verordnung Nr. 1 zur Mehrsprachigkeit in Bezug auf die Veröffentlichung im Amtsblatt.

5.5 Abgrenzung der Grauzone: Ein inhaltlicher Ansatz

5.5.1 Erläuterung der Typologie

Angesichts der zunehmenden Bedeutung von EU-Websites für die institutionelle Kommunikation und die Verbreitung von Informationen ist es wichtig, sich auf den inhaltlichen Inhalt von Websites zu konzentrieren. Wie aus Kapitel 7 dieser Studie hervorgeht, gibt es in der EU derzeit keine gemeinsame Sprache, die von der Mehrheit der Bevölkerung verstanden wird, und keine der 24

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

EU-Sprachen wird von mehr als 20 % der EU-Bürger auf muttersprachlicher oder kompetenter Ebene gesprochen. Ein einsprachiger Ansatz in der Website-Kommunikation ist daher wohl unwirksam und höchst ausschließend.

Um das Problem des Fehlens eines formellen Rechtsrahmens für die digitale Kommunikation zu überwinden, enthält dieser Abschnitt Vorschläge, wie ein **realistischer Rahmen und Standards für die mehrsprachige Kommunikation auf Websites entwickelt werden können, die mit Haushaltszwängen vereinbar sein können**. Es wird eine mehrsprachige Bedarfstypologie nach einem so genannten „substantive Ansatz“ ausgearbeitet, bei dem Unterschiede beim mehrsprachigen Bedarf auf der Grundlage rechtlicher formaler Argumente und auf der Begründung der inhaltlichen Auswirkungen sprachpolitischer Entscheidungen unterschieden werden.

- 1) Die EU-Rechtsvorschriften betrauen EU-Bürgern, Unternehmen und Mitgliedstaaten einige sprachliche Rechte.
- 2) Diese Rechte sollten auch bei Veröffentlichungen auf Websites respektiert werden.
- 3) Institutionelle Websites sollten durch einige Mehrsprachigkeitspflichten abgedeckt werden.
- 4) Ein inhaltlicher Ansatz hilft bei der Definition der Typologie, mit der Inhalte der EU-Website klassifiziert und analysiert werden, um ein Gleichgewicht zwischen dem Bedarf an mehrsprachiger Kommunikation und Haushaltszwängen zu finden.

Feld 5: Vier logische Schritte auf dem Weg zu einer mehrsprachigen Typologie

Wir schlagen eine mehrsprachige Bedarfstypologie vor, die nach drei Klassen oder „Typen“ von 1) Kerndokumenten 2) Primärdokumenten und 3) Sekundärdokumenten organisiert ist. Diese drei Klassen oder „Typen“ umfassen verschiedene Arten von Inhalten, die auf den EU-Websites in Kapitel 6 verfügbar sind. Eine detailliertere Beschreibung der Hauptdokumente ist später in diesem

Zu den Kerndokumenten gehören zunächst alle Dokumente, die formal rechtsverbindlich sind, rechtswirksam sind („hartes Recht“) und die sich auf Einstellungsausschreibungen beziehen. Diese Dokumente müssen gemäß den Bestimmungen der Verträge, der Verordnung Nr. 1 oder der Rechtsprechung des EuGH, wie oben in Kapitel 3 erläutert, übersetzt werden. Diese Art umfasst beispielsweise Dokumente, die im Amtsblatt, Teil L und Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Zweitens umfasst diese Kategorie Europäische Bürgerinitiativen, Petitionen an das Europäische Parlament, Berufungen an den Europäischen Bürgerbeauftragten und Antworten auf Bürgerbriefe, da die Mehrsprachigkeit gemäß den Artikeln 24 und 20 AEUV und der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative gilt. Diese vier Arten von Dokumenten fallen unter diese Kategorie, da sie in einer der Amtssprachen eingereicht werden können. Der Mangel an Mehrsprachigkeit (z. B. fehlende korrekte Übersetzungen) stellt einen formellen und schwerwiegenden Verstoß gegen die geltenden Gleichstellungs- und Vorschriften dar.

Zu den Primärdokumenten gehören Dokumente, die formal nicht rechtsverbindlich sind, und Dokumente, die keine formellen Mehrsprachigkeitspflichten unterliegen. Wie oben erläutert (Abschnitt 5.4), sind Websites in erster Linie ein externes Kommunikationsinstrument und können Dokumente mit materiellen Auswirkungen entweder auf Rechte und/oder Pflichten von Bürgern, Unternehmen der EU und nationalen Behörden (weiches Recht) oder Programme oder spezifische Aufforderungen enthalten, die direkt von EU-Organen finanziert werden, oder rechtliche Vorbereitungsdokumente. Diese Art umfasst z. B. Ausschreibungen und Projektvorschläge; Dokumente über Leitlinien für staatliche Beihilfen; Mitteilungen und Empfehlungen z. B. in Bezug auf staatliche Beihilfen, Lebensmittelsicherheit oder Arzneimittel. In diesem Bereich scheinen die Institutionen ein gewisses Maß an Flexibilität und Spielraum zu haben: Sie können sich dafür entscheiden, im Amtsblatt, Teil C, zu veröffentlichen, der die Anwendung der vollständigen Mehrsprachigkeit gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 1 beinhaltet, oder entscheiden sich dafür, dies nicht zu tun. Daher kann das Fehlen einer genauen mehrsprachigen Kommunikation in diesen Dokumenten möglicherweise einen Verstoß gegen die Mehrsprachigkeitspflichten darstellen. In der Tat ist Artikel 6 eng auszulegen, und einige Inhalte könnten, wie oben erläutert, unter die Mehrsprachigkeitspflichten der Artikel 2 bis 5 fallen (Abschnitt 5.4.3). Sie können auch erhebliche Auswirkungen auf die Gleichstellung der Bürger haben.

Zu den Sekundärdokumenten gehören Dokumente, die nicht formal rechtsverbindlich sind, die nicht nach den Bestimmungen der Verträge, der Verordnung Nr. 1 oder der Rechtsprechung des EuGH übersetzt oder ausgelegt werden müssen und die im Allgemeinen keine materiellen Auswirkungen auf die Rechte und/oder Pflichten von Bürgern, Unternehmen und nationalen Behörden der EU haben und keine Programme oder spezifischen Aufforderungen enthalten, die direkt von EU-Organen finanziert werden. Ein einfaches Beispiel sind informative Webseiten über die Geschichte der EU-Institutionen oder Interviews mit EU-Kommissaren. Sekundärdokumente umfassen eine Restkategorie, in der die Mehrsprachigkeitsverpflichtungen nicht gelten und nicht gelten sollten. Dies bedeutet nicht, dass diese Dokumente aus informativer oder symbolischer Sicht unwichtig sind, sondern nur, dass das Fehlen einer genauen Übersetzung oder Interpretation weniger signifikante Folgen für die Gleichheit mit sich bringt als für Kern- und Primärdokumente. Das Adjektiv „genau“ wird hier absichtlich verwendet. Bei Sekundärdokumenten kann die Anwendung der maschinellen Übersetzung auf schriftliche Dokumente oder Untertitel, die automatisch von einem Computer während einer mündlichen Rede generiert werden, mehrsprachige Dokumente zu günstigen Kosten produzieren und bei denen mangelnde Genauigkeit leichter zu akzeptieren und zu rechtfertigen ist.

Feld 6: Die Mehrsprachigkeit braucht Typologie

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Kapitel enthalten. In dieser kurzen Zusammenfassung definieren wir die drei Typen wie folgt (Box 6).

Primärdokumente sind der Eckpfeiler der mehrsprachigen Bedarfstypologie, die aus den oben erläuterten Gründen unter den schützenden rechtlichen Dach des Mehrsprachigkeitsrechts fallen sollte. In der Tat gibt es keine Diskussion, sondern auch weniger Raum für (menschliche) Fehler in Bezug auf Kerndokumente und Sekundärdokumente. Kerndokumente beruhen auf klar erklärten Verpflichtungen der Mehrsprachigkeit. Die derzeitigen Mehrsprachigkeitsverpflichtungen bilden Primärrecht, Sekundärrecht und Rechtsprechung. Sekundärdokumente sind eine Restkategorie, in der das Mehrsprachigkeitsrecht nicht und nicht unbedingt anwendbar ist und wenn die Anwendung der maschinellen Übersetzung (siehe Kapitel 8) keine problematischen Probleme aufwirft.

5.5.3 Grundlegende Dokumente am Eckpfeiler des Mehrsprachigkeitsbedarfs

Dokumente, die in der Arbeitssprache verfügbar sind, sind oft nur in dieser Sprache zugänglich. Es kann argumentiert werden, dass es besser ist, Zugang zu einem internen Dokument in nur einer oder in wenigen Sprachen zu haben als überhaupt kein Zugang (Europäischer Bürgerbeauftragter, Dec. 281/1999, Randnr. 5). Der Europäische Bürgerbeauftragte erkannte zwar die Flexibilität jedes Organs an, auf seiner Website „Dokumente in der Sprache, in der sie verfasst sind,“ zu veröffentlichen, betonte aber auch einen allgemeinen Trend hin zu einer „fortschrittlichen Entwicklung der Bereitstellung von Informationen auf ihrer Website in den anderen Gemeinschaftssprachen“ (ebd. Abs. 4). Die Praxis der EZB, Informationen hauptsächlich in englischer Sprache auf ihrer Website zu veröffentlichen, betrachtete sie jedoch nicht als Missstände in der Verwaltungspraxis. Das Problem besteht darin, dass diese Dokumente nach ihrer Veröffentlichung die gleichen Wirkungen wie Soft Law haben, wie sie im Amtsblatt veröffentlicht werden: berechtigtes Vertrauen und Notwendigkeit der Rechtssicherheit. **Es besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen dem festgestellten und ausgelegten Recht und den sprachlichen Regelungen der Organe in Bezug auf die Internetkommunikation.** Dementsprechend müssen wir über diesen formalistischen Ansatz hinausgehen und den Inhalt der Websites und insbesondere Soft Law, vorbereitende Rechtsakte und Dokumente mit materiellen Auswirkungen auf die Bürger berücksichtigen.

Unter einem weniger formalen Gesichtspunkt ist die Mehrsprachigkeit von wesentlicher Bedeutung für die wirksame Ausübung des demokratischen Rechts der Bürger, über Angelegenheiten und Fragen informiert zu werden, die zu legislativen Maßnahmen führen können (Europäischer Bürgerbeauftragter, 640/2006, S. 29), zur Legitimität der EU beitragen (Kraus, 2011) und die Interaktion zwischen den Organen und den EU-Bürgern erleichtern (Athanassiou, 2006). Einige Bürgerrechte können in der Amtssprache ihrer Wahl ausgeübt werden (Artikel 2 und 3, Artikel 20 und 24 AEUV und Bürgerinitiative), die den Zugang zu den Inhalten in derselben Sprache erfordern.

Primäre Dokumente umfassen „weiches Recht“, aber auch aus den hier erläuterten Gründen Aufforderungen zur Interessenbekundung, öffentliche Konsultationen, Ausschreibungen, Vergabeverfahren, Projektvorschläge, rechtliche Vorbereitungsdokumente und Dokumente über die Leitlinien für staatliche Beihilfen.

a. Soft Law

Soft Law Normen kombinieren drei Elemente: normativer Wert, der dem rechtsverbindlichen Charakter der Norm entspricht; die normative Garantie, d. h. das Vorhandensein von Kontroll- und Sanktionsmechanismen für die Einhaltung der Norm; und den normativen Anwendungsbereich, der seine wirksame Anwendung durch die betroffenen Akteure beschreibt (Abbott et al. 2000). Gemäß der Definition des Begriffs „weiches Recht“ des französischen Conseil d'Etat⁶⁷ weisen die weichen

67 Conseil d'Etat, Le droit Suppe, 2013, S. 9. Erhältlich unter: <https://www.vie-publique.fr/rapport/34021-etude-annuelle-2013-du-conseil-detat-le-droit-souple>

Rechtsvorschriften folgende grundlegende Merkmale auf: Sie für sich genommen keine unmittelbaren Rechte erzeugen oder ihren Adressaten unmittelbare Verpflichtungen auferlegen, sondern ihr Zweck darin besteht, das Handeln der von ihnen angesprochenen Personen zu ändern oder zu beeinflussen; Sie präsentieren durch ihren Inhalt und ihre Art der Ausarbeitung einen Grad an Formalisierung und Strukturierung, der den Regeln des harten Rechts ähnelt. Dementsprechend ist die Unterscheidung zwischen hartem und weichem Gesetz nicht immer korrekt. Aus diesem Grund sollte Soft Law ernst genommen werden.

Innerhalb der EU-Rechtsordnung hat sich das Soft Law im Laufe der Zeit rasant ausgeweitet (Clément-Wilz, 2015). Wie der EuGH feststellt, hängt die Normativität eines Rechtsakts, der formal nicht zu Recht führen soll, davon ab, ob er „nur die Bestimmungen des Vertrags erklärt“ oder ob „es beabsichtigt ist, Rechtswirkungen aus eigener, unterschiedlicher Form zu erzeugen, die bereits im Vertrag vorgesehen sind“. Der EuGH erkannte die Fähigkeit der EU-Organe an, mit alternativen Rechtsakten wie Leitlinien einen Rechtsrahmen durchzusetzen (GC-Urteil Deutschland/Kommission, 2010, Rn. 151).⁶⁸ Folglich können die europäischen Organe und Einrichtungen keine eindeutige Terminologie verwenden, um Kompetenz- und Verfahrensregeln beim Erlass eines Rechtsakts zu vermeiden. Wir argumentieren, dass **seine Regel für Rechtsakte gilt, die auf den Websites dieser Institutionen veröffentlicht** werden. Es kommt auf den materiellen Inhalt des Soft Law an und nicht auf die technischen Instrumente, mit denen es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Die Websites der Organe und Einrichtungen der Union enthalten zwar Inhalte, die als „weiches Recht“ eingestuft werden können, müssen jedoch nicht in allen 24 Sprachen gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 1 übermittelt werden. Unabhängig von ihrem Veröffentlichungsstatus, d. h. ob sie auch in Teil C des Amtsblatts veröffentlicht werden oder nicht, **sollte weiches Recht, das auf den Websites der EU-Organe veröffentlicht wird, von der Mehrsprachigkeitspflicht profitieren und somit unter die Kategorie „Primärdokumente“ fallen.**

B. Aufrufe zur Interessenbekundung

Der Europäische Bürgerbeauftragte bestätigte, dass Artikel 2 auf die Aufforderungen zur Interessenbekundung (EO, Decis) Anwendung findet. 259/2005, S. 5) und dass jede Einschränkung dieses Rechts auf triftige Gründe gestützt werden muss, die zur Erreichung des verfolgten legitimen Ziels erforderlich sind und verhältnismäßig sind (ebd., S. 7). Sie vertrat ferner die Auffassung, dass eine allgemeine Beschränkung der Sprachen, die bei der Einreichung von Vorschlägen verwendet werden können, eine entsprechende Entscheidung des Gesetzgebers erfordern würde (Ibid. 3.15).

C. Öffentliche Konsultationen

In Bezug auf öffentliche Konsultationen stellte der Europäische Bürgerbeauftragte fest, dass dies zwar idealerweise in allen Amtssprachen der EU erfolgen sollte, dies jedoch eine wesentliche Voraussetzung ist, wenn die Kommunikation ein Mittel ist, um die Bürger in die Lage zu versetzen, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen (EO, Dec. 640/2011, S. 28-29). 2012 forderte das Europäische Parlament die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass öffentliche Konsultationen in allen Amtssprachen der EU verfügbar sind (Entschließung des EP vom 14. Juni 2012 zu öffentlichen Konsultationen und deren Verfügbarkeit in allen EU-Sprachen, Absatz 2).

D. Ausschreibungen, Vergabeverfahren, Projektvorschläge, rechtliche Vorbereitungsunterlagen und Unterlagen über die Leitlinien für staatliche Beihilfen

Das Fehlen rechtzeitiger Übersetzungen dieser Dokumente kann erhebliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Bürgern, EU-Unternehmen (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen),

⁶⁸ EuGH, Urteil Deutschland gegen Kommission, T-258/06 [2010]. Erhältlich unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=80961&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1306035>

Nichtregierungsorganisationen und nationalen Behörden haben, die daran interessiert sind, über den EU-Haushalt Zugang zu Förderprogrammen der EU-Organe zu erhalten. Transparenz und Fairness bei den Teilnahmebedingungen erfordern, dass alle relevanten Bewerber gleichberechtigt sind. Wir schließen diese Arten von Dokumenten nach einem allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessenträger unter „Primärdokumente“ ein, insbesondere derjenigen, die möglicherweise nicht über Ressourcen verfügen, um private Übersetzungskosten für das Verständnis von EU-Dokumenten zu tragen. Was die Leitlinien für staatliche Beihilfen anbelangt, so ist Mehrsprachigkeit erforderlich, um für faire und transparente Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen in der gesamten EU zu sorgen.

5.6 Schlußfolgerung

Die Mehrsprachigkeitspflichten gelten ausdrücklich nur für „Verordnungen und andere Dokumente mit allgemeiner Geltung“, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, sowie für die direkte Kommunikation der EU-Organe mit Mitgliedstaaten und Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, oder europäischen Bürgern. In der Praxis bietet die Kommunikation auf einer Website den EU-Organen erhebliche Flexibilität bei der Veröffentlichung in Sprachen ihrer Wahl, was eine Definitionsfrage darüber aufwirft, was „Veröffentlichung“ bedeutet. Sie können Inhalte und Dokumentationen verbreiten, ohne mehrsprachige Veröffentlichungspflichten anzuwenden. Die gegenwärtige Behandlung der Kommunikation auf der Website durch Organe, Einrichtungen und Agenturen in der Rechtsliteratur als interne Kommunikation wird jedoch nicht durch eine klare Begründung oder Logik untermauert. Der Flexibilitätsspielraum, der den EU- Organen überlassen bleibt, sollte eng ausgelegt werden, und zur Umsetzung der Mehrsprachigkeitsverpflichtungen ist ein inhaltlicher Ansatz erforderlich, der sich auf die Arten von Website-Inhalten konzentriert.

Aufgrund des fehlenden rechtlichen Formalismus sowohl der Organe und Einrichtungen als auch der Rechtsprechung des EuGH ist es notwendig, den inhaltlichen Inhalt der Websites zu prüfen. Dieser „substantielle Ansatz“ unterscheidet Unterschiede beim mehrsprachigen Bedarf sowohl nach der Rechtssubstanz (weiches Recht) als auch nach den materiellen Auswirkungen des Kommunikationsinhalts. Zusammenfassend definieren wir eine mehrsprachige Bedarfstypologie, die drei Typen umfasst: Kerndokumente; Primärdokumente; und Sekundärdokumente. Während auf die ersten beiden Arten von Dokumenten eine mehrsprachige Regelung angewendet werden sollte, ist die Verwendung von wenigen Sprachen (möglicherweise begleitet von der Möglichkeit der maschinellen Übersetzung) für die dritte akzeptabel.

6. KARTIERUNG DER MEHRSPRACHIGKEIT AUF EU-WEBSITES

WICHTIGE ERGEBNISSE

- In diesem Kapitel wird das derzeitige Niveau der Mehrsprachigkeit der Websites der EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen anhand eines Systems zur Klassifizierung von Inhalten und der mehrsprachigen Bedarfstypologie und auf der Grundlage einer Analyse von über 1,5 Millionen Webseiten auf 13 Websites dargestellt.
- Hinsichtlich der mehrsprachigen Leistung punkten sechs EU-Websites deutlich über dem Durchschnitt der 13 analysierten Websites (Gerichtshof der Europäischen Union, Rat der Europäischen Union/Europäischer Rat (gemeinsame Website), Europäischer Rechnungshof, Europäisches Parlament, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Europäischer Bürgerbeauftragter).
- Ein zweites Cluster von Websites hat eine mittlere Leistung und umfasst die Europäische Kommission (näher am Durchschnitt der EU-Websites) und die Europäische Chemikalienagentur und den Europäischen Ausschuss der Regionen (beide mit niedrigeren Werten).
- Der letzte Cluster umfasst vier Websites, die schlecht funktionieren und nur geringe Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte aufweisen (Europäische Zentralbank, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte). Einige dieser Websites sind verpflichtet, maschinell übersetzte Inhalte auf viele der Webseiten und Abschnitte einzuführen.
- Ein alternativer mehrsprachiger Index, der nur das Gesamtvolumen der Webseiten betrachtet, ohne dabei die Unterschiede zwischen den Inhaltskategorien zu berücksichtigen, erhöht die Leistung zweier Websites geringfügig (dem Europäischen Parlament und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), verringert aber die Leistung der meisten Websites, in einigen Fällen sehr dramatisch, wie z. B. der Europäische Bürgerbeauftragte.

6.1 Einführung

EU-Websites spielen eine entscheidende und immer wichtigere Rolle bei der Verbreitung von Informationen durch die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU an Zielgruppen, insbesondere an externe Interessenträger und die breite Öffentlichkeit. Allerdings fehlt es an vergleichenden Untersuchungen zur Bewertung des mehrsprachigen Inhalts von EU-Websites. In diesem Kapitel werden die Mehrsprachigkeit der EU-Websites anhand einer mehrsprachigen Metrik auf 13 EU-Websites mit mehrsprachigen Inhalten dargestellt. Im nächsten Abschnitt werden Methodik, Daten und Vorbehalte dargelegt (für technische Einzelheiten siehe auch Anhang 2). Die empirische Analyse beginnt mit der Darstellung der Metriken, wobei die Ergebnisse der Analyse für jede der Websites der Unternehmen unabhängig überprüft werden, bevor Vergleichsergebnisse auf den Websites der EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen präsentiert werden.

6.2 Methodik

Die zentrale methodische und empirische Aufgabe bestand darin, zu überprüfen, ob die URLs der EU-Websites in der Standardsprache in allen Amtssprachen verfügbar waren. Die angewandte Methodik, einschließlich der Formeln für die Erstellung der **Multi-Lingo-Indizes**, die vom Team zur Messung der Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte entwickelt wurden, ist in Anhang 2 aufgeführt. Bei der empirischen Analyse wurde jeder Standardwebseite (URL), die aus einer EU-Website

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

extrahiert wurde, ein binäres Ergebnis zugewiesen, wobei „1“ bedeutet, dass der Inhalt in der Zielsprache (d. h. einer der Amtssprachen der EU) und „0“ verfügbar war, was darauf hindeutet, dass der Inhalt in der Zielsprache nicht verfügbar war. Die mittlere Punktzahl der Zusammenfassung all dieser Ergebnisse, die auf verschiedenen Ebenen wie dem Abschnitt einer Website oder der gesamten Website durchgeführt werden kann, bietet einen einfachen Indikator für die Bewertung des Niveaus der Mehrsprachigkeit. Es kann angenommen werden, dass der durchschnittliche Anteil der Dokumente (Webseiten), die in den Amtssprachen der Website eines Unternehmens verfügbar sind, mathematisch in Anhang A2.3 definiert ist. Wie unten klar wird, gibt es zwei Metriken, die für die Berechnung der Durchschnittswerte verwendet werden. Die erste Metrik betrachtet das Gesamtvolumen der Webseiten und ignoriert jede Gruppierung in den Daten, wie die Tatsache, dass eine Website unterschiedliche Inhaltsbereiche hat. Dies wird als „nicht gruppierter“ Durchschnitt bezeichnet. Eine zweite Metrik berücksichtigt Gruppenunterschiede, wie z. B. die Punktzahlen zwischen verschiedenen Inhaltsbereichen einer Website, bei der Berechnung von Scores und wird als „gruppierter“ Durchschnitt bezeichnet.

Die Multi-Lingo-Indizes wurden auf jeder EU-Website nach einem gemeinsamen System zur Klassifizierung von Inhalten und – für die EU-Organe – der damit verbundenen mehrsprachigen Bedarfstypologie angewendet. Der erste Schritt bestand darin, die verschiedenen Bereiche der EU-Websites nach einem gemeinsamen System zu harmonisieren, in dem der **Inhalt** wie folgt eingestuft wurde:

- Über/Organisation: Organisatorische Informationen wie Struktur, Rolle bei der Entscheidungsfindung der EU, politische Verantwortlichkeiten, Kontaktmöglichkeiten, Website-Politiken.
- Richtlinien: Abschnitte, die sich mit EU-Politiken oder -Gruppen befassen.
- News/Veranstaltungen/Speeches: Listenseiten, die Nachrichten, Ereignisse oder Redeelemente enthalten.
- Finanzierung von Ausschreibungen. Abschnitte für Finanzierungsmöglichkeiten und Ausschreibungen.
- Rekrutierung: Offene Stellen und Möglichkeiten; Informationen über laufende Auswahlverfahren; und Informationen über Karriere, Rekrutierung, Praktika.
- Dokumentation: jegliche Dokumentation, Veröffentlichungen, Ressourcen, einschließlich Gesetze, Studien, Auswertungen, Statistiken, Informationsbroschüren, Infografiken, Factsheets, Gesetze, andere Ressourcen.
- Allgemeine Informationen: Allgemeine Informationen, die nicht in den anderen Kategorien enthalten sind, einschließlich sehr allgemeiner Informationen über Politiken (z. B. Informationen zu vielen Richtlinien und Portal-/Gateway-Seiten).
- Bürger: Dies bezieht sich auf öffentliches Engagement, einschließlich Konsultationen zu allen EU-Politiken oder -Themen, Petitionen an das Europäische Parlament, Antworten auf Bürgerschreiben, Bürgerinitiativen, Aufrufe an den Europäischen Bürgerbeauftragten, öffentliche Konsultationen zu jeder Politik oder Frage der EU.
- Sitzungen/Ausschüsse: Offizielle offizielle EU-Sitzungen und -Ausschüsse, die sich mit der Politikgestaltung befassen, getrennt von den Standard-Veranstaltungslisten auf Websites.

Aus dem oben genannten Inhaltsschema ließ sich in einem weiteren Sondierungsschritt die spezifischen mehrsprachigen Bedürfnisse aus der in Kapitel 5 ausgearbeiteten Typologie ableiten, die zwischen „Kern“, „Primär“ und „Sekundärdokumenten“ unterscheidet. Tabelle 5 gibt einen Überblick darüber, wie die Inhaltsabschnitte der Typologie der Mehrsprachigen Bedürfnisse zuordnen. In einigen Fällen ist das Mapping einfach, da einige Arten von Inhalten einen dedizierten und sichtbaren Web-Bereich haben, der der Typologie entspricht, z. B. Ausschreibungen, die wir als „primäre“ Art von Dokumenten eingestuft haben. Bei anderen besteht eine auf der

Rechtsprechung basierende Mehrsprachigkeitspflicht, z. B. bei Stellenausschreibungen (siehe Kapitel 3), weshalb der als „Rekrutierung“ eingestufte Web-Bereich hauptsächlich als „Kern“ eingestuft wird. Für Web-Bereiche, die eine gemischte Kombination von Kern-, Primär- und Sekundärinhalten (z. B. Richtlinien, Dokumentation und Bürger) enthielten, wurde eine manuelle Überprüfung verwendet, um eine eindeutige Bedarfskategorie zuzuweisen. Bei dieser Prüfung wurde eine „Schwerkraft“-Regel angewandt, die einer Vorsorgelogik folgt: wenn eine Webseite zumindest einige Kern- oder Primärinhalte enthält, dann gravitiert sie in Richtung Kern (oder primär), auch wenn sekundär vorherrschend ist.⁶⁹ Im Falle eines EU-Organs, das am politischen Entscheidungsprozess beteiligt ist, kann eine Website-Sektion Material aus Ausschusssitzungen – insbesondere dem EP und dem Rat der Europäischen Union – melden, die Soft Law, öffentliche rechtliche Vorbereitungsdokumente oder Dokumente umfassen, die die Rechte und Pflichten von Bürgern, Unternehmen und Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Aus diesem Grund wird diese Art von Inhalten als Teil von Primärdokumenten kodiert. Darauf hinzuweisen, dass die Sprachenregelungen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union Bestimmungen über die Notwendigkeit enthalten, in allen für Beratungen relevanten Amtssprachen Dokumente zur Verfügung zu stellen (siehe Kapitel 4).

Tabelle 5: Korrespondenz zwischen Website-Inhalten und mehrsprachigen Bedürfnissen

Inhalt des Website-Bereichs	Mehrsprachig benötigt Typologie		
	Kern	Primäre	Sekundär
Über/Organisation			
Politiken			
News/Veranstaltungen/Speeches			
Förderausschreibungen			
Rekrutierung			
Dokumentationen			
Allgemeine Informationen			
Bürger			
Sitzungen/Ausschüsse			
Quelle: eigene Ausarbeitung			

Die Anwendung der Needs-Typologie war eine ressourcenintensive, explorative Übung, die die manuelle Überprüfung von Tausenden von Webseiten erforderte. Angesichts der

⁶⁹ Im Falle eines EU-Organs, das am politischen Entscheidungsprozess beteiligt ist, kann eine Website-Sektion Material aus Ausschusssitzungen, insbesondere dem EP und dem Rat der Europäischen Union, melden, die „weiches Recht“, öffentliche rechtliche Vorbereitungsdokumente oder Dokumente enthalten, die sich auf die Rechte und Pflichten von Bürgern, Unternehmen und Mitgliedstaaten auswirken können. Aus diesem Grund wird diese Art von Inhalten als Teil von Primärdokumenten kodiert. Darauf hinzuweisen, dass die Sprachenregelungen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union Bestimmungen über die Notwendigkeit enthalten, in allen für Beratungen relevanten Amtssprachen Dokumente zur Verfügung zu stellen (siehe Kapitel 4).

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Ressourcenzwänge des Projekts konnte die Typologie nur auf die EU-Institutionen angewendet werden, die gemäß Artikel 13 EUV einen einzigartigen rechtlichen Status haben und eindeutig die für die Bürger am sichtbarsten sichtbaren Websites der EU sind.

Was die Stichprobe der analysierten EU-Websites betrifft, so sind in Tabelle 6 die EU-Stellen aufgeführt, die die Aufnahmekriterien für die Analyse erfüllten, und ihre jeweilige Datenmenge (geprüfte Webseiten). Insgesamt enthielten 13 EU-Stellen einen ausreichenden Inhalt in mehreren Sprachen und erfüllten die Auswahlkriterien für die Durchführung der mehrsprachigen Kartierung (siehe Anhang 2). Websites, die effektiv einsprachig sind, weisen keine Variation des Mehrsprachigkeitsindex auf und wurden daher nicht kartiert.

Tabelle 6: Volumen der nach Unternehmen in abnehmender Reihenfolge analysierten Webseiten

Entität	Anzahl der Webseiten	Prozent der Gesamtmenge
Europäisches Parlament	475 183	31.1
Europäische Kommission	266 535	17.5
Europäische Chemikalienagentur	159 409	10.4
Europäische Zentralbank	133 697	8.8
Rat der Europäischen Union/Europäischer Rat (gemeinsame Website)	132 371	8.7
Europäischer Rechnungshof	122 688	8.0
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	87 654	5.7
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	45 057	3.0
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	36 443	2.4
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	32 448	2.1
Europäische Bürgerbeauftragte	22 438	1.5
Europäischer Ausschuss der Regionen	8 326	0.5
Gerichtshof der Europäischen Union	4 512	0.3
Insgesamt	1 526 761	100

Alle EU-Organe erfüllten die mehrsprachigen Kriterien für die Inklusion. Dies war bei den meisten EU-Einrichtungen und -Agenturen nicht der Fall. Insbesondere sind die Websites der überwiegenden Mehrheit der EU-Agenturen tatsächlich einsprachig (siehe Anhang A2.4).

Hinsichtlich des Datenvolumens wurden über 1,5 Millionen Webseiten auf ihre mehrsprachigen Attribute überprüft. Wie aus Tabelle 6 hervorgeht, verfügen die wichtigsten EU-Organe mit Ausnahme der Europäischen Chemikalienagentur tendenziell über weit größere Websites als Agenturen und Einrichtungen der EU. Dies gilt insbesondere für das Europäische Parlament und

die Europäische Kommission, während die übrigen Organe eine ähnliche Größe haben. Der wichtigste Ausreißer unter den Organen ist der Gerichtshof der Europäischen Union. Ihre Website folgt einer anderen Struktur als alle anderen Websites der EU-Institutionen, die sich auf dem Europa-Portal befinden, mit relativ wenigen Webseiten, da der Großteil seines Inhalts (z. B. Rechtsprechung und Dokumentation) in separaten Datenbanken wie EUR-Lex untergebracht ist, die nicht gecrawlt werden konnten.

6.3 Multi-Lingo-Index auf EU-Websites

Die empirische Analyse beginnt mit der Anwendung der beiden in Anhang A2.3 beschriebenen Multi-Lingo-Metriken auf die gesamte Stichprobe der analysierten EU-Webseiten. Dies ergibt einen Durchschnitt (auch „Mittel“ genannt) für jede Metrik. Die Ergebnisse für die Klassifizierung der Inhaltskategorien auf den EU-Websites werden in Abbildung 1 und Abbildung 2 in absteigender Reihenfolge dargestellt. Die Punkte auf der horizontalen Achse liefern eine Rangfolge der Inhaltskategorien, je höher die Punktzahl, desto mehr mehrsprachige Inhalte wurden erkannt. Wie in Abbildung 1 und Abbildung 2 zu sehen ist, gibt es je nach verwendeter Metrik Unterschiede bei der Rangfolge der verschiedenen Inhaltskategorien auf den EU-Websites.

Die erste Metrik in Abbildung 1 ist der nicht gruppierte „durchschnittliche“ Multi-Lingo-Score aller analysierten Webseiten. Wie in Tabelle 6 erwähnt, gibt es große Unterschiede bei der Größe der analysierten EU-Websites mit einigen EU-Websites mit fast einer halben Million Webseiten und anderen weniger als 5.000 Webseiten. Daher **gibt der (nicht gruppierte) durchschnittliche Multi-Lingo-Score, der in Abbildung 1 dargestellt wird, den Websites mit dem größeren Volumen von Webseiten ein größeres Gewicht**. In der Praxis bedeutet dies, dass die Multi-Lingo-Scores weitgehend von den Websites mit höherem Volumen wie dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission getrieben werden.

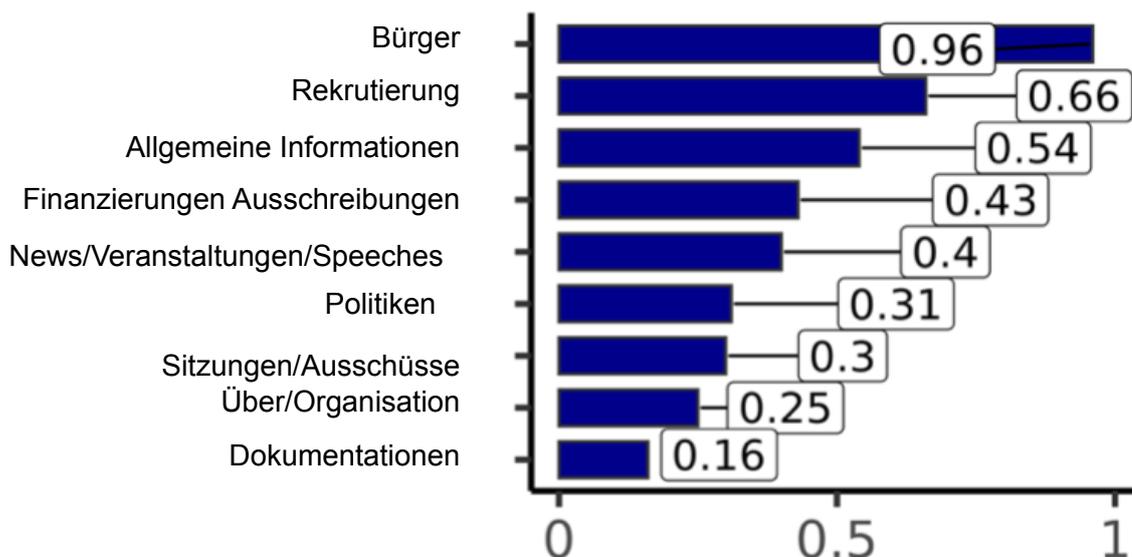


Abbildung 1: Multi-Lingo-Index für die Klassifizierung von Inhalten auf EU-Websites

Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, wird in Abbildung 2 auch ein „Gruppiertes Durchschnitt“ (wie in der zweiten Metrik in Anhang A2.3 definiert) dargestellt. Der gruppierte Durchschnitt beinhaltet lediglich die Berechnung der Metrik für jede EU-Website unabhängig und dann den Durchschnitt. Damit werden alle Gruppen (EU-Websites) gleich behandelt. Dieser Ansatz ist in der Regel vorzuziehen, wenn es große Gruppenungleichgewichte gibt, wie es beim Multi-Lingo-Datensatz der Fall ist.

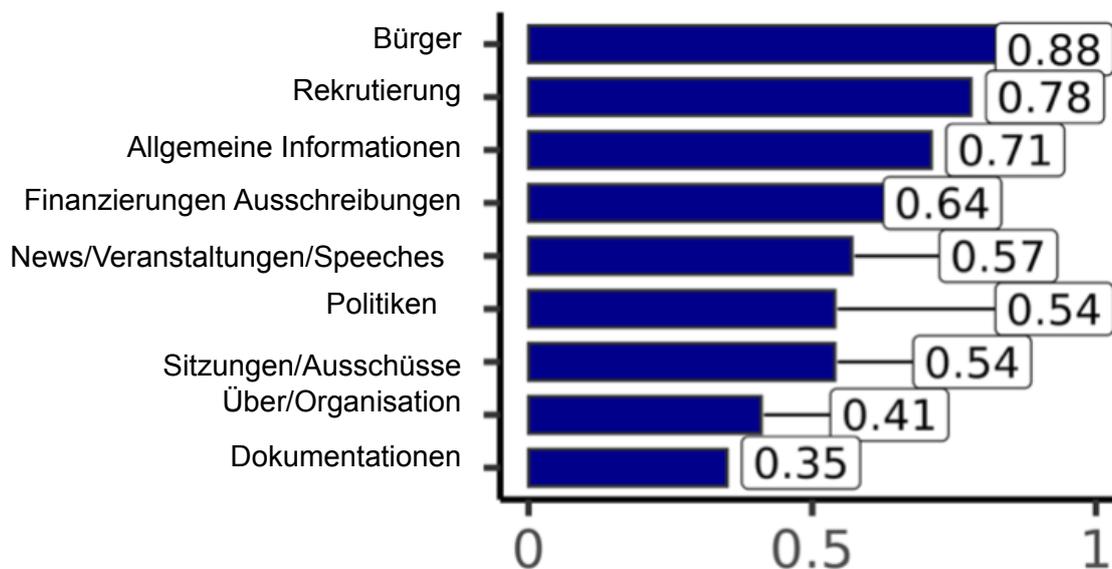


Abbildung 2: Gruppiertes Multi-Lingo-Index für die Klassifizierung von Inhalten auf EU-Websites

Die gruppierten Durchschnittswerte in Abbildung 2 spiegeln tendenziell eine ausgewogenere Bewertung der Unterschiede zwischen den EU-Websites wider, die im Hinblick auf das Niveau der Mehrsprachigkeit in den verschiedenen Inhaltskategorien analysiert wurden. Insbesondere die Kategorie Bürger ist unabhängig von der verwendeten Kennzahl an erster Stelle. Beide Metriken werden während der gesamten empirischen Analyse berichtet.

Angesichts der großen Unterschiede bei der Größe der Websites besteht jedoch **ein besserer Ansatz darin, jegliche Durchschnittsbildung auf allen EU-Websites insgesamt zu vermeiden und die Website der einzelnen EU-Einrichtungen unabhängig zu analysieren**. Dies ist der Ansatz, der in der nachstehenden Kartierungsanalyse verfolgt wird.

Die Kartierungsanalyse ist nach der Reihenfolge des EU-Protokolls nach der Art der Einrichtung, d. h. der Hierarchie der Organe, Einrichtungen und Agenturen, strukturiert. Für die gruppeninterne Analyse folgt die Auflistung jedoch einem inhaltlichen Ansatz und nicht einer administrativen Auflistung. Dies liegt daran, dass das Ziel der In-Group-Analyse darin besteht, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Websites aufzuzeigen. Die Mapping-Analyse listet zuerst die Webseiten mit dem höchsten Volumen auf oder strukturiert das Listing in einer Reihenfolge, die das Kontrastieren der Ergebnisse ermöglicht.

6.4 Die EU-Institutionen

Die EU hat offiziell sieben Institutionen, aber nur sechs institutionelle Websites. Dies liegt daran, dass zwei EU-Organe, der Rat der Europäischen Union und der Europäische Rat, die gleiche Website teilen: www.consilium.europa.eu. Diese beiden Organe können daher nur gemeinsam analysiert werden und werden daher als Rat der Europäischen Union/Europäischer Rat bezeichnet. Im Folgenden stellen wir die Ergebnisse der Analyse der sechs institutionellen Websites der EU vor.

6.4.1 Europäisches Parlament

Das Parlament verfügt über die größte Website im Multi-Lingo-Datensatz. Wie in Abbildung 3 (Panel 1) zu sehen ist, deckt das Parlament eine breite Palette von Inhaltsabschnitten ab. Ein Großteil der Content-Sektionen verzeichnet im Multi-Lingo-Index nahezu perfekte Scores.

Insbesondere zwei Abschnitte haben im Multi-Lingo-Index vergleichsweise niedrige Punktzahlen – die Abschnitte „Treffen/Ausschüsse“ und „Allgemeine Informationen“. Im Panel 2 von Abbildung 3 aggregiert ein Punktdiagramm die Inhaltsabschnitte nach Sprache. Es gibt 23 Punkte, die die EU-Sprachen repräsentieren (d. h. Englisch, die Standardsprache ist nicht enthalten). Wie bei Panel 1 sind höhere Punktzahlen auf der horizontalen Achse ein Hinweis auf mehrsprachige Inhalte.

Das Punktdiagramm in Panel 2 von Abbildung 3 legt nahe, dass es kaum Unterschiede zwischen den Sprachen gibt. Zum Beispiel haben die drei Top-Klassen (Recruitment, Policies, Documentation) maximale Punktzahlen – repräsentiert durch einen sehr engen Cluster von überlappenden Punkten. Diese engen Cluster können mit dem Abschnitt „News/Events/Speeches“ kontrastiert werden, der stärker verteilt ist und auf diese Dimension eine gewisse Variabilität zwischen Sprachen hindeutet. Ein interessanter Fall, der durch den Punktplot in Panel 2 von Abbildung 3 offenbart wird, ist die Klasse „Bürger“, die eine enge Ansammlung von Sprachen mit den maximalen Noten und einer einsamen Ausreißersprache (irisch) aufweist. Vor allem wegen dieses Ausreißers liegt die Punktzahl des Parlaments im Multi-Lingo-Index für die Klasse „Bürger“ bei 0,97 und nicht bei 1 in Panel 1 in Abbildung 3.

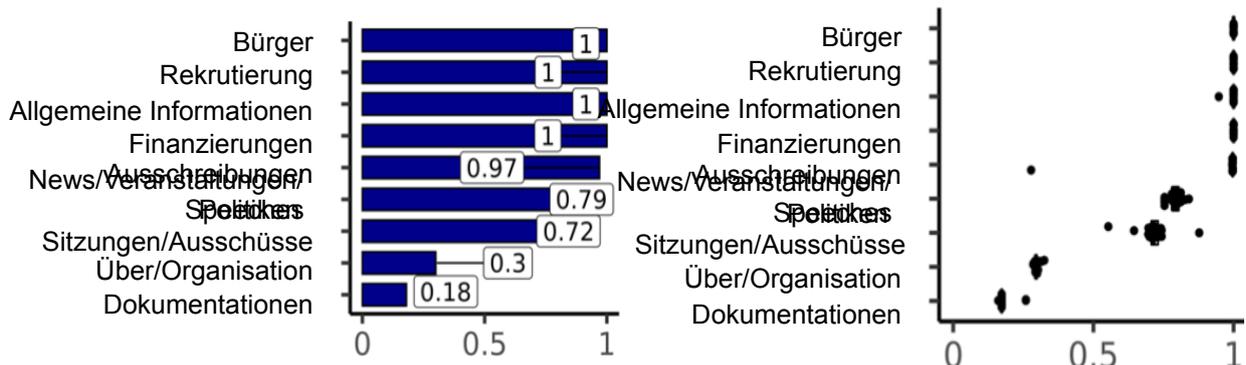


Abbildung 3: Multi-Lingo-Index des Europäischen Parlaments nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

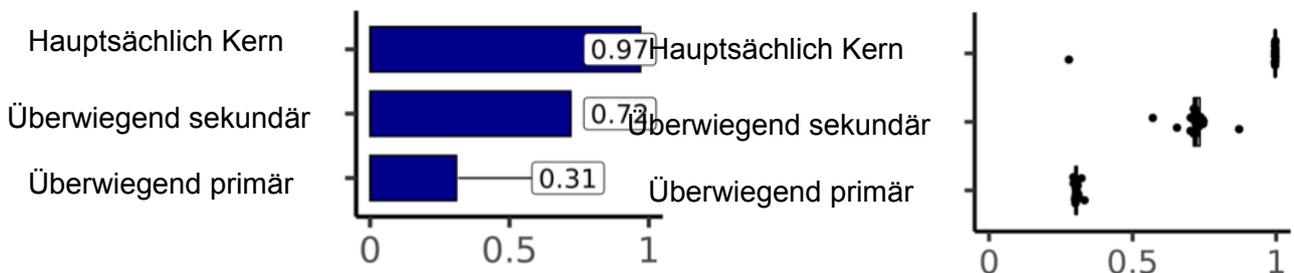


Abbildung 4: Multi-Lingo-Index des Europäischen Parlaments nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

In Abbildung 4 werden nun die Multi-Lingo-Scores für die drei Dimensionen der Needs-Typologie eingeführt. Für diese Typologie sind die höchsten Multi-Lingo-Werte für das Europäische Parlament auf der Dimension „Mostly core“ zu finden. Diese Ergebnisse werden durch hohe Punktzahlen für einige der Inhaltskategorien, wie Bürger, Rekrutierung und Richtlinien, getrieben, die sich auf die „Mostly Core“-Dimension der Bedarfstypologie auswirken. Auf der anderen Seite ist die relativ schlechte Leistung des Parlaments für den Typ „Mostly primary“ eine Folge seiner niedrigeren Punktzahlen bei der Art des Inhalts „Sitzungen/Ausschüsse“. Letzteres ist eine Komponente des „Mostly primary“-Typs in der Needs-Typologie.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Es ist möglich, die Typologie der Bedürfnisse weiter zu aggregieren, indem die beiden Typen „Mostly core“ und „Mostly primary“ als Beispiele für Inhalte zusammengebrochen werden, die „meist in allen Sprachen verfügbar sein sollten“. Da dies eine einzige Klasse von Inhalten eine einfache Berechnung darstellt, ist die durchschnittliche mehrsprachige Punktzahl für alle Webseiten, die „meist übersetzt werden sollten“, eine aufschlussreiche Statistik. Im Falle des Parlaments ist diese Punktzahl mit 0.89 sehr hoch.

Insgesamt bietet das Parlament einen nützlichen Maßstab für die Messung des Niveaus der Mehrsprachigkeit für die EU-Organe. Obwohl es eine große Menge an Webinhalten liefert, ist es dennoch gelungen, ein hohes Maß an Mehrsprachigkeit aufrechtzuerhalten. Die mehrsprachige Punktzahl des Parlaments kann auf drei Arten gemessen werden: A) sein (nicht gruppierter) Gesamtdurchschnitt beträgt 0,84 gemäß der Maßnahme, die das System der Inhaltsklassifizierung nicht berücksichtigt und somit dem Umfang der Webseiten ein größeres Gewicht verleiht; B) seine gruppierte durchschnittliche Punktzahl, die den verschiedenen Inhaltsabschnitten das gleiche Gewicht verleiht, fällt ein wenig auf 0.77; und (c) seine mehrsprachige Punktzahl für Inhalte, die meistens übersetzt werden sollten, mit 0.89, ist sehr hoch. Im Gegensatz zu einigen anderen unten analysierten Websites gibt es keine dramatischen Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Metriken.

6.4.2 Europäische Kommission

Die Website der Europäischen Kommission macht den zweitgrößten Anteil der Webseiten im Multi-Lingo-Datensatz aus. Wie das Parlament ist es auch in verschiedenen Arten von Inhalten gut vertreten, wie in Panel 1 von Abbildung 5 gezeigt. Die Website der Kommission verfügt im Gegensatz zur Website des Parlaments über Inhaltsklassen, die über das Spektrum hoher, mittlerer und niedriger Punktzahlen verteilt sind. Wie auch beim Parlament deutet die enge Bündelung von Sprachen in Panel 2 von Abbildung 5 darauf hin, dass auf der Website der Kommission nur geringe Unterschiede zwischen den Sprachen zu verzeichnen sind. Mit anderen Worten, in den verschiedenen Inhaltsabschnitten weisen Sprachen in der Regel ähnliche Mehrsprachigkeitswerte auf.

Im Panel 1 von Abbildung 6 haben etwa zwei Drittel der Webseiten, die zum „Mostly Core“-Typ gehören, mehrsprachige Verfügbarkeit. Für die „meist primäre“ Klasse beträgt sie etwa ein Drittel. Wie beim Parlament verfügt die Kommission über Höchstwerte für den Abschnitt Bürgerinhalte, der die Punktzahl „Mostly Core“ nach oben treiben kann.

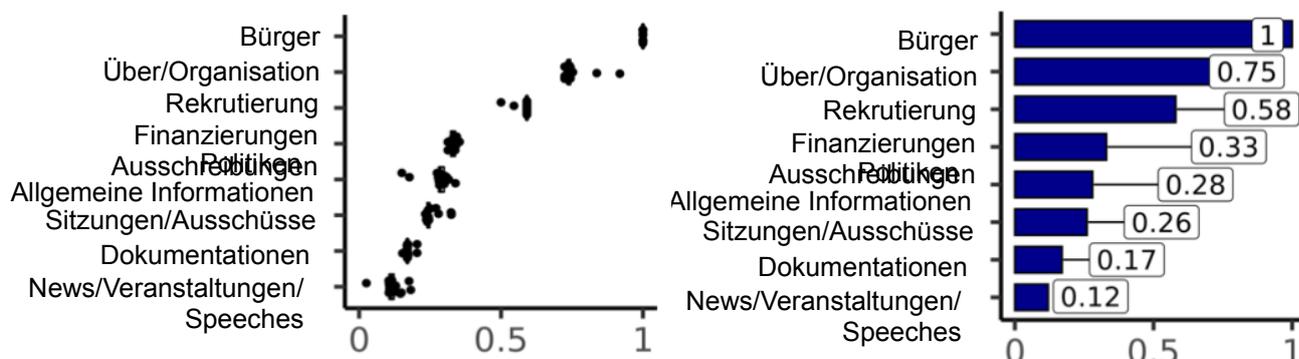


Abbildung 5: Multi-Lingo-Index der Europäischen Kommission nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

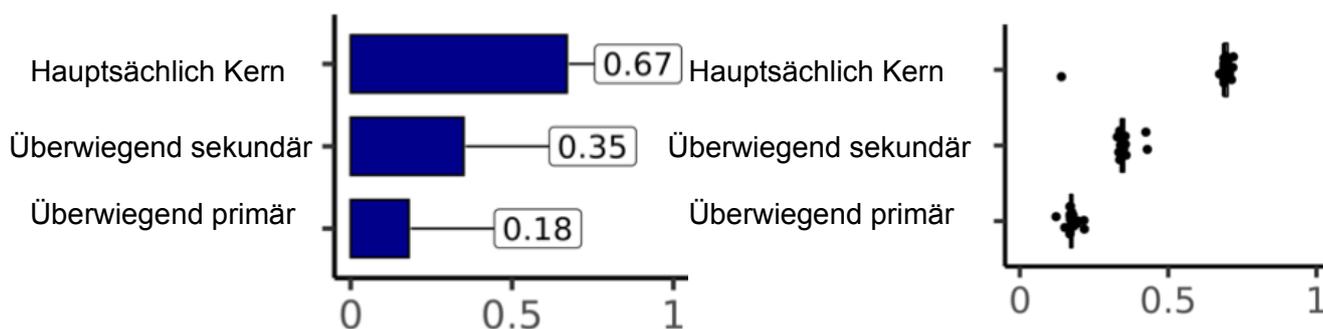


Abbildung 6: Multi-Lingo-Index der Europäischen Kommission nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

In Bezug auf die drei allgemeinen Metriken verfügt die Kommission über einen Gesamtdurchschnitt von 0,19 für die Verfügbarkeit verschiedener Arten von Inhalten. Dies ist aufgrund der großen Anzahl von Webseiten, die mit den beiden am niedrigsten bewerteten Abschnitten zusammenhängen, nicht allzu überraschend: „Dokumentation“ und „News, Events und Reden“. Wenn man den ausgeglicheneren gruppierten Durchschnitt nimmt, verbessert sich die Punktzahl auf 0,43. Schließlich liegt die mehrsprachige Punktzahl für Inhalte, die „meistens übersetzt werden sollten“, fast die Hälfte aller Webseiten bei 0,46.

Die sehr geringe Streuung der Punkte in Panel 2 von Abbildung 6 deutet darauf hin, dass es in Bezug auf die Übersetzung nur wenig Variabilität zwischen den Sprachen gibt. Mit anderen Worten, der Website-Bereich ist entweder mehrsprachig oder nur auf Englisch. Es gibt kaum Hinweise auf häufige dreisprachige Webseiten. Dies bedeutet, dass bei der Kommunikation auf der Website Französisch und Deutsch im Allgemeinen gleich behandelt werden wie alle anderen Sprachen, während der offizielle Diskurs sie als „Arbeitssprachen“ zusammen mit Englisch darstellt.

6.4.3 Europäischer Rat und Rat der Europäischen Union

Die Website „Konsilium“ enthält die Ergebnisse sowohl des Rates der Europäischen Union als auch der Organe des Europäischen Rates, die im Folgenden aufgrund von räumlichen Einschränkungen in den Diagrammen als Rat bezeichnet werden. Die empirische Analyse kann nicht zwischen den beiden Institutionen unterscheiden. Wie in Abbildung 7 zu sehen ist, sind die Multi-Lingo-Scores für die verschiedenen Inhaltsbereiche der Website des Rates in der Regel sehr hoch. Sieben der Inhaltsabschnitte punkten bei mehrsprachiger Verfügbarkeit zwischen 0,9 und 1 – nahezu perfekte Punktzahlen. Nur ein Inhaltsabschnitt, „Dokumentation“, liegt unter dem halben Punkt, und die Punktzahl für den Abschnitt „News/Events/Speeches“ legt nahe, dass fast zwei Drittel der Webseiten als mehrsprachige Inhalte verfügbar sind. Die engen Cluster für die meisten Inhaltsabschnitte in Panel 2 von Abbildung 7 deuten auf sehr geringe Unterschiede zwischen den Sprachen hin. Nur die beiden oben genannten Abschnitte weisen eine leichte Streuung über die Sprachen auf. Diese hohen Werte für die verschiedenen Inhaltsabschnitte spiegeln sich in hohen Werten für die Bedarfstypologie in Abbildung 8 wider. Über alle drei Dimensionen hinweg bieten mindestens zwei Drittel der Webseiten mehrsprachige Inhalte.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

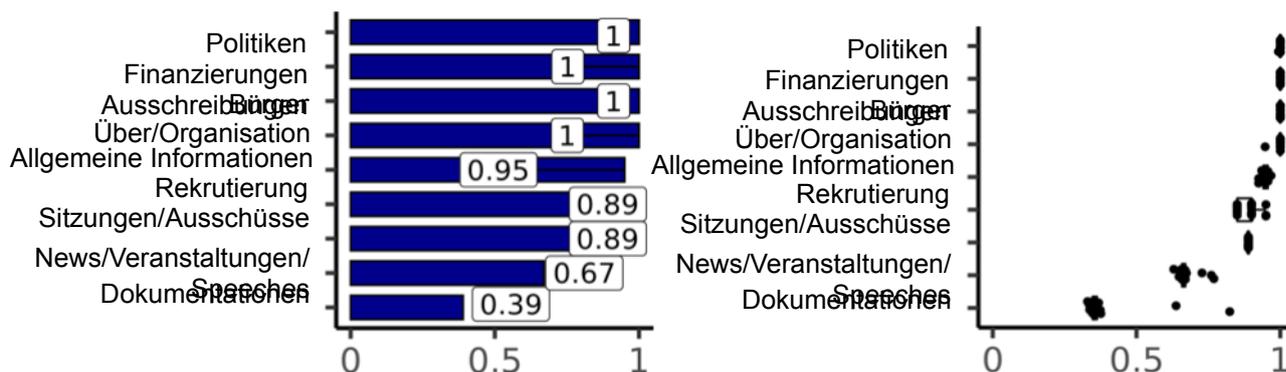


Abbildung 7: Multi-Lingo-Index des Rates nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

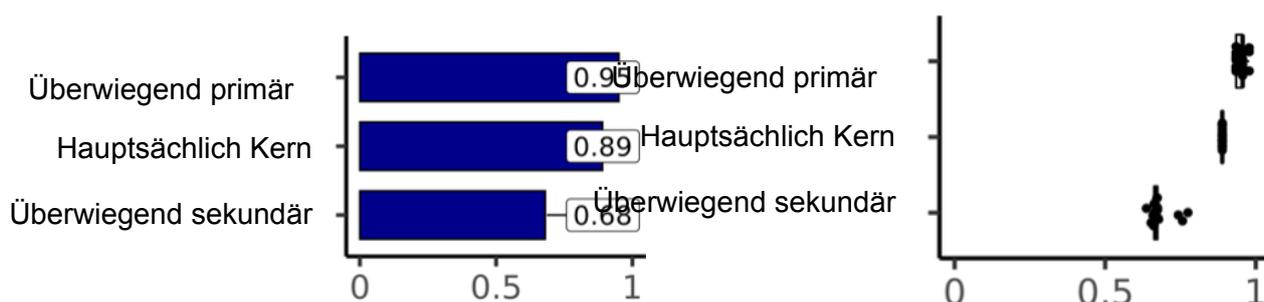


Abbildung 8: Multi-Lingo-Index des Rates nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

In Bezug auf die drei allgemeinen Metriken verfügt der Rat der Europäischen Union/Europäischer Rat über einen Gesamtdurchschnitt von 0,68 für die Verfügbarkeit verschiedener Arten von Inhalten. Dies liegt an der großen Anzahl von Webseiten, die mit den beiden am niedrigsten bewerteten Inhaltsklassen zusammenhängen: „Dokumentation“ und „News, Events und Reden“. Mit dem gleichmäßigeren gruppierten Durchschnitt verbessert sich die Punktzahl auf 0,87. Mit einem Wert von 0,94 ist die mehrsprachige Punktzahl für Inhalte, die „meistens übersetzt werden sollten“ sehr hoch.

6.4.4 Europäische Zentralbank

Die EZB verfügt über eine vergleichsweise große Website, die drittgrößte nach Parlament und Kommission. Im Gegensatz zum Parlament, der Kommission und dem Rat sind die Noten der EZB jedoch in der Regel entweder niedrig oder sehr niedrig bei allen Metriken. Wie im Panel 1 von Abbildung 9 zu sehen ist, ist der einzige Inhaltsabschnitt mit einem Grad an mehrsprachigem Inhalt die Klasse „Allgemeine Informationen“, und selbst in diesem Fall ist die Ebene mit nur etwa einem Drittel der Inhalte in mehreren Sprachen eher niedrig. Die enge Bündelung von Punkten im Panel 2 Plot von Abbildung 9 zeigt, dass die niedrigen Werte alle Sprachen beeinflussen. Interessanterweise wird auch der Ausreißer von Iren im einzigen Abschnitt – Allgemeine Informationen – eindeutig identifiziert, der über ein gewisses Maß an Mehrsprachigkeit verfügt.

Offensichtlich haben die sehr niedrigen Punktzahlen für die verschiedenen Inhaltsabschnitte einen direkten Einfluss auf die Bedarfstypologie. Die Punktzahlen sind für den Typ „Mostly Core“ am höchsten, was jedoch darauf hindeutet, dass nur etwa 6 % der „Mostly Core“-Inhalte der EZB in mehreren Sprachen verfügbar sind.

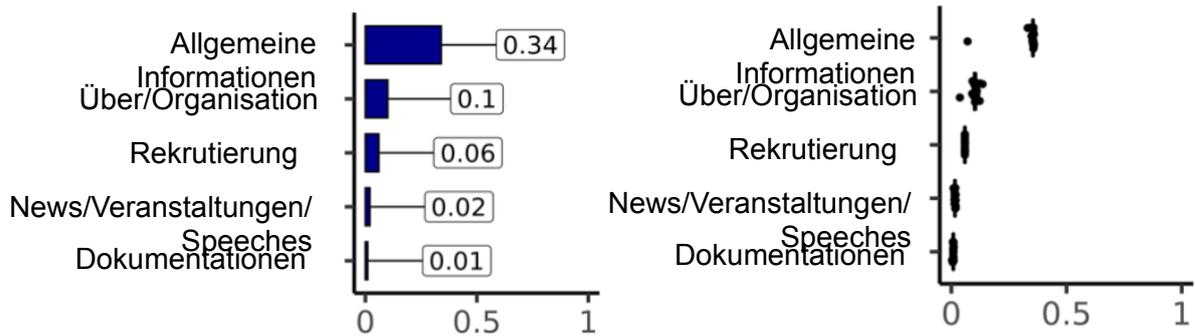


Abbildung 9: EZB-Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

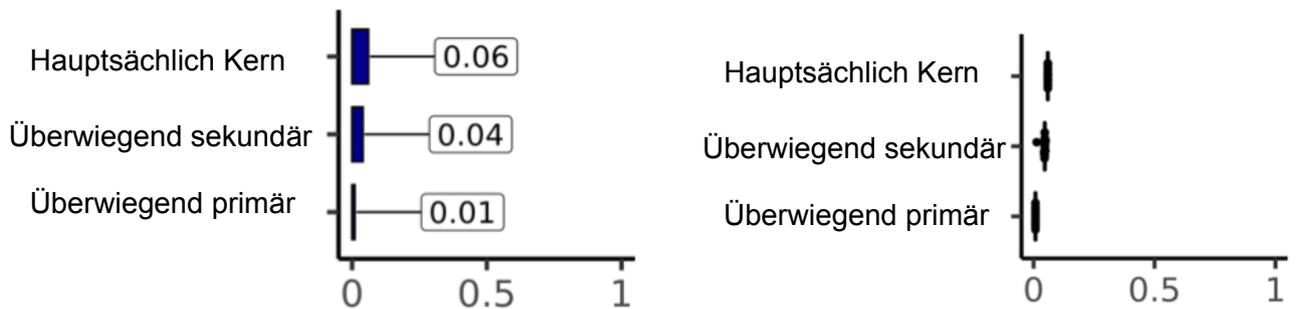


Abbildung 10: EZB-Multi-Lingo-Index nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

Die drei allgemeinen Metriken bieten einen starken Kontrast zu allen anderen EU-Institutionen. Die EZB hat einen Gesamtdurchschnitt von 0,04 für die Verfügbarkeit verschiedener Arten von Inhalten. Es gibt eine große Verbesserung bei der Verwendung des ausgeglicheneren gruppierten Durchschnittes, bei dem sich der Score auf 0,11 verbessert, wenn auch von einer praktisch Nullbasis aus. Seine 0,05 Punktezahl für Inhalte, die „meistens übersetzt werden sollten“ ist ein Hinweis auf eine weitgehend einsprachige Website. Die EZB hat jedoch eine Politik der maschinellen Übersetzung für ihre Webinhalte umgesetzt. Es ist wahrscheinlich, dass eine Mehrheit der Webseiten eine maschinelle Übersetzungsoption anbietet, obwohl das Testen dafür außerhalb des Rahmens dieser Studie lag.

6.4.5 Gerichtshof der Europäischen Union

Der EuGH ist ein etwas besonderer Fall unter den Websites der EU-Organe. Die Website des EuGH hat eine oberste Ebene von relativ wenigen Webseiten. Nach wenigen Klicks interagiert der Besucher mit oder ist mit dem verknüpft – was im Wesentlichen eine Datenbank ist. Die meisten verlinkten Inhalte des EuGH sind umfangreich und in bestimmten Datenbanken wie EUR-Lex untergebracht. Ziel dieser Studie ist es nicht, Datenbanken zu überprüfen (noch ist dies mit der Studienmethodik machbar). Angesichts der Rechtsnatur vieler Datenbankinhalte ist ferner davon auszugehen, dass, wenn der EuGH einen Link zu einem amtlichen Dokument bereitstellt, das in allen Sprachen veröffentlicht werden muss und in einer Datenbank untergebracht ist, es wahrscheinlich ist, dass das Dokument übersetzt wird. Aus diesem Grund – eine Shell-ähnliche Website, die mit mehreren Datenbanken verknüpft – ist das Datenvolumen des EuGH das kleinste unter den untersuchten Einheiten. Vielleicht liegt dies daran, dass der Umfang der mehrsprachigen Inhalte für den EuGH sehr hoch ist.

Der EuGH ist eine vollständig mehrsprachige Website. Es gibt praktisch keine Abweichungen in der maximal möglichen Punktezahl über alle Inhaltsabschnitte, die überprüft wurden, wie in Abbildung 11 und Abbildung 12 zu sehen ist. Der EuGH erzielt bei allen Metriken ein Maximum.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

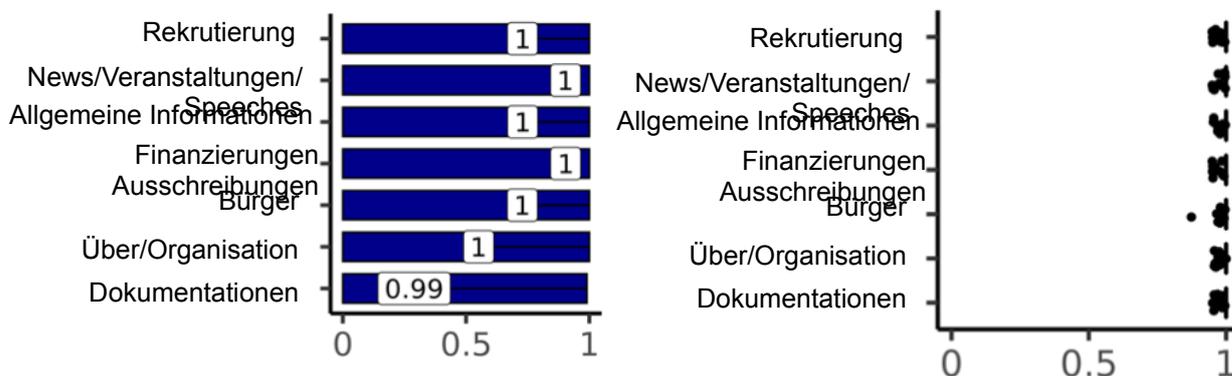


Abbildung 11: Multi-Lingo-Index des EuGH nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

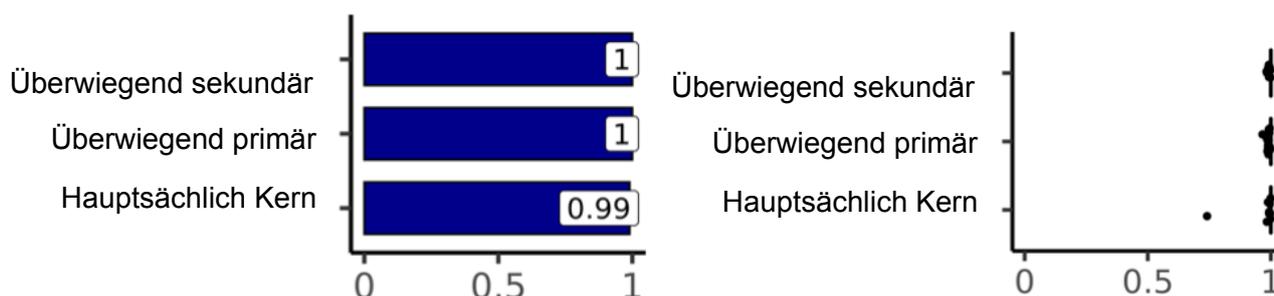


Abbildung 12: Multi-Lingo-Index des EuGH nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

6.4.6 Europäischer Rechnungshof

Der EuRH ist der letzte der in diesem Abschnitt vorgestellten EU-Organen. Es ist eine der größeren Websites im Multi-Lingo-Datensatz. In Panel 1 von Abbildung 13 können wir sehen, dass der EuRH für die meisten Inhaltsabschnitte sehr hohe Punktzahlen aufweist. Die meisten Abschnitte haben mindestens drei Viertel ihres Inhalts in allen Sprachen verfügbar. Nur zwei Abschnitte fallen auf einen mittleren Bereich, in dem 40-50 % der Inhalte mehrsprachig verfügbar sind. Die Punktzahl für die niedrigsten Punkte, die „News/Events/Speeches“, ist nicht verwunderlich, da es einen sehr großen Teil von Inhalten mit fast hunderttausend überprüften Webseiten darstellt. Panel 2 in Abbildung 13 legt nahe, dass es für bestimmte Inhaltsabschnitte wie den Abschnitt „Finanzierung von Ausschreibungen“ eine gewisse Sprachdispersion gibt. Die anomale Verbreitung in Panel 2 ist ein Hinweis auf Webseiten mit gemischten Sprachinhalten, die zu einer möglichen Fehleinstufung bei der Auswahl eines binären Cut-offs gemäß Anhang A2.1.2. führen können. In Bezug auf die Typologie der Bedürfnisse punkten sowohl die Abschnitte „Mostly core“ als auch „Mostly primary“ auf dem Index sehr hoch, was ein sehr hohes Maß an Mehrsprachigkeit widerspiegelt. Der Inhaltstyp „Mostly secondary“ punktet durch die voluminösen Abschnitte von „News/Events/Speeches“ deutlich niedriger.

Für die drei allgemeinen Metriken hat der EuRH einen Gesamtdurchschnitt von 0,49, was bedeutet, dass etwa die Hälfte seines Inhalts in mehreren Sprachen verfügbar ist. Dies liegt jedoch an der großen Anzahl von Webseiten in den „News, Events and Speeches“. Bei der Berechnung des ausgeglicheneren gruppierten Durchschnitts verbessert sich der Score auf 0,79. Schließlich ist

die mehrsprachige Punktzahl für Inhalte, die „meistens übersetzt werden sollten“ mit 0,84 sehr hoch.

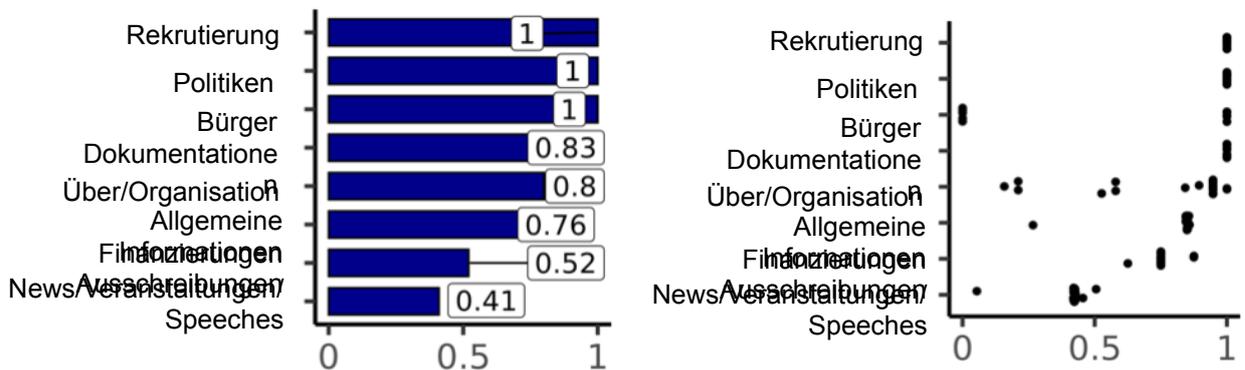


Abbildung 13: ECA Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

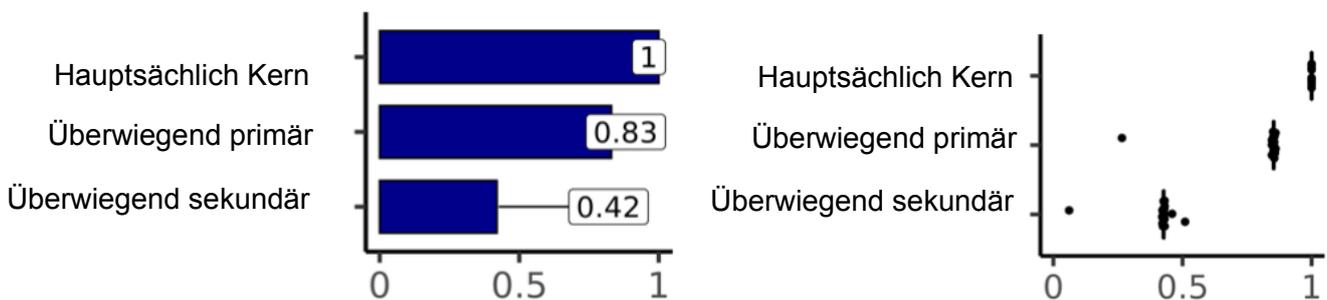


Abbildung 14: ECA Multi-Lingo-Index nach Bedarf (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

6.4.7 Vergleich der EU-Organe

Im Anschluss an die Bewertung der Websites der EU-Institutionen einzeln, bringt dieser Abschnitt die Analysen nun mit einem vergleichenden Überblick zusammen. In Abbildung 15 werden die wichtigsten Indikatoren für die EU-Organe in einer einzigen Grafik zusammengefasst. Die Grafik konzentriert sich auf die beiden wichtigsten Kennzahlen für einen ausgewogenen Vergleich zwischen den EU-Organen: i) der gruppierte Durchschnitt für den Inhaltsabschnitt (Panel 1) und ii) den Bedarfstyp, der sich auf alle Inhalte bezieht, die „meist in allen Sprachen verfügbar sein sollten“ (Panel 2), die Kategorien „Kern“ und „Primär“ aus der Bedarfstypologie kombinieren.

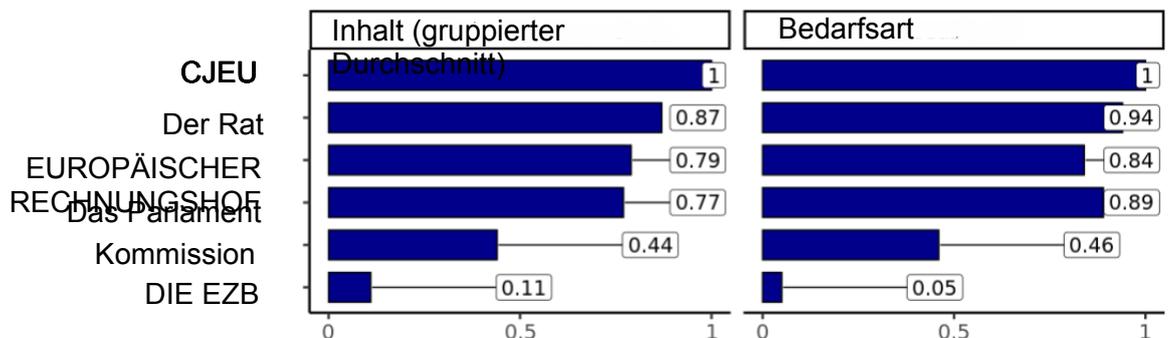


Abbildung 15: Vergleich der Punkte „Inhalt“ und „Needs“ der EU-Institutionen

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

In Bezug auf die mehrsprachige Leistung, mit Ausnahme der Kommission und der EZB, arbeiten alle EU-Organen gut. Dies gilt insbesondere für die Performance auf der Needs-Typologie, die Inhalte abdeckt, die höchstwahrscheinlich „in allen Sprachen verfügbar sein sollten“. **Die Kommission hat eine mittlere Leistung, während die EZB sehr niedrige Mehrsprachigkeiten aufweist. Es ist wichtig zu beachten, dass beide Institutionen anscheinend maschinell übersetzte Inhalte in viele der Webseiten und Abschnitte einführen, die im Bereich der Mehrsprachigkeit schlecht abschneiden.**

6.5 Einrichtungen und Agenturen der EU

Die Websites von drei EU-Einrichtungen und drei EU-Agenturen erfüllten die Aufnahmekriterien (weitere Einzelheiten siehe Anhang A2.2). Die Ergebnisse werden unten vorgestellt.

6.5.1 Europäischer Bürgerbeauftragter

Die beiden Panels in Abbildung 16 legen nahe, dass die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten für die meisten inhaltlichen Abschnitte ein hohes Maß an Mehrsprachigkeit aufweist. Wie im ersten Panel gezeigt: drei der Inhaltskategorien (Rekrutierung, Politik und Finanzierungsangebote) scheinen in allen Sprachen verfügbar zu sein; und weitere drei Kategorien haben mehr als zwei Drittel der Inhalte in mehrsprachigem Format verfügbar, während der Abschnitt „Dokumentation“ um den mittleren Bereich geht. Nur die „News/Events/Speeches“ befinden sich am unteren Ende des Multi-Lingo-Spektrums.

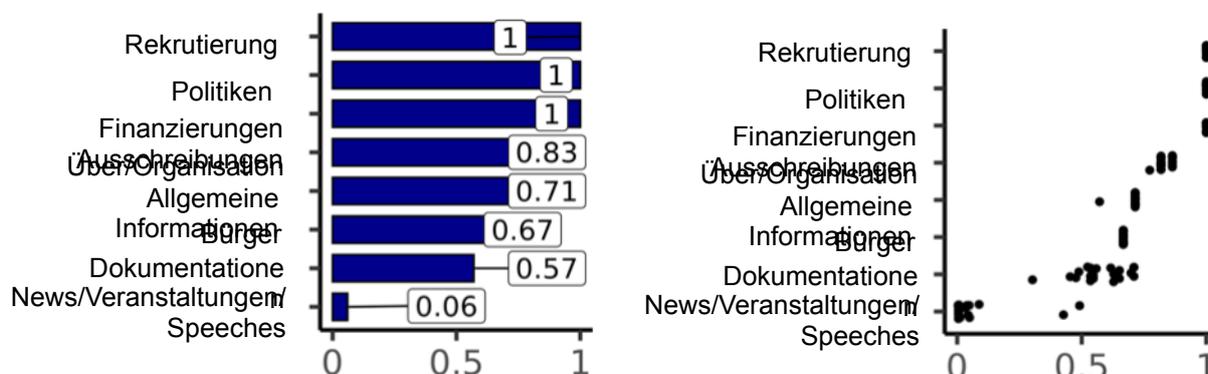


Abbildung 16: Multi-Lingo-Index des Europäischen Bürgerbeauftragten nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

Das zweite Panel von Abbildung 16 deutet auf einen sehr engen Cluster für alle Bereiche mit hoher Punktzahl mit eingeschränkter Sprachvariabilität hin. Im Abschnitt „News/Events/Speeches“ gibt es zwei Ausreißpunkte, die sich auf Französisch und Deutsch beziehen.

Die durchschnittliche mehrsprachige Gesamtpunktzahl für den Bürgerbeauftragten ist mit 0,14 recht niedrig. Dies liegt jedoch daran, dass die große Anzahl von Webseiten in den „News/Events/Speeches“ den Durchschnitt antreibt. Bei der Berechnung des ausgewogeneren gruppierten Durchschnitts verbessert sich die Punktzahl dramatisch auf 0,73 – die höchste Punktzahl unter den EU-Gremien.

6.5.2 Europäischer Ausschuss der Regionen

Der Europäische AdR ist eine der kleineren Websites der EU. Abbildung 17 zeigt, dass die Bandbreite der Punktzahlen innerhalb des mehrsprachigen Spektrums stark variiert. Allerdings hat nur ein Inhaltsabschnitt, „Treffen/Komitees“, eine mittlere bis hohe Punktzahl, in der etwa drei

Viertel der Inhalte mehrsprachig zur Verfügung stehen. Auf der anderen Seite ist der Abschnitt „Policies“ auf dem Null-Extrem des Multi-Lingo-Index. Ein genauerer Blick zeigt, dass es im Abschnitt „Policies“ nur sehr wenige Webseiten gibt – und diese enthalten Funktionen wie interaktive Karten, die Probleme für Spracherkennungstools darstellen.

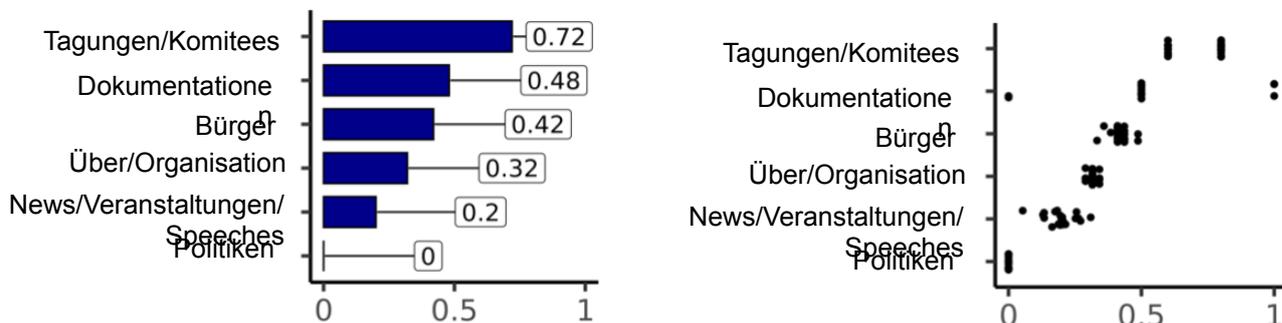


Abbildung 17: AdR-Mehrsprachindex nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

Aus dem zweiten Panel in Abbildung 17 geht hervor, dass die meisten inhaltlichen Abschnitte auf der AdR-Website zwar recht eng gebündelt sind, die beiden obersten Abschnitte („Sitzungen/Ausschüsse“ und „Dokumentation“) jedoch eine große Variabilität bei der Sprachverfügbarkeit aufweisen. Insgesamt beträgt die mehrsprachige Punktzahl 0,24 für die AdR-Website. Für den ausgeglicheneren gruppierten Durchschnitt beträgt der mehrsprachige Wert 0,36.

6.5.3 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der EWSA stellt eine mittelgroße Website in Bezug auf das Volumen seiner Webseiten im Datensatz dar. Wie Panel 1 in Abbildung 18 zeigt, scheint es wenig Variabilität in den Partituren der verschiedenen Inhaltsabschnitte zu geben. Alle Punkte des EWSA liegen am unteren Ende der mehrsprachigen Skala. Was aus dem Punktplot in Panel zwei von Abbildung 18 bemerkenswert ist, ist, dass es einen konsistenten sprachlichen Ausreißer zu geben scheint. Der Ausreißer ist Französisch, für das vor allem viel mehr Inhalte zur Verfügung stehen als für die anderen Sprachen. Die aggregierten Werte für den EWSA sind ziemlich schlecht, und es gibt kaum Unterschiede zwischen den beiden Metriken: 0,9 für den Gesamtdurchschnitt und 0,12 für den gruppierten Durchschnitt.

6.5.4 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

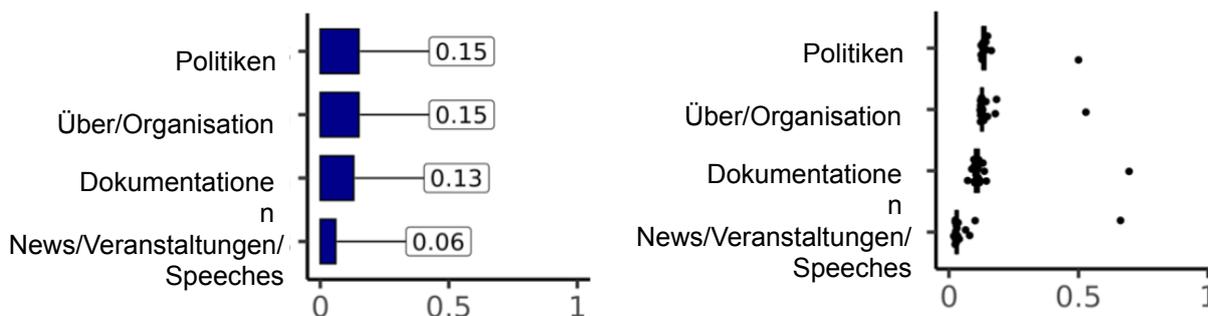


Abbildung 18: EWSA-Mehrsprachindex nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Die Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ist eine der wenigen, die die Aufnahmekriterien einer relativ großen Zahl von EU-Agenturen erfüllen. Wie aus Panel 1 in Abbildung 19 ersichtlich ist, weist die EU-OSHA-Agentur tendenziell eine sehr hohe Punktzahl auf. Keiner seiner Inhaltsabschnitte fällt unter die Mitte.

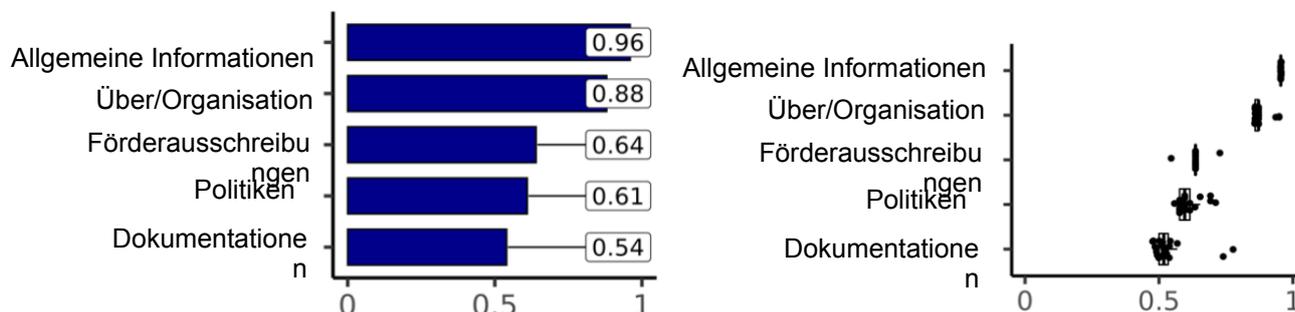


Abbildung 19: EU-OSHA Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

Das zweite Panel in Abbildung 19 erzählt eine Geschichte von relativ konsistentem Clustering für Sprachen für fast alle Inhaltsabschnitte. Es gibt ein paar Ausreißer Punkte, zum Beispiel geringfügig höhere Punktzahlen für Französisch und Deutsch in der About/Organisation Web-Sektion.

Insgesamt bietet die EU-OSHA einen nützlichen Maßstab für den Vergleich zwischen den Agenturen und ist leicht die Website der Agentur mit der besten Leistung. Es gibt kaum Unterschiede in der Wahl der Metrik, wobei der mehrsprachige Durchschnitt insgesamt 0,69 und der gruppierte Durchschnitt 0,73 beträgt.

6.5.5 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Website der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ähnelt in ihren Werten dem EWSA. Wie in Panel 1 von Abbildung 20 zu sehen ist, sind die Scores durchweg sehr niedrig. Die Rekrutierung scheint am höchsten zu sein. Bei genauerem Hinsehen ist dies jedoch auf eine sehr geringe Häufigkeit von Webseiten zurückzuführen. Es gibt eine begrenzte Variabilität zwischen den einzelnen Partituren für die Inhaltsabschnitte.

Abbildung 20:

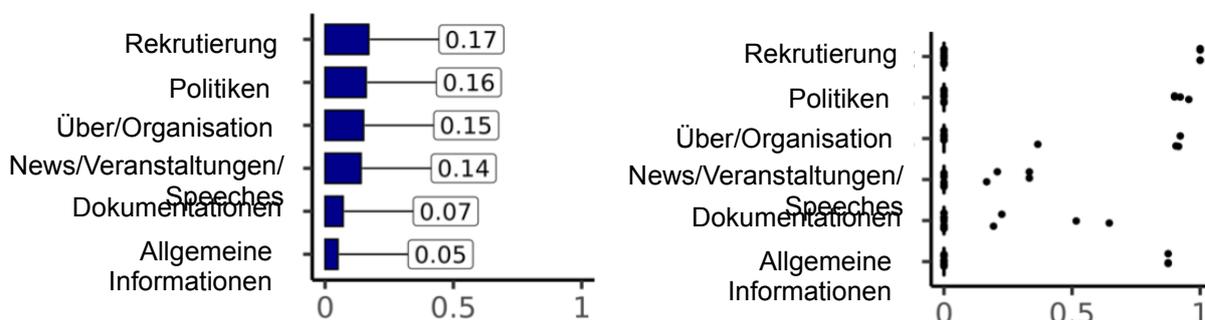


Abbildung 20: EFSA Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

Was in Bezug auf die EFSA-Website weitaus interessanter ist, ist das Panel 2 von Abbildung 20, das eine Reihe von Ausreißersprachen darstellt. Die Prüfung dieser Ausreißerpunkte zeigt, dass für die verschiedenen Inhaltsabschnitte, wenn auch in leicht unterschiedlichen Kombinationen, die Ausreißersprachen nur vier sind: Französisch, Italienisch, Deutsch und Spanisch. Diese Sprachen haben einen deutlich höheren Anteil an der Verfügbarkeit von Inhalten als die übrigen. In der Tat ist die Website dieser Agentur nur in den vier Sprachen neben Englisch verfügbar. Was die

allgemeine Metrik betrifft, so liegen für die EFSA-Agentur der Gesamtdurchschnitt und die gruppierten Durchschnittswerte weitgehend bei etwa dem gleichen Wert 0,12.

6.5.6 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist die kleinste der in Bezug auf das Datenvolumen analysierten EU-Agenturen. Dies spiegelt sich in der geringeren Anzahl von Inhaltsabschnitten wider. Während die beiden Top-Scoring-Content-Abschnitte respektable mehrsprachige Scores haben, ist der Abschnitt „Über/Organisation“ am äußersten Ende mit einer Nullpunktzahl. Die manuelle Prüfung dieses Abschnitts (fünf Monate nach Abgleich der Webseiten auf Sprachverfügbarkeit) deutet darauf hin, dass die Spracherkennung die Webseiten nicht falsch klassifiziert hat. Dieser Abschnitt schien in anderen Sprachen nicht verfügbar zu sein und bei der Durchführung der Kontrollen im Jahr 2021 eine Fehlerseite zu erzeugen. Panel 2 von Abbildung 21 schlägt praktisch keine Sprachvariabilität in den verschiedenen Inhaltsabschnitten vor.

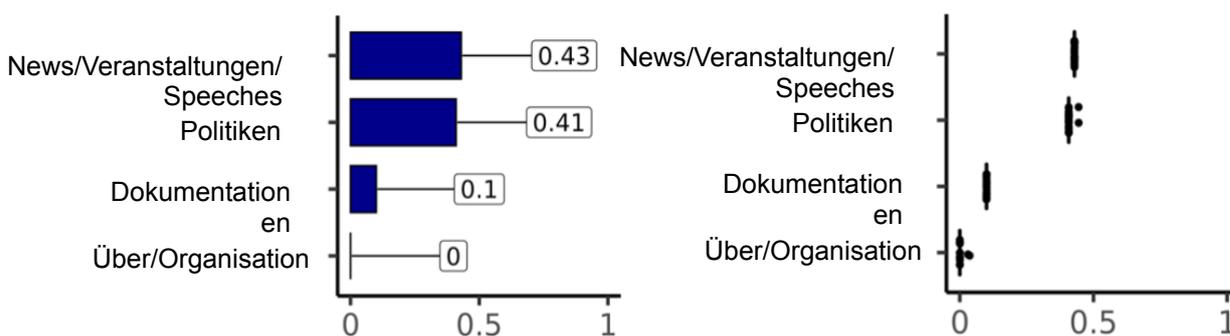


Abbildung 21: FRA-Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

Der durchschnittliche Multi-Lingo-Score der FRA-Website liegt bei 0,37, was durch das große Volumen in der Kategorie „News/Events/Speeches“ mit einer relativ guten Punktzahl getrieben wird. Wenn jedoch der gruppierte Durchschnitt über die Metrik der Inhaltskategorien hinweg verwendet wird, sinkt er auf 0,23.

6.5.7 Europäische Chemikalienagentur

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ist eine der größten Websites im Datensatz und besonders groß für den Agenturtyp. Dies liegt an einem großen Bereich der Website, dem Abschnitt „Dokumentation“ (mit über 100k-Webseiten), der Informationen über Chemikalien enthält.

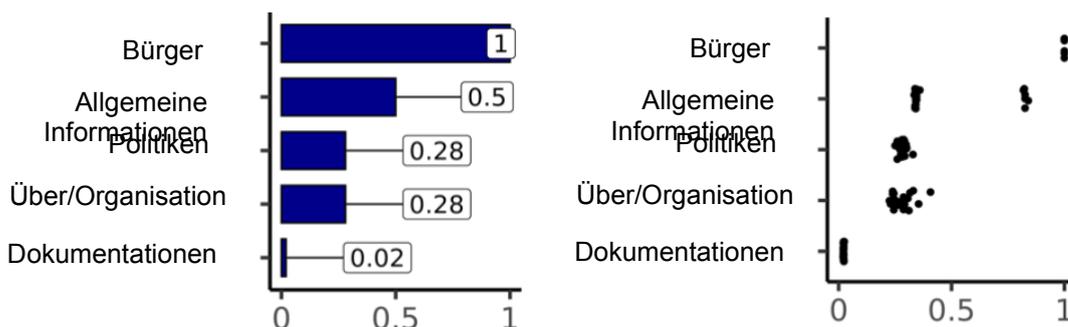


Abbildung 22: ECHA Multi-Lingo-Index nach Inhalt (Panel 1) und Sprache (Panel 2)

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Praktisch alle Informationen sind auf Englisch, wie im Panel 1 der Abbildung 22 für den Abschnitt „Dokumentation“ zu sehen ist. Die restlichen Abschnitte scheinen mehrsprachige Inhalte zu haben. Der Abschnitt „Bürger“ gibt ein etwas verzerrtes Bild, da die Seitenhäufigkeit sehr gering ist.

Wenn Sie zu Panel 2 in Abbildung 22 wechseln, gibt es für alle Inhaltsabschnitte eine Bündelung von Sprachen mit Ausnahme des Abschnitts Allgemeine Informationen. Eine genauere Betrachtung dieses Abschnitts legt nahe, dass die Variabilität hauptsächlich auf binäre Klassifikationsprobleme im Zusammenhang mit der Sprache in Englisch und den Zielsprachen zurückzuführen ist, anstatt auf tatsächliche Unterschiede zwischen den Sprachen.

Der durchschnittliche Multi-Lingo-Score der ECHA-Website liegt bei 0,06, was durch das große Volumen in der Kategorie „Dokumentation“ getrieben wird, die im Wesentlichen nur englischsprachige Dokumente enthält. Wenn jedoch der gruppierte Durchschnitt über die Metrik der Inhaltskategorien hinweg verwendet wird, steigt er auf 0,41, eine viel höhere Punktzahl.

6.6 Vergleich der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU

Nachdem alle Websites der Entität einzeln untersucht wurden, ist es nun möglich, die Vergleichsergebnisse zu präsentieren. Wie zu Beginn dieses Kapitels werden zunächst die beiden Multi-Lingo-Metriken vorgestellt. Abbildung 23 zeigt die beiden Multi-Lingo-Metriken, die sich in Bezug auf die Punktzahlen und das Entity-Ranking unterscheiden. Der Grund für diese Divergenz ist, dass die (nicht gruppierte) Metrik die Gruppen (Kategorien) im Inhaltsklassifizierungssystem nicht berücksichtigt. Stattdessen liefert es den Multi-Lingo-Durchschnitt aller Webseiten einer EU-Einrichtung.

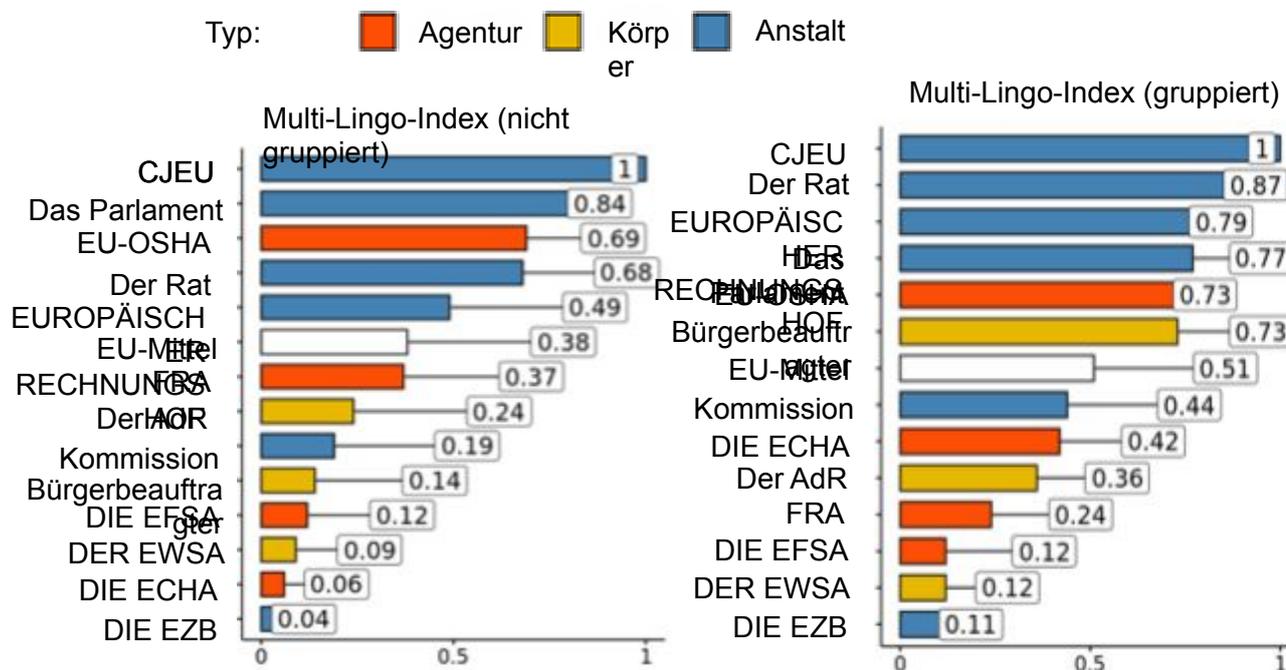


Abbildung 23: Vergleich der durchschnittlichen Multi-Lingo-Werte der EU-Stelle (nicht gruppiert und gruppiert)

Beim Vergleich der beiden Metriken ist klar, dass die gruppierte Multi-Lingo-Metrie im zweiten Panel von Abbildung 23 höhere Multi-Lingo-Scores liefert. Die mittlere Punktzahl der analysierten Teilmenge der EU-Unternehmen steigt erheblich von 0,38 (nicht gruppiert) auf 0,51 (gruppiert). In der Tat funktionieren nur zwei Websites mit der nicht gruppierten Multi-Lingo-Metrik – dem EP und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), geringfügig besser. Im

Gegensatz dazu hat der Rest der Websites entweder die gleichen Punkte oder in den meisten Fällen deutlich niedrigere Punktzahlen. Der Grund für diese geringere Leistung ist, dass die Webdaten in Bezug auf das tatsächliche Volumen der Webseiten in den verschiedenen Gruppen des Inhaltsklassifizierungssystems sehr unausgewogen sind. Einige Web-Sektionen des Inhaltsklassifizierungssystems, z. B. News/Events/Speeches, können viele Webseiten haben, während andere wie Bürger, Rekrutierung oder Finanzierung Ausschreibungen in der Regel ein viel kleineres Volumen von Webseiten haben. Darüber hinaus sind die Web-Sektionen, die je nach Bedarfstypologie als „Kern“ oder „Primär“ (z. B. Rekrutierung oder Bürger) betrachtet werden, auch die Abschnitte, die ein geringeres Volumen von Webseiten haben. Umgekehrt können diejenigen, die „sekundär“ sind (z. B. News/Events/Speeches), manchmal eine sehr große Anzahl von Webseiten haben. Wenn die Daten zwischen den verschiedenen Gruppen eines Klassifikationsschemas sehr unausgewogen sind – wie dies bei den Webdaten der Fall ist – kann ein gruppierter Durchschnitt einen ausgewogeneren Schätzwert liefern.

Ein gutes Beispiel dafür, wie sich die Unterschiede zwischen den Metriken ergeben, bietet die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten. Es hat tendenziell gute Multi-Lingo-Scores für die meisten Gruppen (Kategorien) aus dem Inhaltsklassifizierungssystem mit Ausnahme einer Kategorie – der Kategorie News/Events/Speeches. Diese Art von Inhalt enthält eine hohe Anzahl von Webseiten (z. B. Reden), die nicht übersetzt werden. Die restlichen Inhaltsabschnitte punkten jedoch auf der Multi-Lingo-Skala sehr gut. Nichtsdestotrotz senkt die nicht gruppierte Kennzahl die Mehrsprachigkeit des Bürgerbeauftragten um fast 60 Punkte. Aus diesem Grund wird die gruppierte Multi-Lingo-Metrik für Vergleiche zwischen Unternehmen bevorzugt, da sie zu einer ausgewogeneren Bewertung führt, die sich aus dem System der Inhaltsklassifizierung ergibt. Dementsprechend basiert die verbleibende Diskussion auf den Ergebnissen des gruppierten Multi-Lingo-Index.

Das offensichtlichste Ergebnis des zweiten Panels in Abbildung 23, die nach der Art der EU-Einheit gefärbt sind, ist die hohe Variabilität der Punktzahlen zwischen den EU-Einrichtungen.

Die Vergleichsergebnisse heben drei Punktecluster für den gruppierten Multi-Lingo-Index hervor.

- In einem ersten Cluster gibt es sechs Einheiten (d. h. fast die Hälfte der Stichprobe von Websites), deren durchschnittliche Punktzahl für die Inhaltsabschnitte der analysierten Webseiten über dem EU-Durchschnitt der analysierten Websites liegt. Tatsächlich liegen die Scores alle im Dreiviertel- oder darüber liegenden Bereich für den Multi-Lingo-Index. Mit zwei Ausnahmen (Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und Bürgerbeauftragte) sind diese Einrichtungen alle Organe der EU (Gerichtshof der Europäischen Union; Rat der Europäischen Union/Europäischer Rat; Europäischer Rechnungshof; Europäisches Parlament).
- Ein zweiter Cluster wird von Entitäten gebildet, die knapp unterhalb des mittleren, aber über dem Drittel des Multi-Lingo-Index liegenden Bereichs liegen: die Europäische Kommission, die ECHA und der Europäische AdR.
- Der dritte Cluster umfasst die vier Websites, deren Leistung schlecht ist und die Punktzahl unter dem Viertelbereich des gruppierten Multi-Lingo-Index liegt (Europäische Zentralbank, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte).

Es ist wichtig zu beachten, dass die Multi-Lingo-Metrik die Verfügbarkeit von Übersetzungstools für maschinelles Lernen, die auf einigen der in Abbildung 23 enthaltenen Websites wie der EZB oder der Europäischen Kommission angeboten werden, nicht berücksichtigt.

6.7 Schlußfolgerung

In diesem Kapitel wurde die Verfügbarkeit von mehrsprachigen Inhalten auf EU-Websites untersucht. Ausgehend von der Anwendung von Spracherkennungstechniken auf den analysierten Webseiten zeigen die Schätzungen der Verfügbarkeit von mehrsprachigen Inhalten, dass es auf den Websites der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU große Unterschiede gibt. Dies könnte angesichts der derzeitigen Verteilung der Sprachkenntnisse auf die gesamte Bevölkerung eine Herausforderung der Zugänglichkeit für EU-Bürger darstellen (siehe Kapitel 7 für eine eingehendere Analyse zu diesem Punkt).

Eine zweite Schlussfolgerung ist, dass die meisten Institutionen in Bezug auf die allgemeine Verfügbarkeit von mehrsprachigen Inhalten gute Leistungen erbringen. Dies gilt weniger für die Europäische Kommission, deren Gesamtleistung dem Durchschnitt der 13 analysierten Websites entspricht. Die Europäische Zentralbank, die sehr niedrige Noten hat, ist der klare Ausreißer unter den Institutionen. Die Belege der anderen EU-Einrichtungen sind gemischt, wenn auch mit relativ hohen Werten für den Bürgerbeauftragten. Was Agenturen betrifft, so gibt es zwar gute Beispiele wie die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, aber die meisten Agenturen veröffentlichen Inhalte auf ihrer Website nicht in allen Amtssprachen.

Nach unserer Sondierungsanalyse für EU-Organe veröffentlichen die meisten letzteren Inhalte in allen Amtssprachen, die „in allen Sprachen verfügbar sein“ sollten. Die Europäische Kommission schneidet bei dieser Maßnahme weniger gut ab, während die Europäische Zentralbank mit ihren sehr niedrigen Werten wieder ein Ausreißer ist. Dies deutet darauf hin, dass es Raum für Verbesserungen gibt, indem man sich auf die Inhaltsabschnitte konzentriert, die wahrscheinlich „meist primäres“ Material enthalten, wie in Kapitel 5 beschrieben.

Obwohl diese Studie die erste systematische Untersuchung der Mehrsprachigkeit auf allen EU-Websites darstellt, ist es dennoch wichtig, einige der potenziellen Einschränkungen der Studie aufzuzeigen und Bereiche für künftige Verbesserungen aufzuzeigen. In der vorliegenden Studie war es nicht möglich, die Bedarfstypologieanalyse auf alle Entitäten auszudehnen, noch war es möglich, Webseiten zu identifizieren, die maschinelle Übersetzung boten. Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung besteht darin, die Länge der Webinhalte zu berücksichtigen; eine einzelne Webseite kann von ein paar hundert Zeichen bis zu vielen Tausenden variieren. Diese Faktoren könnten in zukünftigen Iterationen der Methodik der Studie und in der weiteren Forschung berücksichtigt werden.

7. DIE SPRACHKENNTNISSE DER EUROPÄER

WICHTIGE ERGEBNISSE

- Die Analyse der jüngsten Erhebung über die Erwachsenenbildung (AES) von Eurostat im Jahr 2016 zeigt, dass die am häufigsten gesprochenen Muttersprachen von erwachsenen Einwohnern der EU-27 (im Alter von 25-64 Jahren) Deutsch (18 %), Französisch und Italienisch (14 %), Spanisch und Polnisch (jeweils 10 %) sind. Zwei Drittel der Befragten sind Muttersprachler einer dieser fünf Sprachen.
- Es gibt keine gemeinsame Sprache in der EU, die von einer Mehrheit der Bevölkerung auf einem sehr guten Niveau (Muttersprache oder Sprachkenntnisse) gesprochen wird. Etwa 20 % der erwachsenen Einwohner in der EU sind in der Lage, auf einem sehr guten Niveau auf Deutsch zu kommunizieren, gefolgt von Französisch (ca. 16 %), Italienisch (14 %) und Englisch (13 %).
- Das Niveau der sprachlichen Inklusion aus der Kommunikation in einer englischen (monolingualen) Sprachregelung ist, je nach dem verwendeten Sprachkenntnisindikator, 13-45 % der erwachsenen Bevölkerung der EU-27, die in einem dreisprachigen System (Englisch, Französisch und Deutsch) auf 43-65 % der Erwachsenen steigt. Eine vollständig mehrsprachige Regelung würde die sprachliche Einbeziehung von 97-99 % der erwachsenen Einwohner in der EU gewährleisten.
- Da die auf der EU-Website veröffentlichten Inhalte und deren Übersetzung im wirtschaftlichen Sinne als öffentliches Gut angesehen werden können, ist es a priori effizienter, die Übersetzungskosten auf EU-Ebene zu zentralisieren, anstatt den Bürgern die Übersetzungskosten zu überlassen.
- Maschinelle Übersetzung kann eine wichtige Rolle in der EU-Kommunikationspolitik spielen, kann aber keine menschliche Übersetzung ersetzen.
- Zwischen 25 und 35 % der Besucher der EU-Gateway-Website und der Website der Europäischen Kommission nutzten Englisch, aber die meisten dieser Besucher sind wahrscheinlich Nicht-EU-Bürger. Den sprachlichen Präferenzen von EU-Bürgern sollte Vorrang vor denen von Nicht-EU-Besuchern eingeräumt werden.
- Fremdsprachenlernen kann das gegenseitige Verständnis der EU-Bürger, die transeuropäische Mobilität, Inklusion und Kommunikation mit den EU-Institutionen fördern. In den Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas und den Ideen der mehrsprachigen digitalen Plattform wird betont, wie wichtig es ist, die Mehrsprachigkeit als Brücke zu anderen Kulturen zu fördern.

7.1 Einführung

In diesem Kapitel wird die „Nachfrageseite“ des mehrsprachigen Kommunikationspublikums in der EU durch Analyse der Sprachkenntnisse von EU-Bürgern bewertet. Auf diese Weise können wir bewerten, inwieweit die Kommunikationspolitik der EU („supply side“) angesichts der derzeitigen Verbreitung der Sprachkenntnisse in der EU zugänglich und transparent ist. Im Anschluss an die Analyse der Daten zur Erhebung der Sprachkenntnisse werden in dem Kapitel das sprachliche Profil der Besucher der EU-Website, die Rolle der maschinellen Übersetzung in der EU sowie Vorschläge zur Förderung der Mehrsprachigkeit im allgemeinen Bildungssystem untersucht.

7.2 Methodik

Diese Studie verwendet die jüngste AES, eine repräsentative Umfrage unter Einwohnern der EU-27 durch Eurostat, das Europäische Statistische Amt.⁷⁰ Alle Definitionen und Indikatoren gelten für europäische Einwohner im Alter zwischen 25 und 64 Jahren, die in den derzeitigen EU-27-Mitgliedstaaten in Privathaushalten leben. Die Umfrage fand 2016 und 2017 statt und die Daten wurden erstmals 2018 veröffentlicht. Wir verwenden die geänderte Version, die 2021 veröffentlicht wurde.⁷¹ Wichtig ist, dass das AES Informationen über die Muttersprache(n) und die Fremdsprachenkenntnisse der Befragten enthält. Die Frage „Wie viele Sprachen können Sie verwenden, außer Ihrer Muttersprache(n)?“, können bis zu sieben Sprachen aufgelistet werden. Zwei Fragen konzentrieren sich auf die Bewertung des Kompetenzniveaus für die ersten beiden Fremdsprachen. Die Befragten konnten ihre Fähigkeiten in der ersten und zweiten Fremdsprache anhand von vier Deskriptoren selbst bewerten:

- **Elementar:** Ich verstehe und kann nur ein paar Wörter und Sätze verwenden.
- **Messe:** „Ich kann die häufigsten alltäglichen Ausdrücke verstehen und verwenden. Ich benutze die Sprache in Bezug auf vertraute Dinge und Situationen.“
- **Gut:** „Ich kann das Wesentliche einer klaren Sprache verstehen und einfache Texte erstellen. Ich kann Erfahrungen und Ereignisse beschreiben und ziemlich fließend kommunizieren.“
- **Fachkenntnisse:** „Ich kann ein breites Spektrum anspruchsvoller Texte verstehen und die Sprache flexibel nutzen. Ich beherrsche die Sprache fast vollständig.“

Diese Deskriptoren sind präziser als die in der Eurobarometer-Umfrage verwendeten⁷² und stehen im Einklang mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die folgende Analyse bezieht sich auf die derzeitigen EU-27-Mitgliedstaaten (sofern nicht anders angegeben). Da das Niveau der Fremdsprachenkenntnisse eine wichtige Variable ist, die in dieser Studie berücksichtigt werden muss, werden wir im Rest dieser Studie nur erste und zweite Fremdsprachen berücksichtigen, die von EU-Bürgern gesprochen werden. Wie bereits erwähnt, sammelt das AES keine Informationen über das Niveau der Fähigkeiten (falls vorhanden) in der dritten, vierten und folgenden Sprachen bis zu sieben von den Befragten gesprochene Sprachen. Mit anderen Worten, in den Tabellen in diesem Kapitel können keine Sprachkenntnisse für mehr als zwei Fremdsprachen angegeben werden. Dies kann zu einer leichten Unterschätzung des Anteils der Befragten führen, die auf einer grundlegenden Ebene Fremdsprachen sprechen, aber es ist unwahrscheinlich, dass der Anteil der Menschen, die sie beherrschen, systematisch unterschätzt wird. Auf der allgemeinen EU-Ebene ist es selten, dass die Menschen zusätzlich zu ihren Muttersprachen in vollem Umfang drei oder mehr Sprachen beherrschen; fortgeschrittene Niveaus sind häufiger für die erste und manchmal zweite Fremdsprachen bekannt, während die dritte und zusätzliche Sprachen (falls vorhanden) in der Regel auf einem niedrigeren Niveau der Fähigkeit gesprochen werden.⁷³

70 Erhältlich unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/microdata/adult-education-survey>

71 Gazzola (2014; 2016b) stellt ähnliche Analysen unter Verwendung der ersten und der zweiten AES-Wellen (2007, 2011) vor.

72 In den Eurobarometer-Umfragen 2001, 2006 und 2012 wurden die Menschen gefragt, welche Sprachen sie „gut genug“ sprechen könnten, um ein Gespräch führen zu können, und sie könnten drei Kompetenzstufen wählen, nämlich „sehr gut“, „gut“ oder „grundlegend“ ohne Angabe.

73 Die Lage Luxemburgs ist besonders auf seine sehr mehrsprachige Bevölkerung zurückzuführen. In Luxemburg erklären viele Luxemburgisch als Muttersprache, und sie bezeichnen Französisch und Deutsch (beide Verwaltungssprachen des Landes) als die erste/zweit bekannteste Fremdsprache. Da das AES Daten über das Niveau der Sprachkenntnisse nur für die ersten beiden von den Befragten bekannten Fremdsprachen sammelt, kann der Prozentsatz der Einwohner, die in diesem Land Englisch sprechen, in unserer Analyse unterschätzt werden. Angesichts der relativ geringen demografischen Größe dieses Landes wirkt sich dies jedoch nicht wesentlich auf unsere allgemeinen Ergebnisse für die EU insgesamt aus.

7.3 Ergebnisse

In Tabelle 7 wird der Prozentsatz der 25- bis 64-Jährigen in der EU angegeben, die die 24 Amtssprachen der EU als Muttersprache oder als Fremdsprache sprechen.⁷⁴ In der zweiten Spalte wird der Prozentsatz der Bevölkerung angegeben, der sich als Muttersprachler der in der ersten Spalte angegebenen Sprache ausgibt. Von der dritten bis zur sechsten Spalte berichten wir über den Prozentsatz der in der EU ansässigen Bevölkerung, der erklärt, dass sie in der Lage sind, die Sprache als erste oder zweite Fremdsprache nach Qualifikationsniveau zu sprechen (wie bereits erwähnt, liefert das AES Informationen über das Niveau der Fähigkeiten nur für die ersten beiden von den Befragten am besten bekannten Fremdsprachen). Die letzte Spalte vor der Gesamtzahl meldet den Prozentsatz der Bevölkerung, die erklärt, die Sprache nicht zu kennen (wie bereits erwähnt, ist dieser Prozentsatz eine obere Grenze, da das AES keine Angaben zum Niveau der Sprachkenntnisse (falls vorhanden) in der dritten, vierten und folgenden Fremdsprachen enthält).

Tabelle 7: Sprachkenntnisse europäischer Einwohner im Alter von 25-64 Jahren nach Sprachen

Heimische Langage	Sprache	Sprachkenntnisse als Fremdsprache nach Niveau				Keine	Insgesamt
		Elementar	Die Messe	Sehr gut	Kompetente		
Bulgarisch	1.7	0.0	0.0	0.0	0.0	98.2	100.0
Kroatisch	1.1	0.0	0.0	0.1	0.1	98.7	100.0
Tschechisch	2.4	0.0	0.2	0.3	0.3	96.8	100.0
Dänisch	1.1	0.0	0.1	0.0	0.1	98.7	100.0
Holländisch	4.8	0.2	0.3	0.2	0.2	94.3	100.0
E-Mail-Adresse	1.9	9.0	14.3	17.3	11.3	46.3	100.0
Estnisch	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	99.7	100.0
Finnisch	1.1	0.0	0.1	0.1	0.1	98.7	100.0
Französisch	13.7	3.7	3.9	2.9	1.8	74.1	100.0
Deutsch	17.9	1.9	3.1	2.9	2.4	71.9	100.0
Griechisch	2.5	0.0	0.1	0.1	0.1	97.2	100.0
Ungarisch	2.7	0.0	0.1	0.1	0.1	97.1	100.0
Irish	0.0	0.1	0.1	0.1	0.0	99.7	100.0
Italienisch	13.8	0.4	0.6	0.5	0.4	84.2	100.0
Lettisch	0.3	0.0	0.1	0.0	0.0	99.5	100.0
Litauisch	0.6	0.0	0.0	0.0	0.1	99.3	100.0

⁷⁴ Die Autoren danken Dr. Daniele Mazzacani (Forschungsgruppe „Wirtschaft, Politikanalyse und Sprache“, Ulster University) für seine wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Abschnitts.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Maltesisch	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	99.9	100.0
Polnisch	9.6	0.1	0.1	0.1	0.1	90.1	100.0
Portugiesen	2.8	0.1	0.1	0.1	0.1	96.8	100.0
Rumänisch	4.9	0.0	0.1	0.1	0.1	94.9	100.0
Slowakisch	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	98.7	100.0
Slowenisch	0.5	0.0	0.0	0.0	0.0	99.5	100.0
Spanisch	10.2	1.4	1.6	1.2	1.2	84.5	100.0
Schwedisch	1.7	0.2	0.4	0.3	0.3	97.1	100.0

Quelle: Eurostat, 2021, AES 2016. 24 EU-Amtssprachen. Gewichtete Ergebnisse in Prozent. Die Gesamtprozentsätze beziehen sich auf die Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren. Anzahl der Beobachtungen: 174,688. Hinweis: in der dänischen Stichprobe des AES gibt es eine hohe Anzahl an fehlenden Werten für zwei AES-Variablen, d. h. „Erste bekannteste Sprache außer Mutter“ und „Zweite bekannteste Sprache außer Mutter“, was zu einer Unterschätzung des Prozentsatzes der Einwohner führt, die in diesem Land Fremdsprache verwenden können (siehe Anhang 4). Angesichts der relativ geringen demografischen Größe Dänemarks im Vergleich zum Rest der EU wird sich dies nicht wesentlich auf unsere allgemeinen Schlussfolgerungen auswirken.

Die am häufigsten gesprochenen Muttersprachen in der EU27 sind Deutsch (18 %, Prozentsätze auf die Einheit gerundet), Französisch und Italienisch (14 % je), Spanisch und Polnisch (10 % je). Etwa zwei Drittel der EU-Bürger sind Muttersprachler einer dieser fünf Sprachen. Rumänisch und Holländisch folgen mit jeweils fast 5 %. Weniger als 2 % der Einwohner sind Muttersprachler in Englisch. Die meisten Englischsprachigen in der EU sind Nicht-Muttersprachler. Englisch ist die am häufigsten unterrichtete Fremdsprache im Bildungssystem in EU-Ländern, gefolgt von Französisch und Deutsch. Nur 11 % der Gebietsansässigen in der EU erklären sich Englischkenntnisse, während mittlere Niveaus (fair und gut, in AES-Begriffen) häufiger sind. Etwa 9 % der Europäer können in dieser Sprache nur ein paar Worte sagen.

Es gibt keine gemeinsame Sprache in der EU, die von der Mehrheit der Bevölkerung auf einem sehr guten Niveau gesprochen wird (d. h. muttersprachlich oder kompetent). Ein sehr gutes Niveau an Sprachkenntnissen ist notwendig, um komplexe Dokumente zu verstehen, z. B. über Rechte und Pflichten der Bürger, Finanzierungsmöglichkeiten, Webseiten mit Gesundheitshinweisen über Lebensmittel und andere politische Fragen. Nur rund ein Fünftel der erwachsenen Einwohner in der EU kann ohne zu viel Aufwand auf Deutsch kommunizieren (d. h. die Summe der deutschen Muttersprachler und Einwohner, die es als Fremdsprache beherrschen), gefolgt von Französisch (ca. 16 %), Italienisch (14 %) und Englisch (13 %).

Die Sprachkenntnisse von EU-Bürgern sind eine zentrale Komponente, um die Transparenz, Zugänglichkeit und Inklusivität der EU-Kommunikation über politische Entscheidungsfindung zu bewerten. Wir sind nicht in erster Linie daran interessiert, ob EU-Bürger über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, um ein informelles Gespräch zu führen, einfache Texte zu lesen, zu reisen oder elementare Aufgaben in einer anderen Sprache auszuführen. Wir sind daran interessiert, den Grad zu untersuchen, in dem die Kommunikation der EU von vornherein für EU-Bürgerinnen und -Bürger in einer Sprache, die sie beherrschen, zugänglich ist. Da die EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen eine internationale öffentliche Verwaltung sind, die gegenüber EU-Bürgern rechenschaftspflichtig ist (siehe Kapitel 4), ist ihre Sprachpolitik ein Element, das bei der Bewertung ihrer Zugänglichkeit und Transparenz zu berücksichtigen ist. Angesichts der Mehrsprachigkeit der EU und des Fehlens einer gemeinsamen Sprache, die von der Mehrheit der Bevölkerung auf kompetenter Ebene gesprochen wird, ist daher ein mehrsprachiger Ansatz für die öffentliche Kommunikation ein wesentlicher Aspekt der Demokratie in der EU.

Eine wichtige Frage ist in diesem Zusammenhang, inwieweit verschiedene Kombinationen von Amtssprachen einer inklusiven und zugänglichen Kommunikationspolitik förderlich sind. Wir vergleichen fünf mögliche Kombinationen von Amtssprachen:

1. **Monolingualismus** oder **nur englischsprachige Kommunikationspolitik**, basierend auf der alleinigen Verwendung von Englisch. Diese Sprachenregelung entspricht de facto der Kommunikationspolitik vieler Websites der EU-Organe, -Einrichtungen oder -Agenturen (Kapitel 6).
2. **Die Zweisprachigkeit** umfasst nur Französisch und Deutsch, zwei der „Verfahrenssprachen“ der Europäischen Kommission. Dieses Sprachensystem wird heute in der Praxis nicht angewendet, aber es ist interessant, es zu untersuchen, da Französisch und Deutsch nach Englisch die am häufigsten unterrichteten Fremdsprachen in der EU sind und von vielen Muttersprachlern auf EU-Ebene gesprochen werden.
3. **Trilingualismus**. Diese Kommunikationspolitik beschäftigt Englisch, Französisch und Deutsch. Diese entsprechen den „Verfahrenssprachen“ der Kommission.
4. **Hexalingualismus**. Diese Kommunikationspolitik basiert auf den fünf am häufigsten gesprochenen Muttersprachen in der EU, nämlich Französisch, Deutsch, Italienisch, Polnisch und Spanisch sowie Englisch. Bei den Vereinten Nationen wird ein Sprachenregime mit sechs Sprachen verwendet. Sechs sind eine willkürliche Zahl.
5. **Mehrsprachigkeit**. Dies entspricht den derzeit 24 Amtssprachen der EU.

Die am häufigsten verwendeten Kombinationen von Sprachen, die von den Organen, Einrichtungen und Agenturen der EU in der Kommunikation verwendet werden, sind die oben genannten einsprachigen (englischen), dreisprachigen und mehrsprachigen Modelle, aber es ist interessant, die zweisprachigen und die hexalingualen Modelle zum Vergleich aufzunehmen.

In Tabelle 8 werden in der ersten Spalte die fünf Kommunikationspolitiken dargestellt. In der zweiten Spalte wird der Prozentsatz der erwachsenen Einwohner in der EU angegeben, die erklären, dass sie mindestens eine der Sprachen, die in einer Kombination verwendet werden, entweder als Muttersprache oder als erste oder zweite Fremdsprache auf beherrschender Ebene kennen. In der zweiten Spalte übernehmen wir daher eine anspruchsvolle Definition der sprachlichen Inklusion (gekennzeichnet mit „Approach A“): wir gehen davon aus, dass europäische Einwohner sprachlich von einer Kommunikationspolitik erfasst werden, wenn sie entweder Muttersprachler in mindestens einer der in der Kommunikation verwendeten Sprachen sind oder in mindestens einer dieser Sprachen als erste oder zweite Fremdsprache sprechen.⁷⁵ Dies liefert einen zuverlässigen Indikator für den Anteil der Bevölkerung mit den Sprachkenntnissen, um komplexe EU-Dokumentationen und Reden zu verstehen (z. B. in Bezug auf Ausschreibungen, Reden beim Europäischen Parlament, und um eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten in einer Amtssprache zu schreiben). Sprachkenntnisse auf mittlerer Ebene reichen nicht aus, um anspruchsvolle Dokumente zu verstehen, und sicherlich nicht auf dem gleichen Vertrauensniveau der Muttersprachler der Amtssprache oder der Menschen, die sie beherrschen.

⁷⁵ In der angewandten Forschung wird die Wirksamkeit von Sprachregelungen anhand der sprachlichen Entrechtungsquote gemessen (Ginsburgh und Weber 2005; Gazzola 2016b), auch als sprachliche Ausschlussquote bezeichnet (Gazzola 2016b). Die sprachliche Entrechtungsquote ist der Prozentsatz der Einwohner, „die möglicherweise EU-Dokumente nicht verstehen können, weil sie keine Amtssprache beherrschen“ (Ginsburgh und Weber, 2005). Eine Sprachregelung ist wirksam, wenn sie die sprachliche Entrechtung minimiert, indem sie Dokumente in einer Kombination von Sprachen erstellt, so dass der Anteil der Einwohner, die sie nicht verstehen können, so gering wie möglich ist und im Idealfall Null ist. In dieser Studie verwenden wir in der Praxis einen sehr ähnlichen Indikator, da die Entrechtungsquote einfach die Ergänzung des Prozentsatzes der sprachlichen Inklusion ist. In dieser Studie stellen wir die Ergebnisse in Bezug auf sprachliche Inklusion statt sprachlicher Entrechtung dar.

Tabelle 8: Anteil der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik und -ansatz bei der Definition der sprachlichen Inklusion

Kommunikationspolitik	Ansatz A	Ansatz B
Englisch only	13%	45%
Zweisprachigkeit (Französisch und Deutsch)	35%	45%
Trilingualismus (Englisch, Französisch, Deutsch)	43%	65%
Hexalingualismus (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Polnisch)	74%	86%
Mehrsprachigkeit (24 Amtssprachen)	97%	ZU 99%

Source: Eurostat, 2021, AES 2016. 27 EU-Mitgliedstaaten. Gewichtete Ergebnisse in Prozent gerundet an der Einheit. Die Gesamtprozentsätze beziehen sich auf die Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren. Anzahl der Beobachtungen: 174,688. Hinweis: In „Approach A“ wird eine Person sprachlich einbezogen, wenn die Person entweder Muttersprachler in mindestens einer Sprache ist, die in einer Kommunikationspolitik verwendet wird, oder über ein „professionelles“ Niveau an Fähigkeiten in dieser Sprache als erste oder zweite Fremdsprache verfügt. In Ansatz B wird eine Person sprachlich einbezogen, wenn die Person entweder Muttersprachler in mindestens einer Sprache ist, die in einer Kommunikationspolitik verwendet wird, oder zumindest über ein „faïres“ Niveau an Fähigkeiten in dieser Sprache als erste oder zweite Fremdsprache verfügt.

In der dritten Spalte wird der Prozentsatz der erwachsenen Einwohner in der EU angegeben, die erklären, dass sie mindestens eine der Sprachen sprechen können, die in einer Kommunikationspolitik als Muttersprache oder als Fremdsprache zumindest auf einem fairen Niveau (in der AES-Definition) verwendet werden. In diesem Ansatz (benannt „Approach B“) wird die sprachliche Inklusion lockerer definiert als in Ansatz A. Wir fassen Muttersprachler und Bewohner, die als (erste oder zweite) Fremdsprache sprechen, mindestens eine der in einer Kommunikationspolitik verwendeten Sprachen auf einem fairen, guten oder kompetenten Niveau zusammen. In Ansatz B werden faire und gute Qualifikationen als in der Lage angesehen, nichttechnische Texte der EU wie Tweets oder allgemeine Informationen über die EU zu verfolgen und zu verstehen. Im Gegensatz dazu halten wir elementare Fähigkeiten nicht für ausreichend, um sprachlich auf sinnvolle Weise inklusiv zu sein. Aus diesem Grund werden sie in Tabelle 8 als gleichwertig behandelt, um keine Sprache zu sprechen.

Mit zwei Ansätzen zur Definition der sprachlichen Inklusion wollen wir eine obere und eine untere Grenze schaffen. Tabelle 8 gibt Nettowerte an, da sie Doppelzählungen vermeiden, wenn wir die fünf Kommunikationsrichtlinien vergleichen. Zum Beispiel wäre es falsch, einfach die Prozentsätze in Tabelle 7 hinzuzufügen, wenn wir den Prozentsatz der gebietsansässigen Bevölkerung berechnen, der in der Lage ist, eine Sprache zwischen Englisch, Französisch und Deutsch zu sprechen, da die Menschen möglicherweise mehr als eine Sprache kennen. Entscheidend ist der Prozentsatz der Bevölkerung, die mindestens eine der Sprachen einer bestimmten Kombination spricht, die in einer Kommunikationspolitik verwendet wird.

Tabelle 8 zeigt, dass, wenn die EU in ihrer Mitteilung ausschließlich Englisch verwendet, nur 13-45 % der Erwachsenen der EU-27 den Inhalt der veröffentlichten Dokumente verstehen können (es sei denn, sie stützen sich auf eigene oder maschinelle Übersetzungen), je nach der Definition der sprachlichen Inklusion (d. h. Ansatz A oder B). Neben der Entlarfung des Mythos, dass in Europa fließend Englisch zu einer universellen Grundfertigkeit geworden ist, zeigen diese Ergebnisse, dass die Veröffentlichung von Dokumenten nur in einer Sprache keine wirksame Kommunikationspolitik für die EU-Institutionen ist. Der Anteil der in der EU ansässigen Personen,

die nach Ansatz A sprachlich einbezogen sind, liegt bei nur 13 %. Dies bedeutet, dass, wenn wir ein breites Spektrum von möglicherweise komplexen und/oder hochtechnischen EU-Dokumenten betrachten, etwa 87 % der Einwohner in der EU nicht in der Lage wären, ohne nennenswerte Anstrengungen zu beurteilen, was die EU ihnen kommuniziert, wenn nur Englisch verwendet wird. In Ansatz B wird die sprachliche Inklusion lockerer definiert. Aus Tabelle 10 geht hervor, dass weniger als die Hälfte der Einwohner in der EU (45 %) zumindest über ein angemessenes Niveau an Englischkenntnissen verfügen, was bedeutet, dass die Mehrheit der EU-Bürger nicht in der Lage wäre, sogar einfache Texte oder Tweets in dieser Sprache zu verstehen.

Es gibt erhebliche Unterschiede bei der sprachlichen Inklusion in den EU-Ländern. Nur Irland und Malta haben einen Anteil von mindestens 50 % an erwachsenen Einwohnern, die sich als Muttersprachler für Englisch oder Englisch als erste oder zweite Fremdsprache erklären. Dieser Prozentsatz liegt in Österreich, Zypern, Dänemark, Finnland, den Niederlanden und Schweden über 25 % (siehe Tabelle A4.1 im Anhang). In der übrigen EU ist Englischkenntnisse weniger verbreitet. In Belgien, Estland, Deutschland, Griechenland, Luxemburg und Slowenien liegt der Anteil der englischsprachigen oder englischsprachigen Bevölkerung zwischen 15 und 24 %⁷⁶. In den übrigen 13 Ländern liegt dieser Anteil zwischen 4 und 14 %.

In Bezug auf das deutsch-französische „Bilingualismus“-Modell würde dieses Sprachenregime sprachlich zwischen 35 und 45 % der erwachsenen Einwohner in der EU umfassen. Die bilinguale (Deutsch-Französische) Kommunikationspolitik ist inklusiver als ein einsprachiges Modell, das nur auf Englisch basiert, was jedoch vor allem auf die große Zahl von Muttersprachlern in der EU zurückzuführen ist. Wenn diese Kommunikationspolitik angenommen wird, liegt der Anteil der sprachlich einbezogenen Bevölkerung (basierend auf Ansatz A) nur in vier Ländern (d. h. Österreich, Frankreich, Deutschland und Luxemburg) über 50 %. Wenn wir als sprachlich eingeschlossene Personen betrachten, die zumindest über ein angemessenes Niveau in französischer oder deutscher Sprache verfügen (Anhang B), verbessert sich das Bild leicht, da mehr als drei Viertel der belgischen Bevölkerung sprachlich einbezogen würden (um genau 78 % zu sein), aber in der übrigen EU würden die meisten Einwohner weiterhin ausgeschlossen bleiben. In Ansatz B würde weit weniger als die Hälfte der erwachsenen Einwohner in 22 von 27 Ländern sprachlich einbezogen, wenn die EU in ihrer Kommunikationspolitik nur Französisch und Deutsch verwendet (siehe Tabelle A4.1 Anhang). Dies ist darauf zurückzuführen, dass Französisch und Deutsch in den meisten Ländern nicht intensiv unterrichtet werden, meist als zweite Fremdsprachen nach Englisch gelernt werden (Eurydice 2017). Ohne die Förderung des Unterrichts von anderen Sprachen als Englisch in den Schulsystemen und Maßnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den Medien ist es unwahrscheinlich, dass Europäer hohe Sprachkenntnisse in anderen Fremdsprachen als Englisch entwickeln.

Die dreisprachige Kommunikationspolitik umfasst Englisch, Französisch und Deutsch (Tabelle 8). Diese Politik hat eine deutlich höhere sprachliche Inklusion als die ersten beiden Politiken. Eine dreisprachige Kommunikationspolitik erstellt Dokumente, die von 43-65 % der EU-Bürger verstanden werden können. Sie schließt jedoch immer noch 57-35 % der erwachsenen Einwohner in der EU aus. Eine Kommunikationspolitik, die insbesondere die drei „Verfahrenssprachen“ der Europäischen Kommission verwendet, ist bei weitem nicht für Einwohner in Süd- und Osteuropa zugänglich, und sie ist auch in den nordischen Ländern nicht vollständig transparent.

Wenn neben Englisch, Französisch und Deutsch auch Italienisch, Polnisch und Spanisch verwendet werden (siehe vierte Kommunikationspolitik in Tabelle 8), stieg der Anteil der in der EU ansässigen Personen sprachlich in Italien, Polen und Spanien und in geringerem Maße in Litauen. Sie verbessert auch die Lage in Portugal, der Slowakei und Slowenien leicht. Eine Kommunikationspolitik, die mindestens diese sechs Sprachen verwendet, hat den Vorteil, dass 74-86 % der erwachsenen Einwohner in der EU je nach der Definition des Begriffs „Eingliederung“

⁷⁶ Luxemburg ist ebenfalls in dieser Liste enthalten, aber die Ergebnisse für dieses Land sollten aus den bereits in Fußnote 4 erläuterten Gründen mit Vorsicht interpretiert werden.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

zugänglich sind. Der Anteil der Erwachsenen, die sprachlich in die Definition des Ansatzes A aufgenommen wurden, liegt jedoch in 16 Ländern unter 50 %. In sechs Ländern ist es weniger als 50 %, wenn wir den Ansatz B anwenden, der sich alle in Osteuropa befindet (siehe Tabelle A4.1 im Anhang).

Die fünfte Kommunikationspolitik („mehrsprachig“) entspricht der derzeitigen Politik mit 24 Amtssprachen. Tabelle 8 zeigt, dass die mehrsprachige Regelung eine sehr inklusive und zugängliche Kommunikationspolitik ist, da 97-99 % der erwachsenen Einwohner sprachlich einbezogen werden, wenn 24 Amtssprachen verwendet werden. Nur in Estland und Lettland ist die mehrsprachige Kommunikationspolitik nicht vollständig inklusiv. Dies ist auf die Anwesenheit einer beträchtlichen Minderheit russischsprachiger Personen zurückzuführen. Wenn wir eine anspruchsvolle Definition der sprachlichen Inklusion (Anhang A) annehmen, wird ein nicht unerheblicher Anteil der Bevölkerung (d. h. mehr als 2 %) nicht vollständig sprachlich einbezogen, selbst wenn die 24 Amtssprachen in Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Slowenien und Schweden verwendet werden. Dies ist auf die Anwesenheit von Gruppen von Migranten zurückzuführen, die Sprachen wie Arabisch, Albanisch oder Türkisch sprechen, die die Amtssprache ihres Aufnahmelandes noch nicht beherrschen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer linguistischen Integrationspolitik auf nationaler Ebene.

Es ist die Aufgabe der politischen Entscheidungsträger der EU, die Kompromisse zwischen Wirksamkeit und Kosten verschiedener Kommunikationspolitikmodelle zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Analyse können Entscheidungsträgern helfen, fundiertere Entscheidungen in mehrfacher Hinsicht zu treffen. Die Ergebnisse zeigen, dass eine mehrsprachige Kommunikationspolitik derzeit die effektivste und fairste Kommunikationspolitik unter den fünf Alternativen im Vergleich zu dieser Studie ist. Sie ist am effektivsten, weil sie die sprachliche Inklusion maximiert (d. h. der Anteil der Bürger, die mindestens eine der Sprachen verstehen können, in denen Dokumente veröffentlicht werden), und es ist fair in dem Sinne, dass die Europäer nicht aufgrund ihres Wohnsitzlandes, ihres Alters oder ihres Bildungsniveaus diskriminiert werden. Die Ergebnisse weiterer Analysen der AES-Daten (siehe Tabelle A4.2 und Tabelle A4.3 im Anhang) zeigen nämlich, dass ältere Menschen und weniger gebildete Personen mit geringerer Wahrscheinlichkeit zumindest über gewisse Fremdsprachenkenntnisse verfügen und daher eher ausgeschlossen werden, wenn ihre Muttersprache nicht für amtliche Zwecke verwendet wird.

Die Umsetzung einer mehrsprachigen Kommunikationspolitik führt zu finanziellen Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen sowie zu administrativer Komplexität für die EU-Organe, die bei politischen Entscheidungen sicherlich berücksichtigt werden müssen. Die Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen in der EU beliefen sich laut den letzten offiziellen Daten für 2012 auf rund 1,1 Mrd. EUR, was weniger als 0,0081 % des BIP der damaligen EU-28 (0,0097 %, wenn wir die EU27 ohne das Vereinigte Königreich betrachten) und 1 % des EU-Haushalts (Gazzola und Grin 2013) ausmachten. Obwohl eine mehrsprachige Kommunikationspolitik wirtschaftlich/finanziell nicht als nicht nachhaltig definiert werden kann, könnte man argumentieren, dass Ressourcen, die beim Übersetzen und Dolmetschen eingespart werden, für andere Zwecke verwendet werden könnten. Das ist eine politische Entscheidung. Aber wir müssen die Auswirkungen einer solchen Wahl für die EU als Ganzes berücksichtigen. Eine Kommunikationspolitik, die nur Englisch, Französisch und Deutsch verwendet, wird niedrigere Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetschen für den EU-Haushalt mit sich bringen, aber eine entsprechende Kostenverlagerung auf EU-Bürger mit sich bringen, die keine der verwendeten Sprachen beherrschen (siehe auch Grin 2010; 2015). Ob dies zu einer Gesamtsenkung der Gesamtkosten des Mehrsprachigkeitsmanagements führen wird, ist eine offene Frage. Die auf der EU-Website veröffentlichten öffentlichen Inhalte und ihre Übersetzung können als öffentliches Gut im wirtschaftlichen Sinne angesehen werden, da sie nicht mit dem Konsum konkurrieren und nicht ausschließbar sind (Wickström et al. 2018). Viele Menschen können den Inhalt einer kostenlosen Webseite gleichzeitig lesen (die Webseite ist nicht rivalisierend), und jeder kann Zugriff haben,

solange sie ein Gerät haben und keine Passwörter verwendet werden (niemand wird bewusst ausgeschlossen). Die Produktionskosten der Übersetzungen von Webseiten hängen nicht von der Zahl der Begünstigten ab, sondern nur von der Anzahl der Sprachen. Mit anderen Worten, die Kosten für den EU-Haushalt für die Übersetzung einer Website sind dieselben, wenn sie von einer Person oder 100 Millionen Menschen gelesen werden. Aus diesem Grund ist es a priori effizienter, die Kosten für Übersetzungen auf EU-Ebene zu zentralisieren, anstatt für Einzelpersonen, die Übersetzungskosten tragen.

Der Grad der sprachlichen Zugänglichkeit, der sich aus den fünf vorgestellten Kommunikationspolitiken ergibt, bezieht sich auf einen bestimmten Zeitpunkt. Bildung kann sich langsam auf die Verbreitung von Sprachkenntnissen auswirken und zur Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse beitragen (siehe Abschnitt 6 dieses Kapitels). Es ist jedoch zu betonen, dass Sprachen eine wichtige symbolische Funktion erfüllen (Edwards 2009). Der Verzicht auf die Verwendung einer EU-Amtssprache in der Kommunikation, da die Sprecher in einer anderen Amtssprache fließend sprechen, kann aus politischen und symbolischen Gründen zu einem äußerst umstrittenen Thema werden und rechtliche Fragen aufwerfen (siehe Kapitel 3).

Ein abschließendes Thema betrifft das sozioökonomische Profil der Zielgruppen der EU. Man kann argumentieren, dass nicht alle Europäer notwendigerweise daran interessiert sind, Zugang zu allen von der EU veröffentlichten Dokumenten zu haben. Der Zugang zu EU-Dokumenten kann für bestimmte Personengruppen wichtiger sein, z. B. spezifische Arbeitsprofile von typischerweise hochqualifizierten Arbeitnehmern. Die Notwendigkeit des Zugangs zu EU-Informationen kann für Personen in bestimmten Berufen wie Entscheidungsträgern, Führungskräften und Fachkräften relevanter sein als für Personen, die in elementaren Berufen arbeiten oder Arbeitnehmer im Bereich der klerikalen Unterstützung. Eine kritische Frage ist, ob eine mehrsprachige Kommunikationspolitik auch für diese Personengruppen von Vorteil ist oder ob eine einsprachige Kommunikationspolitik ausreicht.

Die Analyse der AES-Daten zu Sprachkenntnissen nach Berufsarten (siehe Tabelle A.4.4 im Anhang) bestätigt, dass hochqualifizierte Arbeitskräfte über bessere Fremdsprachenkenntnisse verfügen als gering qualifizierte Arbeitskräfte und daher weniger sprachlich ausgeschlossen werden, wenn ihre Muttersprache nicht in der EU-Kommunikation verwendet wird. Dies bedeutet nicht, dass eine mehrsprachige Kommunikationspolitik ihnen keine kommunikativen Vorteile bietet. Die beiden Berufsgruppen, die die am höchsten qualifizierten Personen mit den AES-Kategorien repräsentieren, sind „Manager“ (5 % der Stichprobe) und „Professionelle“ (21 % der Stichprobe). Der Anteil europäischer Führungskräfte, die sprachlich in eine einsprachige Kommunikationspolitik (d. h. nur Englisch) einbezogen sind, beträgt laut Ansatz A nur 26 % (d. h. es handelt sich um Muttersprachler in englischer Sprache oder über ein Sprachniveau in Englisch) und 67 %, wenn wir den Ansatz B verwenden (d. h. die Befragten sind entweder Muttersprachler der Sprache oder verfügen zumindest über ein angemessenes Niveau an Fremdsprachenkenntnissen). Diese Prozentsätze belaufen sich auf 32 % bzw. 78 % unter den Berufstätigen. Mit anderen Worten, nur eine Minderheit der europäischen Führungskräfte und Fachkräfte ist muttersprachlich oder kompetent Englisch sprechend, und sie können Schwierigkeiten haben, EU-Dokumente technischer und rechtlicher Art zu verstehen, wenn sie nur in dieser Sprache veröffentlicht werden. Darüber hinaus verfügen zwischen einem Drittel und einem Viertel der Führungskräfte und Fachleute über keine oder nur Grundkenntnisse in Englisch.

7.4 Das sprachliche Profil der Besucher von EU-Websites

Auf der Grundlage der von der Kommission bereitgestellten Daten überprüfen wir nun das sprachliche Profil der Besucher der Website der Europäischen Kommission (<https://ec.europa.eu>) und der EU-Gateway-Website (<https://european-union.europa.eu>). Das Besucherprofil für die Website der Kommission im Jahr 2021 lautete wie folgt.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

- Die Gesamtzahl der Besuche betrug etwa 111 Millionen, was 203 Millionen Seitenaufrufen entspricht, davon 161 Millionen eindeutige Seitenaufrufe. Die durchschnittliche Dauer des Besuchs betrug zwei Minuten und vier Sekunden. Die meisten Besucher suchten nach Covid-19-Informationen (insbesondere zum Grünen Pass), aber auch nach Fördermöglichkeiten.
- 72 % der Besuche kamen aus EU-Ländern, die Top 10 Länder waren Deutschland (12 Millionen Besuche, was 11 % der Gesamtbesuche entspricht), gefolgt von Spanien (8,3 %), Italien (7,7 %), Belgien (6,7 %), Frankreich (5,6 %), Rumänien (4,6 %), den Niederlanden (3,1 %), Griechenland (3,0 %), Polen (2,5 %) und Bulgarien (2,1 %).
- Außerhalb der EU kamen die meisten Besuche aus dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (je 6 %).
- Die Sprache des Browsers, der als Proxy für die Benutzersprache verwendet wird, waren Englisch (35 %), Deutsch (12 %), Spanisch (9 %), Italienisch (7 %), Französisch (7 %), Niederländisch (4 %), Rumänisch (3 %), Portugiesisch (3 %), Polnisch (2 %), Griechisch (2 %). Die am häufigsten verwendeten Sprachen (sowohl EU-Besucher als auch Nicht-EU-Besucher) waren Englisch (35 %), Deutsch (12 %), Spanisch (9 %), Italienisch (7 %), Französisch (7 %), Niederländisch (4 %), Rumänisch (3 %), Portugiesisch (3 %), Polnisch (2 %), Griechisch (2 %). Mit Ausnahme von Englisch entsprechen die Anteile an der Sprache des Browsers mehr oder weniger dem Anteil der Besucher aus dem Land/den Ländern, in dem die Sprache offiziell ist (z. B. wird Französisch sowohl in Frankreich als auch in Belgien und Niederländisch sowohl in Belgien als auch in den Niederlanden verwendet). Es ist daher wahrscheinlich, dass sich die meisten Besucher, die die Version der Webseiten in englischer Sprache auswählen, außerhalb der EU befinden.

Was das EU-Gateway-Portal betrifft, so sah die Situation im Jahr 2021 wie folgt aus:

- Das Gateway wurde etwa 32 Millionen Mal besucht, mit einer durchschnittlichen Dauer von 1 min 48s. Es gab 56 m Seitenaufrufe, von denen 44 Millionen einzigartige Seitenaufrufe waren. Die Besucher suchten hauptsächlich nach Informationen über EU-Länder und -Institutionen.
- Die zehn wichtigsten Länder in Bezug auf die Besuche waren Italien und Deutschland (jeweils 11 %), Spanien (7 %), Frankreich und die USA (jeweils 6 %), Polen (5 %), Rumänien und Portugal (jeweils 4 %), Vereinigtes Königreich und Belgien (jeweils 3 %).
- Die am häufigsten verwendeten Sprachen waren Englisch (25 %), Italienisch (12 %), Deutsch (11 %), Spanisch (11 %), Französisch (7 %), Portugiesisch (5 %), Polnisch (5 %), Rumänisch (3 %), Niederländisch (3 %) und Ungarisch (2 %). Englisch und in geringerem Maße Spanisch sind überrepräsentiert, da der Anteil der Besucher, die diese Sprachen nutzen, den Anteil der Besucher aus den EU-Ländern, in denen diese Sprachen offiziell sind, überwiegt. Dies ist höchstwahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass viele Besucher sich für diese beiden Sprachen (insbesondere Englisch) außerhalb der EU entscheiden.

Die Europäische Kommission erklärt, dass „alle Inhalte zumindest in englischer Sprache veröffentlicht werden, weil die Forschung gezeigt hat, dass wir mit Englisch etwa 90 % der Besucher unserer Websites entweder in ihrer bevorzugten Fremdsprache oder in ihrer Muttersprache erreichen können“.⁷⁷ Es besteht jedoch ein Spannungsverhältnis zwischen dieser Aussage und der Analyse von AES-Daten sowie den oben genannten Besucheranalysen. Es ist wahrscheinlich, dass etwa 90 % der Besucher von EU-Standorten, die Englisch verwenden, unter zwei Annahmen festgehalten werden können. Erstens umfasst diese Zahl wahrscheinlich Einwohner außerhalb der EU, die, wie oben gezeigt, fast ein Drittel der Besucher des EU-Gateway-Portals und der Website der Kommission sind. Aus politischer Sicht sollte jedoch den

⁷⁷ Siehe „Sprachen auf unseren Websites“: https://european-union.europa.eu/languages-our-websites_en

sprachlichen Präferenzen von EU-Bürgern Vorrang vor denen von Nicht-EU-Besuchern eingeräumt werden. Zweitens kann es sein, dass einige der Besucher, die andere Sprachen als Englisch gewählt haben, mehrsprachig sind und daher in der Lage sind, Seiten auf Englisch zu lesen, wenn der Inhalt nicht in ihrer Muttersprache verfügbar ist. Wie im vorherigen Abschnitt gezeigt, ist diese Gruppe mit hohem Englischkenntnissen ein sehr selektives Publikum, z. B. Einwohner in einigen EU-Ländern, in denen Kenntnisse in dieser Sprache häufiger sind, besser ausgebildete Menschen und hochqualifizierte Arbeitskräfte. Transparenz, Zugänglichkeit, fairer Wettbewerb, Chancengleichheit und soziale Mobilität durch EU-Politik würden verbessert, wenn „Kern“- und „Primär“-Inhalte (wie in Kapitel 5 definiert) systematisch in den EU-Amtssprachen verfügbar sind. So kann beispielsweise der Zugang zu EU-Finanzierungsmöglichkeiten für Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen oder Organisationen der Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung sein. Die Verwendung einer Sprache nur in der EU-Kommunikationspolitik kann dazu führen, dass größere Organisationen bevorzugt werden, da sie möglicherweise mehr Sprachkenntnisse auf Englisch haben. Der Mangel an Aufmerksamkeit für die mehrsprachigen Bedürfnisse des Publikums kann dazu beitragen, die Wahrnehmung zu nähren und zu verewigen, dass die EU-Organe weit entfernt und vom Leben der Bürger getrennt sind.

Diese Schlussfolgerungen werden durch die Eurobarometer-Umfrage bestätigt, die Online-Benutzersprachenpräferenzen betrifft (siehe Europäische Kommission 2011). Es zeigt, dass 90 % der Internetnutzer in allen EU-Mitgliedstaaten immer eine Website in ihrer eigenen Sprache besuchen würden, wenn die Option angeboten wird: 68 % der Gebietsansässigen in der EU stimmen dieser Erklärung stark zu; 22 % „eher zustimmen“ und nur 9 % „eher“ oder „stark nicht einverstanden“ (6 % bzw. 3 %). Während 55 % zumindest gelegentlich eine andere Sprache als ihre eigene verwenden, wenn sie online sind, glauben 44 %, dass sie interessante Informationen verpassen, weil Webseiten nicht in einer Sprache sind, die sie verstehen. Es ist wichtig zu beachten, dass sich die Eurobarometer-Umfrage auf Websites im Allgemeinen und nicht speziell auf EU-Websites bezieht.

7.5 Die Rolle der maschinellen Übersetzung

Maschinelle Übersetzung (MT) ist ein Prozess, bei dem ein Computer einen Text durch eine Software und ohne direkte Beteiligung eines Menschen in verschiedene Sprachen übersetzt (zur Erörterung der wichtigsten Ansätze siehe Anhang 5).⁷⁸ MT wird in der EU immer wichtiger. Der Umfang der mehrsprachigen Tätigkeiten der Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission (DGT) ist „beispiellos“ mit einer sehr hohen „legalen und politischen Bedeutung“ (Svoboda et al. 2017). Trotz der wachsenden Nachfrage nach Übersetzungen arbeitet die DGT im Rahmen einer strengen Kostensenkungspolitik (Generaldirektion Übersetzung, 2017). Die DGT fordert auch andere Generaldirektionen auf, MT zu verwenden, „für Inhalte, für die nur ein grundlegendes Verständnis erforderlich ist, und für Sprachkombinationen, die gute Ergebnisse erzielen.“

Der systematische Einsatz von MT erfordert ein zuverlässiges MT-System, das in der Lage ist, eine qualitativ hochwertige Leistung zu erzeugen. Im Strategieplan 2016–20 der DGT heißt es, dass sie „auch die Sprach- und Dienstleistungsqualität ihres maschinellen Übersetzungssystems (MT@EC) verbessern wird, damit die Mitgliedstaaten Sprachbarrieren überwinden können, wenn sie grenzüberschreitend tätig sind“ (Generaldirektion Übersetzung, 2016). MT@EC wurde geschaffen, um den europäischen und nationalen öffentlichen Verwaltungen beim Austausch von Informationen über Sprachbarrieren in der EU zu helfen (Europäische Kommission, 2016). MT@EC ist ein statistisches MT-System, das durch regelbasierte Verarbeitung verbessert wird (Mai, 2016).

⁷⁸ Die Studienautoren danken Dr. Marco Civico (Universität Genf) für seine wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Abschnitts.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Im Strategieplan 2020-24 unterstreicht die DGT die entscheidende Rolle der MT bei ihren Tätigkeiten und dass sie weiterhin die Qualität und Zuverlässigkeit ihres proprietären MT-Systems (jetzt als „eTranslation“ bezeichnet) testen und verbessern wird. Laut der Website der Kommission ist eTranslation ein kostenloses, sicheres und leicht anwendbares Übersetzungsinstrument, das nicht nur von Beamten des öffentlichen Sektors und von öffentlichen Dienstleistern, sondern auch von europäischen kleinen und mittleren Unternehmen genutzt werden kann, um das internationale Geschäft zu fördern.⁷⁹ Den Interviews zu dieser Studie zufolge wird eTranslation schrittweise in EU-Websites integriert, die über die Publishing-Plattform, das Content-Management-System (CMS), das von den Generaldirektionen für die Erstellung von Websites auf der Grundlage von Open-Source-Software entwickelt wurde, erstellt werden.

Die wichtige Rolle des MT in den EU-Institutionen dürfte in Zukunft zunehmen. Die Ausweitung der Verwendung von MT ist ein klares Ziel der EU-Institutionen (siehe beispielsweise das europäische einheitliche Patent und die Integration neuronaler MT in den EU-Ratsvorsitz in Anhang 5). MT kann die Produktivität professioneller Übersetzer steigern und eine Vielzahl von Nutzern bei ihren täglichen Tätigkeiten unterstützen, wenn dies den Zugang zu EU-Informationen beinhaltet.

Der systematische Einsatz von MT kann dazu beitragen, die Bedenken vieler Mitgliedstaaten und Bürger auszuräumen, die feststellen, dass verspätete Übersetzungen (oder deren Fehlen) zu einer unfairen Diskriminierung von Sprechern weniger häufig verwendeter Sprachen führen und Muttersprachlern in Englisch (hauptsächlich außerhalb der EU) oder EU-Bürgern mit Englischkenntnissen einen unangemessenen Vorteil verschaffen. MT wurde erfolgreich auf die Website von Re-open EU⁸⁰ und auf die mehrsprachige digitale Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas angewendet.

Auch wenn die MT-Technologie – auch dank beträchtlicher EU-Investitionen – deutlich vorangekommen ist, ist sie immer noch nicht in der Lage, Outputs mit gleichbleibend hoher und zuverlässiger Genauigkeit zu produzieren. Dementsprechend sollten sich die Bemühungen auf eine stärkere und bessere Integration der maschinellen Übersetzung in den Arbeitsablauf professioneller Übersetzer konzentrieren, was sich als erfolgreich erwiesen hat. Die allgemeine Verwendung von MT als Ersatz menschlicher Übersetzer ist derzeit nicht machbar. In der Tat können ungenaue Ausgaben, auch wenn sie selten sind, aufgrund der Notwendigkeit der Bearbeitung erhebliche Verzögerungen verursachen und weitere Probleme verursachen. Trotz dieser Mängel kann MT eine wichtige Rolle in der EU-Kommunikationspolitik spielen, indem es mehrsprachige Inhalte, insbesondere auf der Website der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, der Einrichtungen und Agenturen, verbessert.

7.6 Förderung der Mehrsprachigkeit im Bildungssystem

Das letzte Thema dieses Kapitels betrifft die Förderung der Mehrsprachigkeit im allgemeinen Bildungssystem und in der europäischen Gesellschaft. Obwohl Bildung eine nationale Zuständigkeit ist, fördert die EU-Politik den Unterricht von Fremdsprachen an Schulen und Universitäten. Neben der Ausstattung von Bewerbern, die sich für EU-Institutionen bewerben, und der Verbesserung der Kommunikation der Bürger mit der EU kann ein verbessertes Sprachenlernen dazu beitragen, größere gesellschaftliche Ziele wie die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den europäischen Bürgern, die transeuropäische Mobilität und die Einbeziehung mobiler Bürger in die Aufnahmegesellschaft zu verfolgen. Die sprachliche Vielfalt ist eine Herausforderung für die EU, weil die beiden Ziele Mobilität und Inklusion „die Sprachen auf komplexe Weise einbeziehen, die nicht unbedingt aufeinandertreffen“ (Grin, Marác und Pokorn, 2022: 8). Obwohl es außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Studie liegt, die umfangreiche Literatur zur EU-Sprachpolitik zu überprüfen, ist aus dem jüngsten großen

79 E-Translation: <https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIGITAL/eTranslation>.

80 Es enthält Informationen über Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 in EU-Ländern: <https://reopen.europa.eu/en>.

europäischen integrierten Forschungsprojekt „Mobilität und Integration in einem mehrsprachigen Europa“ (Grin et al., 2018) eine Reihe nützlicher Vorschläge hervorgegangen, wie der Kompromiss zwischen Mobilität und Inklusion durch Sprachpolitik erleichtert werden kann. Grin, Marác, und Pokorn, 2022).

Im Rahmen der EU-Bemühungen zur Förderung von Mobilität, Integration und interkulturellem Verständnis ist das Sprachenlernen mit zahlreichen spezifischen Programmen und Projekten eine wichtige politische Priorität der EU (für eine historische Überprüfung siehe Gazzola 2016a). In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona vom 15./16. März 2002 wurden weitere Maßnahmen im Bereich der Bildung gefordert, „um die Beherrschung der Grundfertigkeiten zu verbessern, insbesondere durch den Unterricht von mindestens zwei Fremdsprachen von frühester Kindheit an“. Dies wird als „Mutterzunge + 2“ Formel bezeichnet. In der Mitteilung „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ (Europäische Kommission, 2017) legt die Kommission die Vision eines europäischen Bildungsraums dar, in dem hochwertige, inklusive allgemeine und berufliche Bildung und Forschung nicht durch Grenzen behindert werden und in einem anderen Mitgliedstaat Zeit zum Studium, Lernen oder Arbeiten verbracht wird. Das Erlernen und Sprechen von zwei Sprachen neben der eigenen Muttersprache wird als Schlüsselfaktor angesehen, um nicht nur Mobilität und Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern, sondern auch das starke Gefühl ihrer Identität als Europäer zu fördern sowie das Bewusstsein für das gemeinsame kulturelle und sprachliche Erbe Europas und seine Vielfalt zu fördern (Europäische Kommission, 2017).

Das Europäische Parlament hat in seiner jüngsten EntschlieÙung vom 11. November 2021 zum Thema „Der europäische Bildungsraum: ein gemeinsamer ganzheitlicher Ansatz.“ (ABI. C 205/17 vom 20.5.2022). Ziffer 29:

„Unterstrichen die Bedeutung des Erlernens von Fremdsprachen und insbesondere von Englisch; betont, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um die Entwicklung von Sprachkompetenzen auf allen Ebenen, insbesondere im Primar- und Sekundarbereich, zu unterstützen, um das Ziel des Europarats der „Mehrsprachigkeit“ zu verwirklichen und die Benchmark für alle Schüler zu erreichen, die über ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei weiteren Amtssprachen der EU und ihrer Mitgliedstaaten am Ende der Sekundarstufe II verfügen.“

Die EU-Bürger haben mehrere Vorschläge zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Bildungssystem unter Verwendung der mehrsprachigen digitalen Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas 2021-2022 unterbreitet. Sie schlagen vor, die EU-Bemühungen zur Förderung des Sprachenlernens und zur Förderung der sprachlichen Vielfalt in den Medien und im Programm Erasmus+ zu verstärken (ein ausführlicher Bericht über alle Ideen wird in Kantar Public, 2022) vorgestellt. Die am meisten befürwortete in den Bereichen Bildung, Kultur, Jugend und Sport (die auch die fünfthäufigste Idee unter den 16.274 Ideen war, die auf der mehrsprachigen digitalen Plattform aufgezeichnet wurden) bezieht sich genau auf das Sprachenlernen. Er fordert die EU auf, die Ergebnisse eines innovativen Erasmus+Programms mit dem Namen „Multilingual Accelerator“ zu verbreiten, das sich 2018 und 2019 an einer Reihe von Grundschulen in drei EU-Ländern (Bulgarien, Kroatien, Slowenien) als erfolgreich erwiesen hat. Das Programm „Multilingual Accelerator“ zeigte eine signifikante und rasche Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse von Schülern im Alter von 8 bis 9 Jahren, die diese Fähigkeiten durch das Erlernen einer begrenzten und sorgfältig ausgewählten Sprache wie Esperanto erworben haben.

Die Bedeutung des Sprachenlernens wird im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas im Mai 2022 hervorgehoben. Der Vorschlag Nr. 48 des Plenums „Kultur und Austausch“ hat das Ziel, mit Unterstützung der EU eine Kultur des Austauschs und der Förderung der europäischen Identität und der europäischen Vielfalt in verschiedenen Bereichen und Mitgliedstaaten zu fördern. Die zweite Maßnahme (48.2) dieses Vorschlags hat folgenden Vorschlag:

Förderung der Mehrsprachigkeit als Brücke zu anderen Kulturen von frühem Alter an. Minderheiten- und Regionalsprachen erfordern zusätzlichen Schutz, wobei das

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Übereinkommen des Europarats über Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zur Kenntnis genommen werden. Die EU sollte die Einrichtung einer Institution in Erwägung ziehen, die die Sprachenvielfalt auf europäischer Ebene fördert. Von der Grundschule an sollte es verpflichtend sein, dass Kinder Kompetenzen in einer anderen aktiven EU-Sprache als ihrer eigenen bis zum höchstmöglichen Niveau erlangen. Um den europäischen Bürgern die Möglichkeit zu erleichtern, mit größeren Gruppen ihrer Miteuropäer zu kommunizieren, und als Faktor des europäischen Zusammenhalts sollte das Erlernen der Sprache der unmittelbar benachbarten EU-Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Gebieten und das Erreichen eines zertifizierten Standards in englischer Sprache von den Mitgliedstaaten gefördert werden.“

Im Juni 2022 hat der Rat die Beratungen auf der Grundlage einer umfassenden vorläufigen technischen Bewertung der Vorschläge und damit zusammenhängenden Maßnahmen aufgenommen, die in dem vom Generalsekretariat des Rates (Rat der Europäischen Union 2022a) erstellten Abschlussbericht der Konferenz enthalten sind.⁸¹ Der Rat stellt fest, dass es einer Änderung der Verträge bedarf, die es der EU ermöglicht, bestimmte Themen zu einem verbindlichen Bestandteil der Bildungslehrpläne in der gesamten EU zu machen, damit sie vollständig umgesetzt werden kann. Insbesondere „da die EU in diesem Bereich keine Harmonisierungsmaßnahmen ergreifen kann, was es der EU ermöglicht, ein Thema zu einem verbindlichen Bestandteil der Bildung in der gesamten EU zu machen, würde eine Änderung des Vertrags erforderlich sein“ (Rat der Europäischen Union 2022b: 219). Daher ist es unwahrscheinlich, dass die Empfehlung „Ab der Grundschule ab der Grundschule verpflichtend sein sollte, dass Kinder Kompetenzen in einer anderen aktiven EU-Sprache als ihrer eigenen bis zum höchstmöglichen Niveau erlangen“ direkt von der EU umgesetzt werden, obwohl sie von den Mitgliedstaaten angenommen werden könnte.

Darüber hinaus scheint es Spannungen zwischen den Teilen des Vorschlags 48.2 und den Empfehlungen des Europäischen Rates von 2002 an die Mitgliedstaaten zu geben, zusätzlich zu ihrer Muttersprache mindestens zwei Fremdsprachen zu unterrichten.⁸² Vorschlag 48.2 der Konferenz-Plenartagung legt den Mitgliedstaaten nahe, Englisch zu einem zertifizierten Standard zu unterrichten und in grenzüberschreitenden Bereichen das Erlernen der Sprache eines benachbarten Mitgliedstaats zu fördern. Der Vorschlag regt daher an, eine Sprachenpolitik zu verabschieden, die weniger flexibel ist als die Formel „Muttersprache + 2“. Darüber hinaus stellt sie in Bezug auf den Status quo nichts Neues dar. Englischunterricht im Bildungssystem der EU-Länder ist bereits gängige Praxis. Laut den Daten der Europäischen Kommission haben „auf EU-Ebene 2014 praktisch alle Studierenden (97,3 %) während der gesamten Sekundarstufe II Englisch studiert. In der Grundschulbildung war der Anteil geringer (79,4 %), da das Fremdsprachenlernen in einigen Ländern in den ersten Schuljahren nicht zum Lehrplan gehört. Auf EU-Ebene betrug der Anteil der Schüler, die Englisch im Sekundarbereich II lernen, 85,2 %“ (Eurydice 2017). Bisher erreicht jedoch nur eine Minderheit der Studierenden Kenntnisse (Europäische Kommission, 2012).

7.7 Schlußfolgerung

In diesem Kapitel wurden die „Nachfrageseite“ der mehrsprachigen Kommunikation der EU im Hinblick auf die sprachlichen Fähigkeiten der Bürger und die sprachlichen Präferenzen der Website-Nutzer bewertet. Die Analyse der Sprachkenntnisse der Europäer wurde anhand der jüngsten von Eurostat veröffentlichten Erhebung zur Erwachsenenbildung durchgeführt. Das Kapitel enthält auch Daten zum Profil der Besucher der Websites der Europäischen Kommission

81 Erhältlich unter: <https://futureu.europa.eu/pages/follow-up?locale=en>

82 Tagung des Europäischen Rates in Barcelona vom 15./16. März 2002. Schlussfolgerungen des Vorsitzes. SN 100/1/02 REV. 1.

und des interinstitutionellen Portals der Europäischen Union sowie zu den Sprachpräferenzen der europäischen Internetnutzer. Der Vergleich dieser Ergebnisse mit denen des Kapitels 6 (Mehrsprachigkeit auf EU-Websites) zeigt, dass die Kommunikationspolitik einiger Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU nicht immer wirksam oder gerecht ist. Die Variabilität der Verfügbarkeit von mehrsprachigen Inhalten auf den Websites der EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen bedeutet, dass dieser Kanal nicht immer den Bedürfnissen aller Zielgruppen entspricht. Die maschinelle Übersetzung ist sicherlich ein zentrales Instrument, um die Mehrsprachigkeit auf EU-Websites zu gewährleisten und zu fördern, aber sie ist nur ein Teil der Lösung.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Dieses Kapitel stellt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dar, die nach den Forschungsfragen der Studie strukturiert sind.

Frage 1: Halten die Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union die Verordnung Nr. 1 und das EU-Sprachrecht im Allgemeinen ein und welche Auswirkungen haben sie auf ihre Kommunikationspolitik?

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die **Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU formell den Mehrsprachigkeitspflichten nachkommen**. Dies wird durch Flexibilität bei den regulatorischen Verpflichtungen und das Fehlen eines umfassenden Rahmens erleichtert, der gemeinsame Standards gewährleistet, die für das digitale Zeitalter geeignet sind, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt von EU-Websites.

Die Verordnung Nr. 1 ist der rechtliche Eckpfeiler der Verpflichtungen zur Mehrsprachigkeit der EU, in denen die Regeln zur Festlegung der Sprachen festgelegt werden, die von den Organen, Einrichtungen und Agenturen der Union verwendet werden sollen. Der Rechtsrahmen, der auch Verpflichtungen aus dem Vertrag, andere Verordnungen und die Rechtsprechung des EuGH umfasst, enthält spezifische Verpflichtungen in Bezug auf das Recht der Bürger, direkt mit den EU-Organen zu kommunizieren und sich an alle Organe und Einrichtungen und Agenturen in der Sprache ihrer Wahl zu wenden. Die Bürger können auch von ihrem Recht Gebrauch machen, beim Europäischen Parlament eine Petition einzureichen, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden und eine Bürgerinitiative in jeder Sprache der EU zu registrieren. Darüber hinaus muss der gesamte Rechtstext mit allgemeiner Geltung im Amtsblatt der EU in den 24 Amtssprachen veröffentlicht werden. Die Organe, Einrichtungen und Agenturen können in allen 24 Amtssprachen arbeiten, die den gleichen Status haben. Jedes Organ, jede Einrichtung oder jede Agentur hat jedoch die Flexibilität, „in ihrer Geschäftsordnung anzugeben, welche der Sprachen in bestimmten Fällen zu verwenden ist“ (Artikel 6 der Verordnung Nr. 1), z. B. in Bezug auf die Sprachen, die in Arbeitsdokumenten oder internen Sitzungen mit Sachverständigen verwendet werden sollen.

Die mehrsprachige digitale Kommunikation ist weder in der Verordnung Nr. 1 noch in der bisherigen Rechtsprechung des EuGH geregelt. Diese Abwesenheit ist angesichts der Bedeutung von EU-Websites für die Information der Öffentlichkeit bemerkenswert. Im digitalen Zeitalter kommuniziert die EU nicht ausschließlich externen Zielgruppen über das Amtsblatt, das als Standardpraxis übersetzt wird. Die EU kommuniziert auch durch schriftliche und mündliche digitale Dokumente, z. B. Websites, frei herunterladbare Leitlinien für Projekte und Finanzierung, Tweets, Videos und Streaming-Sitzungen des Europäischen Parlaments. In der Tat sind diese Kommunikationsmittel wohl die wichtigsten Kanäle für Bürger, Unternehmen, andere Organisationen und Behörden, um Zugang zu EU-Informationen über die EU und Politiken zu erhalten, die sie unmittelbar betreffen.

Diese Regelungslücke wurde in der Rechtsliteratur durch eine erweiterte Anwendung der „speziellen Fallehre“ geschlossen, wobei die Sprachpolitik, die in der Kommunikation über die Website umgesetzt werden soll, als interne Wahl für Organe, Einrichtungen und Agenturen behandelt wird. Die Rechtsprechung zur Veröffentlichung der Website befasst sich nur mit dem Recht, eine Maßnahme vor Gericht anzufechten. Ebenso enthalten die Sprachregelungen der EU-Organen, -Einrichtungen und -Agenturen keine Bestimmungen darüber, wie Amtssprachen in der Kommunikation auf der Website verwendet werden sollten. Obwohl keine formellen rechtlichen Verpflichtungen aus der Mehrsprachigkeit verletzt werden, wirft das Fehlen eines umfassenden und aktualisierten Rechtsrahmens für die Kommunikation über Websites zur Bewältigung der sprachlichen Vielfalt in der Website-Kommunikation wichtige inhaltliche Fragen in Bezug auf die sprachliche Inklusion, Transparenz und Zugänglichkeit auf.

Kritisch ist, dass die **Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU nur über einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Umsetzung ihrer Kommunikationspolitik verfügen sollten**. Dies liegt daran, dass die Doktrin der Einzelfälle eng auf der Grundlage der Begründung der Verordnung Nr. 1 und der Auslegungsregeln auszulegen ist. Darüber hinaus könnte eine teleologische (d. h. zielorientierte) Auslegung auf der Grundlage der Verpflichtung nach Artikel 3 EUV zur Wahrung der sprachlichen Vielfalt vorgebracht werden. In diesem Sinne könnte die Doktrin für Einzelfälle enger ausgelegt werden als bisher vom EuGH und in der Praxis von den Organen, Einrichtungen und Agenturen. Infolgedessen sollte die Website-Kommunikation nicht immer als Teil der spezifischen Fallehre betrachtet werden.

Die digitale Kommunikation hat die Grenzen zwischen öffentlich zugänglichen Dokumenten und internen Dokumenten verwischt, was die Notwendigkeit von Leitlinien für die Veröffentlichung von Soft Law und Instrumenten mit materiellen Auswirkungen auf den gleichberechtigten Zugang von Bürgern, Unternehmen und nationalen Behörden zu wichtigen Informationen verstärkt hat. Zum Beispiel können die Arbeitsdokumente der Europäischen Kommission online veröffentlicht werden, und selbst wenn sie nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden, handelt es sich immer noch um schriftliche Texte, die für den breiteren öffentlichen Gebrauch über das Internet übermittelt und verbreitet werden. Sie werden veröffentlicht und sind Veröffentlichungen, obwohl sie nicht als amtliche Veröffentlichungen gelten, die gemäß der Verordnung Nr. 1 übersetzt werden müssen. Darüber hinaus hat der EuGH erklärt, dass Website-Veröffentlichungen unter bestimmten Umständen den Veröffentlichungen im Amtsblatt gleichwertig sein können.

Diese Studie argumentiert auf der Grundlage rechtlicher Erwägungen, dass **Artikel 5 der Verordnung Nr. 1 (Umsetzung mit mehrsprachigen amtlichen Veröffentlichungen) für einige Arten von online veröffentlichten Inhalten mit materiellen Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten von Bürgern, Unternehmen und nationalen Behörden, z. B. Leitlinien für staatliche Beihilfen, EU-Förderprogramme oder Ausschreibungen, gelten sollte**. Die traditionelle Unterscheidung zwischen einem rechtsverbindlichen Rechtsakt zur Schaffung von Rechten und Pflichten und einem nicht rechtsverbindlichen Rechtsakt sollte an die Inhalte der Website und insbesondere an das Soft Law angepasst werden. Die Übersetzung anderer Dokumente, die keine solchen materiellen Auswirkungen haben, hat weniger Priorität, und die maschinelle Übersetzung könnte verwendet werden, wenn Ressourcen für menschliche Übersetzungen nicht verfügbar sind.

Ein wichtiger Beitrag dieser Studie besteht darin, zu klären, welche Art von Inhalten auf der Grundlage einer Einstufung des mehrsprachigen Bedarfs übersetzt werden sollte. Diese „mehrsprachige Bedarfstypologie“ folgt einem sogenannten „substantiellen Ansatz“, der Variationen der mehrsprachigen Bedürfnisse je nach Rechtssubstanz und inhaltlichen Auswirkungen der Inhalte der digitalen Kommunikation unterscheidet: Kerndokumente sind bereits gesetzlich verpflichtet, in allen EU-Sprachen verfügbar oder vorgelegt zu werden; Primärdokumente sollten aufgrund ihres inhaltlichen Inhalts und ihrer potenziellen Auswirkungen auf Bürger, Unternehmen und nationale Behörden in allen Amtssprachen der EU verfügbar sein; und Sekundärdokumente haben bei mehrsprachiger Verfügbarkeit eine geringere Auftragspriorität. Da Kerndokumente bereits nach der Verordnung Nr. 1 und anderen Bestimmungen übersetzt werden, argumentieren wir, dass Dokumente der „primären“ Art übersetzt werden sollten, während bei „sekundären Dokumenten“ die maschinelle Übersetzung bei unzureichenden Ressourcen angemessen wäre. Wenn Primärdokumente dringend veröffentlicht werden müssen, bevor menschliche Übersetzungen verfügbar sind, sollte die maschinelle Übersetzung einfach angewendet werden, z. B. sollten Veröffentlichungen in einem vordefinierten elektronischen Format erfolgen, das leicht in ein maschinelles Übersetzungssystem übertragen werden kann (im Gegensatz zu PDFs oder Scans). Die Anwendung dieser Mehrsprachigkeitstypologie auf die Websites der EU-Organen durch die Berechnung eines Mehrsprachigkeitsindex, der die Verfügbarkeit von mehrsprachigen Inhalten bewertet, zeigt Unterschiede bei der Leistung auf. Die Kommission und die EZB arbeiten bei der Veröffentlichung von Website-Sektionen mit „hauptsächlichen“ und „meist primären“ Inhalten, die in allen EU-Sprachen verfügbar sein sollten,

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

nicht gut. Im Gegensatz dazu ist die Leistung der Websites des Europäischen Rates/Rates der Europäischen Union, des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs sehr gut. Auch das Europäische Parlament hat eine relativ hohe Punktzahl.

Frage 2: Was sind die Merkmale der in der Praxis angenommenen und angewandten Sprachregelungen? Sind diese Regime transparent und formalisiert?

Die Sprachenregelungen der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU – die Regeln zur Festlegung des Sprachgebrauchs bei ihren Tätigkeiten – sind nicht ausreichend transparent und formalisiert. Diese Sprachregelungen sind in ihrer Geschäftsordnung nicht immer klar definiert. So erläutern die Kommission und mehrere Einrichtungen und Agenturen ihre Sprachregelung in der formellen internen Geschäftsordnung nicht vollständig. Das Sprachenregime von Einrichtungen und Agenturen ist manchmal nicht spezifiziert oder ist oft unklar, folgt keiner vergleichbaren Struktur und stützt sich weitgehend auf implizite Regeln und Praktiken. Einige EU-Einrichtungen oder -Agenturen haben keine Sprachenregelung eingeführt. Dies steht im Widerspruch zu den Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu bewährten Verwaltungspraktiken, in denen gefordert wird, dass die Politik für die Verwendung der Amtssprachen der EU durch die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU klar definiert wird und die Sprachen in verschiedenen Situationen festlegt und auf ihrer Website veröffentlicht wird. Alle Grundsätze der Verordnung Nr. 1 gelten für Einrichtungen und Agenturen der Union, es sei denn, die Verordnung zur Errichtung einer Einrichtung oder Agentur sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Die festgestellten Unterschiede in der Verfügbarkeit und Art der EU-Sprachregelungen machen es schwierig, sie zu bewerten und zu vergleichen. Die Sprachenregelungen einiger EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen legen ausdrücklich eine begrenzte Anzahl von Sprachen fest, die für die interne Kommunikation (Arbeitssprachen) verwendet werden sollen. In den meisten Fällen ist die Verwendung einer oder mehrerer Arbeitssprache(n) jedoch nicht formal festgelegt, sondern spiegelt sich einfach in der operativen Praxis wider. Darüber hinaus haben die meisten EU-Organe und -Einrichtungen ihre Website-Sprachpolitik veröffentlicht – im Gegensatz zu den meisten Agenturen. Die Studie zeigt auch, dass einige Webseiten detaillierte Informationen über den mehrsprachigen Kommunikationsansatz des Organs, der Einrichtung oder der Agentur enthalten, in anderen Fällen könnten die Inhalte jedoch weiterentwickelt werden. Die Auswahl der Sprachen, die die Agenturen auf ihrer Website verwenden, wird von Publikumsüberlegungen, den internen Arbeitssprachen und Haushaltszwängen beeinflusst. Monolinguale externe Kommunikation auf Englisch ist oft das Ergebnis davon.

Das breite Spektrum an Sprachenregelungen, -praktiken und -sprachenpolitik auf Websites wird von der EU nicht systematisch überwacht und überprüft. Dies wirkt sich negativ auf Transparenz und Rechenschaftspflicht aus und behindert einen stärker formalisierten Ansatz mit gemeinsamen Standards.

Frage 3: Entspricht die sprachliche Praxis der Website-Sprachpolitik den Bedürfnissen der Zielgruppen? Wie können sich diese Organisationen am besten an die aktuellen sprachlichen Kontexte anpassen?

Die Zugänglichkeit sprachlicher Praktiken für Zielgruppen wurde empirisch aus zwei Perspektiven untersucht. Die erste war die „Lieferseite“ der mehrsprachigen Kommunikation durch Analyse der Verfügbarkeit von mehrsprachigen Inhalten auf EU-Websites. Die zweite Perspektive betrachtete die „Nachfrageseite“ der mehrsprachigen Kommunikation, die anhand einer Analyse der Sprachkenntnisse von EU-Bürgern untersucht wurde. Schließlich haben wir die Angebots- und Nachfrageseite der mehrsprachigen Kommunikation verglichen, um Wirksamkeit und Zugänglichkeit zu bewerten.

Die Analyse der 13 EU-Websites mit den meisten mehrsprachigen Inhalten ergab, dass sich einige in Bezug auf einen Multi-Lingo-Index, der die verschiedenen Inhaltsbereiche einer Website berücksichtigt, gut abschneiden, während andere schlechter abschneiden. Die höchsten mehrsprachigen Bewertungen lagen bei sechs Websites, die deutlich über dem Durchschnitt der 13 Websites lagen (Gerichtshof der Europäischen Union, Rat der Europäischen Union/Europäischer Rat (gemeinsame Website), Europäischer Rechnungshof, Europäisches Parlament, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Europäischer Bürgerbeauftragter). Ein zweites Cluster von Websites hat eine mittlere Leistung und umfasst die Europäische Kommission (näher am Durchschnitt der EU-Websites) und die Europäische Chemikalienagentur und den Europäischen Ausschuss der Regionen (beide mit niedrigeren Werten). Der letzte Cluster umfasst vier Websites, die schlecht funktionieren und nur geringe Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte aufweisen (Europäische Zentralbank, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte). Über diese 13 Standorte hinaus sind die meisten analysierten Websites der EU-Agenturen effektiv einsprachig.

Ein alternativer mehrsprachiger Index, der nur das Gesamtvolumen der Webseiten betrachtet, ohne die Unterschiede zwischen den Inhaltskategorien zu berücksichtigen, erhöht die Leistung von zwei der 13 EU-Websites marginal (dem Europäischen Parlament und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), verringert aber die Leistung der meisten Websites, in einigen Fällen sehr dramatisch, wie z. B. der Europäische Bürgerbeauftragte.

Die Variabilität der Bereitstellung mehrsprachiger Inhalte auf EU-Websites bedeutet, dass dieser Kanal nicht immer den Bedürfnissen aller Zielgruppen entspricht. Während die meisten EU-Organe hinsichtlich der allgemeinen Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte gut abschneiden, galt dies weniger für die Kommission und insbesondere die EZB. Die Belege anderer EU-Einrichtungen waren gemischt, wenn auch mit relativ hohen Werten für den Europäischen Bürgerbeauftragten unter Berücksichtigung der verschiedenen inhaltlichen Abschnitte. Die meisten EU-Agenturen veröffentlichen Inhalte auf ihrer Website nicht in allen Amtssprachen.

Die Analyse der Nachfrageseite ergab, dass die **öffentliche Zugänglichkeit zu Inhalten, die von der EU nur in englischer Sprache veröffentlicht werden, auf der Grundlage von Eurostat-Umfragedaten über die Sprachkenntnisse von Erwachsenen in der EU gering ist.** Etwa ein Drittel der EU-Bürger spricht nur ihre Muttersprache(n), wobei der Anteil in Bulgarien, Ungarn und Rumänien nahe oder über 50 % liegt. In Frankreich, Griechenland, Italien, Polen und Spanien verfügt zwischen einem Drittel und der Hälfte der erwachsenen Bevölkerung über keine Sprachkenntnisse außer ihrer Muttersprache(n). Es gibt keine gemeinsame Sprache in der EU, die von einer Mehrheit der Bevölkerung auf einem sehr guten Niveau gesprochen wird (d. h. als Muttersprachler oder als Fremdsprache auf kompetenter Ebene). Etwa 20 % der erwachsenen Einwohner in der EU sind in der Lage, auf einem sehr guten Niveau auf Deutsch zu kommunizieren, gefolgt von Französisch (ca. 16 %), Italienisch (14 %) und Englisch (13 %). Wenn ein Dokument nur in englischer Sprache veröffentlicht wird, ist nur ein Prozentsatz zwischen 13 % und 45 % der erwachsenen EU-Bevölkerung in der Lage, es zu verstehen (abhängig vom Indikator zur Messung der Sprachkenntnisse). Dieser Anteil steigt in einer dreisprachigen Kommunikationspolitik auf 43-65 % (unter Verwendung von Englisch, Französisch und Deutsch). Eine vollständig mehrsprachige Kommunikationspolitik gewährleistet den Zugang zu Inhalten für 97-99 % der erwachsenen Einwohner in der EU, wobei der Rest auf Zuwanderer oder sprachliche Minderheiten zurückzuführen ist, die keine der 24 Amtssprachen der EU beherrschen.

Der Mangel an Aufmerksamkeit für die Bedeutung der Mehrsprachigkeit in der Kommunikationspolitik kann angesichts der derzeitigen Verteilung der Sprachkenntnisse in der Bevölkerung möglicherweise die Wahrnehmung der Ferne und der Trennung der EU vom Leben der Bürger fördern. Es ist klar, dass die Sprachenregelung eines Organs, einer Einrichtung oder einer Agentur der EU das Ergebnis eines Ausgleichs zwischen widersprüchlichen Interessen ist, einschließlich erheblicher Ressourcenzwänge, die die Ausarbeitung sprachlich

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

geeigneter Lösungen für praktische Schwierigkeiten erfordern. Das Argument, die Übersetzung sei teuer oder eine ineffiziente Nutzung von EU-Mitteln, muss jedoch im Lichte der politischen und wirtschaftlichen Kosten der Nicht-Mehrsprachigkeit überprüft werden: die Einsparung von Kosten für die Mehrsprachigkeit in der EU verlagert die Kommunikationskosten effektiv auf EU-Bürger, die keine oder nur geringe Fremdsprachenkenntnisse haben. Dies stellt eine politische und operative Herausforderung für die EU-Organe dar. Eine mehrsprachige Regelung ist zwar nicht frei von der Perspektive der Wiederbeschaffung, aber angesichts der derzeitigen Verbreitung der Sprachkenntnisse der EU-Bürger ist eine mehrsprachige Regelung die wirksamste und zugänglichste Kommunikationspolitik.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie werden die folgenden Empfehlungen vorgeschlagen.

- **Empfehlung 1: Entwicklung eines gemeinsamen und transparenten Rahmens und Standards für die mehrsprachige Kommunikation.** Die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU sollten klare und transparente Sprachregelungen und eine klare Sprachpolitik auf der Website verabschieden. Wenn keine politische Lust auf eine Reform der Verordnung Nr. 1 besteht, wäre eine interinstitutionelle Vereinbarung mit anschließender regelmäßiger Überprüfung und Überwachung eine akzeptable Lösung. Das Europäische Parlament sollte die Schaffung eines solchen formellen gemeinsamen Rahmens und Standards für die mehrsprachige Kommunikation über EU-Websites fördern. Die Kommunikation der EU über das Internet sollte nicht nur in Bezug auf die in dieser Studie als „Kern“ definierten Inhalte, sondern auch für „primäre“ Inhalte einer Mehrsprachigkeit unterliegen.
- **Empfehlung 2: Institutionalisierung der regelmäßigen Überwachung der Einhaltung und Transparenz.** Die Einhaltung der Verordnung Nr. 1 und der Sprachenregelungen der verschiedenen EU-Organe sollte in einem regelmäßigen Bericht über die Mehrsprachigkeit überwacht werden, in dem auf transparente Weise das Niveau der in Sprachdienste investierten Mittel und die verschiedenen Tätigkeiten zur Förderung der Mehrsprachigkeit aufgezeigt werden. Dieser Bericht sollte auch den Grad der Mehrsprachigkeit der Websites der EU-Organe, insbesondere der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank, sowie der Einrichtungen und Agenturen der EU überwachen. Die in dieser Studie entwickelten Typologie und Methoden der technischen Analyse können in diesem Zusammenhang helfen, Dokumente zu priorisieren, die Übersetzungskosten zu rationalisieren und das EU-Recht einzuhalten.
- **Empfehlung 3: Einrichtung eines Offiziers für Mehrsprachigkeit.** Es sollte ein Beamter für Mehrsprachigkeit in der EU eingesetzt werden, der eine Überprüfung und einen regelmäßigen Überwachungsbericht erstellt. Der Beamte wäre dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig. Ein systematischer Vergleich zwischen Institutionen, Einrichtungen und Agenturen über die Einhaltung von Mehrsprachigkeit und Transparenz kann das Lernen und die Verbreitung bewährter Verfahren fördern. Dies würde den praktischen Empfehlungen als Orientierungshilfe für die EU-Verwaltung in Bezug auf die Verwendung der 24 EU-Amtssprachen bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit durch den Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 inhaltlich Rechnung tragen. Diese Aufgabe sollte jedoch nicht an benannte „Sprachbeamte“ innerhalb der verschiedenen Verwaltungseinheiten der Organisation delegiert werden, sondern auf der Ebene des für das Europäische Parlament zuständigen Mehrsprachigkeitsbeauftragten zentralisiert werden. Dies würde dem Beamten ein hohes Ansehen und hohe Befugnisse verleihen und zeigen, dass die EU die Mehrsprachigkeit ernst nimmt. Es ist erwähnenswert, dass andere mehrsprachige öffentliche Verwaltungen bereits über ein vergleichbares Amt verfügen, z. B. den Koordinator für Mehrsprachigkeit in den Vereinten Nationen, den Kommissar für Amtssprachen in Kanada und den Bundesdelegierten für Mehrsprachigkeit in der Schweiz.

- **Empfehlung 4: Förderung des Einsatzes von Amtssprachen in der digitalen Kommunikation, um die Zugänglichkeit und die Nähe zu den Bürgern zu verbessern.** Nur Englisch oder die Verfahrenssprachen Englisch, Französisch und Deutsch für die Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit zu verwenden, ist nicht die effektivste Politik, um sich mit den Bürgern über digitale Medien zu verbinden, da die meisten Europäer diese Sprachen nicht beherrschen. Vielmehr kann sie das Gefühl verstärken, dass die EU weit entfernt und vom Alltag der Bürger getrennt ist. Die Zugänglichkeit und die Nähe zu den Bürgern würden sich verbessern, wenn die Organe, Einrichtungen und Agenturen in ihrer Kommunikation mehrsprachige Ansätze verfolgen würden.
- **Empfehlung 5: Aufstockung der EU-Mittel für Mehrsprachigkeit.** Im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung des EU-Haushalts und der Debatte über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Zeit nach 2028 sollte der CULT-Ausschuss des EP dafür sprechen, einen spezifischen und aufgestockten Teil der Rubrik Mehrsprachigkeit der öffentlichen Verwaltung aufzustocken, um den Kürzungen bei Übersetzungs- und Dolmetschdiensten in den letzten Jahren entgegenzuwirken.

REFERENZEN

- Abbott K. W. und Snidal, D. (2000), Hard and Soft Law in International Governance, *International Organization*, 54: 3, S. 421-456.
- Aiken, M. and Wong, Z. (2006), Spanisch-Englisch-Übersetzung mit dem Web, Proceedings of the Southwestern Decision Sciences Institute, 9.-13. März, Oklahoma City, Oklahoma. Erhältlich unter: <http://swdsi.org/swdsi06/Proceedings06/Papers/IBT04.pdf>.
- Athanassiou, P. (2006), Die Anwendung der Mehrsprachigkeit im Kontext der Europäischen Union. Frankfurt am Main: Europäische Zentralbank. Erhältlich unter: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scplps/ecblwp2.pdf>.
- Bahdanau, D. Cho, K. und Bengio, Y. (2014), Neural Machine Translation by Jointly Learning to Align and Translate. Erhältlich unter: <https://arXiv.org/abs/1409.0473>.
- Bentivogli, L., Bisazza, A., Cettolo, M., und Federico, M. (2016), Neural versus phrasenbasierte maschinelle Übersetzungsqualität: Eine Fallstudie, Proceedings of the 2016 Konferenz über empirische Methoden in der Verarbeitung natürlicher Sprache, S. 257-267. Erhältlich unter: <https://aclanthology.org/D16-1025.pdf>.
- Buell, T. (2014a), EZB wird die Aufsichtsaufgaben der Banken vollständig übernehmen, *The Wall Street Journal*, 25. April 2014.
- Buell, T. (2014b), Übersetzung erhöht Komplexität der Aufsichtsrolle der Europäischen Zentralbank, *The Wall Street Journal*, 29. Oktober 2014.
- Cadwell, P., Castilho, S., O'Brien, S., and Mitchell, L. (2016), Menschliche Faktoren in der maschinellen Übersetzung und Post-Editing unter institutionellen Übersetzern, *Übersetzungsräume*, 5(2), pp. 222-243. Erhältlich unter: <https://doi.org/10.1075/ts.5.2.04cad>.
- Carl, M. (2000), Ein Kompetenzmodell für korpusbasierte maschinelle Übersetzung, COLING 2000 Volume 2, The 18th International Conference on Computational Linguistics. Erhältlich unter: <https://aclanthology.org/C00-2145.pdf>.
- Castilho, S., Moorkens, J., Gaspari, F., Calixto, I., Tinsley, J., and Way, A. (2017), Ist Neural Machine Translation der neue Stand der Kunst? *Das Prager Bulletin der mathematischen Linguistik*, 108, S. 109–120. Erhältlich unter: <https://doi.org/10.1515/pralin-2017-0013>.
- Charoenpornasawat, P. Sornlertlamvanich, V. und Charoenporn, T. (2002), Verbesserung der Übersetzungsqualität regelbasierter maschineller Übersetzungen, COLING-02 zur maschinellen Übersetzung in Asien, 16, 1–6.
- Chiti, E. (2008), Il regime languageo dei sistemi comuni europei, in Chiti, E. und Gualdo, R. (Hrsg.), *Il regime languageo dei sistemi comuni europei – l'Unione tra multilinguismo e monolinguisimo*, *Rivista trimestrale di diritto pubblico*, Quaderno n. 5, Milano: Giuffrè Editore, S. 3-15.
- Clément-Wilz, L. (2015), Les instruments de soft law dans le droit de l'Union européenne, in (Hrsg.) A. Zaradny, A. Wolff, N. et Graff, T.F. (Hrsg.), *La fin du Droit?* Mare et Martin, Paris.
- Clément-Wilz, L. (2022a), Le multilinguisme procédural, horizon indépassable de la CJUE? in Pingel, I. et Barbato, J-C. (Hrsg.), *La langue dans le procès international*, Pedone (Forthcoming)
- Clément-Wilz, L. (2022b), La langue française, une langue intégrée au sein de l'Union européenne? in B.Nabli (Hrsg.), *La France, Etat intégré de l'Union européenne?* Brulant
- Conseil d'Etat, *Le droit Suppe*, Jahresbericht, 2013, S. 9. Etude annuelle 2013 du Conseil d'Etat – *Le droit souple*, vie-publique.fr (vie-publique.fr).
- Cosmai, D. (2014), *Die Sprache Europas – Mehrsprachigkeit und Übersetzung in den EU-Institutionen: Praxis, Probleme und Perspektiven*, Editions de l'Université libre de Bruxelles (ed and trad. D.A.Best)

Rat der Europäischen Union (2022a), Konferenz zur Zukunft Europas – Vorschläge und damit zusammenhängende spezifische Maßnahmen im Bericht über die Endergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas: Vorläufige technische Bewertung, ST 10033 2022 INIT – NOTE 10/06/2022.

Brüssel: Rat der Europäischen Union. Erhältlich unter: https://www.consilium.europa.eu/en/documents-Publikationen/öffentlich-Register/öffentlich-Register-Forschung/Ergebnisse/?WordsInSubject=&WordsInText=&DocumentNumber=10033_%2F22&InterinstitutionelleDateien=&DocumentDatum=&DokumentDateTo=&MeetingDateVon=&MeetingDateTo=&D

Rat der Europäischen Union (2022b), Konferenz zur Zukunft Europas – Vorschläge und damit zusammenhängende spezifische Maßnahmen im Bericht über die Endergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas: Vorläufige technische Bewertung, ST 10033 2022 ADD 1 – HINWEIS 10/06/2022. Brüssel: Rat der Europäischen Union. Erhältlich unter:

https://www.consilium.europa.eu/en/documents-Publikationen/öffentlich-Register/öffentlich-Register-Forschung/Ergebnisse/?WordsInSubject=&WordsInText=&DocumentNumber=10033_%2F22&InterinstitutionelleDateien=&DocumentDatum=&DokumentDateTo=&MeetingDateVon=&MeetingDateTo=&D

Dero, D. (2017), Actes atypiques, Jurisclasseur Europe, LexisNexis.

Generaldirektion Übersetzung (2017), Managementplan 2017. Erhältlich unter: https://ec.europa.eu/info/publications/management-plan-2017-translation_en.

Edwards, J. (2009), Sprache und Identität. Cambridge: In: Cambridge University Press.

España-Bonet, C. und Costa-jussà, M. R. (2016), Übersicht über die hybride maschinelle Übersetzung, In Costa-jussà, M., Rapp, R., Lambert, P., Eberle, K., Banchs, R., und Babych, B. (Hrsg.), Hybride Ansätze der maschinellen Übersetzung. Theorie und Anwendung der natürlichen Sprachverarbeitung, S. 1–24. Cham: Springer. Erhältlich unter: https://doi.org/10.1007/978-3-319-21311-8_1

Europäische Kommission (2011), Online-Benutzersprachenpräferenzen, Flash Eurobarometer 313. Brüssel: Europäische Kommission.

Europäische Kommission (2012), Europäer und ihre Sprachen, Sonder Eurobarometer 386, Brüssel: Europäische Kommission. Erhältlich unter: <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1049>.

Europäische Kommission (2016), Mitteilung an die Kommission im Rahmen des Entscheidungsprozesses der Kommission (C(2016)2000). Erhältlich unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C\(2016\)2000&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2016)2000&lang=de)

Europäische Kommission (2017), Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur, KOM(2017) 673 final, Brüssel: Europäische Kommission.

Europäischer Rat (2012), Verordnung Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anwendbaren Übersetzungsregelungen.

European Language Resource Coordination (2019), ELRC White Paper, Nachhaltiger Austausch von Sprachdaten zur Unterstützung der Sprachgleichheit in mehrsprachigem Europa, Warum Sprachdaten wichtig sind. Erhältlich unter: <https://www.lr-coordination.eu/sites/default/files/Reports%202021/ELRCWhitePaper.pdf>.

Europäischer Bürgerbeauftragter (2019), Mehrsprachigkeit in den EU-Organen, Bericht über die öffentliche Konsultation. Brüssel: Europäischer Bürgerbeauftragter.

Europäisches Parlament (2021), Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, 9. Wahlperiode – September 2021. Erhältlich unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RULES-9-2021-09-13-TOC_DE.html

Eurydice (2017), Schlüsseldaten zum Sprachenunterricht an der Schule in Europa 2017, Brüssel: Europäische Kommission.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

- Fenet, A. (2001), *Diversité linguistique et construction européenne*, *Revue Trimestrielle de Droit Européen*, 37(2), pp. 235-269.
- Gazzola, M. (2014), *Partecipazione, esclusione languagea e traduzione: Una valutazione del regime languageo dell'Unione europea*, *Studi Italiani di Linguistica Teorica e Applicata*, 43 (2), S. 227-264.
- Gazzola, M. (2015), *Identifizierung und Minderung sprachlicher Ungleichheiten bei der Verwaltung von Patentinformationen in Europa*, *World Patent Information* 40, S. 43-50. <https://doi.org/10.1016/j.wpi.2014.12.001>.
- Gazzola, M. (2016a), *Forschung für den Kulturausschuss – Europäische Strategie für Mehrsprachigkeit: Vorteile und Kosten*, PE 573.460. Brüssel: Europäisches Parlament.
- Gazzola, M. (2016b), *Mehrsprachige Kommunikation für wen? Sprachpolitik und Fairness in der Europäischen Union*, *Politik der Europäischen Union*, 17 (4), pp. 546-569.
- Gazzola, M., und Grin, F. (2013), *Ist ELF effektiver und fairer als die Übersetzung? Eine Bewertung der mehrsprachigen Regelung der EU*, *International Journal of Applied Linguistics* 23(1), pp. 93-107.
- Ginsburgh, V., and Shlomo, W. (2005), *Sprachenzug in der Europäischen Union*, *Journal of Common Market Studies*, 43 (2), pp. 273-286.
- Gozzi, P. (2004), *Babel in Mitteleuropa. La traduzione della legislazione comunitaria nelle lingue dei paesi candidati*, in Rega, L. and Magris, M. (Hrsg.), *Übersetzen in der Fachkommunikation – Comunicazione specialistica e traduzione*, Gunter Narr Verlag, Tübingen.
- Grin, F. (2010), *Le plurilinguisme des Européens: de l'efficience communicationnelle à l'enjeu politique*, in Dominik, H., Malacek, K. und Muir, E. (Hrsg.) *Languages et construction européenne*, S. 243-258. Brüssel: Peter Lang.
- Grin, F. (2015), *Die Ökonomie des Englischen in Europa*, in Ricento, T. (Hrsg.) *Sprachpolitik und politische Ökonomie: Englisch im globalen Kontext*, S. 119-144, Oxford/New York: In: Oxford University Press.
- Grin, F., Conceição, M.C., Kraus, P.A., Marácz, L., Ozolina, Z., Pokorn, N.K. und Pym, A. (Hrsg.) (2018), *The MIME vademecum: Mobilität und Inklusion im mehrsprachigen Europa*. Genf: MIME-Projekt.
- Grin, F. Marácz, L. and Pokorn, N.K. (Hrsg.) (2022), *Fortschritte in der Interdisziplinären Sprachpolitik*. Amsterdam: John Benjamins.
- Hampshire, S. and Salvia, C. (2010), *Übersetzung und das Internet: Bewertung der Qualität der kostenlosen Online-Maschinenübersetzer*, *Quaderns: Revista de traducció*, 17, S. 197-209. Erhältlich unter: <http://www.raco.cat/index.php/quadernstraduccio/article/viewFile/194256/260430>
- Hanzl, J. und Beaven, J. (2017), *Qualitätssicherung im Rat des EU-Übersetzungsdienstes*. In Svoboda T., Biel, Ł. and Łoboda, K. (Hrsg.) *Qualitätsaspekte in der institutionellen Übersetzung*, pp: 139 BIS 153. Berlin: Sprachwissenschaft Presse. DOI: <https://doi.org/10.5281/zenodo.1048196>.
- Herbillon, M. (2003), *Rapport d'information déposé par la délégation de l'assemblée nationale pour l'Union européenne sur la diversité linguistique dans l'Union européenne*, 11. Juni 2003, Assemblée nationale. Erhältlich unter: <http://www.assemblee-nationale.fr/12/europe/rap-info/i0902.asp>
- Horspool, M. (2006), *Über den Regenbogen: Sprachen und Recht in der Zukunft der Europäischen Union*. *Futures*, 38 (2), S. 158–68. DOI: <https://doi.org/10.1016/j.futures.2005.04.013>.
- Hutchins, J. (2007), *Technische Übersetzung: Eine kurze Geschichte, mechanische Übersetzung*, 13, 1 & 2, S. 1–21.

- Jackson, J. et al. (2019), The Accuracy of Google Translate for Abstracting Data from Non-English-Language Trials for Systematic Reviews, *Annals of Internal Medicine*, 171 (9), S. 677-679. <https://doi.org/10.7326/M19-0891>.
- Kantar Public (2022), Die Zukunft liegt in Ihren Händen: Mehrsprachige digitale Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas, Februar 2022. Erhältlich unter <https://futureu.europa.eu/pages/reporting?locale=en>.
- Kraus, P. (2011), Weder vereint noch vielfältig? Sprachfrage und politische Legitimation der Europäischen Union, in sprachlicher Vielfalt und europäischer Demokratie
- Labrie, N. (1993), *La construction linguistique de la Communauté européenne*. Paris: Honoré-Champion.
- Lawton, C. (2014), European Bankers Grill ECB Panel, *The Wall Street Journal*, 19. Februar 2014.
- Leal, A. (2021), *Englisch und Übersetzung in der Europäischen Union. Einheit und Vielfalt im Zuge des Brexit*. London: Routledge.
- Lequesne, C. (2021) *Diversité linguistique et langue française en Europe*. Paris: Henry Dougier.
- Mai, K. (2016), Verwendung von MT@EC durch Übersetzer in der Europäischen Kommission, 2. ELRC-Konferenz, Brüssel. Erhältlich unter: [https://www.lr-coordination.eu/sites/default/files/Brussels_conference/Mai-K_ELRC-MT\(at\)EC%20in%20DGT_26_10_2016_K.%20Mai.pdf](https://www.lr-coordination.eu/sites/default/files/Brussels_conference/Mai-K_ELRC-MT(at)EC%20in%20DGT_26_10_2016_K.%20Mai.pdf).
- McAuliffe, K. (2016), Verborgene Übersetzer, *Sprache und Recht/Linguagem e Direito*, 3(1), pp. 5-29. Erhältlich unter: <https://ojs.letras.up.pt/index.php/LLLD/Article/view/1652/1463>.
- Ó Regan, F. (2010), The Linguistic Regime and Practise of the Institutions of the European Union, in Hanf, D., Malacek, K., Muir, E. (Hrsg.), *Langues et construction européenne*, Cahiers du Collège d'Europe n°10, Brüssel: Peter Lang.
- Pinnis, M. and Kalnis, R. (2018), Entwicklung eines neuronalen maschinellen Übersetzungsdienstes für die Präsidentschaft der Europäischen Union 2017-2018, *Proceedings of AMTA 2018*, Band 2: MT Users' Track, S. 72-83. Erhältlich unter: <https://aclanthology.org/W18-1910.pdf>.
- Pingel, I. (2018), Le multilinguisme à la Cour de justice de l'Union européenne: Fragen choisies, *International Journal for the Semiotics of Law, Revue internationale de Sémiotique juridique*, 32, S. 449–462.
- Ringe, N. (2022), *Die Sprache(n) der Politik: Mehrsprachige Politikgestaltung in der Europäischen Union*. Ann Arbor: Universität von Michigan Press. Erhältlich unter: https://www.press.umich.edu/12080141/languages_of_politics
- Rivera-Trigueros, I. (2021), Systeme der maschinellen Übersetzung und Qualitätsbewertung: eine systematische Überprüfung. Sprachressourcen und Evaluation. Erhältlich unter: <https://doi.org/10.1007/s10579-021-09537-5>.
- Rossi, C. and Chevrot, J.-P. (2019), Verwendung und Wahrnehmung der maschinellen Übersetzung bei der Europäischen Kommission, *The Journal of Specialized Translation*, 31, S. 177-200. https://www.jostrans.org/issue31/art_rossi.pdf
- Shuibhne, N. N. (2002), *EG-Recht und Minderheitensprachenpolitik: Kultur, Bürgerschaft und Grundrechte*. Den Haag: Kluwer Law International.
- Somssich, R. (2016), Welche Sprache für Europa? *ELTE Law Journal*, pp. 103-115
- Sutskever, I. Vinyals, O. and Le, Q. (2014), Sequenz zum Sequenzlernen mit neuronalen Netzwerken. In Z. Ghahramani, M. Welling, C. Cortes, N. Lawrence, und K. Q. Weinberger (Hrsg.) *NIPS 2014: Fortschritte bei neuronalen Informationsverarbeitungssystemen*, 3104–12, Montréal: Curran Associates. <https://proceedings.neurips.cc/paper/2014/file/a14ac55a4f27472c5d894ec1c3c743d2-Paper.pdf>.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Svoboda, T. Biel, Ł. and Łoboda, K. (2017), Einführung, In Svoboda, T. Biel, Ł. and Łoboda, K. (Hrsg.), *Qualitätsaspekte in der institutionellen Übersetzung*, Berlin: Language Science Press, S. 1–13, Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5281/zenodo.1048175>.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2012). Amtsblatt der Europäischen Union C 326/47. Erhältlich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE>.

Van der Jeught, S. (2015), *EU-Sprachrecht*, Groningen: Europa Law Publishing veröffentlicht.

Van der Jeught, S. (2021), Sprachautonomie der EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen. *Zerl – Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik*. Erhältlich unter: <https://kups.ub.uni-koeln.de/35638/1/vanderjeught-2021-linguistische-autonomy-eu-institutions.pdf>.

Vanjani, M. und Aiken, M. (2020), A Comparison of Free Online Machine Language Translators, *Journal of Management Science and Business Intelligence*, 2020, 5-1. Erhältlich unter: http://ibji-us.org/Journals/JMSBI/V5N1/Publish/N5V1_4.pdf.

Way, A. (2020), maschinelle Übersetzung: In Angelone, E. Ehrensberger-Dow, M. und Massey, G. (Hrsg.) *The Bloomsbury Companion to Language Industry Studies*, London: Bloomsbury Academic, S. 311-332.

Wickström, B.A., Torsten, T., und Gazzola, M. (2018), An economics approach to language policy and language justice, in Gazzola, M. Torsten, T. and Wickström, B.A. (Hrsg.) *Sprachpolitik und sprachliche Gerechtigkeit. Ökonomische, philosophische und soziolinguistische Ansätze*, Berlin: Springer, S. 3-64.

Wright, S. (2018), Die Auswirkungen der Mehrsprachigkeit auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, Ramos F.P. (Hrsg.), *Institutionelle Übersetzung für internationales Regieren: Verbesserung der Qualität in der mehrsprachigen Rechtskommunikation*. London: Bloomsbury, S. 141-155.

Wu, Y. et al., (2016), Google's Neural Machine Translation System: Überbrückung der Lücke zwischen menschlicher und maschineller Übersetzung. Erhältlich unter: <https://arxiv.org/abs/1609.08144>.

Ziller, J. (2018), Le multilinguisme, caractère fondamental du droit de l'Union européenne, in Condinanzi, M. Cannizzaro, V. and Adam, R. (Hrsg.), *Liber amicorum Antonio Tizzano, De la Cour CECA à la Cour de l'Union: Le long parcours de la justice européenne*, Torino: Giappichelli, S. 1067-1082.

Zuddas, P. (2020), Alla ricerca di una lingua comune europea: Il ruolo dell'inglese nell'UE dopo la Brexit, *Amministrazione in Cammino*. Verfügbar unter <https://www.amministrazioneincammino.luiss.it/wp-content/uploads/2020/07/ZUDDAS-II.pdf>.

ANHANG 1: WEBSITE SPRACHPOLITIK DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND AGENTUREN DER EU UND SPRACHENREGELUNG DER AGENTUREN

Dieser Anhang enthält die wörtliche Transkription von a) der Sprachpolitik auf der Website für die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und b) der Sprachenregelung der Agenturen.

A1.1 EU-Institutionen

Das **Europäische Parlament** verfügt über keine Sprachpolitik auf der Website, verfügt jedoch über eine Website, in der die EU-Sprachpolitik im Allgemeinen zusammengefasst wird.⁸³ Der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union verfügen über eine Website zur Sprachenpolitik, berichtet hier:⁸⁴

Das Generalsekretariat des Rates der EU (GSR) hat das Ziel, seine Website für seine Nutzer so zugänglich wie möglich zu machen. Aus diesem Grund besteht die auf der Website verwendete Standardsprache darin, alle Inhalte in allen Amtssprachen der EU zu veröffentlichen. Es gibt einige Ausnahmen von dieser Regel: bestimmte Informationen werden entweder in englischer und französischer Sprache oder nur in englischer Sprache veröffentlicht.

Welche Sprachen werden auf dieser Website verwendet? Diese Website verwendet die 24 Amtssprachen der EU: Bulgarisch, Kroatisch, Dänisch, Niederländisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch und Schwedisch.

Wie werden Sprachen auf der Website des Rates verwendet? Die Website verwendet drei verschiedene Sprachrichtlinien: I) Inhalte, die in allen 24 Amtssprachen der EU veröffentlicht werden; II) Inhalte, die nur in englischer oder in englischer und französischer Sprache veröffentlicht werden; (III) Inhalte, die in englischer, französischer und sonstiger relevanter Sprache veröffentlicht werden. Die Standardsprachepolitik besteht darin, alle Inhalte gleichzeitig in allen Amtssprachen der EU zu veröffentlichen. Dazu gehören offizielle Dokumente im öffentlichen Register des Rates. Die einzige Ausnahme von dieser Regel sind bestimmte Inhalte, die im Abschnitt „Treffen“ und im Abschnitt „Nachrichten und Medien“ der Website veröffentlicht werden.

Tagungen. Informationen über die Tagungen des Rates und der Euro-Gruppe, wie die wichtigsten Diskussionspunkte sowie Ort und Termin der Tagung, sind in allen Amtssprachen der EU verfügbar. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen und Beschlüsse, die auf jeder Sitzung getroffen wurden, wird auch in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht. Eine Reihe von Dokumenten mit detaillierteren Informationen werden jedoch entweder in englischer und französischer Sprache oder nur in englischer Sprache veröffentlicht. Informationen über die Tagungen des Europäischen Rates werden in allen EU-Sprachen veröffentlicht.

Presseprodukte. Aufgrund des fachlichen Charakters des beabsichtigten Publikums werden eine Reihe von Presseprodukten nur in englischer oder in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Dazu gehören: I) Erklärungen der Euro-Gruppe und des Präsidenten der Euro-Gruppe; II) die vierzehntägige Planung der Pressestelle; (III) Medienberatungsmitteilungen, die im Vorfeld spezifischer Veranstaltungen veröffentlicht wurden, wie Gipfeltreffen mit Nicht-EU-Ländern; (IV) Erklärungen, Bemerkungen und Reden

83 Erhältlich hier: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/en/sheet/142/language-policy>

84 Erhältlich hier: <https://www.consilium.europa.eu/en/about-site/language-policy/> (gemeinsame Website)

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

des Präsidenten des Europäischen Rates – diese werden auch häufig auf der Grundlage ihres Gegenstands in anderen einschlägigen Sprachen veröffentlicht. Da bestimmte Themen schnell mit der Presse kommunizieren müssen, werden Pressemitteilungen häufig zuerst in ihrer Originalsprache veröffentlicht, bevor sie in die anderen 23 EU-Sprachen übersetzt werden. Wir bemühen uns, übersetzte Versionen so schnell wie möglich nach der Originalversion zu veröffentlichen, und jede neue Sprachversion wird veröffentlicht, sobald sie verfügbar ist.

Warum finde ich keine Informationen in meiner Sprache? Das Generalsekretariat des Rates zielt darauf ab, den Nutzern seiner Website so viele aktuelle Informationen wie möglich in der Sprache zur Verfügung zu stellen, die sie am besten verstehen. Wir haben jedoch ein begrenztes Übersetzungsbudget und Ressourcen. Dies bedeutet leider, dass wir nicht alle unsere Inhalte rechtzeitig in alle EU-Sprachen übersetzen können. Wir konzentrieren uns daher darauf, sicherzustellen, dass wichtige Inhalte in allen Amtssprachen verfügbar sind, und beschränken gleichzeitig die Sprachauswahl für Inhalte, die sich an spezialisierte Zielgruppen wie die Presse richten. Obwohl einige Website-Inhalte möglicherweise nicht in Ihrer Sprache verfügbar sind, können Sie dennoch über das öffentliche Register auf EU-Rechtsvorschriften und offizielle Dokumente des Rates und des Europäischen Rates in allen 24 Amtssprachen der EU zugreifen.

Die Website der Europäischen Kommission zur Sprachpolitik ist auf der Seite „Sprachen auf unseren Websites“ wie folgt enthalten:⁸⁵

Informationen in vielen Sprachen. Wir möchten Informationen auf unseren Websites in allen 24 EU-Amtssprachen bereitstellen. Wenn Inhalte nicht in der von Ihnen gewählten EU-Sprache verfügbar sind, bieten immer mehr Websites eTranslation an, den maschinellen Übersetzungsdienst der Kommission. Unser Ziel ist es, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Achtung der Redner der vielen Sprachen der EU und praktischen Erwägungen wie begrenzten Ressourcen für Übersetzungen herzustellen. Einige Inhalte, wie z. B. Rechtsvorschriften, sind immer in allen EU-Sprachen verfügbar. Andere Inhalte sind möglicherweise nur in Sprachen verfügbar, von denen die Nutzerforschung sagt, dass sie das größte Publikum erreichen wird. Alle Inhalte werden in mindestens Englisch veröffentlicht, weil die Forschung gezeigt hat, dass wir mit Englisch etwa 90 % der Besucher unserer Websites entweder in ihrer bevorzugten Fremdsprache oder in ihrer Muttersprache erreichen können.

Welche Sprachen werden auf unseren Webseiten verwendet? Vorrangige Inhalte, Rechtsvorschriften, wichtige politische Dokumente und einige der anderen von der Kommission verwalteten Webseiten auf dem Internet-Bereich „Europa“, wie die „Offizielle Website der Europäischen Union“, sind in allen 24 Amtssprachen der EU verfügbar. Dringende oder kurzlebige Informationen können zuerst in nur wenigen oder sogar nur einer Sprache erscheinen. Andere Sprachen können später hinzugefügt werden, abhängig von den Bedürfnissen des Benutzers. Fachinformationen (technische Informationen, Kampagnen, Ausschreibungen, lokale Nachrichten und Veranstaltungen) können in wenigen oder sogar nur einer Sprache verfügbar sein – die Wahl hängt von der Zielgruppe ab.

Die Website des **Gerichtshofs der Europäischen Union** enthält keinen Abschnitt über das Mehrsprachigkeitsmanagement in der externen Kommunikation.

Die **Europäische Zentralbank** präzisiert die Sprachpolitik ihrer Website wie folgt:

Auf dieser Website finden Sie Informationen über die Tätigkeiten der Europäischen Zentralbank in den 24 Amtssprachen der EU. Alle Informationen sind in englischer Sprache verfügbar, aber wir stellen sicher, dass wichtige Inhalte und insbesondere Informationen, die

85 Erhältlich hier: https://ec.europa.eu/info/languages-our-websites_en

für die europäischen Bürger von Interesse sein könnten, auch in anderen Amtssprachen der EU verfügbar sind.

Was finden Sie in Ihrer Sprache? Die Homepage, alle Seiten in den Abschnitten „Über“, „Erklärer“ und „Der Euro“ sowie die Eintragsseiten zu allen neun Abschnitten sind in englischer und anderen EU-Amtssprachen verfügbar. So sind unsere geldpolitischen Entscheidungen, unser Jahresbericht und ausgewählte Informationen über unsere geldpolitische Strategie sowie andere Texte. Einige Website-Inhalte werden in ausgewählte EU-Sprachen übersetzt und können in einer Sprache verfügbar sein, die Sie verstehen, auch wenn es sich nicht um Ihre Muttersprache handelt. Einige Reden, Interviews und Blogbeiträge des Präsidenten und anderer Vorstandsmitglieder sind auch in anderen Sprachen als Englisch verfügbar. Pressemitteilungen werden in der Regel in englischer Sprache und, falls für die breite Öffentlichkeit über das Fachpublikum hinaus, in anderen EU-Amtssprachen zur Verfügung gestellt. Die Rechtsvorschriften der EZB werden in der Regel in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht und sind in EUR-Lex erhältlich. Inhalte zu unseren öffentlichen Konsultationen finden Sie in einer Auswahl von Sprachen. Wir akzeptieren Beiträge zu öffentlichen Konsultationen in allen Amtssprachen der EU. Informationen über den Euro und andere damit zusammenhängende Themen finden Sie auch in Ihrer gewählten Sprache auf den Websites der nationalen *Zentralbanken der EU*.

Anwendung unserer Sprachpolitik. Wenn Sie unsere Cookies akzeptieren, helfen Sie uns, aggregierte Statistiken über die Nachfrage nach Übersetzungen einzelner Seiten und Abschnitte unserer Website zu erhalten. Dies bedeutet, dass wir darauf abzielen können, was in Zukunft zu übersetzen ist. Wenn eine Webseite noch nicht in der von Ihnen gewählten Sprache verfügbar ist, finden Sie eine entsprechende Erklärung auf der Seite. Die Generaldirektion Kommunikation der EZB kümmert sich um die Anwendung dieser Sprachpolitik. Wenn Sie der Europäischen Zentralbank eine Frage stellen möchten, können Sie dies tun, indem Sie uns unter info@ecb.europa.eu in jeder EU-Amtssprache schreiben.

Die **Sprachenpolitik des Europäischen Rechnungshofs** wird in ihren „Kommunikationspolitiken und -standards“⁸⁶ und „Kommunikationspolitik und -grundsätze“⁸⁷ erläutert. Das erste Dokument fasst einfach die Amtssprachenregelung des EuRH zusammen und betrifft nicht die Kommunikation über das Internet. Das zweite Dokument enthält eine Beschreibung des Ansatzes des Rechnungshofs im Bereich der digitalen Kommunikation:

Kommunikationsprinzipien. Der EuRH kommuniziert online und durch Auditberichte und andere Veröffentlichungen, Veranstaltungen sowie Presse und Medien. Alle Prüfberichte und Stellungnahmen sind in allen Amtssprachen der EU auf ihrer Website unter www.eca.europa.eu und im EU Bookshop abrufbar. Die Website des Hofes ist seine wichtigste Informationsplattform.

Sprachpolitik. Der EuRH erstellt Prüfberichte und gibt Stellungnahmen zu allen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union ab. Wenn sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, müssen diese Dokumente in den Amtssprachen der Union verfügbar sein. Der EuRH veröffentlicht alle seine Berichte und andere Produkte auf seiner mehrsprachigen Website, damit die EU-Bürger sie in ihrer eigenen Sprache lesen können. Die Kommunikation in unseren sozialen Medien erfolgt in englischer Sprache.

86 Erhältlich hier: <https://www.eca.europa.eu/en/Pages/PoliciesStandardsGuidelines.aspx>

87 Erhältlich hier: <https://www.eca.europa.eu/en/Pages/PolicyPrinciples.aspx>

A1.2 EU-Einrichtungen

Dieser Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der Website-Sprachpolitik der EU-Gremien, wenn sie auf ihrer Website ausdrücklich angegeben sind. Die wörtliche Transkription ist in Abschnitt A1.3 enthalten.

Vier von sieben EU-Einrichtungen haben eine Website zur Sprachenpolitik veröffentlicht. Die Sprachpolitik der Website des **Europäischen Auswärtigen Dienstes**⁸⁸ beruht auf folgenden Kriterien: I) Inhalte, die in allen 24 Amtssprachen der EU veröffentlicht werden, z. B. Erklärungen im Namen der EU, Schlussfolgerungen des Rates, Abschnitt „Über uns“; II) Inhalte, die nur in englischer und französischer Sprache veröffentlicht werden, z. B. Erklärungen des Hohen Vertreters (HR)/Vizepräsidenten (VP) und der Sprecher; (III) Inhalte, die in englischer Sprache und in anderen relevanten Sprachen veröffentlicht werden, z. B. Pressemitteilungen, Presseerklärungen, Reden und Bemerkungen, Blogbeiträge der HR/VP, ausgewählte Webfunktionen. Auf der Website heißt es auch, dass Social-Media-Konten hauptsächlich in englischer Sprache betrieben werden und dass Informationsanfragen, die vom Europe Direct Contact Centre verwaltet werden, in jeder EU-Amtssprache eingereicht werden können. Die Website ist jedoch in englischer Sprache nur mit einigen Abschnitten auf Französisch verfügbar. Die Sprache, in der Benutzer die Website besuchen, sollte oben auf jeder Website angegeben werden, in der Praxis sind jedoch nur Englisch und Französisch sichtbar. Der Bereich „Spotlight“ ist mehrsprachig.

Der **EWSA verfügt über keine Website**, die seiner Sprachenpolitik gewidmet ist.

Die Website-Sprachpolitik des **Europäischen AdR** zielt darauf ab, „Sie mit Informationen in Ihrer eigenen Sprache – oder einer, die Sie verstehen können – je nachdem, welche Art von Informationen Sie suchen“, zur Verfügung zu stellen.⁸⁹ Darin wird erläutert, in welchen Sprachen die Website-Bereiche grundsätzlich verfügbar sein sollten, welche Einschränkungen bestehen und welche Kriterien erfüllt sind, wenn Inhalte in wenigen Sprachen verfügbar sind. Maschinelle Übersetzung wird auf einer ausgewählten Anzahl von Seiten angeboten.

Die Website der **Europäischen Investitionsbank** zielt darauf ab, Ihnen die gewünschten Informationen in Ihrer eigenen Sprache oder in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die Sie verstehen können, je nach Art der Informationen, aber in der Praxis ist die Navigation und der Inhalt der Website in Englisch, Französisch und Deutsch verfügbar.⁹⁰

Die **Europäische Bürgerbeauftragte** erläutert in ihrer „Sprachpolitik“ ihre Sprachenpolitik auf der Website sowie ihre Sprachwahlen in den sozialen Medien,⁹¹ die umfassendste unter den Sprachenpolitiken der EU-Einrichtungen, wie im Abschnitt A1.3.4 dargelegt, in dem der Text wörtlich berichtet wird.

Die dreisprachige Website des **Europäischen Datenschutzbeauftragten** enthält keine Seite zur Sprachenpolitik. Die Sprachenpolitik wird manchmal in den Jahresberichten des EDSB erwähnt, aber nur um daran zu erinnern, dass der EDSB versucht, einen transparenten Sprachstil zu verwenden, und versucht, Pressemitteilungen zumindest in Englisch, Französisch und Deutsch zu veröffentlichen⁹².

Die Website des **Europäischen Datenschutzausschusses** enthält keine Seite zur Sprachenpolitik.

88 Erhältlich hier: https://www.eeas.europa.eu/eeas/eeas-language-policy_en

89 Erhältlich hier: <https://cor.europa.eu/en/Pages/language-policy.aspx>

90 Erhältlich hier: <https://www.eib.org/en/languages.htm>

91 Erhältlich hier: <https://www.ombudsman.europa.eu/fr/languagepolicy/en>

92 Erhältlich hier: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/ar2011_en.pdf

A1.3 Vollständige Sprachpolitik der EU-Einrichtungen auf der Website

Dieser Abschnitt berichtet wortwörtlich über die Übertragung der Inhalte der Webseiten der EU-Gremien, auf denen die Sprachpolitik der Website erläutert wird. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und Verweise auf die URLs finden Sie in den Fußnoten in Abschnitt A1.2. Einige Webseiten können zusätzliche Informationen enthalten. Dieser Abschnitt ergänzt Abschnitt A1.2 mit weiteren Details.

A1.3.1 Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

EAD Sprachpolitik

Der Europäische Auswärtige Dienst kommuniziert über europäische Außenpolitiken und -maßnahmen mit EU-Bürgern und -Publikum auf der ganzen Welt.

Wir sind bestrebt, unsere Inhalte für die Nutzer so zugänglich wie möglich zu machen. Dennoch müssen wir ein angemessenes Gleichgewicht finden zwischen der Achtung der Redner der vielen Sprachen der EU und der Nicht-EU-Ortssprachen und praktischen Erwägungen wie Aktualität, Effizienz und Übersetzungskosten, die von den Steuerzahlern der EU finanziert werden.

Einige Arten von Inhalten, wie EU-Rechtsvorschriften, Schlussfolgerungen des Rates oder Erklärungen der EU, sind in allen EU-Sprachen verfügbar. Andere Inhalte können nur in einer Sprache oder in einer Kombination von Sprachen verfügbar sein, abhängig von der jeweiligen Zielgruppe(n) und unserer Einschätzung, wie wir das größte Publikum auf die effizienteste und effektivste Weise erreichen können.

Website des EAD

Die Sprachenpolitik der Website des EAD basiert auf den folgenden drei Kriterien:

1. Inhalte, die in allen 24 Amtssprachen der EU veröffentlicht werden, z. B. Erklärungen im Namen der EU, Schlussfolgerungen des Rates, Abschnitt „Über uns“
2. Inhalte, die nur in englischer und französischer Sprache veröffentlicht werden, z. B. Erklärungen des Hohen Vertreters/Vizepräsidenten und der Sprecher
3. Inhalte, die in englischer Sprache und in anderen relevanten Sprachen veröffentlicht werden, z. B. Pressemitteilungen, Presseerklärungen, Reden und Bemerkungen, Blogbeiträge der HR/VP, ausgewählte Webfunktionen
 - Die Internetseiten der EAD-Delegationen in Drittländern, militärische und zivile Missionen und Operationen und Wahlbeobachtungsmissionen, die auf der Website des EAD betrieben werden, bieten Informationen in englischer Sprache und der Landessprache(n) der jeweiligen Länder. Lokale Presseerklärungen sind in der Regel in einer EU-Amtssprache und in der Landessprache abgefasst.
 - Der EAD betreibt auch eine russischsprachige Website.
 - Die Sprache, in der Benutzer die Website besuchen, wird oben auf jeder Webseite angezeigt.

Wenn Sie auf das Symbol klicken, können Benutzer in eine andere Sprache wechseln. Die Sprache, in der eine Webseite verfügbar ist, wird angegeben.

- Neue Inhalte werden ständig auf dieser Website hinzugefügt und aktualisiert. Dies bedeutet, dass, wenn eine Übersetzung nicht verfügbar ist, sie einfach immer noch den Übersetzungsprozess durchläuft. Wir veröffentlichen Übersetzungen, sobald sie verfügbar sind.
- Die Website des EAD wird nach und nach den folgenden Ansatz verfolgen:

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

O Geradlinige Informationen mit einer langen Zeitspanne für die breite Öffentlichkeit werden nach und nach in allen EU-Amtssprachen angeboten, abgesehen von anderen relevanten Sprachen, je nach Leserschaft.

O Die Verwendung der maschinellen Übersetzung für EU-Amtssprachen wird für informative Texte in Betracht gezogen, solange der Nutzer über das Verfahren ordnungsgemäß informiert ist.

O Kurzlebige oder sehr spezialisierte Informationen erscheinen in der Regel in wenigen Sprachen – oder sogar nur in einer – je nach Publikum.

Soziale Medien des EAD

- Die Social-Media-Konten des EAD-Hauptquartiers arbeiten hauptsächlich in englischer Sprache. Soweit möglich diversifizieren wir unsere Inhalte sprachlich und je nach Zielgruppe für die Verbreitung durch EU-Vertreter, Delegationen oder andere Partner.
- Die Delegationen des EAD beteiligen sich an der Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien in den jeweiligen Landessprachen.

Öffentliche Konsultationen, Informationsanfragen und Zugang zu Dokumenten

- Auskunftersuchen, die vom Europe-Direct-Kontaktzentrum verwaltet werden, können in jeder EU-Amtssprache eingereicht werden. Die Antwort des EAD wird in derselben Sprache übermittelt.
- Anträge auf Zugang zu Dokumenten können auch in jeder Amtssprache der EU gestellt werden. Aus Gründen der Effizienz und zur Gewährleistung einer raschen Reaktion besteht die Politik des EAD darin, den Antragsteller zu fragen, ob eine Antwort in englischer oder französischer Sprache akzeptabel ist. Im Falle einer ablehnenden Antwort erfolgt die Antwort in der Sprache des Antragstellers.

Öffentliche Konsultationen in Form von Online-Fragebögen, die EU-Bürgern offenstehen, um ihnen die Teilnahme am EU-Politikgestaltungsprozess zu ermöglichen, sind immer in mindestens Englisch, Französisch und Deutsch und häufig in den meisten EU-Sprachen verfügbar. Antworten können in jeder Amtssprache der EU eingereicht werden. Konsultationen der Interessenträger des EAD, die sich an externe Zielgruppen richten, sind in den entsprechenden Sprachen verfügbar.

A1.3.2 Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR)

Sprachpolitik

Unser Ziel ist es, Ihnen Informationen in Ihrer eigenen Sprache – oder eine, die Sie verstehen – zur Verfügung zu stellen, je nachdem, welche Art von Informationen Sie suchen.

Amtssprachen der EU

Bulgarisch, Kroatisch, Dänisch, Niederländisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch und Schwedisch.

Sprachen, in denen verschiedene Informationen auf der Website des Ausschusses der Regionen veröffentlicht werden

- Navigationsstruktur der Website – Veröffentlichung in den Amtssprachen der EU.

- Allgemeine Informationen – Veröffentlicht in den EU-Amtssprachen wie und wann sie übersetzt werden.
- Offizielle Dokumente, Dokumente von politischer Bedeutung, Informationen zur Plenartagung und Dokumente – Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen
- Informationen, die dringend sind oder eine kurze Lebensdauer haben (Nachrichten, Veranstaltungen,...) – Nicht in allen Sprachen veröffentlicht. Die Wahl der Sprache(n) hängt von der Zielgruppe der Informationen ab.
- Fachinformationen (technische Informationen, laufende Arbeiten, Ausschreibungen) – hauptsächlich in englischer Sprache veröffentlicht.
- Nationale und regionale gezielte Informationen (Europa in meiner Region) – Veröffentlichung in der Landessprache. Kontaktformulare und Antworten auf Ihre Nachrichten – Nachrichten können in jeder EU-Amtssprache übermittelt werden, und Antworten werden nach Möglichkeit in derselben Sprache übermittelt. Um eine rasche Antwort zu gewährleisten, wird eine alternative bevorzugte Sprache (Englisch, Französisch oder Deutsch) angefordert.

Überrascht, dass einige Informationen in Ihrer Sprache nicht verfügbar sind?

- Website-Besucher sind manchmal überrascht, dass eine Seite in ihrer Sprache nicht verfügbar ist.

Die auf der Website des Ausschusses der Regionen verfügbaren Sprachen hängen im Allgemeinen von folgenden Einschränkungen ab:

- (legale) Bedeutung – die Öffentlichkeit muss Zugang zu allen amtlichen Dokumenten haben, damit diese in allen Amtssprachen erstellt werden. Andere Dokumente werden nur in die benötigten Sprachen übersetzt (z. B. Kommunikation mit nationalen Behörden, Organisationen oder Einzelpersonen);
- Dringlichkeit – um relevant zu sein, müssen einige Arten von Informationen schnell veröffentlicht werden. Da die Übersetzung Zeit braucht, ziehen wir es vor, schnell in den Sprachen zu veröffentlichen, die von den meisten Europäern verstanden werden, anstatt auf Übersetzungen in alle Sprachen zu warten;
- Kostenwirksamkeit – um das Geld der Steuerzahler zu sparen, bei hochspezialisierten Seiten, die nur von einer relativ kleinen Anzahl von Personen konsultiert werden, besteht die Sorge darin, dass die meisten das Wesen der Informationen verstehen können;
- technische Einschränkungen – die Verwaltung einer Website in über 20 Sprachen ist sehr komplex und erfordert viele personelle und finanzielle Ressourcen;
- Übersetzung – wir haben nur eine begrenzte Anzahl von Übersetzern und ein begrenztes Budget für Übersetzungen (alle Steuerzahlergelder).

Auf einer ausgewählten Anzahl von Seiten bieten wir Ihnen jedoch die Möglichkeit, eine vom eTranslation-Dienst der Europäischen Kommission bereitgestellte automatische maschinelle Übersetzung anzufordern:

- Eine maschinelle Übersetzung kann Ihnen eine grundlegende Vorstellung des Inhalts in einer Sprache vermitteln, die Sie verstehen. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich nicht um menschliche Eingriffe handelt und dass die Qualität und Genauigkeit der maschinellen Übersetzung von Text zu Text und zwischen verschiedenen Sprachpaaren erheblich variieren kann.

Wir freuen uns über Ihr Feedback zur maschinellen Übersetzung!

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

A1.3.3 Europäische Investitionsbank

Sprachpolitik der Website

In welchen Sprachen ist die Website der EIB verfügbar?

Die EIB möchte Ihnen die gewünschten Informationen in Ihrer eigenen Sprache oder in einer Sprache zur Verfügung stellen, die Sie verstehen können, je nach Art der Informationen. Amtliche Dokumente sind mindestens in den Sprachen verfügbar, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung offiziell waren. Andere nicht rechtsverbindliche Dokumente werden häufig in englischer, französischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Allgemeine Informationen auf der Homepage, die Bereiche, die sofort von der Homepage und den Indizes abrufbar sind, sind, soweit möglich, in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar. Spezialisierte Informationen sind in der Regel in mindestens zwei Sprachen verfügbar, die am häufigsten vom Publikum verwendet werden, für die die Informationen bestimmt sind.

Wie funktionieren Sprachen auf der Website der EIB?

Die Navigation und der Inhalt der Website sind in der Regel in drei Sprachen verfügbar: Englisch, Französisch und Deutsch. Der Zugriff auf diese Versionen erfordert keine Cookies oder Browsererkennung. Die Sprache ist in der URL der Seite angegeben, d. h. Englisch (www.eib.org/en), Französisch (www.eib.org/fr) und Deutsch (www.eib.org/de).

Wenn andere Sprachen verfügbar sind, gibt es auf jeder Seite unter dem Titel eine Option, um die Sprache des Seiteninhalts zu ändern. Cookies werden verwendet, um diese Spracheinstellung während der Browsersitzung festzulegen und am Ende der Sitzung zu entfernen. Wenn Sie eine dieser Sprachen auswählen, ändert sich die Sprache der Seite, während die Navigation der Seite in der in der URL definierten Sprache bleibt.

A1.3.4 Europäischer Bürgerbeauftragter

Der Europäische Bürgerbeauftragte setzt sich nachdrücklich für den Grundsatz der Mehrsprachigkeit ein, da die kulturelle und sprachliche Vielfalt eines der größten Vorteile der Europäischen Union ist. Der Bürgerbeauftragte fungiert als Brücke zwischen der europäischen Öffentlichkeit und der EU und stellt sicher, dass die EU-Organe die höchsten ethischen, administrativen und transparenten Standards einhalten. Der Umgang mit den Bürgern in ihrer eigenen Sprache ist von entscheidender Bedeutung, um die EU zugänglicher und rechenschaftspflichtiger zu machen, was wiederum für den Erfolg des demokratischen Systems der EU von entscheidender Bedeutung ist.

Die Europäische Bürgerbeauftragte versucht, ein pragmatisches Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Mehrsprachigkeit und ihrer Verpflichtung zu finden, ihre begrenzten Ressourcen möglichst effektiv einzusetzen. In begründeten Fällen kann der Bürgerbeauftragte beschließen, bestimmte Dokumente in einer begrenzten Zahl von Sprachen zu veröffentlichen.

In der folgenden Übersicht werden die Sprachwahlen des Bürgerbeauftragten in Bezug auf die wichtigsten Mitteilungen und Veröffentlichungen erläutert.

Kommunikation mit den Beschwerdeführern und der Öffentlichkeit

Jeder EU-Bürger oder Gebietsansässige hat das Recht, eine der 24 Amtssprachen im Schriftverkehr mit den EU-Organen zu verwenden, die in derselben Sprache antworten müssen. Dieser Grundsatz gilt auch für Kontakte mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten. Alle Beschwerden, Auskunftsverlangen und sonstige Ersuchen können übermittelt werden und werden in einer der Amtssprachen der EU beantwortet.

Die Website des Bürgerbeauftragten ist in allen 24 EU-Sprachen verfügbar, einschließlich des elektronischen Beschwerdeformulars und des interaktiven Leitfadens, der den Nutzern hilft, den geeigneten Mechanismus zur Problemlösung auf EU-Ebene oder in den Mitgliedstaaten zu finden.

Wenn ein Beschwerdeführer mit den Dienststellen des Bürgerbeauftragten unzufrieden ist, kann er sich beraten lassen, wo er sich in einer EU-Sprache seiner Wahl wenden kann.

Die wichtigsten Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten, wie der Jahresbericht, die Dienstleistungsbroschüre „Wer kann Ihnen helfen?“ und die Leitlinien des Bürgerbeauftragten für Unternehmen sind in allen 24 EU-Sprachen verfügbar. Gleiches gilt für Informationen über die derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly sowie ihre Vorgänger. Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis ist in allen 24 EU-Sprachen sowie in den Sprachen der EU-Beitrittsländer verfügbar.

Fachbezogene Arbeiten

Der Bürgerbeauftragte erhält und bearbeitet Beschwerden in allen Amtssprachen der EU. Die meisten ihrer Ermittlungen, mit Ausnahme derjenigen, die in einem informellen Verfahren (z. B. telefonisch) behandelt werden, werden auf ihrer Website veröffentlicht. Die Sprachenpolitik für die verschiedenen Falldokumente lautet wie folgt:

- Empfehlungen und Entscheidungen werden in der Sprache des Beschwerdeführers und in englischer Sprache veröffentlicht.
- Zusammenfassungen von Fällen, die ein breiteres öffentliches Interesse haben, werden in allen 24 Sprachen veröffentlicht.
- Sonderberichte werden in allen 24 EU-Sprachen veröffentlicht.
- Initiativuntersuchungen werden in englischer Sprache zusammen mit Zusammenfassungen in allen EU-Sprachen veröffentlicht.
- Kurze Informationen über die eröffneten Fälle sind in englischer Sprache verfügbar.
- Öffentliche Konsultationen werden in allen 24 EU-Sprachen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann der Bürgerbeauftragte jedoch beschließen, Rückmeldungen von Zielgruppen in einer begrenzten Zahl von EU-Sprachen einzuladen.
- Follow-up-Studien sind in allen 24 EU-Sprachen verfügbar.

Strategische und organisatorische Dokumente

Die meisten strategischen und organisatorischen Dokumente der Bürgerbeauftragten wie ihr Statut, ihre Strategie, ihr öffentliches Register und ihr Verhaltenskodex sind in allen EU-Sprachen verfügbar. Gleiches gilt für ihre öffentlichen Ausschreibungen. Ihr jährlicher Managementplan oder andere spezifischere strategische Dokumente sind in einer begrenzten Anzahl von EU-Sprachen verfügbar.

Medien- und Social-Media-Aktivitäten

Die Bürgerbeauftragte informiert Journalisten regelmäßig über ihre Ermittlungen und andere Nachrichten. Da die meisten relevanten Journalisten EU-Korrespondenten mit Sitz in Brüssel sind, die rechtzeitig Informationen benötigen und in der Regel Englisch, Deutsch oder Französisch beherrschen, veröffentlicht sie ihre Pressemitteilungen nur in diesen Sprachen. In Fällen extremen Zeitdrucks kann sie sich entscheiden, Preetexte nur in englischer Sprache zu veröffentlichen.

Der Bürgerbeauftragte nutzt zunehmend Social-Media-Plattformen, um die Öffentlichkeit zu erreichen. Inhalte, die auf diesen Plattformen veröffentlicht werden, sind aufgrund ihrer internationalen Reichweite hauptsächlich in englischer Sprache. Darüber hinaus veröffentlicht sie Pressemitteilungen, Informationen über Meetings und Veranstaltungen sowie weitere Nachrichten in englischer, deutscher und französischer Sprache. Die Veröffentlichungen und Videos des Bürgerbeauftragten werden auf verschiedenen Social-Media-Kanälen in den 24 Amtssprachen der EU verbreitet.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Kommunikation mit dem Europäischen Netz der Ombudsleute

Der Europäische Bürgerbeauftragte koordiniert das Europäische Netz der Bürgerbeauftragten, das sich aus über 95 Büros in 36 europäischen Ländern zusammensetzt. Die Netzwerkmitglieder tauschen regelmäßig Erfahrungen und Best Practices über Seminare und Meetings, einen Newsletter, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst aus. Informationen über das Netz sowie eine gemeinsame Erklärung sind in allen 24 EU-Sprachen verfügbar. Die im Netzwerk verwendeten Sprachen sind Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch.

Interne Kommunikation und Rekrutierung

Das Team des Bürgerbeauftragten ist multikulturell und deckt eine breite Palette von Amtssprachen der EU ab. Soweit möglich werden Fälle, Informationsanfragen oder Telefonanrufe von einem Bediensteten bearbeitet, dessen Muttersprache die Sprache des Antragstellers oder eine gleichwertige Sprache ist. Wenn eine Sprache nicht intern abgedeckt werden kann, nutzt der Bürgerbeauftragte externe Übersetzungsdienste.

Die internen Arbeitssprachen sind hauptsächlich Englisch und Französisch. Informationen über Stellenangebote im Büro des Bürgerbeauftragten sind in allen EU-Sprachen verfügbar. Die spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen werden jedoch größtenteils in englischer Sprache veröffentlicht, da ein hohes Niveau auf Englisch eine Voraussetzung für die meisten Ombudsstellen ist.

A1.4 Sprachenregelung und Website-Sprachpolitik der EU-Agenturen

Die Liste der Agenturen in dieser Tabelle folgt der offiziellen Protokollordnung. Es bezieht sich sowohl auf Rechtsakte (d. h. die Finanzierungsverordnung und/oder interne Vorschriften) als auch auf die Sprachenpolitik, wie auf der Website angegeben. Das Sprachenregime und die Website-Sprachpolitik (sofern vorhanden) werden in der rechten Spalte zusammen dargestellt, da letztere manchmal die erste klarstellt. Verordnungen, Entscheidungen und die Sprachpolitik der Website werden mit einer gepunkteten Linientrennung geteilt, um das Lesen zu erleichtern.

Agenturen	Quellen des Sprachenregimes und der Sprache der Website (sofern vorhanden)	Inhalt der einschlägigen Bestimmungen
Agentur für die Unterstützung des GEREK	Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	Art. 46 Abs. 1. „Die Verordnung Nr. 1 gilt für das GEREK-Büro“
	Beschluss Nr. MC/2016/02 des Verwaltungsausschusses des GEREK-Büros) über die Regelung für Arbeitssprachen im GEREK-Büro	Artikel 1 „Die Arbeitssprache des GEREK-Büros ist Englisch . Dies hindert das GEREK-Büro nicht daran, andere Amtssprachen der Europäischen Union als angemessen zu verwenden.“
Autorität für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen	Artikel 6 Absatz 8. „Die Verordnung Nr. 1 gilt für die Behörde. Die für die Arbeitsweise der Behörde und das Register erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.“
Gemeinschaftlich es Sortenamt	Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz	Art. 34 Abs. 1. „Für das Amt gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 [...]“ Art. 34 Abs. 2. „ Anmeldungen beim Amt , die für die Bearbeitung dieser Anmeldungen erforderlichen Unterlagen und alle anderen eingereichten Unterlagen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften einzureichen.“ Art. 34 Abs. 3. „Die Vertragsparteien des Verfahrens vor dem Amt haben das Recht, schriftliche und mündliche Verfahren in jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften mit Übersetzung und – bei Anhörungen – zumindest in eine andere

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

		<p>Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften zu verdolmetschten, die von einer anderen Verfahrensbeteiligten gewählt wird. Die Ausübung dieser Rechte impliziert keine besonderen Gebühren für die Verfahrensbeteiligten.“</p>
<p>Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz</p>	<p>Art. 23 Abs. 1. „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 gelten für die Agentur.“</p> <p>Art. 23 Abs. 2 „Der Verwaltungsrat kann über die Sprachen entscheiden, die von der Agentur in ihrer internen Funktionsweise verwendet werden sollen“</p>
	<p>Webseite über Sprachen: Mehrsprachigkeit auf der EU-OSHA Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz EU-OSHA (europa.eu) https://osha.europa.eu/en/tools-and-resources/multilingualism</p>	<p>Die Mehrsprachigkeit ist ein wesentliches Element der inklusiven Kommunikation in der Europäischen Union und für jede paneuropäische Organisation. Die Bereitstellung der Informationen, Analysen und Instrumente, die die EU-OSHA entwickelt, in mehreren Sprachen bedeutet, dass die Agentur mehr Menschen erreichen kann.</p> <p>Überwindung von Sprachbarrieren</p> <p>Die EU-OSHA arbeitet daran, ihre Botschaften so weit wie möglich zu verbreiten, indem sie die Mehrsprachigkeit in ihre alltäglichen Aktivitäten einbringt. Sie beteiligt sich auch an innovativen Projekten in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit anderen EU-Organisationen.</p> <p>Für die EU-OSHA ist die Mehrsprachigkeit sowohl ein grundlegendes Prinzip der Achtung als auch eine pragmatische Entscheidung, die die Agentur bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützt.</p> <p>Die EU-OSHA zielt darauf ab, kreativ zu denken und auf kosteneffiziente Weise zu arbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten für EU-Bürger unabhängig von den Sprachen, die sie sprechen, zugänglich sind. Um einige Beispiele zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Animationsfilme von Napo sind sprachfrei und können von allen verstanden und genossen werden; • OiRA-Tools sind in vielen Sprachen verfügbar, und Benutzer können nach Tools nach Sprache suchen; • im Rahmen des Preises des Filmpreises „Gesunde Arbeitsplätze“ wird der Gewinnerfilm nationalen Schwerpunkten zur Untertitelung in ihren Sprachen angeboten. <p>Einige der Materialien, die die EU-OSHA produziert, sind in 25 europäischen Sprachen verfügbar. Andere, wie z. B. einige Veröffentlichungen, werden auf Ersuchen der nationalen Anlaufstellen übersetzt. Die Schwerpunkte spielen eine aktive Rolle bei der Bewertung des Übersetzungsbedarfs und bei der Überwachung ihrer Qualität.</p>

	<p>Die EU-OSHA Unternehmenswebsite</p> <p>Die meisten Inhalte der EU-OSHA Unternehmenswebsite sind mehrsprachig; die wichtigsten Abschnitte sowie alle Highlights und Pressemitteilungen, die auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht werden, sind in 25 Sprachen verfügbar.</p> <p>2017 gewann die EU-OSHA gemeinsam mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union den Europäischen Bürgerbeauftragten für gute Verwaltung in der Kategorie „Exzellenz im Bereich der Erbringung bürger-/kundenorientierter Dienstleistungen“ für ihre innovative Arbeit an einem Projekt zur Erleichterung des Übersetzungsmanagements mehrsprachiger Websites.</p> <p>Die Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“</p> <p>Die Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ zielt darauf ab, das Bewusstsein in ganz Europa zu schärfen und so viele Menschen und kleine Unternehmen wie möglich zu erreichen. Die EU-OSHA hält es für wichtig, dass die Kampagnen inklusiv sind, so dass die Agentur über alle Kernmaterialien für Kampagnen verfügt, die in 25 Sprachen übersetzt werden, einschließlich der speziellen Kampagnen-Website, die das Hauptspeicher für kampagnenbezogene Informationen und Werkzeuge ist. Der Rest der Kampagnenmaterialien und Veröffentlichungen werden für die Übersetzung in die Schwerpunkte angeboten, die entscheiden können, welche ihrer Meinung nach für sie am wertvollsten sein werden.</p> <p>Unterstützung bei der Sicherstellung hochwertiger Übersetzungen</p> <p>Die EU-OSHA hat gemeinsam mit dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) und dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union ein Projekt zur Aktualisierung und Erweiterung ihrer mehrsprachigen Thesaurus für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSH) durchgeführt. Ziel war es, Übersetzern dabei zu helfen, konsistente, genaue und aktuelle Versionen von Texten im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erreichen.</p> <p>Der mehrsprachige Thesaurus ist nun in das Content-Management-System der EU-OSHA-Website integriert. Es enthält 2000 neue Begriffe mit Direktübersetzungen, Definitionen, Verweisen auf Quellen und Kontexte, in IATE (der Interinstitutionellen Terminologiedatenbank der Europäischen Union, geführt vom CdT) und in EuroVoc (dem mehrsprachigen Thesaurus des Amtes für Veröffentlichungen). Alle Übersetzungen wurden von den nationalen Anlaufstellen der Agentur überarbeitet,</p>
--	---

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

		<p>um deren Richtigkeit zu gewährleisten.</p> <p>Die Begriffe werden verwendet, um Publikationen und andere Arten von Inhalten zu markieren, die es den Suchenden ermöglichen, Daten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einfacher und effizienter zu finden.</p> <p>Im Rahmen der Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ hat die EU-OSHA auch Glossare in bestimmten Bereichen des Wissens über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erstellt. Sie sind auf der Website der Kampagne und in den entsprechenden Abschnitten auf der Unternehmenswebsite zu finden.</p>
Europäische Bankenaufsichtsbehörde	Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	<p>Art. 73 Abs. 1. „Die Verordnung Nr. 1 des Rates [...] findet auf die Behörde Anwendung.</p> <p>Art. 73 Abs. 2. „Der Verwaltungsrat entscheidet über die internen Sprachregelungen für die Behörde“</p>
	Beschluss des Verwaltungsrats über Interne Sprachvereinbarungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 12. Januar 2011	<p>Art.1</p> <p>„Interne Arbeitssprache Die interne Arbeitssprache der EBA ist Englisch“</p>
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache	<p>Art. 113 Abs. 1. „DieVerordnung Nr. 1 gilt für die Agentur.</p> <p>Art. 113 Abs. 2 „Unbeschadet der auf der Grundlage von Artikel 342 AEUV gefassten Beschlüsse werden der jährliche Tätigkeitsbericht und das Arbeitsprogramm in allen Amtssprachen der Union erstellt.“</p>
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	<p>Artikel 14: „Der Verwaltungsrat legt einstimmig die Regeln für die Sprachen des Zentrums fest, einschließlich der Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen den internen Funktionen des Zentrums und der externen Kommunikation, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle interessierten Parteien in beiden Fällen Zugang zur Arbeit des Zentrums erhalten und daran teilnehmen müssen.“</p>
	Verwendung von Sprachen auf der Website, Erklärung: Sprachpolitik (europa.eu)	<p>„Die wichtigsten Veröffentlichungen für die breite Öffentlichkeit werden in allen Amtssprachen der EU zuzüglich Isländisch und Norwegisch im Rahmen der verfügbaren Mittel bereitgestellt. Aufgrund der hohen Übersetzungskosten werden Inhalte, die an die Expertengemeinschaft gerichtet sind, nur auf Englisch bereitgestellt.</p> <p>Einige Dokumente, die sich an weniger technische Zielgruppen richten, z. B. politische</p>

		<p>Entscheidungsträger, werden jedoch auch nach Konsultation der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Anlaufstellen (NFP) für die Kommunikation übersetzt, wobei die Relevanz für die öffentliche Gesundheit in jeder Zielsprache zu berücksichtigen und gegen die Kostenbelastung zu gewichten ist.</p> <p>Offene Stellen werden in alle Amtssprachen der EU übersetzt.</p> <p>Die Website der Kampagne „European Antibiotic Awareness Day“ (EAAD) und das Europäische Impfinformationsportal (EVIP) werden in alle Amtssprachen der EU übersetzt. EAAD ist auch auf Isländisch und Norwegisch verfügbar.</p>
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Art. 22 Abs. 1. „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Rates gelten für das Cedefop. “
Europäische Chemikalienagentur	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur	Artikel 104 Absatz 1. „Die Verordnung Nr. 1 [...] gilt für die Agentur.“
Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren	Keine Bestimmung über Sprachvereinbarungen
Europäische Umweltagentur	Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz	Keine Bestimmung über Sprachvereinbarungen
	Verweis auf die Verwendung	EWR-Übersetzungspolitik

	<p>von Sprachen auf der Website EWR-Übersetzungspolitik – Europäische Umweltagentur (europa.eu)</p>	<p>„Die Aufgabe der EUA besteht darin, rechtzeitige, gezielte, relevante und zuverlässige Informationen für politische Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit bereitzustellen“. Im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Kommission (Gemeinsamer Ansatz für EU-Agenturen) und den Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten an die EU-Verwaltung verpflichtet sich die EUA, möglichst viele Informationen in europäischen Sprachen zur Verfügung zu stellen. Das Hauptziel der Übersetzungen besteht darin, EWR-Informationen für ein größeres Segment der Interessengruppen und die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p> <p><u>Ziele</u></p> <p>Die EUA-Übersetzungspolitik verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den EWR-Informationen zugänglich zu machen und für größere Zielgruppensegmente nutzbar zu machen; — Unterstützung mehrsprachiger Inhalte und Informationen, wie für alle EU-Organe empfohlen; — Optimierung der Nutzung der verfügbaren Übersetzungsressourcen im Hinblick auf den Nutzerbedarf und die tatsächliche Nutzung; — hohe Qualität gewährleisten. <p><u>Was wir übersetzen</u></p> <p>Die Ergebnisse des EWR werden in englischer Sprache abgefasst. Übersetzungsanfragen werden auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Mitteln sowie der Wirkung und Relevanz der Informationen für die Zielgruppe entschieden. Da die EUA über begrenzte Mittel für Übersetzungen verfügt, wird häufig Texten Vorrang eingeräumt, die sich an ein breiteres Publikum richten (z. B. generische, nichttechnische Inhalte) oder Texte mit rechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>Bei der Entscheidung über den Inhalt für die Übersetzung und die Zielsprachen werden mehrere Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — rechtliche Anforderungen — Verfügbarkeit von Mitteln — ob sie grundlegende Informationen über den EWR liefert - potenzielle Auswirkungen auf die Zielgruppen, bestimmt durch: o Zugänglichkeit des Originaltextes und des Originalinhalts (technisch oder nicht technisch) o Mitteilungen im Originaltext und deren Relevanz in den Mitgliedstaaten oder spezifische Anfragen der Mitgliedsländer oder Veranstaltungen (mit politischen Entscheidungsträgern oder der Öffentlichkeit) oder die Möglichkeit, dieselben Inhalte in mehreren Formaten zu verwenden und wiederzuverwenden (Druck online; Infografik-Präsentation).
--	---	--

		<p>Diese Präferenz beruht auf der Annahme, dass technische Umweltexperten eher Englisch beherrschen und Zugang zu technischen EWR-Kenntnissen haben.</p> <p>Der Inhalt kann in alle oder eine Auswahl von EWR-Sprachen übersetzt werden, z. B. eine Nachricht, in der mehrere Länder erwähnt werden, könnte in die Sprachen dieser Länder übersetzt werden. Der EWR-Inhalt wird angesichts der Mitgliedschaft des jeweiligen Landes im EWR-Netzwerk nicht nur in die Amtssprachen der EU, sondern auch ins Norwegische, Türkische und Isländische übersetzt.</p> <p>Die am häufigsten übersetzten Inhalte des EWR sind Newsletterartikel, Pressemitteilungen, Infografiken und Webseiten. Mit aktuellen verfügbaren Ressourcen stellt die EUA Inhalte nur in englischer Sprache über ihre Social-Media-Kanäle zur Verfügung.</p> <p><u>Direkte Kommunikation mit der Öffentlichkeit</u></p> <p>Gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erhalten die Antragsteller eine Antwort auf die an den EWR gerichteten Fragen in der Sprache des ursprünglichen Schreibens/der ursprünglichen E-Mail, sofern dieses in einer der Amtssprachen der Europäischen Union verfasst wurde. Es werden interne Ressourcen verwendet, um diesen Service anzubieten.</p>
<p>Europäische Fischereiaufsichtagentur</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtagentur</p> <p>In der Stellenausschreibung (z. B.: Senior Enterprise Business Architect)</p>	<p>Keine Bestimmung über die Sprachregelung</p> <p>„Die Agentur folgt der Praxis, Englisch als Arbeitssprache zu verwenden“</p>
<p>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts</p> <p>Informationen über die Verwendung von Sprachen auf der Website (EFSA geht Spanisch EFSA (europa.eu))</p>	<p>Keine Bestimmung über die Sprachregelung</p> <p>„Die Website der EFSA ist jetzt auf Spanisch verfügbar, einer der am häufigsten gesprochenen Sprachen der Welt. Der Zusatz von Spanisch bedeutet, dass alle wesentlichen Informationen, Nachrichten und Hintergrundmaterialien der EFSA in fünf Sprachen zugänglich sind – der Inhalt ist bereits in Englisch, Französisch, Deutsch und Italienisch verfügbar.</p> <p>Die Einführung einer spanischen Version der Website markiert den Beginn der schrittweisen Einführung der</p>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

		<p>vollständigen Mehrsprachigkeit der EU-24 in den Mitteilungen der EFSA.</p> <p>Neben den 46 Millionen spanischen Bürgern gibt es rund 400 Millionen spanische Muttersprachler. Nach Mandarin Chinesisch, Hindustani und Englisch ist Spanisch die am weitesten verbreitete Sprache der Welt.</p> <p>Neben der Ausweitung der Reichweite der Mitteilungen der EFSA ist die Aufnahme von Spanisch auch eine Antwort auf die neue europäische Transparenzverordnung, in der betont wird, dass die EFSA und andere EU-Einrichtungen bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit so klar und zugänglich wie möglich sein müssen.</p> <p>Die Sprachdienstleistungen der EFSA arbeiten Hand in Hand mit dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT), das eine große Auswahl der beliebtesten Websites der EFSA übersetzte.</p> <p>Grundlegende Informationen über die EFSA sind bereits in allen EU-Amtssprachen in der Unternehmensbroschüre der EFSA „Wissenschaft zum Schutz der Verbraucher vom Feld auf den Tisch“ verfügbar. Das Dokument ist auf der Website der EFSA sowie auf der Website des EU-Bookshops abrufbar. Alle Stellenausschreibungen der EFSA zur Einstellung von Personal sind in allen 24 EU-Amtssprachen verfügbar.</p> <p>Englisch als EU-Lingua franca ist nach wie vor die Hauptsprache, die für alle externen und internen Mitteilungen der EFSA verwendet wird. Die EFSA ist eine zukunftsorientierte Organisation, die einen hochmodernen Kommunikationsansatz verfolgen möchte, einer der Hauptpfeiler ihres Mandats. Um dieses Ziel zu verfolgen, plant die EFSA, neue Technologien wie künstliche Intelligenz und automatisierte Übersetzung in ihrem derzeitigen und künftigen Mehrsprachigkeitsansatz in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen</p>	<p>Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)</p> <p>Eurofound Kommunikationsstrategie</p>	<p>Art. 23 Abs. 1. „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Rates gelten für Eurofound.“</p> <p>Leitprinzipien:</p> <p>„8. Eurofound respektiert die Rolle der Mehrsprachigkeit bei der Kommunikation in der gesamten Europäischen Union und erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Europäer auf Informationen in ihren eigenen Sprachen zugreifen können. Eurofound wird weiterhin einen pragmatischen und kosteneffizienten Ansatz für diesen Prozess verfolgen.“</p>

	<p>(Eurofound Kommunikationsstrategie (europa.eu))</p> <p>Informationen auf der Website, Website Sprachpolitik (Mehrsprachigkeit Eurofound (europa.eu))</p>	<p>[...]</p> <p>Die Kommunikation auf nationaler Ebene wird auch weiterhin die Übersetzung von Eurofound-Outputs und Web-Informationen umfassen, um allen Nutzern in den Mitgliedstaaten den Zugang zu erleichtern. Die Bewertung der Nutzerinformationen auf nationaler Ebene wird in einen Gesamtprozess einfließen, der es Eurofound ermöglicht, besser und genauer auf die Sprachanforderungen auf nationaler Ebene zu reagieren.</p> <p>[...]</p> <p>Eurofound bietet auch eine RSS-News-Feed-Einrichtung sowie Veröffentlichungsspezifische E-Mail-Shots an. Die sprachdifferenzierte Online-Verbreitung zielt darauf ab, einen optimalen Zugang für Eurofound-Zielgruppen auf Ebene der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und proaktive Push-Strategien, die E-Mail-Links zu Sprachfassungen von exekutiven Zusammenfassungen verbreiten, werden im Rahmen dieser Bemühungen fortgesetzt.</p> <p>Die Sprachpolitik von Eurofound wird im Rahmen ihres aktuellen Arbeitsprogramms umgesetzt und von der Strategie der Unternehmenskommunikation von Eurofound geleitet. Drei Grundsätze der Strategie bilden den mehrsprachigen Ansatz von Eurofound.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „[...]“. • Eurofound respektiert die Rolle der Mehrsprachigkeit bei der Kommunikation in der gesamten EU und erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Europäer auf Informationen in ihren eigenen Sprachen zugreifen können. <p>Die Website von Eurofound ist im Folgenden mehrsprachig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrsprachige Navigation ist auf der gesamten Website verfügbar. • Eine Reihe von Landingpages auf oberster Ebene werden in alle Sprachen übersetzt. „Alle Sprachen“ bezieht sich auf alle 24 Amtssprachen der EU, abgesehen von Irisch und Maltesisch, für die die Übersetzung aufgrund einer sehr geringen Akzeptanz begrenzt wurde. Gleiches gilt für ausgewählte Schlüsselseiten, wie z. B. den Inhalt von „Über Eurofound“ und die Seiten, die sich auf Eurofound-Umfragen beziehen. Das Datenvisualisierungstool zur Darstellung von Umfragedaten ist in allen Sprachen verfügbar. • Übersetzte Publikationen werden online veröffentlicht. <p>Das Übersetzungsprogramm für Veröffentlichungen</p>
--	---	--

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

		<p>umfasst Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassungen der Veröffentlichungen werden in alle Sprachen übersetzt. • Das Jahrbuch Leben und Arbeiten in Europa und einige andere Schlüsselpublikationen werden nach Bedarf ins Französische, Deutsche und bis zu drei weitere Sprachen übersetzt. • Firmen- und Werbematerial werden nach Bedarf übersetzt. • Ad-hoc- und On-Demand-Anfragen für die Übersetzung bestimmter Veröffentlichungen werden von Fall zu Fall geprüft. <p>Die Verdolmetschung bei Veranstaltungen, die von Eurofound organisiert werden, wird nach Möglichkeit für die jeweilige(n) Sprache(n) vorgesehen. Eurofound wird weiterhin einen pragmatischen und kosteneffizienten Ansatz bei der Umsetzung seiner Sprachpolitik verfolgen. Seine Absicht ist es, eine umfassende mehrsprachige Bereitstellung zu ermöglichen, um den Zugang der Nutzer in den Mitgliedstaaten zu optimieren und gegebenenfalls auch auf bedarfsorientierte Bedürfnisse zu reagieren. Die Sprachenpolitik und ihre Umsetzung werden vor dem Hintergrund des Arbeitsprogramms von Eurofound, der Kommunikationsprioritäten und der verfügbaren Ressourcen überprüft.</p>
<p>Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen</p>	<p>Art. 16 Abs. 1. „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 [...] gelten für das Institut.“</p>
	<p>Stellenausschreibung (Abgeordneter <u>nationaler Sachverständiger (SNE) – Kommunikation Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (europa.eu)</u>)</p>	<p>„Englisch [...] ist die vorherrschende Arbeitssprache am Institut“</p>
<p>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</p>	<p>Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)</p>	<p>Art. 73 Abs. 1. „[...] Die Verordnung Nr. 1 [...] findet auf die Behörde Anwendung.“</p> <p>Art. 73 Abs. 2. „Der Verwaltungsrat entscheidet über die internen Sprachregelungen für die Behörde“</p>

	Beschluss des Verwaltungsrats über interne Sprachvereinbarungen, EIOPA-MB-11/003, 10. Januar 2011	Artikel 1: Interne Arbeitssprache: „ Die interne Arbeitssprache der EIOPA ist Englisch “
Europäische Arbeitsbehörde	Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde	Art. 35 Abs. 1. „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Rates gelten für die Behörde.“
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	Art. 9 Abs. 1. „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 [...] gelten für die Agentur.“
	Informationen auf der Website (Transparenzportal– Verwaltungsstruktur – EMSA – Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (europa.eu))	EMSA in Ihrer Sprache „Für uns ist es wichtig, dass die EU-Bürger in ihrer eigenen Sprache auf Kerninformationen über die EMSA zugreifen können. Aus diesem Grund haben wir Teile unserer Website in 24 EU-Sprachen übersetzt, und unsere 5-Jahres-Strategie (2020-2024) ist auch in 24 EU-Sprachen verfügbar. Darüber hinaus fügen wir regelmäßig mehrsprachige Inhalte auf unserer Website hinzu, einschließlich Übersetzungen unserer wichtigsten Berichtsarbeit.“
Europäische Arzneimittel-Agentur	Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur	Keine Bestimmung über die Sprachregelung
	Informationen auf der Website (Wie die Ausschüsse arbeiten Europäische Arzneimittel-Agentur (europa.eu))	„Die Arbeitssprache aller EMA-Ausschüsse ist Englisch . Dazu gehören Plenardiskussionen, Arbeitsunterlagen und Korrespondenz. Die EMA erbringt keine Dolmetsch- und Übersetzungsdienste.“
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	Keine Bestimmung über die Sprachregelung

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

	<p>Kommunikationsstrategie der EBDD https://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/733/Communication_strategy_2012_451772.pdf</p>	<p>„Schwerpunkt: Rationalisierung von mehrsprachigen Inhalten:</p> <p>EU-Bürger haben das Recht auf Zugang zu Informationen in ihrer Landessprache. Die Wahrung der sprachlichen Vielfalt ist für eine EU-Agentur von entscheidender Bedeutung, stellt aber auch eine anhaltende Herausforderung dar.</p> <p>Die EBDD erstellt eine Auswahl ihrer Ergebnisse in allen EU-Sprachen sowie in Norwegisch, Kroatisch und Türkisch. Bei den Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit muss die EBDD neue Sprachgruppen aufnehmen, z. B. die Sprachen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP)). Die sprachliche Politik der Agentur beruht auf einer gründlichen Bewertung des Bedarfs, wobei die Qualität vor Quantität privilegiert wird. In vielen Fällen diktiert die Zielgruppe die sinnvollste Sprachpolitik für ein bestimmtes Produkt (z. B. „allgemeine“ Ausgaben in nationalen Sprachen; technische Ergebnisse in englischer Sprache). Dies bildet in Kombination mit Download- und Verteilungszahlen auf verschiedenen Sprachfassungen das Rückgrat für Entscheidungen über die Erstellung von mehrsprachigen Inhalten. Um seine Relevanz und Aktualität zu verbessern, wird der Jahresbericht als prägnante Zusammenfassung (in alle Sprachen zu übersetzen) zusammen mit einer themenbezogenen Überprüfung (verfügbar auf Englisch mit Highlights in übersetzten Pressemitteilungen) konzipiert.</p> <p>Zu den Instrumenten zur Umsetzung dieser Politik gehören: mehrsprachige Zusammenfassungen längerer Dokumente in englischer Sprache; Online-Übersetzungstools; weitere Instrumente zur Verbesserung der Übersetzungsqualität (z. B. mehrsprachiges Glossar, externe länderübergreifende Anbieter); kurze Online-Informationenblätter in einer Reihe von Sprachen und mehr bedarfsgerechte Kommunikation in ausgewählten Sprachen. Die Agentur nimmt erfreut zur Kenntnis, dass immer mehr „spontane Übersetzungen“ ihrer Produkte (z. B. nationale Anlaufstellenübersetzungen von praktischen Handbüchern und Anleitungen) und neue Verfahren und Leitlinien erforderlich sind, um diese Produkte zu untermauern.“</p>
<p>Europäische Staatsanwaltschaft</p>	<p>Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)</p>	<p>Art. 7 Berichterstattung</p> <p>Abs. 1. „Die EUSTa erstellt und veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht über ihre allgemeinen Tätigkeiten in den Amtssprachen der Organe der Union.“</p> <p>Art. 107 Sprachenregelung</p> <p>Abs. 1. Die Verordnung Nr. 1/58 gilt „auf die in den Artikeln 21 [internen Vorschriften] und 114 [Durchführungsbestimmungen und</p>

		<p>Programmdokumenten] dieser Verordnung genannten Rechtsakte“.</p> <p>Abs. 2 „Das Kollegium beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung der EUSTa.“</p> <p>Abs. 3 „Die Übersetzungsdienste, die für die Verwaltung der EUSTa auf zentraler Ebene erforderlich sind, werden vom Übersetzungszentrum der Einrichtungen der Europäischen Union erbracht, es sei denn, die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert eine andere Lösung. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte entscheiden im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht über die Modalitäten der Übersetzung für Ermittlungen.“</p>
	Beschluss des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 30. September 2020 über interne Sprachenregelungen	<p>Artikel 1:</p> <p>Abs. 1. „Die Arbeitssprache für die operativen und administrativen Tätigkeiten der EUSTa ist Englisch.“</p> <p>Abs. 2 „Französisch ist zusammen mit Englisch in den Beziehungen zum Gerichtshof der Europäischen Union zu verwenden“</p>
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)	<p>Art. 73 Abs. 1. „Die Verordnung Nr. 1 des Rates [...] findet auf die Behörde Anwendung.</p> <p>Art. 73 Abs. 2. „Der Verwaltungsrat entscheidet über die internen Sprachregelungen für die Behörde.“</p>
	Beschluss des Verwaltungsrats, 11. Januar 2011 ESMA/2011/MB/3	<p>Art. 1 – Interne Arbeitssprache</p> <p>Die interne Arbeitssprache der ESMA ist Englisch.</p>
Europäische Stiftung für Berufsbildung	Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung	<p>Art. 8 Abs. 2. „Der Verwaltungsrat legt durch einstimmigen Beschluss seiner stimmberechtigten Mitglieder Regeln für die Sprachen der Stiftung fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle interessierten Parteien den Zugang zur Stiftung und ihre Teilnahme an der Arbeit der Stiftung gewährleisten müssen.“</p>
	Beschluss des Verwaltungsrats des EFT, GB/09/DEC/017	<p>Arbeitssprachen</p> <p>Artikel 10 „Die Arbeitssprachen des Verwaltungsrats sind Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch“.</p>
Asylagentur der Europäischen Union	Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union	<p>Artikel 62 Absatz 1 „Für die Agentur gilt die Verordnung Nr. 1“</p> <p>Art. 62 Abs. 2. „Unbeschadet der auf der Grundlage von Artikel 342 AEUV gefassten Beschlüsse wird der konsolidierte Jahresbericht über die Tätigkeiten und Programmplanungsdokumente der Agentur gemäß</p>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

		<p>Artikel 42 in allen Amtssprachen der Organe der Union erstellt.“</p> <p>Art. 62 Abs. 3 „Das Übersetzungszentrum der Einrichtungen der Europäischen Union erbringt die für die Arbeitsweise der Agentur erforderlichen Übersetzungsdienste.“</p>
<p>Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen</p>	<p>Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)</p> <p>Beschluss 2020-08 des Kollegiums vom 27. November 2020 über die interne Sprachenregelung von Eurojust</p> <p>Informationen über die Verwendung der auf der Website bereitgestellten Sprachen</p> <p>Sprachgebrauch in der externen Kommunikation (europa.eu)</p> <p>https://www.eurojust.europa.eu/about-us/good-administrative-behaviour/language-policy</p>	<p>Art. 33 Abs. 1. „Die Verordnung Nr. 1 des Rates gilt für die Agentur.“</p> <p>Art. 33 Abs. 2. „Unbeschadet der gemäß Artikel 342 AEUV gefassten Beschlüsse werden das einheitliche Programmplanungsdokument [...] und der jährliche Tätigkeitsbericht in allen Amtssprachen der Organe der Union erstellt.“</p> <p>Art. 33 Abs. 3. „Der Verwaltungsrat kann unbeschadet der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 einen Beschluss über Arbeitssprachen erlassen.“</p> <p>„die Arbeitssprache ist Englisch“</p> <p><u>„Sprachgebrauch in der externen Kommunikation von Eurojust</u></p> <p>Eurojust verwendet in seiner Kommunikation mit seinen Partnern in den Mitgliedstaaten und EU-Bürgern alle Amtssprachen der Europäischen Union. Während Eurojust-Dokumente, die für die öffentliche Verbreitung bestimmt sind, in erster Linie auf Englisch erstellt werden, werden sie in andere Sprachen übersetzt, wie in dieser Richtlinie beschrieben.</p> <p>Öffentliche Planungs- und Berichterstattungsunterlagen</p> <p>Eurojust übersetzt die folgenden Dokumente in alle Amtssprachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliches Programmplanungsdokument (einschließlich Jahresarbeitsprogramm und Haushalt) • Jahresbericht <p><u>Öffentliche Berichte über die operative Arbeit von Eurojust, Arbeitsvereinbarungen</u></p> <p>Berichte aus Studien und strategischen Projekten und Leitlinien von Eurojust auf der Grundlage von Erfahrungen mit Fallstudien werden in englischer Sprache erstellt. Eurojust übersetzt in alle Amtssprachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der vollständige Text der praktischen Leitlinien und

	<p>Handbücher, die von den Praktikern bei ihrer täglichen Arbeit verwendet werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung/Ergebnisse von Studien und strategischen Projekten. <p>Eurojust übersetzte auch den vollständigen Wortlaut der mit Dritten geschlossenen Arbeitsvereinbarungen in alle Amtssprachen.</p> <p><u>Öffentliche Anfragen, Anträge auf Zugang zu Dokumenten, Anträge auf Zugang zu personenbezogenen Daten</u></p> <p>Bei der Beantwortung von Anfragen der Öffentlichkeit antwortet Eurojust in der Sprache des Ersuchens. Um verspätete Antworten aufgrund des Übersetzungsbedarfs zu vermeiden, übersetzt Eurojust Standardantworten auf Informationsanfragen, Zugang zu Dokumenten und Zugang zu personenbezogenen Daten und verlässt sich bei Bedarf auf Muttersprachler von Eurojust-Postinhabern.</p> <p><u>Pressemitteilungen und Presseveranstaltungen</u></p> <p>Eurojust veröffentlicht Pressemitteilungen in englischer Sprache.</p> <p>Im Zusammenhang mit der operativen Arbeit von Eurojust werden diese und die entsprechenden Belege in andere Sprachen der betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittländer übersetzt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Veröffentlichungsfrist erlaubt und • der Kommunikationszweck wird durch eine übersetzte Pressemitteilung besser erfüllt. <p>In Fällen wichtiger institutioneller Entwicklungen werden, sofern die Veröffentlichungsfrist zulässt, die Pressemitteilung und die Begleitunterlagen in alle Amtssprachen übersetzt.</p> <p>Bei Presseveranstaltungen (Pressekonferenzen, Pressebriefings) organisiert Eurojust eine Dolmetschung in die Sprachen aller besonders betroffenen Mitgliedstaaten, wenn dies für die Organisation der Veranstaltung möglich ist und für eine bessere Kommunikationswirkung erforderlich ist.</p> <p><u>Web-Seite</u></p> <p>Die Hauptsprache der Eurojust-Website ist Englisch. Dies soll es Eurojust-Mitarbeitern ermöglichen, Inhalte kontinuierlich zu erstellen, zu überwachen und zu aktualisieren.</p> <p>Alle öffentlichen Produkte von Eurojust (Jahresbericht, Einheitliches Programmplanungsdokument, Arbeitsvereinbarungen mit Dritten, Leitlinien, Zusammenfassungen von Studien und strategischen Projekten, Pressemitteilungen), die in</p>
--	---

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

		<p>andere Sprachen übersetzt werden, werden auf der Website in allen Sprachfassungen veröffentlicht. Die Website erstellt Sammlungen von Dokumenten in einer bestimmten Sprache zur Benutzerfreundlichkeit (sog. „Länderseiten“).</p> <p>Die Seiten, die die Rolle von Eurojust beschreiben („Wer wir sind“, „Was wir tun“, „Wie wir es tun“ und „Warum es zählt“) werden in alle Amtssprachen übersetzt. Informationen zur Kontaktaufnahme mit bestimmten nationalen Stellen werden in der/den Amtssprache(n) dieses Mitgliedstaats sowie in Englisch veröffentlicht. Andere Seiten können in andere Amtssprachen übersetzt werden, wenn dies für die Erreichung eines Kommunikationszwecks unerlässlich ist und der Inhalt ausreichend stabil ist, dass die Seite (und damit die Übersetzungen) nicht mehr als einmal jährlich aktualisiert werden müssen.</p> <p>Soziale Medien</p> <p>Die Social-Media-Kanäle von Eurojust veröffentlichen Inhalte in englischer Sprache, um Eurojust-Mitarbeitern, die für die Verwaltung der sozialen Medien zuständig sind, die Möglichkeit zu geben, die Qualität zu veröffentlichen, zu kontrollieren und auf Kommentare oder Antworten zu reagieren.</p> <p>Social-Media-Apps ermöglichen automatisierte Übersetzungen von Texten in andere Amtssprachen</p>
<p>Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit</p>	<p>Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien</p>	<p>Art. 40: „Die Verordnung Nr. 1 des Rates findet auf die ENISA Anwendung.</p> <p>Die Mitgliedstaaten und die anderen von den Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen können sich an die ENISA wenden und eine Antwort in der von ihnen gewählten Amtssprache der Organe der Union erhalten.“</p>
<p>Agentur der Europäischen Union für Grundrechte</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte</p> <p>Keine Website-Sprachpolitik zu bewerten</p>	<p>Art. 25 Abs. 1. „Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958“.</p> <p>Art. 15 Abs. 2 „Der Verwaltungsrat entscheidet über die internen Sprachregelungen für die Agentur.“</p>
<p>Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der</p>	<p>Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem</p>	<p>Art. 64 Abs. 1. „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 gelten für Europol.“</p> <p>2. Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung von Europol.</p>

Strafverfolgung	Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	3. Die für die Arbeitsweise von Europol erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.
	Rekrutierung https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/Europol_Recruitment_Guidelines_0.pdf	Die Arbeitssprache ist Englisch.
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	Art. 27 Abs. 1: „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 gelten für die EPA.“ Art. 25 Abs. 2. „Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder über die internen Sprachregelungen der EPA.“
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur	Art. 35 Abs. 1. „ Der Verwaltungsrat entscheidet über die sprachlichen Regelungen für die Agentur. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats wird dieser Beschluss einstimmig gefasst. Die Mitgliedstaaten können sich an die Agentur in der von ihnen gewählten Gemeinschaftssprache wenden.“
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	Artikel 44 Absatz 1: „Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Rates gelten für ACER.“ Art. 44 Abs. 2. „Der Verwaltungsrat entscheidet über die internen Sprachregelungen der ACER.“
	Beschluss des Verwaltungsrats BH Nr. 15/2014 über die Sprachenregelung der Agentur	„3) den Organen und Einrichtungen der EU ein gewisses Maß an operativer Autonomie bei der Wahl der internen Sprachenregelung zugestanden wird, sofern die Wahl objektiv den funktionalen Bedürfnissen der betreffenden Einrichtung entspricht und nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen den Unionsbürgern führt.“ Artikel 1 „Arbeitsprache der Agentur und ihrer Unterstützungsstrukturen Die Arbeitssprache der Agentur ist Englisch .“
Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der	Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-	Art. 33 Abs. 1. „Die Verordnung Nr. 1 des Rates gilt für die Agentur.“ Art. 33 Abs. 2. „Unbeschadet der gemäß Artikel 342 AEUV gefassten Beschlüsse werden das einheitliche Programmplanungsdokument [...] und der jährliche Tätigkeitsbericht [...] in allen Amtssprachen der Organe

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	der Union erstellt.“ Art. 33 Abs. 3. „Der Verwaltungsrat kann unbeschadet der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 einen Beschluss über Arbeitssprachen erlassen.“
	Informationen auf der Website (eu-lisa – Ansatz der eu-lisa zur Mehrsprachigkeit (europa.eu))	„EU-LISA veröffentlicht auf ihrer Website in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union, wie in der Gründungsverordnung (EU Nr. 2018/1726) vorgeschrieben, <ul style="list-style-type: none"> • Programmierungsdokumente, • Jährliche Tätigkeitsberichte, • Jahresbudgets, • Listen der zuständigen Behörden, die befugt sind, die im Schengener Informationssystem enthaltenen Daten direkt abzufragen, • Listen der Büros der nationalen Systeme des SIS II (N.SIS II) und der SIRENE-Büros, • Liste der benannten Behörden, die Zugang zu den im Zentralsystem von Eurodac gespeicherten Daten haben (Asyl) • offizielle Antworten der EU-LISA auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zum Jahresabschluss der Agentur. Verschiedene öffentliche Informationsmaterialien wie Broschüren, Broschüren und Informationsblätter werden aufgrund der geografischen Lage der Agentur in englischer, französischer, deutscher und estnischer Sprache veröffentlicht. Der Großteil der Webinhalte von eu-LISA ist in englischer Sprache, um begrenzte Ressourcen zu optimieren und diese effizient zu nutzen. Die Agentur führt schrittweise Grundsätze der sprachlichen Vielfalt ein, abhängig von den verfügbaren Ressourcen und den vorgelegten Anforderungen [...]“.
Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	Art. 93 Abs. 1. „Die Verordnung Nr. 1 des Rates gilt für die Agentur.“
Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	Art. 85 Abs. 6. „ Auf Antrag des Mitgliedstaats werden ihr die von der Agentur gemäß Absatz 1 erstellten Berichte in der oder den Amtssprachen der Union des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion stattgefunden hat, zur Verfügung gestellt.“ Artikel 119 Absatz 3 „Die Agentur übersetzt gegebenenfalls Sicherheitsförderungsmaterial in die Amtssprachen der Union.“

		<p>Art. 119 Abs. 5. „Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, sich schriftlich in einer der Amtssprachen der Union an die Agentur zu wenden und hat das Recht, eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.“</p>
<p>Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum</p>	<p>Verordnung (EU) 2017/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke</p>	<p>Art. 146 Abs. 1. „Die Anmeldung einer Unionsmarke ist in einer der Amtssprachen der Union einzureichen.“</p> <p>Art. 146 Abs. 2: „Die Sprachen des Amtes sind Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch.“</p> <p>Art. 146 Abs. 3. „Der Anmelder gibt eine zweite Sprache an, die eine Sprache des Amtes ist, deren Verwendung er als mögliche Verfahrenssprache für Einspruchs-, Verfalls- oder Nichtigkeitsverfahren akzeptiert. Wurde die Anmeldung in einer Sprache eingereicht, die nicht zu den Sprachen des Amtes gehört, so sorgt das Amt dafür, dass die Anmeldung [...] in die vom Anmelder angegebene Sprache übersetzt wird.“</p> <p>Art. 146 Abs. 4. Ist der Anmelder einer Unionsmarke der einzige Beteiligte des Verfahrens vor dem Amt, so ist die Verfahrenssprache die Sprache, die für die Anmeldung einer Unionsmarke verwendet wird. Wurde der Antrag in einer anderen Sprache als den Sprachen des Amtes gestellt, so kann das Amt dem Anmelder schriftliche Mitteilungen in der vom Anmelder in seiner Anmeldung angegebenen zweiten Sprache übermitteln.</p>
	<p>Informationen zu Sprachen auf der Website der Agentur</p> <p>https://euipo.europa.eu/ohimPortal/de/euipo-language-policy</p>	<p>„Die fünf Arbeitssprachen des Amtes sind Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch. Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen können in 23 Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht werden. Die EUTM- und RCD-Register werden ebenfalls in 23 EU-Amtssprachen veröffentlicht. Der Inhalt der Website des EUIPO wird zumindest in den fünf Amtssprachen und oft auch in 18 anderen Amtssprachen veröffentlicht.</p> <p>Beim EUIPO setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass jeder in der EU Zugang zu Informationen über Rechte des geistigen Eigentums in einer Sprache haben sollte, die sie verstehen, auch wenn diese Sprache nicht ihre Muttersprache ist.</p> <p>Wo immer möglich, kommunizieren wir mit Ihnen in Ihrer Landessprache. Für alle sprachlichen Fragen, die bestimmte Marken- oder Geschmacksmusterverfahren betreffen, gelten jedoch die jeweiligen Verordnungen und die Leitlinien des Amtes.</p> <p>Weitere Informationen darüber, welche Sprachen in Verfahren vor dem Amt verwendet werden dürfen, entnehmen Sie bitte den einschlägigen Verordnungen, insbesondere den Artikeln 146 und 147 UMV, den Artikeln 24, 25 und 26 UMV, den Artikeln 98 und 99</p>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

		<p>CDR sowie den Artikeln 29, 80, 81 und 83 der UMV.</p> <p><u>Finden Sie die gewünschte Sprache auf der Website</u></p> <p>Alle unsere Webseiten haben ein Dropdown-Menü in der oberen linken Ecke, in dem Sie auswählen können, in welcher Sprache Sie die Seite anzeigen möchten.</p> <p>Darüber hinaus, wenn Sie nach Rechtsprechung suchen, um einen Fall vor einem Gericht zu unterstützen, bietet unsere eSearch Case Law Datenbank maschinelle Übersetzungen, die Ihnen helfen, ein sofortiges allgemeines Verständnis für den Inhalt eines bestimmten Urteils zu gewinnen, bevor Sie in beglaubigte Übersetzungen investieren.</p> <p><u>Terminologie des EUIPO</u></p> <p>Das EUIPO stellt offizielle IP-bezogene Terminologie in allen EU-Sprachen zur Verfügung. Dies soll zur Rechtssicherheit in der Welt des geistigen Eigentums beitragen. Die Begriffe können von jedermann über die interinstitutionelle Terminologiedatenbank der EU (IATE) abgerufen werden.</p> <p><u>Übersetzungen</u></p> <p>Übersetzungen, die für die Arbeitsweise des Amtes erforderlich sind, werden vom Übersetzungszentrum für die Organe der EU übersetzt.</p>
<p>Einheitlicher Abwicklungsausschuss</p>	<p>Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010</p> <p>Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 17. Dezember 2018 zur Festlegung des Rahmens für die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus zwischen dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und der nationalen Entschließung</p>	<p>Art. 81 Abs. 1: „Die Verordnung Nr. 1 des Rates gilt für den Ausschuss.“</p> <p>Art. 81 Abs. 2: „Der Ausschuss entscheidet über die internen Sprachregelungen für den Ausschuss.“</p> <p>Art. 81 Abs. 3: „Der Ausschuss kann entscheiden, welche der Amtssprachen bei der Übermittlung von Dokumenten an die Organe oder Einrichtungen der Union zu verwenden sind.“</p> <p>Art. 81 Abs. 4: „Der Ausschuss kann mit jeder nationalen Abwicklungsbehörde die Sprache(n) vereinbaren, in denen die an die nationalen Abwicklungsbehörden oder von den nationalen Abwicklungsbehörden zu übermittelnden Dokumente zu übermitteln sind.“</p> <p>Art. 4 Abs. 1: „Die operative Arbeitssprache, die in der internen Kommunikation zwischen dem SRB und den NRB innerhalb des SRM verwendet wird, ist Englisch in gesprochener und schriftlicher Form.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3: „Entwürfe von Beschlüssen und Abwicklungsplänen, die von den NRB für Unternehmen und Gruppen unter direkter Zuständigkeit der NRB erstellt wurden und die gemäß den Anforderungen des nationalen Rechts in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst</p>

	<p>Behörden (SRB/PS/2018/15),</p>	<p>sind, werden von einer vorläufigen englischen Zusammenfassung nur zur informativen Verwendung begleitet, wenn sie an die [...]“</p> <p>Art. 4 Abs. 6: „Rechtsakte des SRB, die an die NRB gerichtet sind, um sie nach nationalem Recht umzusetzen, werden in englischer Sprache erlassen, was die rechtsverbindliche Fassung eines solchen Rechtsakts des SRB darstellt.</p> <p>Der SRB bemüht sich, gleichzeitig mit der Notifizierung dieses Rechtsakts an die NRB eine höfliche Übersetzung seines Rechtsakts in die von dieser Einrichtung gemäß der Verordnung Nr. 1 des Rates gewählte Landessprache vorzulegen.</p> <p>Dieses Verfahren gilt nicht für die Annahme von Abwicklungsbeschlüssen durch den SRB. In diesem Fall wird der SRB nach Annahme der Abwicklungsbeschlüsse auf Ersuchen der NRB der NRB eine höfliche Übersetzung ihres Abwicklungsbeschlusses in die Landessprache des Durchführungsrechtsakts übermitteln.“</p>
<p>Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für Einrichtungen der Europäischen Union</p>	<p>Erklärung 2</p> <p>Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission:</p> <p>„Bei der Einrichtung des Übersetzungszentrums bestätigen der Rat und die Kommission, dass das Zentrum so organisiert werden sollte, dass die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften unbeschadet besonderer Bestimmungen über den Sprachgebrauch der verschiedenen Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, gleich behandelt werden können.“</p>
<p>Europäische Verteidigungsagentur</p>	<p>Beschluss (GASP) 2015/1835 des Rates vom 12. Oktober 2015 zur Festlegung der Satzung, des Sitzes und der operativen Vorschriften der Europäischen Verteidigungsagentur</p> <p>Informationen auf der Website (Sprachpolitik (europa.eu))</p>	<p>Art. 33: „Die Sprachenregelung der Agentur wird vom Rat einstimmig festgelegt.“</p> <p>„Sprachpolitik</p> <p>Die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) setzt sich für Mehrsprachigkeit ein und erkennt an, wie wichtig es ist, mit EU-Bürgern in der gesamten EU zu kommunizieren und den Zugang zu Informationen in ihren jeweiligen Sprachen zu erleichtern.</p> <p><u>Unser Engagement für sprachliche Vielfalt</u></p> <p>Die EU hat 24 Amtssprachen: [...].</p>

	<p>Die EDA zielt darauf ab, das Gleichgewicht zwischen der Achtung der europäischen sprachlichen Vielfalt und praktischen Erwägungen wie Zielgruppe, zeitlichen Zwängen sowie Auswirkungen auf menschliche und finanzielle Ressourcen zu finden.</p> <p>In diesem Licht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EDA ist bestrebt, bei der Umsetzung ihrer Sprachpolitik einen pragmatischen und kosteneffizienten Ansatz zu verfolgen. • Die EDA unterstützt die Bündelung von Übersetzungsressourcen nach Möglichkeit, um die Kosten zu senken und sicherzustellen, dass die EU-Bürger über mehr Informationen in einer Vielzahl von Amtssprachen der EU verfügen. • Die EDA verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung stehenden Übersetzungstools und -dienstleistungen bestmöglich zu nutzen. <p><u>Verwendung von Sprachen in EDA</u></p> <p>In der Praxis ist die interne Arbeitssprache von EDA Englisch. Die Hauptsprache auf der öffentlichen Website von EDA ist dementsprechend auch Englisch, das es ermöglicht, Inhalte kontinuierlich zu erstellen, zu überwachen und zu aktualisieren und Ressourcen zu optimieren.</p> <p>[...]</p> <p><u>Öffentliche Anfragen, Anträge auf Zugang zu Dokumenten und Zugang zu personenbezogenen Daten</u></p> <p>Auskunftersuchen, Zugang zu Dokumenten und Zugang zu personenbezogenen Daten können in jeder EU-Amtssprache gestellt werden. Die EDA stellt sicher, dass die Bürger, die in einer der EU-Amtssprachen schreiben, nach Möglichkeit eine Antwort in derselben Sprache gemäß dem Kodex für gute Verwaltungspraxis der EDA erhalten.</p> <p>Um eine rasche Bearbeitung von Anfragen zu erleichtern und verspätete Antworten aufgrund des Übersetzungsbedarfs zu vermeiden, kann die EDA Standardantworten auf Informationsanfragen, Zugang zu Dokumenten und Zugang zu personenbezogenen Daten nutzen und sich bei Bedarf auf Muttersprachler innerhalb der EDA stützen.“</p> <p><u>Öffentliches Beschaffungswesen und Rekrutent</u></p> <p>Im Rahmen ihrer Vergabeverfahren verwendet die EDA die Sprache der Verträge, meist Englisch. Wirtschaftsakteure und Bewerber für die Vergabeverfahren der EDA können zusätzliche</p>
--	--

		<p>Informationen im Zusammenhang mit den Auftragsunterlagen in einer der Amtssprachen der EU anfordern.</p> <p>Die Mitarbeiter der EDA sind multikulturell und decken ein breites Spektrum von EU-Sprachen ab. Aufgrund der begrenzten verfügbaren Mittel und um eine rasche Bearbeitung von Anfragen zu gewährleisten, werden Bewerber für die Einstellungsverfahren der EDA aufgefordert, sich in englischer Sprache an die Agentur zu wenden. Da Englisch in der Praxis die interne Arbeitssprache von EDA ist, ist auch eine sehr gute Englischkenntnisse eine Voraussetzung für die Einstellung bei der Agentur.</p> <p><u>EDA Pressemitteilungen & Presseveranstaltungen</u></p> <p>Aufgrund der Notwendigkeit, schnell mit der Presse über aktuelle Themen zu kommunizieren, werden EDA-Pressemitteilungen in der Regel in englischer Sprache veröffentlicht. Wo relevant, kann EDA auch Pressemitteilungen in andere Sprachen übersetzen. Im Rahmen der Teilnahme der EDA an Pressekonferenzen im Rat kann entsprechend der Praxis des Rates eine Übersetzung ins Französische/aus dem Französischen angeboten werden.</p> <p>[...]</p>
<p>Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien</p>	<p>Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien</p>	<p>Keine Bestimmung über die Sprachregelung</p>
<p>Satellitenzentrum der Europäischen Union</p>	<p>Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren</p>	<p>Keine Bestimmung über die Sprachregelung</p>
<p>Euratom-Versorgungsagentur</p>	<p>Beschluss des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur</p>	<p>Keine Bestimmung über die Sprachregelung</p>

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy	Beschluss des Rates vom 27. März 2007 zur Gründung des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie und zur Gewährung von Vergünstigungen	Keine Bestimmung über die Sprachregelung
--	--	--

ANHANG 2: METHODIK ZUR ANALYSE VON WEBSITES

A2.1 Methodik zur Datenerhebung und -analyse

Abbildung A2.1 beschreibt die wichtigsten Phasen des methodischen Ansatzes zur Datenerfassung und empirischen Analyse von Websites. Es beginnt mit der deduktiven Phase, in der die Inhaltsklassifikation der Website und die mehrsprachigen Bedarfstypologien definiert werden. Die deduktive Phase stützt sich auf Theorie und inhaltliches Domänenwissen. Der Wert eines deduktiv definierten konzeptuellen Rahmens muss immer empirisch gegen die Realität getestet werden. Dies geschieht in der induktiven Phase, in der die Typologien getestet und verfeinert werden. Diese deduktiv-induktive Interaktion bezieht sich hauptsächlich auf die Website-Analyse und wird in Abbildung A2.1 durch die Zwei-Wege-Pfeile dargestellt, die die beiden Phasen miteinander verbinden. Die Verfeinerung der Typologien erfolgt durch diese Interaktion.

Abbildung A2.1 Hauptphasen der Methodik

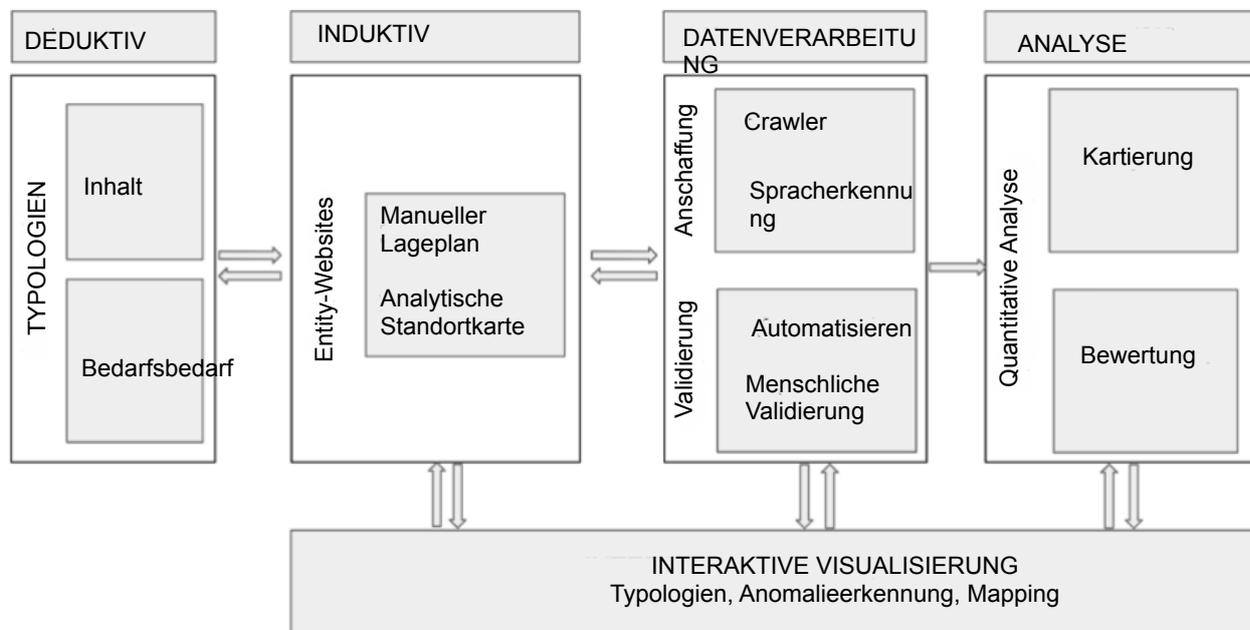


Abbildung A2.1 Hauptphasen der Methodik

Die induktive Aufgabe wird in Abbildung A2.1 im Feld „Entity-Websites“ dargestellt. Wir verwenden die Website-Karte der Entität und die als Ausgangspunkt identifizierte Web-Abschnitte. Die meisten Websites verfügen über eine Sitemap und für solche, die (z. B. die Kommission) keine funktionale Entsprechung gibt, gibt es auch dann, wenn sie nicht offiziell als Sitemap bezeichnet wird. In einigen Fällen enthält eine Sitemap möglicherweise keinen bestimmten Web-Bereich von Interesse, z. B. öffentliche Ausschreibungen oder einen Pressebereich. In solchen Fällen fügen wir diesen speziellen Web-Bereich von Interesse zu unserer Website-Karte hinzu. Obwohl Entitäten verschiedene Web-Sektionen priorisieren und unterschiedliche Labels verwenden, gibt es einen angemessenen Grad an Konvergenz bei den Arten von Web-Sektionen, die in einer Site-Map dargestellt werden (z. B. haben die meisten einen Abschnitt „Über“, „Allgemeine Informationen“ oder „Themen“) usw.). Diese Arten von gemeinsamen Web-Sektionen wurden in der

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Inhaltsklassifikation ausgearbeitet. Wir bezeichnen diesen Prozess als manuelle Extraktion der Site Map und ergeben eine Liste von Web-Abschnitten pro Entity-Website.

In einer zweiten Phase, die in Abbildung A2.1 als „analytische Site Map“ in der induktiven Phase bezeichnet wird, verwenden wir automatisierte Techniken (z. B. Web-Crawler), um verschiedene Web-Sektionen der Website eines Unternehmens zu identifizieren. Die Web-Sektionen der manuell extrahierten Seitenkarte bilden die erste Ebene in der Organisationshierarchie einer Website. Aber es gibt noch viel mehr Schichten. So enthält der Abschnitt „Gesetze“ der Kommission auf der Ebene 1 in der Hierarchie (neben anderen Abschnitten wie About und Jobs) 51 weitere Web-Sektionen auf Ebene 2. Level 2 Web-Abschnitte enthalten Inhalte wie „der Rechtsetzungsprozess“ oder „Suchgesetze“. Diese Abschnitte der Stufe 2 erzeugen weitere 31 Abschnitte wie „Verbraucher“ oder „Datenschutz“. Nur einen (der Abschnitt „Gesetze“) aus den Dutzend Web-Sektionen der Ebene 1 der Websitekarte der Kommission ergibt über 300 Web-Sektionen, von denen jeder eine Vielzahl von Dokumenten enthält. Was wir als analytische Website-Map-Extraktion bezeichnen, ist die Verwendung automatisierter Techniken, um die Ordner/Dokumente zu extrahieren, die mit den Web-Abschnitten der Website-Karte verbunden sind.

Mit diesen analytischen Karten besteht die qualitative (manuelle) Codierungsaufgabe darin, die Kategorien aus unserer Inhaltsklassifizierung und der mehrsprachigen Bedarfstypologie den verschiedenen Web-Sektionen der Websites zuzuordnen. Eine Website besteht aus vielen Hierarchien von Ebenen, was wir als Web-Sektionen bezeichnen. Für die Website eines bestimmten Unternehmens ist der Einstiegspunkt die verschiedenen Web-Abschnitte der Ebene 1, die gecrawlt werden, die in der Regel auf der Website-Karte basieren. Jeder Abschnitt der Ebene 1 enthält jedoch mehr Web-Sektionen auf Ebene 2 und so weiter für jede Ebene in der Hierarchie. Einige Websites können mehr als 10 Ebenen enthalten, bevor ein Dokument, wie ein Bericht, aufgerufen werden kann. Die Anzahl der Webseiten in jedem Level steigt dramatisch. Die qualitative Codierung auf Stufe 1 umfasste mehr als 500 Web-Sektionen. Auf Stufe 2 steigt die Zahl auf etwa 4.000 und auf Stufe 3 weit über 10.000. Somit wird die qualitative Codierung für Webabschnitte auf Ebene 1 und Stufe 2 durchgeführt. Darüber hinaus auf Stufe 3 in irgendeiner systematischen Weise mit menschlichen Codern war nicht möglich. Dies bedeutet, dass die Codes als Annäherung an die Art des Inhalts gesehen werden sollten, den ein Web-Bereich enthält.

Die letzten inhaltlichen Abschnitte, die aus allen analysierten Websites hervorgingen, waren:

DIES IST **Über/Organisation**: Organisatorische Informationen wie Struktur, Rolle bei der Entscheidungsfindung der EU, politische Verantwortlichkeiten, Kontaktmöglichkeiten, Website-Politiken.

DIES IST **Richtlinien**: Abschnitte, die sich mit EU-Politiken oder -Gruppen befassen.

DIES IST **News/Events/Speeches**: Listenseiten, die Nachrichten, Ereignisse oder Redeelemente enthalten.

DIES IST **Finanzierungsausschreibungen**: Abschnitte für Finanzierungsmöglichkeiten und Ausschreibungen.

DIES IST **Rekrutierung**: Offene Stellen und Möglichkeiten; Informationen über laufende Auswahlverfahren; und Informationen über Karriere, Rekrutierung, Praktika.

DIES IST **Dokumentation**: jegliche Dokumentation, Veröffentlichungen, Ressourcen, einschließlich Gesetze, Studien, Auswertungen, Statistiken, Informationsbroschüren, Infografiken, Factsheets, Gesetze, andere Ressourcen.

DIES IST **Allgemeine Informationen**: Allgemeine Informationen, die nicht in den anderen Kategorien enthalten sind, einschließlich

allgemeine Informationen über Richtlinien (z. B. Informationen zu vielen Richtlinien und Portal-/Gateway-Seiten).

DIES IST **Bürger**: öffentliches Engagement, einschließlich Konsultationen zu EU-Politiken oder -Themen, Petitionen an das Europäische Parlament, Antworten auf Bürgerbriefe, Bürgerinitiativen,

Aufrufe an den Europäischen Bürgerbeauftragten, öffentliche Konsultationen zu allen EU-Politiken oder -Themen.

DIES IST **Sitzungen/Ausschüsse**: Offizielle offizielle EU-Sitzungen und -Ausschüsse, die sich mit der Politikgestaltung befassen, getrennt von den Standard-Veranstaltungslisten auf Websites.

Die Übereinstimmung zwischen dem System der Inhaltsklassifizierung und der mehrsprachigen Bedarfstypologie ist in Tabelle 5 in Kapitel 6 veranschaulicht (siehe auch Kapitel 5).

A2.1.2 Datenverarbeitungsphase

Das oben beschriebene Verfahren ist sehr iterativ zwischen den deduktiven und induktiven Phasen der Prüfung und Verfeinerung der Typologie. Sobald für eine bestimmte Entitätswebsite zufrieden stellende Ergebnisse erzielt wurden, kann der Datenerfassungsprozess eingeleitet werden, für den maßgeschneiderte Web-Crawler entwickelt wurden. Die Crawling-Aspekte der Datenverarbeitungsphase des Projekts sind in Abbildung A2.2 und Abbildung A2.3 dargestellt.

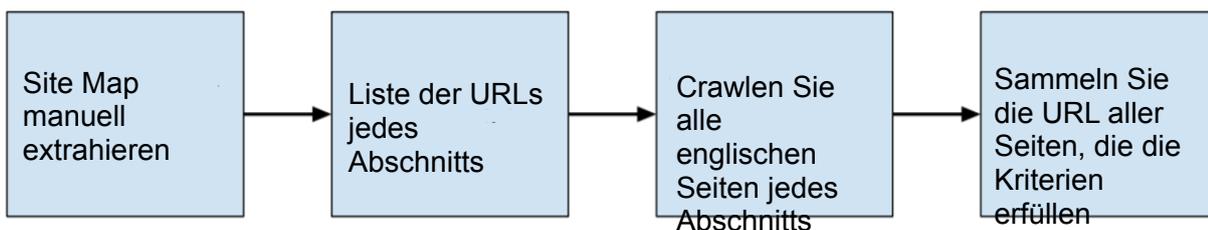


Abbildung A2.2: Erster Crawling-Schritt: Crawling Pages in Standardsprache (Englisch)

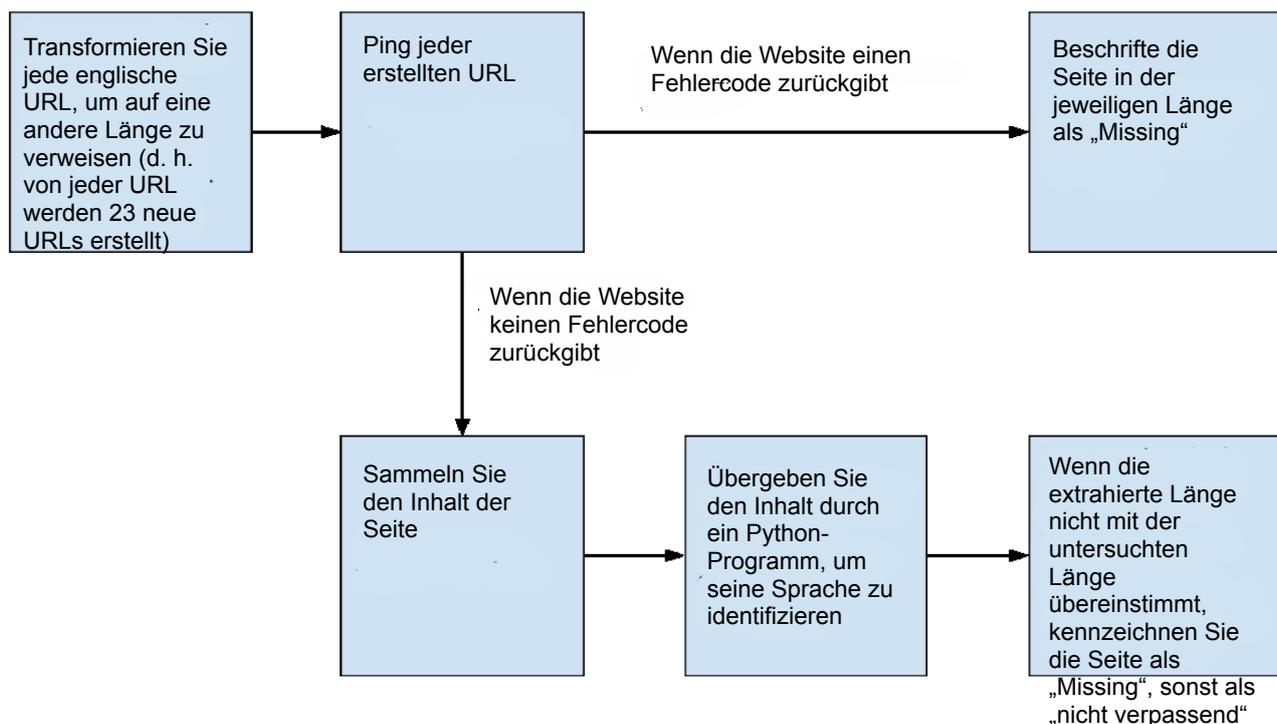


Abbildung A2.3: Zweiter Crawling-Schritt: Crawlen Sie alle nicht-englischen Seiten

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Es gibt zwei Hauptschritte zum Crawlen der Website.

Schritt 1. Im ersten Schritt des Webcrawling verwenden wir eine Standardsprache (Englisch) für die Sammlung der Uniform Resource Locators (URLs). Die Web-Crawler besuchen jeden Abschnitt der Website einer Entität (wie durch Site-Maps oder manuell extrahierte Website-Maps definiert) und sammeln die URLs aller identifizierten Links. Es müssen Grenzen gesetzt werden, um zu verhindern, dass Webcrawler in einer unendlichen Schleife das Netz kriechen. Die Crawler beschränken sich darauf, Links von derselben Domain zu sammeln und „externe“ Websites oder Domains auszuschließen. Daher würde ein Link von der Website des Europäischen Parlaments, der auf eine externe Domäne verweist (z. B. das EP NewsHub – <https://www.epnewshub.eu/> - auf der Website des Europäischen Parlaments), nicht erfasst, da er nicht zur Domäne des EP gehört, d. h. der Domäne europa.eu.

Für jeden Website-Bereich werden die folgenden Filterkriterien für die Sammlung von URLs angewendet:

DIES IST Die URL sollte Teil des betrachteten Abschnitts sein. Wenn der Crawler beispielsweise den Abschnitt „News“ der Website des Europäischen Parlaments durchsucht, der folgenden Stamm [<https://www.europarl.europa.eu/news/>] enthält, werden nur URLs mit diesem Stamm gesammelt. Nur so kann die Konsistenz der für jeden Abschnitt gesammelten Inhalte sichergestellt werden, was für die Zuordnung der Inhaltsklassifikation und der Bedarfstypologie von entscheidender Bedeutung ist.

DIES IST Die URL sollte keine GET-Parameter enthalten (d. h. Informationen, die normalerweise für die Weitergabe zusätzlicher Informationen an eine Website verwendet werden, z. B. für Suchkriterien). In der Regel ist dies mit der Suche nach Datenbanken verbunden. Dies wurde eingeführt, weil wir Fälle erlebten, in denen verschiedene URLs mit GET-Parametern auf denselben Artikel hinwiesen, der Endlosschleifen erzeugte. Dieser Zustand kann jedoch entspannt werden, wenn der Abschnitt paginiert ist (z. B. https://ec.europa.eu/info/events_en). Dadurch kann der Crawler Seiten ändern und den nächsten Satz von Seiten, die in einer Seitensequenz erscheinen, crawlen.

DIES IST Wenn eine URL auf Bilder oder Videos verweist, werden diese auch übersprungen (diese Arten von Inhalten konnten mit den Spracherkennungstools, die auf Textdaten arbeiten, nicht analysiert werden).

Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören folgende:

DIES IST kleinere Crawling-Jobs, die die Belastung der Server des Unternehmens verringern;

DIES IST im Falle eines Crawler-Versagens müssen nur die einzelnen Abschnitte neu gecrawlt werden und nicht die gesamte Website;

DIES IST anstelle des wahllosen Webcrawlings sind die Crawler auf die Bedürfnisse des Crawlers jedes Webabschnitts abgestimmt;

DIES IST wenn eine Seite in einer der anderen 23 Sprachen fehlt, wissen wir, dass dies aufgetreten ist, weil diese Seite nicht verfügbar ist.

Schritt 2. Nachdem wir den englischen Korpus erstellt haben, d. h. eine Liste von URLs pro Abschnitt pro Website, gehen wir zu Schritt 2 des Crawlings. In diesem Schritt ersetzen wir für jede gesammelte URL den Sprachindikator in der URL durch einen anderen Sprachcode, einer für jede der anderen 23 Sprachen.

Der nächste Schritt ist, den Inhalt der Seite mit einem Crawler zu sammeln. Zunächst überprüft der Crawler, ob die URL existiert. Wenn die URL nicht existiert, zeichnet sie das als fehlende auf. Wenn die URL existiert, sammelt sie alle ihre Inhalte. Danach werden die zur Spracherkennung zu analysierenden Inhalte ausgewählt. Dies erfordert die Isolierung bestimmter Abschnitte der Webseite, da es Abschnitte auf einer Webseite gibt, z. B. das Navigationsmenü, die immer übersetzt werden, aber sie in Bezug auf dieses Projekt tatsächlich keine nützlichen Informationen

enthalten. Wenn der Abschnitt aus irgendeinem Grund nicht extrahiert werden kann (z. B. kann er fehlen), wird er markiert.

Wenn der Prozess den Inhalt erfolgreich extrahiert, wird der Inhalt an ein internes Natural Language Processing-Tool gesendet, das für dieses Projekt entwickelt wurde und das Bibliothekstool „CLD2“ (Compact Language Detection) zur Identifizierung von Sprachen verwendet. Genauer gesagt hat CLD2 eine Funktion, die einen Vektor mit den verschiedenen Sprachen zusammen mit dem Slice auf dem Inhalt zurückgibt, der die Sprache enthält. In unserem Fall haben wir die Zeichen der untersuchten Sprache gezählt, und wir haben das durch die Gesamtzahl der Zeichen geteilt, die das Dokument enthält. Dies gibt einen Wert zwischen 0 und 1 zurück, der den Anteil des Textes in der untersuchten Sprache darstellt. Der letzte Schritt besteht darin, eine Cut-off-Schwelle zu verwenden, um der Webseite eine binäre Klasse (1 vs 0) zuzuweisen, wobei 1 bedeutet, dass die Webseite in der Zielsprache verfügbar war und 0 bedeutet, dass die Webseite in der Zielsprache nicht verfügbar war.

Bei verschiedenen Validierungsübungen kodierte das Team manuell eine zufällige Auswahl von 1800 Webseiten der EU-Institutionen. Dies ermöglichte es dem Team, die Leistung der Verwendung verschiedener Grenzwerte zu bewerten. Die Verwendung der 0,5-Schwelle erreichte eine Genauigkeit von 96 %. Die Verwendung höherer Cut-off-Punkte (z. B. 0,6 oder 0,7) führte zu einer verminderten Leistung. Kurz gesagt, die Validierungsübung legt nahe, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine Webseite in der Zielsprache korrekt als verfügbar eingestuft wird, auf der aggregierten Ebene zwischen 95 und 97 Prozent liegt.

A2.2 Auswahlkriterien für Websites oder Web-Sektionen

Es gibt verschiedene Kriterien, die die Einbeziehung/Ausschluss von Websites und Web-Sektionen beeinflussen. Diese können in drei Haupttypen gruppiert werden.

Website-Auswahl

DIES IST Wenn eine Website „effektiv“ einsprachig ist, ist die Analyse ihrer mehrsprachigen Attribute völlig überflüssig. Einige Websites, insbesondere unter den dezentralen EU-Agenturen, sind effektiv einsprachig. Sie können Sprachauswahlseiten haben, aber diese funktionieren nicht oder leiten zu einer einzigen Seite um, die in der Zielsprache übersetzt wurde.

DIES IST Eine Website kann nicht abgeglichen werden, wenn der Text, der den Abschnitt oder Titel der Webseite bezeichnet, beim Wechsel von der Standardsprache in die Zielsprache umgewandelt wird (z. B. wenn der Web-Bereich in der englischen Standardsprache „news/en“ wie folgt in die spanische Zielsprache „noticias/es“ oder „es/noticias“ umgewandelt wird). Dieses Kriterium betraf nur zwei Websites.

Crawling-Probleme

DIES IST Die Website blockiert das Crawlen ihrer Inhalte mit technischen Mitteln. Das war überraschend ungewöhnlich.

DIES IST Abschnitte von Websites, die Datenbanken sind, konnten nicht gecrawlt werden.

Sprachverfügbarkeit abgleichen

DIES IST Das Abgleich aller gecrawlten URLs erfolgt für alle 23 Sprachen. Einige Arten von URLs konnten nicht überprüft werden:

○ URLs, die ein ‚?‘ enthalten. Letzterer ist ein Parameter, der dynamische Inhalte anzeigt, die normalerweise aus einer Datenbank extrahiert werden.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

O URLs, die mit einer Erweiterung enden, z. B. ‚.docx‘ und ‚.png‘. Dies ist notwendig, da wir den Inhalt einer beliebigen Webressource nicht automatisch bearbeiten können.

O Randbedingungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit der Sprache für Inhalte, die zu der analysierten Website gehören, überprüft wird. Wenn also URLs auf eine Domain außerhalb der betrachteten Domain verweisen, z. B. wenn eine Gegenprüfung auf <http://domainA.com> durchgeführt wird und die URL auf eine andere, z. B. <http://domainB.com> verweist, sind solche externen URLs ausgeschlossen.

O URLs, die systematisch Fehlermeldungen generieren (hohe „fehlende“ Daten). Dies geschah mit nur einer Website, die ausgeschlossen werden musste.

A2.3 Mehrsprachigkeitsindex

Dieser Anhang enthält Formeln für die Berechnung der Multi-Lingo-Metrik, wie sie auf die Analyse von EU-Websites angewendet wird (Kasten A2.3). Es enthält auch einige Vorbehalte, um zu verstehen, wie es auf die analysierten Websites angewendet wurde.

Vorausgesetzt, dass Dokumente (Webseiten) standardmäßig nur in einer Sprache (d. h. Englisch) erstellt werden und die Dokumente (Webseiten) dann in die anderen Amtssprachen (L) übersetzt werden.

D ist die Gesamtmenge der in der Standardsprache erstellten Dokumente, während D_i die Anzahl_{der} in die Sprache übersetzten Dokumente ist. Ein Index der durchschnittlichen Mehrsprachigkeit (MI) kann wie folgt berechnet werden:

$$MI = \frac{1}{L} \sum_{i=1}^L d_i$$

Ein gruppierter Durchschnitt der Mehrsprachigkeit (GMI) wird auch für eine Gruppe mit |G|-Mitgliedern berechnet.

$$GMI = \frac{1}{G} \sum_{i=1}^G MI_i$$

Eine Gruppe in der obigen Formel kann die Webseiten eines Rechtsträgers (d. h. EU-Organe, -Einrichtungen oder -Agenturen), die Klassifizierung des Inhalts oder die Typologie der Bedürfnisse sein. Wie in der empirischen Analyse gezeigt, ist der gruppierte Durchschnitt (GMI) ein ausgewogenerer Schätzwert, da er den Gruppen (unabhängig davon, ob Art der Entität, Art des Inhalts oder Bedarfstyps) das gleiche Gewicht verleiht.

Feld 7: A2.3: Eine Metrik der Mehrsprachigkeit

Um zwischen den beiden Metriken im Haupttext des Berichts zu unterscheiden, wird die erste Metrik als die nicht gruppierte Metrik oder der nicht gruppierte Durchschnitt bezeichnet, während die zweite Metrik als gruppierte Metrik oder gruppierter Durchschnitt bezeichnet wird.

Die empirische Aufgabe bestand darin, zu prüfen, ob die standardmäßigen (englischsprachigen) Webseiten, die auf den analysierten EU-Websites gesammelt wurden, in den Zielsprachen (d. h. in den 23 anderen EU-Amtssprachen) verfügbar waren. Dies war letztlich eine binäre Klassifizierungsaufgabe, bei der jede Standard-Webseite (URL) ein binäres Ergebnis hatte: „1“ bedeutet, dass der Inhalt in der Zielsprache gegen „0“ verfügbar war, was bedeutet, dass der Inhalt in der Zielsprache nicht verfügbar war. Basierend auf der binären Klassifikation konnten die in Feld A2.3 definierten Metriken angewendet werden.

Unterschlupf

Es gibt einige **wichtige Vorbehalte bei der Interpretation der Ergebnisse**. Erstens gibt es URLs, die aus irgendeinem Grund nicht richtig geladen werden, z. B. der Web-Crawler brach oder Probleme auf dem Server auf. Diese „fehlenden“ URLs sind sehr selten, etwa ein Prozent des Volumens und werden wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtergebnisse haben.

Zweitens sind einige URLs relativ einfach in Bezug auf die Sprachverfügbarkeit zu klassifizieren, während andere schwieriger sind. Zum Beispiel gibt es viele URLs, die in der Zielsprache geladen werden, deren Inhalt jedoch auf Englisch ist. Andere URLs laden beide korrekt, d. h. ohne Fehler, und befinden sich in der richtigen Zielsprache. Beide Typen können als „einfach“ für das Spracherkennungstool angesehen werden, um in den Zielsprachen als „0“ (nicht verfügbar) oder als „1“ (verfügbar) zu klassifizieren.

Es gibt jedoch auch Webseiten, die möglicherweise schwieriger zu klassifizieren sind, wenn zum Beispiel ein Großteil des Webseiteninhalts in der angeforderten Sprache ist, mit Ausnahme einiger Inhalte, die in der Zielsprache sein sollten, aber nicht. In solchen Fällen würde das Spracherkennungstool einen Wert zwischen 0 und 1 zurückgeben, der den Anteil des Inhalts in der Zielsprache repräsentiert. Glücklicherweise wird ein überwältigender Anteil der Daten, etwa 90 Prozent, als Binärwert „0“ oder „1“ zurückgegeben. Wie im Panel einer der Abbildung A2.3 zu sehen ist, sind die Noten im Wesentlichen „0“ oder „1“ im Histogramm. Scores zwischen diesen beiden Werten sind im Histogramm kaum nachweisbar. Etwa 10 Prozent der Daten haben jedoch ein Element mehrerer Sprachen (d. h. beide Elemente des Englischen und der Zielsprache wurden erkannt).

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

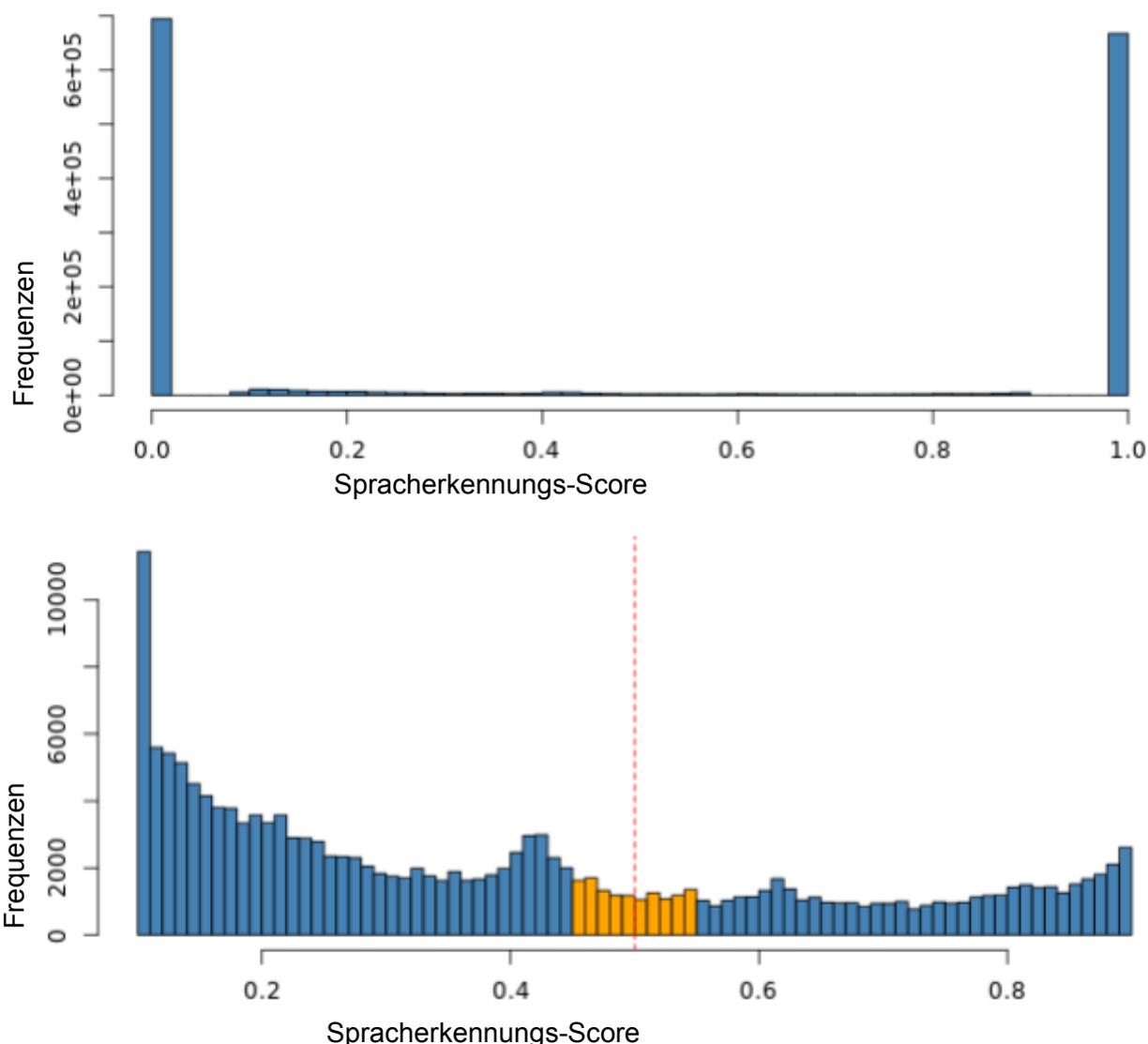


Abbildung A2.3: Histogramm in Panel 1 zeigt die Verteilung der Spracherkennungswerte. Histogramm im Panel 2 zoomt in die Werte zwischen 0 und 1, die im Panel 1 nicht sichtbar sind

Im Panel zwei der Abbildung A2.3 zoomt das Histogramm in jene Werte, die zwischen 0 und 1 liegen. Die meisten Werte liegen nahe am Nullpunkt. Die Grafik enthält auch eine gestrichelte Linie, um den Schwellenwert von 0,5 anzuzeigen, der als Grenzwert für die binäre Klassifizierung von URLs als 0 oder 1 dient. Ein Bereich mit einer Marge von 10 Prozent um den binären Schwellenpunkt ist orange gefärbt, um Werte mit der größten Unsicherheit anzuzeigen. URLs in dieser unsicheren Zone stellen einen sehr kleinen Anteil der Daten dar, etwa einen halben Prozentpunkt. Eine binäre Fehleinstufung wird wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf eine der Schätzungen haben, selbst wenn das Unsicherheitsband signifikant erhöht wird.

A2.4 Websites der EU-Agentur geprüft (Juli 2021)

Agentur	Mehrsprachig	Notizen
Agentur zur Unterstützung des GEREK	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Autorität für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen	Nein	Diese Website ist nur in englischer Sprache.
Gemeinschaftliches Sortenamt	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Europäische Bankenaufsichtsbehörde	Nein	Diese Website hat eine Sprachauswahl, aber wenn Sie die Sprache ändern, leitet sie Sie auf die ONE-Seite weiter, die in die ausgewählte Sprache übersetzt wurde. Für jede andere Sprache als Englisch existiert also eine einzige übersetzte Seite.
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Teilweise	Diese Website scheint eine standardmäßige englische Website mit vollständigem Inhalt und separaten (kleineren) Websites für jede der Sprachen zu haben. Diese separaten Sprachwebsites haben eine andere URL. Es gibt keine Möglichkeit, URLs zu überprüfen.
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	Teilweise	Diese Website hat Sprachauswahl, aber alle Inhalte sind auf Englisch. Die Website wurde nach der Überprüfung im Juli 2021 komplett erneuert, ist aber trotz Sprachauswahl immer noch effektiv einsprachig.
Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	Nein	Die neue Website für europäische Cybersicherheitskompetenz verfügt über eine Sprachauswahl, funktioniert aber nicht.
Europäische Umweltagentur	Teilweise	Diese Website kann nicht überprüft werden. Die URL enthält den Titel des Dokuments in der entsprechenden Sprache.
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	Nein	Nur der Abschnitt „Über“ wird übersetzt, wenn Sie die Sprache ändern. Außerdem stehen nur 4 Sprachen zur Verfügung.
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	Teilweise	Die Website verfügt über einen Sprachauswahlschalter, der für einige Top-Level-Sektionen funktionierte, aber beim Abgleich ist effektiv einsprachig und wurde nicht in die Analyse einbezogen.
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	Nein	Diese Website hat eine Sprachauswahl, aber wenn Sie die Sprache ändern, leitet sie Sie auf die ONE-Seite weiter, die in die ausgewählte Sprache übersetzt wurde. Für jede andere Sprache als Englisch existiert also eine einzige

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

		übersetzte Seite.
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Europäische Arbeitsbehörde	Nein	Diese Website hat eine Sprachauswahl, aber alle Inhalte sind auf Englisch.
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Europäische Arzneimittel-Agentur	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Europäische Staatsanwaltschaft	Nein	Die Sprachauswahl ist nur für einen Abschnitt verfügbar („Straftat melden“)
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch
Europäische Stiftung für Berufsbildung	Nein	Diese Website hat Sprachauswahl, aber alle Inhalte sind auf Englisch.
Asylagentur der Europäischen Union	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit	Nein	Diese Website hat eine Sprachauswahl, aber wenn Sie die Sprache ändern, leitet sie Sie auf die ONE-Seite weiter, die in die ausgewählte Sprache übersetzt wurde. Für jede andere Sprache als Englisch existiert also eine einzige übersetzte Seite.
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	Nein	Diese Website hat eine Sprachauswahl, aber wenn Sie die Sprache ändern, leitet sie Sie auf die ONE-Seite weiter, die in die ausgewählte Sprache übersetzt wurde. Für jede andere Sprache als Englisch existiert also eine einzige übersetzte Seite.
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	Nein	Diese Website hat eine Sprachauswahl, aber wenn Sie die Sprache ändern, leitet sie Sie auf die ONE-Seite weiter, die in die ausgewählte Sprache übersetzt wurde. Für jede andere Sprache als Englisch existiert also eine einzige übersetzte Seite.
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Agentur der Europäischen	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle

Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden		Inhalte sind auf Englisch.
Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	Teilweise	Die Website kann nicht gecrawlt werden, die; Crawler wurde technisch verhindert.
Einheitlicher Abwicklungsausschuss	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	Teilweise	Im Gegensatz zu allen anderen Websites, die gecrawlt wurden, gibt der CdT eine sehr hohe fehlende Datenanzahl zurück. Die meisten URL-Abgleiche werden als Fehler zurückgegeben.
Europäische Verteidigungsagentur	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch
Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Satellitenzentrum der Europäischen Union	Nein	Diese Website verfügt über keine Sprachauswahl. Alle Inhalte sind auf Englisch.
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt	Teilweise	Die Sprachauswahl funktioniert nicht für alle Sprachen. Von der Kommission verwaltete Website „ec“ (nicht direkt von der Agentur verwaltet).
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur	Teilweise	Diese Website hat eine Sprachauswahl, aber der Inhalt ist nur in Englisch, Französisch und Deutsch verfügbar. Alle anderen Sprachen sind nicht verfügbar.
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	Teilweise	Die Sprachauswahl funktioniert nicht für alle Sprachen. Von der Kommission verwaltete Website „ec“ (nicht direkt von der Agentur verwaltet).
Europäischer Innovationsrat und Exekutivagentur für KMU	Teilweise	Die Sprachauswahl funktioniert nicht für alle Sprachen. Von der Kommission verwaltete Website „ec“ (nicht direkt von der Agentur verwaltet).
Exekutivagentur des Europäischen	Teilweise	Die Sprachauswahl funktioniert nicht für alle Sprachen. Von der Kommission verwaltete Website „ec“ (nicht direkt von der Agentur verwaltet).

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Forschungsrats		
Europäische Exekutivagentur für Forschung	Teilweise	Die Sprachauswahl funktioniert nicht für alle Sprachen. Von der Kommission verwaltete Website „ec“ (nicht direkt von der Agentur verwaltet).

ANHANG 3: INTERVIEWANALYSE

A3.1 Einführung

Dieser Anhang enthält die Ergebnisse der Interviews mit 12 politischen Experten für Übersetzung/Dolmetschen in 10 EU-Organen, -Einrichtungen und einer Agentur. Die wichtigsten behandelten Themen betrafen Entscheidungsfindung/Umsetzung, aktuelle Trends, die Rolle digitaler Technologien sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Tabelle A3.1: Liste der Interviews

Organ, Einrichtung, Agentur	Interviewer-ID	Datum
Europäisches Parlament	2	18.11.2021
Europäisches Parlament	4	23.11.2021
Europäische Kommission	3	22.11.2021
Europäische Kommission	7	29.11.2021
Gerichtshof der Europäischen Union	10	9.12.2021
Europäische Zentralbank	8	30.11.2021
Europäische Zentralbank	9	30.11.2021
Europäischer Rechnungshof	1	15.11.2021
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss/Europäischer Ausschuss der Regionen	5	24.11.2021
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss/Europäischer Ausschuss der Regionen	6	24.11.2021
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur	11	21.01.2022
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur	12	21.01.2022

Hinweis: Das Generalsekretariat des Rates wurde für ein Gespräch kontaktiert, beschloss aber, keinen Beitrag zu der Studie zu leisten.

A3.2 Entscheidungsfindung über Übersetzung und Dolmetschen

Vorschriften für die Sprachenregelung

Zu den von den Befragten angegebenen Regeln für die Sprachenregelung gehören:

DIES IST Verordnung Nr. 1 (über Mehrsprachigkeit), in der festgelegt ist, dass „alle veröffentlichten Dokumente in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden müssen“ (alle Befragten);

DIES IST Verhaltenskodex (Mehrsprachigkeit), einschließlich Durchführungsbestimmungen für Dolmetschleistungen und Übersetzungen, regelmäßig aktualisierte Liste der Aufgaben, Prioritäten usw.; praktische Vorschriften (z. B. genaue Fristen, Zuständigkeiten), Anspruch

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

auf Übersetzung und Dolmetschen an die Mitglieder und verschiedene Organe des Parlaments; Prioritäten bei Ressourcenengpässen (Interviews 2, 4, 5, 6);

DIES IST Geschäftsordnung (Interviews 4, 5, 6, 10);

DIES IST Verträge (Interviews 1, 10, 11, 12); und

DIES IST Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs (Interviewe 10).

Die Befragten nahmen ferner Regeln für die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung bestimmter Dokumente (z. B. Berichte) in allen EU-Sprachen zur Kenntnis; Situationen, in denen Veröffentlichungen nur in ausgewählte Sprachen übersetzt werden können; und Vorkehrungen für die Bearbeitung von Übersetzungsaufträgen.

Schwierigkeiten bei der Einhaltung der mehrsprachigen Regeln

Die wichtigsten gemeldeten Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Mehrsprachigkeitsvorschriften wie Finanzierung, Zeit, Personal und Raum (z. B. Sitzungssäle, Kabinen) waren die wichtigsten gemeldeten Ressourcen. Die Erfüllung der Mehrsprachigkeitsverpflichtungen ist auch aufgrund der Komplexität des Übersetzungs- und Dolmetschens und der fast konstant hohen Arbeitsbelastung schwierig (Interviews 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12). Einige Befragten stellten fest, dass die Pandemie die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem verfügbaren Arbeitsraum etwas paradoxerweise verringert hat: Online-Arbeit wirkte sich auf die potenzielle Kapazität aus, die in diesem Fall zugenommen hat (Interviewe 2). Es gibt auch Schwierigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Aufgaben – wie der Umsetzung neuer Sprachen oder ausreichend qualifiziertem Personal.

Wichtigste Spannungen bei der Steuerung der Mehrsprachigkeit

Die Hauptspannungsquellen beziehen sich auf Zeit, Arbeitsbelastungen (Interviews 1, 2, 4, 10) und verfügbare Ressourcen gegenüber Verpflichtungen im Allgemeinen (Interviews 7, 8, 9, 10). Dies führt zu Kompromissen wie z. B.:

DIES IST Anpassung des Qualitätsniveaus an die Realität – Überspringen einer eingehenden Überarbeitung aufgrund des Drucks, in kürzerer Zeit mehr zu tun (Interviews 1, 4, 5, 6);

DIES IST Ein konstanter Lieferdruck erschwert die Einführung neuer Technologien (Interviews 2, 4);

DIES IST Notwendigkeit, bestimmte Sprachen zu priorisieren und Übersetzungen in andere Sprachen zu verschieben (Interviews 1, 8, 9, 10, 11, 12);

DIES IST Übersetzungen nur auf Anfrage verfügbar (Interviewe 11, 12);

DIES IST Fehlende Fristen (Interviews 5, 6), die Verpflichtungen (obligatorische Übersetzungen) werden jedoch eingehalten (Interviewe 7);

DIES IST Einschränkungen bei der Bereitstellung direkter Übersetzungen (Interviewee 10);

DIES IST Weniger Mittel für die Verwaltung verfügbar (Interviews 11, 12).

Einige Institutionen haben eigene (interne) Lösungen eingeführt, um sich an die Qualitätsanforderungen anzupassen. Obwohl sie hauptsächlich nachfrageorientiert sind, entscheiden die Kunden des Organs, was für sie wichtig ist (welche Dokumente sie in alle Amtssprachen der EU übersetzt haben wollen); und Rationalisierungsanforderungen können die Identifizierung von Dokumenten ermöglichen, die weniger/mehr relevant sind (Interviews 5, 6). Der Sprachstil ist manchmal eine Quelle von Spannungen, wie die zunehmende Tendenz, klare Sprache zu verwenden, was bei der Übersetzung von Rechtstexten mit technischer, strenger und präziser Terminologie eine Herausforderung darstellen kann (Interviewee 4).

Externe Kommunikationszwänge

Insgesamt halten die EU-Organe die Mehrsprachigkeit im Sinne der Verordnung Nr. 1, Verträge usw. ein. Die Umsetzung der vollständigen Mehrsprachigkeit bei der Kommunikation mit externen Akteuren ist jedoch aufgrund der personellen und zeitlichen Zwänge (Interviews 1, 4, 5, 6, 8, 9) und der Infrastruktur (Interviewe 2, 5, 6) oder des Publikums selbst (Interviewe 5, 6) begrenzt. Die Zwänge können zu einer unvollständigen Übersetzung der Website führen, bei der nur wenige erste – die statischste – in alle Amtssprachen übersetzt werden, und die tieferen, dynamischeren Ebenen, die in weniger Sprachen oder durch automatische Übersetzungen übersetzt werden, was von der EU für die Situationen empfohlen wird, in denen das Organ nicht in der Lage ist, die gesamte Übersetzung abzudecken (Interviews 5, 6, 7, 11, 12). Aufgrund der Pandemie und der Online-Arbeit traten zusätzliche technische Einschränkungen auf, was insbesondere bei der Organisation mehrsprachiger Online-Veranstaltungen eine Herausforderung darstellte (Interviewe 11, 12).

Trotz der mehrsprachigen Verpflichtungen und der Grundsätze der Rechenschaftspflicht und der Transparenz ist das externe Publikum in einigen Institutionen so spezifisch, dass die Kommunikation praktisch auf Englisch beschränkt ist.

Dies gilt für mehr technische Organisationen, die sich mit Finanzmärkten, Experten und der Öffentlichkeit mit hohen wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen befassen. Die Ausweitung der Reichweite auf nicht spezialisierte Zielgruppen erfordert zusätzliche Ressourcen (Interviewe 8, 9).

Interne Kommunikationsbeschränkungen

Die interne Kommunikation in den EU-Institutionen umfasst kaum alle EU-Sprachen. Es wird von Englisch, Französisch und manchmal Deutsch dominiert, aber mit Englisch dominierend (Interviewees 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10). Die interne Kommunikation ist hauptsächlich auf Englisch und Französisch beschränkt (Interviewe 11, 12) oder eine der beiden, wobei Französisch die Hauptarbeitssprache des Gerichtshofs ist (Interviewee 10). Sprachdienstleistungen werden fast nur für externe Parteien angeboten. Einige Befragten stellen fest, dass die vollständige Mehrsprachigkeit intern nie objektiv war (Interviews 5, 6) und daher nicht das Problem der Zwänge auftritt (Interviews 8, 9).

Übersetzungs- und Dolmetschbedarf, Prioritäten und Zielgruppen

Die Bewertung des Übersetzungs-/Dolmetschbedarfs und der Prioritäten hängt im Allgemeinen von institutionellen Verpflichtungen ab und ist nachfrageorientiert (Interviews 1, 2, 3, 4, 10), basierend auf den Zielgruppen (Interviews 7, 8, 9, 11, 12) und nach einer festen Hierarchie (Interviews 5, 6). Die Festlegung von Fristen spielt eine wichtige Rolle bei der Organisation der Arbeit (Interviews 1, 2, 10), und das Zeitmanagement für die kommenden Monate ist eine gängige Praxis (Interviews 2, 4). Die Bewertungs- und Priorisierungsprozesse können durch statistische Auswertungen und IT-Tools zur Terminplanung (Interviewee 2) unterstützt werden. Einige Institutionen verfügen über ein eigenes Referat für die Planung (Interviewe 4) oder interne Strategiedokumente (Interviewe 7, 8, 9), politische Maßnahmen (Interviewe 11, 12) usw. Manchmal spiegelt sich der Bewertungsprozess in der Einstellung – Dauerbedienstete für dauerhafte/wiederkehrende Aufgaben – wider, wobei Freiberufler Nachfragespitzen abdecken (Interviewee 2).

Hauptmerkmale und Lücken in den Sprachregelungen in der Praxis

Neben den Verfahren im Zusammenhang mit der Ressourcenverwaltung wiesen die Befragten auf die Bedeutung interner Sprachregelungen hin, die es ihnen ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Für diejenigen Institutionen, die verpflichtet sind, alles in allen EU-Sprachen zu veröffentlichen (Interviewe 1, 2, 5, 10), ist es wichtig, kleine und große Sprachen gleichermaßen zu verwenden (Interviewe 2). Dennoch werden Entwürfe nur in englischer, französischer und/oder

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

deutscher Sprache verbreitet (Interviews 1, 2, 10); Englisch wird immer verwendet (Interviewee 2). Einige Institutionen, die einen praktischen Standpunkt bilden, übersetzen nicht alle Dokumente sofort in alle EU-Sprachen (Interviews 5, 6). Einer der Gründe für die Konvergenz in Richtung Monolingualismus bei der Erstellung von Dokumenten ist die Tatsache, dass Dokumente oft nicht von einer einzigen Person oder einem einzigen Büro erstellt werden. Sie durchlaufen mehrere Schritte und Büros, und nicht alles kann bei jedem Schritt übersetzt werden. (Interviewe 7).

Technologie ist ein wichtiges Merkmal von Sprachregelungen (IT-Tools, dedizierte Software), (Interviewee 1, 4). Einige der Befragten (Interviews 8, 9) betonten, dass die Sprachregime auf ein Publikum ausgerichtet sind und versuchen, in der externen Kommunikation so umfassend wie möglich zu sein (z. B. mehr für Frauen oder Jugendliche zu erreichen).

Die Befragten fanden es schwierig, Lücken zu definieren, und behaupteten in den meisten Fällen, dass ihre Organisation ihren Verpflichtungen nachkomme (Interviews 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12), obwohl sie Raum für Verbesserungen in Bezug auf ein besseres Ressourcenmanagement, optimierte Kommunikationsstrategien, eine zeitnahe Bewertung des tatsächlichen Bedarfs und eine effektive Zielgruppenansprache hätten.

Nur sehr wenige Teilnehmer konnten systemische Lücken in ihren Organisationen identifizieren. Eine Lücke bezieht sich auf sogenannte „Defizitsprachen“ – es gibt einen begrenzten Pool von Dolmetschern in bestimmten Sprachen wie Dänisch, Finish, Polnisch, Portugiesisch und Englisch. Schwierigkeiten bei der Suche nach diesen Dolmetschern gibt es regelmäßig (Interviewe 2). Ein weiteres Problem betrifft nur englische Inhalte auf den Websites, wenn auch mit der Begründung begründet, dass diese Sprache die am häufigsten unterrichtete Sprache an Schulen ist. Obwohl dies nicht immer ausreicht, wird maschinelle Übersetzung verwendet (Interviewee 7). Das letzte und wiederkehrende Problem ist die Herausforderung des ständigen Zeitdrucks (Interviewe 11, 12).

Online-Kommunikation

Im Hinblick auf die Übersetzung von Websites besteht in den meisten Fällen das Ziel, die Inhalte der Websites (insbesondere die Hauptschnittstelle) in alle Amtssprachen der EU zu übersetzen (Interviews 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10). Allerdings gibt es immer noch eine Priorisierung je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen. So wird es manchmal automatisiert (Interviewe 1, 5, 6, 8, 9) und nicht alle Dokumente sind übersetzte Dokumente (Interviewee 10). Beispielsweise können Entscheidungen über die Übersetzung von Inhalten vom Wartungsbedarf abhängen (Aktualisierung der Anforderungen); bei häufig wechselnden Webinhalten muss eine starke Nachfrage nach Übersetzung und Übersetzungsressourcen bestehen (Interviewe 8, 9). In einigen Fällen kann der Inhalt auch in andere Nicht-EU-Sprachen übersetzt werden, z. B. Russisch oder Chinesisch. (Interviewe 3) Doch gibt es auch einige Institutionen, die standardmäßig Website-Inhalte auf Englisch pflegen, und Übersetzungen in andere Sprachen werden nur für bestimmte Abschnitte verwendet. (Interviews 11, 12). Intranet und Verwaltungsinhalte der Referate sind hauptsächlich in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar; manchmal auch in anderen Sprachen (Interviewee 2).

Was die Twitter-Übersetzung betrifft, gibt es zwei Trends, die für den Sprachgebrauch auf Twitter sichtbar sind. Man twittert auf Englisch, mit Ausnahmen von Zeit zu Zeit (Interviewe 1, 4, 5, 6, 8, 9) oder zweisprachig – in Englisch und Französisch (Interviewee 10). Der zweite ist, mehrsprachige Tweets zu verwenden, aber nicht standardmäßig in alle Sprachen übersetzt (Interviewees 2, 7). Das Argument für den ersten Ansatz ist, dass Englisch die Hauptsprache der Twitter-Nutzer ist und dass übersetzte Tweets weniger Feedback erhalten (Interviews 1, 5, 6, 8, 9). Der zweite Ansatz wird durch die Tatsache gerechtfertigt, dass Tweets sowieso in verschiedenen Sprachen veröffentlicht werden und dass sie sich oft auf verschiedene Sprachgemeinschaften und Interessengruppen beziehen, je nach Kontext (lokalisiert) (Interviews 2, 7).

A3.3 Haupttrends in den letzten 5 Jahren

In den letzten fünf Jahren hat sich sowohl der interne als auch der externe Sprachgebrauch in den EU-Organen verändert – eine Veränderung, die auf längere Prozesse zurückzuführen ist, die 2004 begonnen haben und die EU-Sprachenszene spürbar verändert haben (Interviews 1, 2, 11, 12).

Interne Kommunikation

Ein Unterschied, der bei den meisten Institutionen intern beobachtet wird, ist eine signifikante Verschiebung ins Englische, und (trotz einiger Vorschriften, die eine Übersetzung interner Dokumente auch ins Französische erfordern) die Verstärkung als Lingua franca (Interviews 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10).

Externe Kommunikation

Während die Rolle und der Gebrauch von Englisch in der externen Kommunikation zunehmen (Interviews 3, 5, 6, 10), wächst auch die Menge an Informationen, die in anderen Amtssprachen der EU verfügbar sind (Interviews 2, 8, 9).

Ein weiterer Trend ist eine erhöhte Reichweite in mehr Sprachen (häufig mit klarer Sprache) in der Online-Kommunikation über Websites und soziale Medien (Interviewe 2, 7, 8, 9). Dies könnte zum Teil auf die verstärkte Nutzung (und Akzeptanz) der maschinellen Übersetzung (Interviewe 5, 6) zurückzuführen sein. Die vielleicht „sichtbarste“ Änderung war die Aufnahme von Irisch und Maltes in die Liste der Amtssprachen der EU, was offensichtlich gewisse Konsequenzen für Verfahren und Organisation hatte (Interviews 1, 10). Einige Befragten hoben hervor, wie wichtig es ist, die Mehrsprachigkeit zu fördern (Interviewe 10, 11, 12) und das wachsende Verständnis, dass eine wirksame Mehrsprachigkeit erforderlich ist, um die Kluft zwischen EU-Institutionen und Bürgern mit klarer Sprache und Botschaften zu schließen (Interviewe 4).

Wichtigste erwartete Veränderungen für die nahe Zukunft

Die wichtigsten Veränderungen sind bereits nach der Erweiterung im Jahr 2004 (Interviewe 2) geschehen, und in Zukunft sollte die Mehrsprachigkeit einfach beibehalten werden (Interviewe 10). Generell sind keine (Interviews 11, 12) oder wenige Änderungen zu erwarten (Interviews 2, 4, 7). Dennoch gibt es eine Tendenz, Englisch als erste Sprache intern zu verwenden (Interviewe 1, 3, 5, 6, 10), während der Druck besteht, mehr Französisch zu verwenden (Interviewee 4). Es wurde festgestellt, dass Irisch voraussichtlich mit dem Ende der für die irische Sprache geltenden Ausnahmeregelung (Interviewe 10) den Gebrauch erhöhen wird. Es gibt auch einige Erwartungen an eine verstärkte Rolle bei der maschinellen Übersetzung (Interviewe 7, 8, 9).

Äußerlich kann KI allmählich immer mehr Unterstützung beim Dolmetschen von Menschen erhalten (Interviewee 2), während die maschinelle Unterstützung wahrscheinlich häufig in der Übersetzung verwendet wird (Interviewe 5, 6, 8, 9). Die Pandemie hat jedoch einige Mängel bei den verwendeten Online-Tools aufgedeckt, wie z. B. das Fehlen einer „Interpretations“-Schaltfläche oder einer Option in einer Software (Interviewe 3).

Einige Institutionen erwarten eher eine Fortsetzung der anhaltenden Trends – das Erreichen eines breiteren Publikums (Bürger) obwohl Website, weitere Erforschung der Nutzung sozialer Medien, stärkere Einbindung der nationalen Medien, verstärkte Nutzung der „klaren Sprache“, mehr visuelle Kommunikation, Verkürzung der Dokumente, Schichtung der Texte, fortgesetzte und verstärkte Rolle des „Zuhörens“ – als alle wesentlichen Veränderungen. (Interviews 8, 9). Bei künftigen Erweiterungen wären jedoch weitere Änderungen zu erwarten (Interviews 1, 4).

Outsourcing Übersetzung und Dolmetschen

In Bezug auf den Ansatz zur Externalisierung wird in den Interviews Folgendes festgehalten:

DIES IST Tendenz zur Steigerung des Outsourcings (Interviewe 1);

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

DIES IST Stärkere Abhängigkeit von internem Personal (Interviews 2, 10);

DIES IST „sehr viel zugunsten von Outsourcing“; „externe Dienstleistungen ca. 50 %“ (Interviewe 3)

DIES IST „Nein, derzeit nicht“; „ungefähr 30 % der Aufträge werden veräußert, es wird jedoch kein Anstieg in dieser Hinsicht erwartet“ (Interviewe 4); 35 % der Übersetzungen externalisiert, einschließlich Texte, die nicht verpflichtend zu übersetzen sind (Interviewe 7);

DIES IST „schwer zu sagen, der bisherige Trend nahm jedoch zu – von ca. 5 % auf 20 %“ (Interviews 5, 6)

DIES IST „es wird erwartet, dass der derzeitige Modus operandi fortgesetzt wird“; „Verdolmetschung – wie bisher – von externen Auftragnehmern“; „Übersetzung – hauptsächlich intern mit freiberuflichen Auftragnehmern, die bei den Spitzen helfen, oder wenn die internen Übersetzer nicht verfügbar sind“ (Interviewe 8, 9).

Im Allgemeinen gibt es keinen sichtbaren gemeinsamen Trend im Outsourcing-Ansatz. Es wird von der Art der übersetzten/interpretierten Informationen abhängig gemacht, wie zum Beispiel einige von ihnen vertraulich sein könnten, was die Einstellung externer Mitarbeiter ausschließt. (Interviews 2, 10). Ein weiterer Faktor, der das Outsourcing bestimmt, sind die Eigenmittel der Institutionen (Interviewe 11, 12). Der Druck, das interne Personal zu reduzieren, kann jedoch vorübergehend zu einer verstärkten Externalisierung von Spracheinrichtungen (Interviewe 5, 6) führen, wenn die Arbeitsbelastung ihren Höhepunkt erreicht (Interviewe 2, 3).

Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Einstellungspolitik für Übersetzungen und Dolmetschen

Der Austritt des Vereinigten Königreichs hat den Pool potenzieller Mitarbeiter (EU-Bürger mit gebürtigem Englisch) stark reduziert, der sich nun auf Iren, Maltesische und Zypriern beschränkt. Trotzdem haben die meisten Befragten angesichts der bereits bestehenden Herausforderungen bei der Suche nach qualifiziertem Personal keine neuen Schwierigkeiten festgestellt (Interviews 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12). Einige Befragte bemerkten jedoch mehr Schwierigkeiten bei der Suche nach englischen Muttersprachlern (Interviewe 2, 10). Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen ein Nicht-Native für die Position akzeptiert wurde, in der muttersprachliche Englischkenntnisse erforderlich sind (Interviewe 7, 8, 9).

Einige Befragten wiesen darauf hin, dass eine Sprache auf Muttersprache nicht unbedingt bedeutet, dass sie die Muttersprache sein muss (Interviewe 3) und was wirklich zählt, ist das eigentliche Sprachwissen (Interviewee 7). Zum Teil durch die EU-Politik zur Sprachkompetenz von EU-Bürgern gefördert, wurde festgestellt, dass es einen zunehmenden Pool von Personen mit Englischkenntnissen gibt, die gut genug sind, um nicht sensible Dokumente zu erstellen (Interviews 11, 12). Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs werden auch durch die Vorschriften abgeschwächt, die es britischen Bürgern ermöglichen, vier Jahre nach BREXIT in ihren Stellen in den EU-Institutionen zu arbeiten, und die Verfügbarkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft, die eine Fortsetzung der Beschäftigung in der EU ermöglicht (Interviews 7, 8, 9, 10, 11, 12).

Herausforderungen für die Kommunikation in einer Sprache, die nicht ihre Muttersprache ist

Die meisten Befragten haben keine Herausforderungen bei der Kommunikation durch eine Sprache beobachtet, die nicht ihre Muttersprache ist. Der Hauptgrund dafür sind die Sprachanforderungen für Menschen, die in EU-Institutionen arbeiten (insbesondere bei Sprachdiensten). Natürlich gibt es manchmal Probleme mit Sprachkenntnissen. Dennoch werden die Qualifikationen von Personen, die in EU-Institutionen arbeiten, sorgfältig geprüft und (falls eingestellt), verschiedene Kurse angeboten, um ihre Kommunikationsfähigkeiten zu verbessern.

Außerdem gibt es für jede Publikation qualifizierte Redakteure oder Korrektoren (Interviews 2, 7, 8, 9, 10).

Darüber hinaus ist klar, dass die Hauptsprache für die interne Kommunikation (abgesehen von bestimmten Sprachen Arbeitsgruppen usw.) Englisch oder manchmal Französisch ist (Interviewee 10). Gelegentlich gibt es Herausforderungen bei der Verwendung von Nicht-Muttersprachen, z. B. Genauigkeit, Phonetik. Fernarbeit wird manchmal auch aufgrund der Klangqualität unterbrochen (Interviewee 3). Ein weiteres Problem für Mitarbeiter, die Sprachdienstleistungen erbringen, ist die Verpflichtung, für Personen zu arbeiten, die ihre Muttersprache nicht verwenden (was nicht so ungewöhnlich ist). Dies ist vor allem ein Problem für Dolmetscher, die für die Arbeit mit Muttersprachlern ausgebildet sind. (Interviewee 3). Einige MdEP sind häufig daran gewöhnt, in informellen Kontexten in einer zweiten Sprache zu sprechen, in denen sie sich auch auf Gesten und Wiederholungen verlassen können; diese Nicht-Muttersprachler überschätzen jedoch häufig ihre Sprachkenntnisse in formalen Kontexten. Wenn sie also eine zweite Sprache in formalen Kommunikationskontexten sprechen, können sie ihre Ideen nicht klar und präzise ausdrücken. Genauigkeit der Ideen ist das große Problem für Dolmetscher, die sie interpretieren müssen (Interviewee 3). „Je länger Sie in der Institution arbeiten, desto mehr gewöhnen Sie sich an das mehrsprachige Umfeld und nicht an Ihre Muttersprache“ (Interviewee 11, 12).

Dennoch stellte einer der Befragten (Interviewee 2) fest: „In einem mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld wird Kommunikation immer eine Herausforderung sein“.

Trends in der Verwendung von anderen Sprachen außer Englisch

Die Befragten erklärten, dass es keinen beobachtbaren Trend zu einer verstärkten Nutzung anderer weit verbreiteter Sprachen jenseits des Englischen gebe. Darüber hinaus berichteten einige von einer wachsenden Rolle und Nachfrage nach Englisch – „der Trend ist, dass es eine steigende Nachfrage nach Dolmetschern mit Englisch in Retour gibt“ (Interviewee 2). In einigen Fällen erfordern die Verfahren die Übersetzung ins Englische, Französische und Deutsche, aber der Trend geht eher in Richtung einer verstärkten Verwendung von Englisch als umgekehrt (Interviews 5, 6). Dennoch gibt es Institutionen, in denen Französisch und nicht Englisch die Hauptsprache ist (Interviewees 10, 11, 12).

A3.4 Die Rolle der digitalen Technologien

Die Befragten stellten fest, dass digitale Werkzeuge häufig verwendet werden, um die Mehrsprachigkeit zu erleichtern, und ihre Rolle nimmt zu. Sowohl in der Übersetzung als auch beim Dolmetschen werden Online-Tools sowohl in der internen täglichen Arbeit als auch in den angebotenen Dienstleistungen zunehmend eingesetzt. Für die Büroarbeit sind die Werkzeuge für Übersetzer und Dolmetscher ähnlich, obwohl die Übersetzungs- und Dolmetschleistungen etwas anders unterstützt werden müssen. Die beliebtesten Tools, die in Übersetzungsdiensten verwendet werden, sind:

DIES IST Maschinelle Übersetzung (Interviews 1, 7, 4, 11, 22)

DIES IST E-Translate (Interviews 1, 7, 10, 11, 12)

DIES IST Datenbanken, z. B. IATE, EURAMIS, SDL Trados, Eur-Lex (Interviews 1, 5, 6, 10)

DIES IST Automatische Übersetzungs-Widgets auf den Websites (Interviews 8, 9, 11, 12)

DIES IST Studio (Interviews 1, 8, 9)

DIES IST Übersetzungsunterstützungssoftware, Übersetzungsspeicher (Interviewees 7, 11, 12)

DIES IST Translation Memories (Interviews 1, 4)

DIES IST Die erweiterte Übersetzungsumgebung (Interviews 5, 6)

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

DIES IST Intranslation (Interviews 8, 9)

DIES IST Interactio (Interviewe 3)

DIES IST Computer Aided Translation (CAT) Werkzeuge (Interviewee 4)

DIES IST Matchlevel (Interviewee 4)

DIES IST DeepL Pro (Interviewee 10)

Die beliebtesten Werkzeuge, die in Dolmetschdiensten verwendet werden, sind:

DIES IST Neue Instrumente, die in mehreren Institutionen umgesetzt werden: z. B. Sprach-zu-Text-Technologien (Interviews 2, 5, 6)

DIES IST Automatisierte Suche in einem Stand (Interviewee 2)

DIES IST Automatische Begriffsextraktion (Abholung bestimmter Wörter z. B. Zahlen) (Interviewe 2)

DIES IST SIDP (Simultaneous Interpreting Delivery Platforms): Kudo, Dolmetscher etc. (Interviewe 2).

Die Hauptvorteile sind:

DIES IST Geschwindigkeit (Interviews 1, 4, 8, 9, 10, 11, 12)

DIES IST Effizienz (Interviews 1, 4, 10, 11, 12)

DIES IST Optimierung (Interviews 4, 8, 9)

DIES IST Verfügbarkeit (Interviewee 2)

DIES IST Qualität (Interviewe 4)

DIES IST Konsistenz (Interviewe 10)

DIES IST gut genug für die Erstellung (Interviewe 11, 12).

Zu den Nachteilen oder Herausforderungen gehören:

DIES IST Zuverlässigkeit erfordert menschliche Aufsicht (Interviews 1, 4, 5, 6, 10, 11, 12)

DIES IST Verewigung von Fehlern (Interviews 1, 5, 6, 10)

DIES IST verspottende Qualität – was bedeutet, dass der Text gut liest, aber die Bedeutung in der Übersetzung ist falsch (Interviewees 1, 10)

DIES IST hohe Zeiterwartungen schaffen (Interviewe 1)

DIES IST Klangqualität (Interviews 2, 10)

DIES IST funktioniert nicht gleich gut für alle Sprachen (Interviewe 4, 10)

DIES IST die Entwicklung und Aktualisierung der richtigen Tools ist zeitaufwändig. (Interviews 8, 9)

DIES IST zusätzliche Ausrüstung benötigt (Interviewee 10).

Die EU investiert bereits in digitale Technologien und weitere Ausgaben werden erwartet. Nach Ansicht der Befragten würden weitere Investitionen in digitale Tools definitiv die Mehrsprachigkeit erleichtern. Es wäre jedoch erforderlich, sich auf die Einbeziehung von mehr Entwicklern und eine bessere Integration der Tools zu konzentrieren (Interviewe 8, 9).

Digitale Tools wurden bei der Arbeit in der Sprachdienstumgebung notwendig. Aus Übersetzungssicht würde dies einen Wechsel in einem Übersetzerberuf bedeuten – mit einer Verschiebung in die Validierung als die Übersetzung selbst (Interviews 1, 5, 6, 11, 10); „von intellektuell bis fast mechanisch“ (Interviewe 1). Einige Büros berücksichtigen ernsthaft die Implementierung von KI in ihren Arbeitsabläufen, um den sehr zeitaufwändigen Prozess der Arbeitsverteilung zu optimieren (Interviewee 4). Beim Dolmetschen hingegen werden digitale Werkzeuge langsamer eingesetzt, da der Prozess komplexere Lösungen erfordert als das Übersetzen. Die Einführung digitaler Instrumente unterstützt die vorläufige Verdolmetschung und hat das Dolmetschen bereits leichter zugänglich gemacht (große Verschiebung des Konferenzdolmetschens) und Einschränkungen im verfügbaren Raum zu einem Problem geworden (Interviewe 2).

Einige Institutionen entwickeln ihre eigenen Instrumente, die auf digitalen Technologien basieren, um die Umsetzung der Mehrsprachigkeit zu unterstützen. Ein Beispiel ist das mehrsprachige Umfragetool, das eine schnelle Einstellung der Umfrage und das Sammeln von Eingaben in verschiedenen Sprachen ermöglicht. (Interviews 8, 9).

Mehrere Befragten stellten auch fest, dass Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Fehlen von Vorschriften für den Einsatz digitaler Instrumente bestehen und dass die Mehrsprachigkeit nach wie vor einige Anforderungen erfüllt, die digitale Instrumente nicht bieten können. Es kann jedoch sicherlich die Situation verbessern, wenn es um verfügbare Ressourcen (Personen, Zeit, Raum, Geld) geht. Schließlich hoben die Befragten die immateriellen Merkmale von Sprachen hervor, was bedeutet, dass maschinelle Übersetzung den Menschen in absehbarer Zeit nicht ersetzen wird (Interviews 1, 4, 5, 6, 10, 11, 12).

A3.5 Transparenz und Rechenschaftspflicht

Im Allgemeinen betrachteten die Befragten die Sprachenregelung ihrer Organisation als ausreichend mehrsprachig, um eine angemessene und ausgewogene Transparenz für die EU-Bürger zu gewährleisten, obwohl auch Spielraum für marginale Verbesserungen festgestellt wurde. Es wurde festgestellt, dass die überwiegende Mehrheit der Dokumente (von Benutzern) auf Englisch angesehen wird. Darüber hinaus werden Dokumente nicht allgemein von der breiten Öffentlichkeit gelesen, sondern von bestimmten Interessenträgern, die ein unmittelbares Interesse haben (Interviews 1, 5, 6, 8, 9) oder hängen vom allgemeinen Interesse der Bürger in EU-Angelegenheiten ab (Interviews 1, 2, 3).

Um die Transparenz zu erhöhen, betonten die Befragten, dass eine qualitativ hochwertige Übersetzung in alle EU-Sprachen (Interviews 4, 5, 6, 8, 9) und eine klare Sprache (Interviews 4, 8, 9) gewährleistet werden müsse.

Alle Befragten antworteten, dass es keine oder kaum Beschwerden über die Umsetzung der Mehrsprachigkeit in ihren Institutionen gebe, da es hohe Standards für die erbrachten Dienstleistungen gebe. Die begrenzten Fälle von Beschwerden beziehen sich hauptsächlich auf die Verfügbarkeit bestimmter Sprachen (Dienstleistungen), die in direktem Zusammenhang mit den im Organ verfügbaren Mitteln stehen (Interviews 2, 3, 8, 9, 10). Aufgrund der Pandemie gibt es eine große Nachfrage nach Online-Diensten, so dass sie manchmal weniger verfügbar waren, insbesondere wenn es um kleinere Sprachen geht (Interviewee 2). Häufiger als Beschwerden sind Anfragen (Interviews 8, 9) oder Bemerkungen von Bürgern oder MdEP (Nutzern), die Übersetzungsfehler entdeckt haben (Interviews 1, 2, 4, 10). Die Beschwerden kommen in der Regel aus einer Mischung aus Akademikern, Anwälten, Aktivisten und Bürgern (Interviewee 10).

ANHANG 4: SPRACHKENNTNISSE DER EUROPÄISCHEN EINWOHNER

Tabelle A4.1: Anteil der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik, nach Ansatz zur Definition der sprachlichen Inklusion und nach Ländern

Kommunikation politik	Monolingualismus (nur Englisch)		Zweisprachigkeit (Französisch Deutsch)		Trilingualismus (Englisch Französisch Deutsch)		Hexalingualismus (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Polnisch)		Mehrsprachigkeit (24 offizielle Sprachen)		Bevölkerung PROZENT UALE Millionen	
	Die App. A	Die App. B	Die App. A	Die App. B	Die App. A	Die App. B	Die App. A	Die App. B	Die App. A	Die App. B		
Das Land												
Österreich	26	68	90	97	92	98	92	98	94	99	2.0	4.83
Belgien	17	55	48	78	56	85	57	85	96	99	2.5	5.98
Bulgarien	8	28	2	7	9	32	9	32	98	99	1.7	3.97
Kroatien	14	51	4	22	17	60	18	61	100	100	1.0	2.28
Zypern	31	80	2	8	32	80	32	80	95	99	0.2	0.46
Tschechien	6	34	2	23	8	47	9	48	99	100	2.4	5.84
Dänemark*	28	55	4	14	31	60	32	61	95	98	1.2	2.95
Estland	20	51	2	7	21	54	21	54	76	89	0.3	0.72
Finnland	28	82	2	5	28	83	29	83	97	99	1.2	2.83
Frankreich	9	38	95	98	95	98	96	98	96	99	13.5	32.37
Deutschland	15	60	92	98	93	99	94	99	95	99	18.7	44.77
Griechenland	17	53	4	12	18	54	18	54	95	99	2.5	5.86
Ungarn	8	25	4	16	10	34	10	34	100	100	2.3	5.39
Irland	91	97	4	15	93	98	96	99	99	100	1.1	2.56

Italien	5	35	3	15	7	41	100	100	100	100	13.6	32.61
Lettland	8	45	1	7	9	51	9	52	75	95	0.5	1.06
Litauen	10	33	1	6	11	38	17	49	96	99	0.7	1.55
Luxemburg§	24	41	73	90	79	93	81	94	90	97	0.1	0.30
Malta	61	90	1	6	61	90	63	91	99	100	0.1	0.24
Niederlande	29	79	7	33	33	82	33	82	96	99	3.7	8.95
Polen	8	34	2	14	10	41	100	100	100	100	9.1	2.73
Portugal	12	40	5	20	15	48	17	52	100	100	2.3	5.58
Rumänien	4	21	1	9	4	24	5	26	100	100	4.6	11.06
Slowakei	6	28	3	18	9	41	9	43	100	100	1.3	3.07
Slowenien	20	48	5	19	23	57	25	60	95	98	0.5	1.16
Spanien	9	31	4	12	12	37	96	99	98	99	10.9	26.03
Schweden	48	85	3	16	49	86	51	87	93	97	2.1	4.98
EU-27	13	45	35	45	43	65	74	86	97	99	100	239.1

Quelle: Eurostat, 2021, AES 2016. 27 EU-Mitgliedstaaten. Gewichtete Ergebnisse in Prozent. Die Gesamtprozentsätze beziehen sich auf die Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren. Beobachtungen: 174 688, ein Vertreter von 239,1 Millionen erwachsenen Einwohnern (die letzten beiden Spalten berichten von der Zahl der erwachsenen Einwohner pro Land und dem Anteil der Bevölkerung des Landes in der EU-27). App A=Approach A, App B=Approach B, siehe Kapitel 7 für Definitionen.

* Die Prozentsätze für Dänemark in Ansatz B (mit Ausnahme der Politik für mehrsprachige Sprachen) werden unterschätzt, da in der dänischen Stichprobe des AES viele Werte für zwei AES-Variablen fehlen, d. h. „Erste bekannteste Sprache außer Mutter“ und „Zweite bekannteste Sprache außer Mutter“. Um die Stichprobe vollständig zu halten, wurden fehlende Werte als gleichwertig behandelt „Ich spreche keine Fremdsprache“, wodurch mehrsprachige Menschen im Land unterschätzt werden. Angesichts der relativ geringen demografischen Größe Dänemarks im Vergleich zum Rest der EU wird sich dies nicht wesentlich auf unsere allgemeinen Schlussfolgerungen auswirken. Diese methodische Wahl wird in allen Tabellen umgesetzt.

§ Die Lage Luxemburgs ist aufgrund seiner sehr mehrsprachigen Bevölkerung besonders. Das AES enthält Informationen über die Kompetenzstufe nur für die erste und zweite Fremdsprache/andere Sprachen, die zusätzlich zur Muttersprache des Befragten bekannt sind. Ein großer Prozentsatz der Bevölkerung in Luxemburg spricht jedoch luxemburgisch als Muttersprache und bezeichnet Französisch und Deutsch (beide Verwaltungssprachen des Landes) als die erste/zweit bekannteste Fremdsprache. Wenn Englisch die drittbeste gesprochene Sprache eines Befragten ist, kann AES sie nicht aufnehmen.

Tabelle A4.2: Prozentsatz der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik, Ansatz zur Definition der sprachlichen Inklusion und Altersgruppe

Altersgruppe		25-34	35-44	45-54	55-64
Kommunikationspolitik	Annähernd				
Monolingualismus (nur Englisch)	A	20	15	10	7
	B	60	50	40	30
Zweisprachigkeit (Französisch Deutsch)	A	35	32	37	36
	B	46	43	47	45
Trilingualismus (Englisch Französisch Deutsch)	A	48	42	42	40
	B	77	67	62	56
Hexalingualismus (Englisch Französisch Deutsch Italienisch Spanisch Polnisch)	A	75	73	73	72
	B	90	87	85	82
Mehrsprachigkeit (24 Amtssprachen)	A	97	97	97	98
	B	99	99	99	99
% der Gesamtbevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren nach Altersgruppe		23.1	25.4	27.3	24.3

Quelle: Eurostat, 2021, AES 2016. 27 EU-Mitgliedstaaten. Gewichtete Ergebnisse in Prozent. Die Gesamtprozentsätze beziehen sich auf die Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren, die zur Altersgruppe gehört.

Beobachtungen: 174,688. Siehe Kapitel 7 für die Definitionen von Ansatz A und Ansatz B.

Alle Sprachenpolitiken, mit Ausnahme der mehrsprachigen und der zweisprachigen, erzeugen Ungleichheiten zwischen den Generationen in Bezug auf den Prozentsatz der Erwachsenen, die sprachlich einbezogen sind. Die Rate der sprachlichen Inklusion ist in der jüngeren Generation in der einsprachigen, dreisprachigen und hexalingualen Kommunikationspolitik höher. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Verbreitung des Englischen in den Bildungssystemen der EU-Länder in den letzten Jahrzehnten zurückzuführen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Bildungspolitik bei der Förderung des Erwerbs von mindestens einigen Sprachkenntnissen wirksam war, aber nur eine Minderheit hat ein entsprechendes Niveau erreicht. Die Folge ist, dass sich die Notwendigkeit einer Übersetzung in der EU-Kommunikation in absehbarer Zeit nicht wesentlich ändern wird. Selbst bei der jüngsten Kohorte ist die sprachliche Ausgrenzung, die sich aus der Umsetzung einer einsprachigen oder einer dreisprachigen Sprachpolitik ergibt, nach wie vor substanziell.

Tabelle A4.3: Prozentsatz der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik, Ansatz zur Definition der sprachlichen Inklusion und des Bildungsniveaus, die erfolgreich abgeschlossen wurden

Kommunikationspolitik	Annähernd	Bildungsniveau erfolgreich abgeschlossen		
		Niedrig	Mittelklasse	Hoch
Monolingualismus (nur Englisch)	A	4	8	28
	B	16	40	74
Zweisprachigkeit (Französisch Deutsch)	A	23	37	41
	B	30	46	55
Trilingualismus (Englisch Französisch Deutsch)	A	26	42	57
	B	39	64	87
Hexalingualismus (Englisch Französisch Deutsch Italienisch Spanisch Polnisch)	A	69	71	81
	B	79	83	96
Mehrsprachigkeit (24 Amtssprachen)	A	94	98	98
	B	98	99	100
<i>% der Gesamtbevölkerung im Alter von 25-64 Jahren nach Bildungsniveau</i>		22.2	47.6	30.0

Quelle: Eurostat, 2021, AES 2016. Das Bildungsniveau wird in ISCED 2011 eingestuft und nach den Eurostat-Leitlinien aggregiert: Niedrige Bildung (ISCED-11-Stufen 0-2), mittlere Bildung (ISCED-11-Stufen 3-4), Hochschulbildung (ISCED-11-Stufen 5 oder höher). Gewichtete Ergebnisse in Prozent. Die Gesamtprozentsätze beziehen sich auf die Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren. Beobachtungen: 174,485. Siehe Kapitel 7 für die Definitionen von Ansatz A und Ansatz B. ISCED = International Standard Classification of Education.

Es ist bekannt, dass Fähigkeiten in anderen Sprachen als der Muttersprache(n) mit dem Bildungsniveau korrelieren. Dies spiegelt sich in den in dieser Tabelle dargestellten Ergebnissen wider. EU-Bürger im Alter zwischen 25 und 64 Jahren mit einem hohen Bildungsniveau werden mit größerer Wahrscheinlichkeit von einer nicht mehrsprachigen Kommunikationspolitik erfasst als Einwohner mit niedrigem Bildungsniveau.

Tabelle A4.4: Anteil der 25- bis 64-Jährigen in Europa, die sprachlich einbezogen sind, nach Art der EU-Kommunikationspolitik, Ansatz zur Definition der sprachlichen Inklusion und nach Beruf

Kommunikationspolitik											
	Monolingualismus (nur Englisch)		Zweisprachigkeit (Französisch Deutsch)		Trilingualismus (Englisch Französisch Deutsch)		Hexalingualismus (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Polnisch)		Mehrsprachigkeit (24 offizielle Sprachen)		% der Bevölkerung im Alter von 25-64 Jahren nach Besatzungsgruppe
	Die App. A	Die App. B	Die App. A	Die App. B	Die App. A	Die App. B	Die App. A	Die App. B	Die App. A	Die App. B	PROZENTUALE
Beruf											
1. Führungskraft	26	67	38	51	53	81	79	94	99	100	5.0
2. Profis	32	78	38	53	57	87	81	96	99	100	20.6
3. Techniker und Associate Professionals	15	61	51	60	59	82	82	94	99	100	16.8
4. Klerikale Unterstützungskräfte	13	58	39	50	47	76	80	92	99	100	9.8
5. Service- und Vertriebsmitarbeiter	9	41	37	45	43	66	71	85	97	99	15.1
6. Qualifizierte land-, forst- und fischereiarbeiter	4	18	20	25	23	36	64	71	98	99	3.7
7. Handwerk und verwandte Berufe	4	28	32	39	35	53	68	79	97	99	12.2
8. Anlagen- und Maschinenbediener und Monteure	4	25	29	37	32	52	63	76	96	99	7.8
9. Elementare Berufe	4	20	35	45	39	55	70	81	93	99	8.3
10. Besetzungen der Streitkräfte	18	69	38	49	48	80	76	94	99	100	0.6

Quelle: Eurostat, 2021, AES 2016. Die wirtschaftlichen Aktivitäten sind nach ISCO 2008 kodiert. 27 EU-Länder. Die gewichteten Ergebnisse werden in Prozent angegeben. In der letzten Spalte wird der relative Prozentsatz der erwerbstätigen Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren für jeden Beschäftigungsstatus angegeben. Beobachtungen: 117,543. App A=Approach A, App B=Approach B, siehe Kapitel 7 für Definitionen.

Das AES enthält Daten über die Art des Berufes der Befragten, die nach der International Standard Classification of Occupations (ISCO) von 2008 klassifiziert wurden. In der Tabelle wird der Prozentsatz der erwachsenen Einwohner angegeben, die sprachlich nach dem Berufsstand der befragten Arbeitnehmer einbezogen sind.

ANHANG 5: MASCHINELLE ÜBERSETZUNG

A5.1 Was ist maschinelle Übersetzung?⁹³

Es gibt verschiedene Ansätze zur maschinellen Übersetzung (MT) mit jeweils eigenen Vor- und Nachteilen (Tabelle A5.1). **Einer der frühesten Ansätze für moderne MT ist der regelbasierte Ansatz**, der auf Wörterbüchern und Grammatikregeln (z. B. Syntax und Morphologie) beruht, um einen Text von einer Sprache in eine andere zu übertragen (Castilho et al., 2017). Kurz gesagt, ein regelbasiertes System bricht einen in der Ausgangssprache ausgedrückten Satz in Wörter und Regeln auf und ordnet sie den Wörtern und Regeln der Zielsprache zu. Einer der Vorteile regelbasierter Systeme ist, dass sie für die Ausbildung keine zweisprachigen Texte benötigen und daher weitgehend domänenunabhängig sind. Mit anderen Worten, ein regelbasiertes System wird unabhängig vom jeweiligen Textbereich gleichermaßen gute Ergebnisse erzielen. Regelbasierte Systeme sind jedoch kostspielig zu erhalten und sind notorisch schlecht im Umgang mit sprachlichen Unklarheiten und idiomatischen Ausdrücken (Charoenpornasawat et al., 2002).

Forschung und Entwicklung in MT haben sich stetig von regelbasierten Ansätzen zu datengetriebenen Ansätzen entwickelt (Way, 2020). Ein zweiter Ansatz für MT ist der korpusbasierte Ansatz, der parallele zweisprachige Korpora verwendet, um die Software zu übersetzen (d. h. zu unterrichten). Im Großen und Ganzen können diese Korpora auf zwei Arten verwendet werden. Sie können entweder dazu verwendet werden, die Software dazu zu bringen, die in der ursprünglichen Korpora verfügbaren sprachlichen Muster erneut anzuwenden, um neue Texte zu übersetzen, indem sie die entsprechenden Substitutionen durchführen (in diesem Fall sprechen wir genauer von einem Beispiel-basierten Ansatz), oder um die Software dazu zu bringen, die Wahrscheinlichkeitsverteilung bestimmter Textstränge in der Ausgangssprache als Übersetzung bestimmter Textstränge in die Zielsprache zu erlernen und diese dann entsprechend abzugleichen (statistisches maschinelles Lernen). Diese beiden korpusbasierten Methoden nutzen die Humanressourcen effizienter und führen bei der lexikalischen Auswahl besser aus als regelbasierte Methoden (Hutchins, 2007).

Diese Ansätze sind jedoch stark domänenabhängig, d. h. eine Übersetzung kann nur erzeugt werden, wenn im Referenzkorpus ein passendes Beispiel vorhanden ist (Carl, 2000). Mit anderen Worten, diese Methoden sind oft nicht in der Lage, Sätze aus einer Domäne zu übersetzen, die sich erheblich von dem Bereich der für die Ausbildung verwendeten Texte unterscheidet. Darüber hinaus könnten sie sehr schlecht funktionieren, wenn es darum geht, grammatikalisch gesunde Sätze zu strukturieren.

Um die letztgenannte Frage zu korrigieren, **wurden hybride Systeme entwickelt, die regelbasierte und korpusbasierte Ansätze kombinieren** (España-Bonet und Costa-jussà, 2016). In diesem Zusammenhang hat die EU zwischen 2006 und 2012 zwei Projekte (EuroMatrix und EuroMatrixPlus) mit einem Gesamtbudget von 8,3 Mio. EUR eingeleitet, um MT-Systeme zwischen allen Amtssprachen der EU zu entwickeln und zu verbessern. Das Projekt begann mit der Anerkennung, dass Übersetzungen erhebliche Kosten für die EU-Institutionen und die europäischen Unternehmen darstellen und darauf abzielen, eine tragfähige Alternative zu menschlichen Übersetzern zu schaffen. Ein wichtiges Ergebnis war die Entwicklung von Moses, einer kostenlosen SMT-Engine, mit der statistische Übersetzungsmodelle von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache trainiert und automatische Übersetzungen in die Zielsprache erstellt werden können.

Der jüngste Ansatz, der MT dominiert, ist die neuronale maschinelle Übersetzung (NMT), die sich auf Deep Learning und künstliche neuronale Netzwerke stützt, um die Wahrscheinlichkeit von Wortsequenzen mit nur einem Bruchteil des Gedächtnisses vorherzusagen, das von traditionellen

93 Die Studienautoren danken Dr. Marco Civico (Universität Genf) für seine wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Abschnitts.

statistischen Ansätzen benötigt wird (Bentivogli et al., 2016). Obwohl sich die anfänglichen Konfigurationen von NMT nicht wesentlich vom traditionellen statistischen maschinellen Lernen (SMT) unterscheiden, wurde die Verbesserung mit der Einführung des Encoder-Decoder-Frameworks und der Quellsprache-Achtungsmodelle ziemlich signifikant (Sutskever, 2014; Bahdanau et al., 2014). Laut Rivera-Trigueros (2021) ist die Dominanz neuronaler Systeme derart, dass die weltweit größten MT-Anbieter wie Google, Systran und Microsoft sie seit langem in ihre Systeme integriert haben, während nur kleine MT-Anbieter immer noch hauptsächlich auf SMT angewiesen sind. Insbesondere hat Google im November 2016 die „Google Neural Machine Translation“ (GNMT) eingeführt, ein neuronales maschinelles Übersetzungssystem, das aus Millionen von Beispielen lernt und künstliche neuronale Netze verwendet, um die Genauigkeit und Fließfähigkeit zu verbessern (Wu et al., 2016). Die Konsequenzen gehen weit über die einfache Möglichkeit hinaus, die eigenen Textstränge (z. B. eine E-Mail) präzise über Sprachen hinweg zu übersetzen. Zum Beispiel Jackson et al. (2019) zeigte, dass Google Translate zuverlässig verwendet werden kann, um medizinische Papiere, die in anderen Sprachen veröffentlicht wurden, ins Englische zu übersetzen, um Daten für systematische Rezensionen abstrahieren zu können.⁹⁴ Tabelle A5.1 fasst die Diskussion über die verschiedenen Arten von MT-Systemen zusammen.

Tabelle A5.1: Stärken und Schwächen verschiedener Ansätze der maschinellen Übersetzung

	Regelbasiert	Datengesteuert	Hybridsystem	Neurale
Die Stärken	—Kein Bedarf an zweisprachigen Texteingängen —Domain unabhängig	—Effizienzgewinne —Bessere Leistung bei lexikalischer Auswahl	—Grammatikalischer Klang — Weniger domänenabhängig	—Bezieht sich auf modernste Technologien des maschinellen Lernens
Schwächen	—Kostenlos —Schlechte Leistung im Umgang mit mehrdeutigen Ausdrücken	—Domain abhängig —Erfordert eine große Menge an Daten	—Erfordert erhebliche finanzielle Investitionen	—Erfordert eine große Menge an Trainingsdaten

A5.2 Anbieter von maschinellen Übersetzungen

Es gibt derzeit viele große MT-Systeme, von denen einige online frei verfügbar sind. Es gibt zahlreiche Studien, die die Leistung verschiedener MT-Systeme für verschiedene Sprachkombinationen und unter verschiedenen Bedingungen vergleichen. Ein Vergleich von vier verschiedenen Online-MT-Systemen (Systran, SDL, WorldLingo und InterTran) für Übersetzungen aus dem Spanischen ins Englische ergab, dass Systran und WordLingo im Allgemeinen bessere und verständlichere Sätze produzierten (Aiken und Wong 2006). Hampshire und Salvia (2010) fanden heraus, dass Google Translate bei der Übersetzung von Sätzen mit einem formalen Register am höchsten ist, aber es wird von Babylon übertroffen, wenn es darum geht, idiomatische Ausdrücke zu übersetzen.

In jüngerer Zeit schlugen Vanjani und Aiken (2020) einen systematischen Vergleich von acht großen MT-Anbietern vor, nämlich Google Translate, Bing Translator, Systran, PROMT, Babylon,

⁹⁴ Die Autoren testeten die Übersetzung ins Englische aus neun verschiedenen Sprachen (Chinesisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Rumänisch, Russisch und Spanisch).

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

WorldLingo, Yandex und Reverso. Im Einklang mit früheren Studien wurde festgestellt, dass Google Translate insgesamt genauer ist als die anderen MT-Systeme, insbesondere wenn die Ausgangssprache und die Zielsprache genetisch ähnlich sind. Dasselbe kann man nicht für Paare sehr unterschiedlicher Sprachen sagen. Daher ist Google Translate möglicherweise nicht die beste Option für einige bestimmte Sprachpaare. Im Vergleich zu anderen MT-Systemen unterstützt Google Translate jedoch viele weitere Sprachen (109 ab November 2021, plus 126 in der Entwicklung). Google Translate ist in der Tat der am häufigsten verwendete MT-Anbieter von allen. Laut Way (2020) übersetzte Google Translate ab Mai 2016 143 Milliarden Wörter pro Tag, und diese Zahl kann in den letzten fünf Jahren nur zugenommen haben. Ein menschlicher Vergleich zwischen der Genauigkeit von MT über DeepL, Google Translate, Amazon Translate, Microsoft Translator wurde im Jahr 2020 veröffentlicht.⁹⁵

Die Verwendung übersetzter EU-Dokumente durch private Unternehmen wie Google zur Entwicklung von MT-Tools hat zu einer Debatte über das Gleichgewicht zwischen dem privaten und dem öffentlichen Nutzen geführt, die sich aus der EU-Übersetzungsarbeit ergeben. Im Jahr 2010 stellte die MdEP Evelyn Regner der Kommission eine Frage zu der Tatsache, dass Google, ein privates Unternehmen mit Sitz in den USA, übersetzte EU-Dokumente verwendet, um sein MT-System auszubilden. Sie weist darauf hin, dass die EU-Übersetzungsdienste von den Steuerzahlern in der EU bezahlt werden, und weist darauf hin, dass Google indirekt durch die Verwendung übersetzter EU-Dokumente einen Wettbewerbsvorteil erwirtschaftete und finanziell Gewinne erzielt.⁹⁶ Die Kommission antwortete, dass ihr bekannt sei, dass Google und viele andere private Stellen ihre übersetzten Dokumente für kommerzielle Zwecke weiterverwendeten und dass dies gemäß der Richtlinie 2003/98/EG des Parlaments und des Rates zulässig sei.⁹⁷ Er wies ferner darauf hin, dass die Weiterverwendung von Informationen und Diensten des öffentlichen Sektors, die später durch eine solche Weiterverwendung erzeugt werden, als etwas Positives angesehen werden sollte, das das kulturelle und wirtschaftliche Wachstum fördert. Insbesondere heißt es: „Die Tatsache, dass ein verbessertes Übersetzungstool weit verbreitet ist und verwendet wird, ist ein positiver Schritt zur Überwindung der Sprachbarrieren für den Zugang zu Wissen und grenzüberschreitenden Informationsdiensten.“⁹⁸ Daher ist klar, dass sich die EU-Organe der wichtigen Rolle bewusst sind, die MT in den kommenden Jahren spielt und spielen wird, was ihren Ansatz für die Integration von MT in die Übersetzungstätigkeiten prägt.

Die Verwendung der maschinellen Übersetzung in den EU-Organen

Cadwell et al. (2016) beachten Sie, dass eTranslation (siehe Kapitel 8) ursprünglich von Übersetzern „mit einer Prise Salz“ verwendet wurde. Es ist jedoch jetzt tief in den Arbeitsablauf der DGT integriert,⁹⁹ und obwohl einige es vorziehen, nicht darauf zurückzugreifen, wird es von Übersetzern allgemein gut akzeptiert (Rossi und Chevrot, 2019). Seit der Einführung des MT-Systems hat die Kommission die Übersetzer immer ermutigt, sich besser mit MT-Systemen vertraut zu machen. Diese Strategie scheint angesichts der Ergebnisse der Umfrage von Rossi und Chevrot (2019) unter Übersetzern, die bei der Europäischen Kommission arbeiten, über ihr Wissen über und ihre Beziehung zur maschinellen Übersetzung angemessen zu sein. Es wurde eine signifikante negative Korrelation zwischen dem Wissen über MT und der Wahrnehmung von

95 Erhältlich hier: https://www.deepl.com/press.html#press_comparison_article

96 Schriftliche Anfrage E-3436/10 von Evelyn Regner (S&D) an die Kommission. Erhältlich hier: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-7-2010-3436_DE.html

97 Richtlinie 2003/98/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32003L0098>.

98 Antwort auf die Anfrage E-3436/10 von Frau Kroes im Namen der Kommission: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-7-2010-3436-ASW_DE.html

99 Kurz gesagt, wenn ein Antrag auf Übersetzung von anderen Generaldirektionen an die DGT gesendet wird, wird er zuerst vom MT-System bearbeitet und dann an einen Übersetzungsmanager geschickt, der sie an Übersetzer weiterleitet. Letztere können sich entscheiden, die MT-Ausgabe nachzubearbeiten oder von Grund auf neu zu starten.

MT als Bedrohung gefunden (d. h. es lässt Übersetzer sich unsicher über ihre Arbeit fühlen). Sie stellten jedoch auch fest, dass diejenigen, die ein besseres Verständnis von MT haben, es sinnvoll und bewusst nutzen, sei es für die Nachbearbeitung des MT-generierten Outputs¹⁰⁰ oder einfach nur für die Inspiration. Dies bestätigt frühere Erkenntnisse von Cadwell et al. (2016), die festgestellt haben, dass Übersetzer, die MT in ihrem Arbeitsablauf übernommen haben, die Technologie als hilfreich und in der Lage sahen, ihre Bedürfnisse zu erfüllen.

Es gibt mehrere praktische Fälle von Anträgen von MT im institutionellen Kontext der EU und Initiativen zur Unterstützung der künftigen Entwicklung von MT. Der erste ist das europäische Einheitspatent. **Das europäische Einheitspatent** ist ein sehr lehrreicher Fall, um eine Diskussion über die Notwendigkeit einer breiteren Nutzung hochwertiger maschineller Übersetzungen anzustoßen. Das europäische Einheitspatent ist ein EU-weites System, das es den Bürgern ermöglicht, ein einziges Patent zu beantragen, das gleichzeitig in allen Ländern gilt, die die Initiative ratifiziert haben. Das einheitliche Patent ersetzt zwar nicht die Eintragung auf nationaler Ebene, erfordert aber unter anderem eine einzige Jahresgebühr, einen einheitlichen Schutz und ein einziges Gericht (das einheitliche Patentgericht), das über Patentangelegenheiten entscheidet. Es sollte zunächst 2018 in Betrieb genommen werden, wurde jedoch aus verschiedenen rechtlichen Gründen mehrfach verzögert und soll derzeit 2022 in Kraft treten. Einer der wichtigsten Punkte des Einheitspatents ist, dass Anmeldungen in englischer, französischer oder deutscher Sprache, den Amtssprachen des Europäischen Patentamts, eingereicht werden können und dass keine weitere Übersetzung erforderlich ist. Nach der Verordnung Nr. 1260/2012 des Rates sollten „die Übersetzungsregelungen für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung einfach und kostenwirksam sein“, aber gleichzeitig „Rechtssicherheit gewährleisten und Innovationen fördern“ (Europäischer Rat, 2012). Die Verordnung besagt, dass maschinelle Übersetzung die Verbreitung von Wissen erheblich unterstützen kann. Dem Rat scheint jedoch bewusst gewesen zu sein, dass die MT-Systeme zumindest zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Verordnung kein völlig zuverlässiges Instrument waren. In der Tat heißt es in der Verordnung auch, dass „viele maschinelle Übersetzungen nur zu Informationszwecken dienen sollten und keine rechtliche Wirkung haben sollten“.

Die Regelungen der Verordnung sehen vor, dass die finanzielle Belastung durch Übersetzungen den Bürgern obliegt. Die Verpflichtung zur Einreichung von Anmeldungen in englischer, französischer oder deutscher Sprache bedeutet nämlich, dass Anmelder mit einer anderen Muttersprache die Übersetzungskosten tragen müssen (Gazzola, 2015). Außerdem sieht die Verordnung vor, dass „[i]n Streitfall über ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ein legitimes Erfordernis [ist], dass der Patentinhaber auf Antrag des behaupteten Patents eine vollständige Übersetzung des Patents vorlegt“ und dass diese Übersetzung „nicht mit automatisierten Mitteln durchgeführt werden und auf Kosten des Patentinhabers zur Verfügung gestellt werden sollte.“ Unter vielen anderen Umständen werden Anmelder aufgefordert, eine vollständige Übersetzung des Patents ins Englische vorzulegen. die nach den¹⁰¹ Worten des Rates „die im Bereich der internationalen technologischen Forschung und Veröffentlichungen übliche Sprache ist“. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Bedingungen nur während eines „Übergangszeitraums“ gelten, der vage definiert ist, bis „ein System hochwertiger maschineller Übersetzungen in alle Amtssprachen der Union verfügbar ist“ oder auf jeden Fall nicht länger als 12 Jahre ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (Januar 2014).

100 Post-Editing ist der Prozess, bei dem ein menschlicher Übersetzer einen maschinell übersetzten Text ändert, um seine Qualität zu verbessern. Wir unterscheiden zwischen „leichtem“ Post-Editing, bei dem Modifikationen nur darauf abzielen, die MT-Ausgabe verständlich zu machen, und „vollständige“ Nachbearbeitung, bei der der Übersetzer sie auch stilistisch und auf Augenhöhe mit einem menschlich übersetzten Text machen will.

101 Genauer gesagt sieht die Verordnung vor, dass Übersetzungen ins Englische erfolgen sollten, wenn die ursprüngliche Anmeldung in französischer oder deutscher Sprache erfolgt, oder in eine EU-Amtssprache, wenn die ursprüngliche Anmeldung in englischer Sprache ist.

Der Ansatz der Europäischen Union zur Mehrsprachigkeit in ihrer eigenen Kommunikationspolitik

Ein zweites Beispiel für die Anwendung von MT ist die Koordinierung **der europäischen Sprachenressourcen**. Laut ihrem Weißbuch¹⁰² ist die European Language Resource Coordination (ELRC) eine von der Kommission im Jahr 2015 ins Leben gerufene Kooperationsinitiative, deren Ziel es ist, Ressourcen zur Unterstützung der Entwicklung von Sprachtechnologien in allen europäischen Amtssprachen sowie Norwegisch Bokmål, Norwegisch Nynorsk und Isländisch (European Language Resource Coordination, 2019) zu sammeln. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Sprachbarrieren den freien Fluss von Ideen, Wissen, Handel, Mensch und Kommunikation behindern können, zielt die Initiative darauf ab, zur Entwicklung der maschinellen Übersetzung beizutragen. Während in den ersten Phasen das einzige Ziel des ELRC darin bestand, die Ausbildung von MT@EC (später eTranslation) zu unterstützen, unterstützt es nun die allgemeine Entwicklung von MT, indem mehr als 80 % der Sprachressourcen, die mit der breiteren Öffentlichkeit für MT-Forschung und kommerzielle Anwendungen gesammelt wurden, in einem öffentlichen Repository namens ELRC-SHARE geteilt werden.¹⁰³

In jüngster Zeit hat die ELRC die Initiative für mehrsprachigen Informationszugang (MLIA) gefördert, eine gemeinsame Anstrengung, die von der GD Kommunikation gemeinsam mit der GD Übersetzung und verschiedenen an Sprachtechnologien beteiligten Gemeinschaften durchgeführt wird, um den Informationsaustausch über das Virus in allen EU-Sprachen zu verbessern.¹⁰⁴ Ziel ist es, der breiten Öffentlichkeit Informationen leichter zugänglich zu machen und Forscher und medizinisches Personal unabhängig von der Ausgangssprache der Informationen zu unterstützen. Insbesondere hat die ELRC ihre Tätigkeiten zur Datenerhebung neu ausgerichtet, um mehrsprachige Ressourcen speziell im Zusammenhang mit COVID-19 auszurichten. Das ELRC-Repository beherbergt nun mehr als 260 solche Sprachressourcen, wie mehrsprachige Daten aus dem Europäischen Impfinformationsportal, die alle für die Optimierung der Leistung der mehrsprachigen semantischen Suche und maschinellen Übersetzung von entscheidender Bedeutung sind. Dieser Reichtum an sprachlichen Ressourcen hilft, relevante Informationen zu identifizieren und zu kategorisieren und genauer zu übersetzen.

Abschließend sei auf die Erfahrungen mit den **NMT-Systemen für die estnische und bulgarische EU-Ratspräsidentschaft** hingewiesen. Der estnische und der bulgarische EU-Ratsvorsitz (im zweiten Halbjahr 2017 bzw. 2018) verfügten über ein KI-gestütztes Übersetzungssystem, das speziell für sie von einem privaten Unternehmen entwickelt wurde, das das elektronische Übersetzungssystem der Kommission nutzte. Zu den Nutzern des NMT-Systems gehörten Bedienstete der EU-Ratspräsidentschaft, Übersetzer des öffentlichen Sektors im Aufnahmeland des Vorsitzes, EU-Delegierte und internationale Journalisten, die über die Veranstaltungen berichten (Pinnis und Kalnis, 2018). Das System wurde speziell für Bulgarisch und Estnisch ausgebildet. Es wurde hauptsächlich verwendet, um Textschnipsel, Dokumente und Websites mit einer responsiven Online-Übersetzungswebsite und einem CAT-Tool-Plugin zu übersetzen. Das System wurde weiter in die offiziellen Websites der Vorsitze integriert. Ziel war es, „EU-Delegierten, Journalisten und Besuchern der EU-Ratspräsidentschaft die Möglichkeit zu geben, Texte, Dokumente und Websites automatisch zwischen Englisch, Bulgarisch, Deutsch, Französisch und Estnisch zu übersetzen.“ Das System wurde festgestellt, dass es sowohl das allgemeine eTranslationssystem als auch das Google Translate deutlich übertrifft.

102 ELRC: <https://www.lr-coordination.eu/>.

103 ELRC-SHARE Repository: <https://www.elrc-share.eu/>.

104 MLIA: <http://eval.covid19-mlia.eu/>.

In dieser Studie wird der Ansatz der EU zur Mehrsprachigkeit in ihrer Kommunikationspolitik bewertet. Um die Einhaltung der Mehrsprachigkeitspflichten und der Sprachregelungen und -praktiken der EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen, insbesondere auf EU-Websites, zu untersuchen, wird ein innovativer Ansatz mit gemischten Methoden angewandt. Auch die Anpassung an die sprachlichen Fähigkeiten von EU-27-Bürgern wird untersucht. Es werden politische Empfehlungen abgegeben, um die Transparenz und Zugänglichkeit der EU-Kommunikationspolitik unter Berücksichtigung von Durchführbarkeitszwängen zu verbessern.

PE 699.648

IP/B/CULT/IC/2021-021

Ausdrucken	E-MAIL-ADRESSE	978-92-846-9466-2	doi:10.2861/641182	QA-07-22-359-EN-C
Ausdrucken	E-MAIL-ADRESSE	978-92-846-9467-9	doi:10.2861/049142	QA-07-22-359-EN-N